

MAGNA UMBRELLA FUND PLC

Eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital mit beschränkter Haftung sowie getrennter Haftung zwischen den Fonds, die nach irischem Recht gegründet und unter der Nummer 277318 eingetragen wurde und die als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den irischen Durchführungsverordnungen zu den angepassten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften für Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (*Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities Regulations*) von 2011 (S.I. Nummer 352 von 2011) zugelassen ist.

TEILPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

Anlagemanagementgesellschaft
Charlemagne Capital (IOM) Limited

Vertriebsgesellschaft
Charlemagne Capital (UK) Limited

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts oder zu den mit der Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken haben oder wissen möchten, ob sich eine Anlage in der Gesellschaft für Sie eignet, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler oder einem anderen unabhängigen Finanzberater erkundigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen hierfür die Verantwortung.

Charlemagne Capital (UK) Limited, die den Vorschriften der Finanzdienstleistungsbehörde (Financial Conduct Authority) unterliegt, handelt als Vertriebsgesellschaft für die Gesellschaft und für niemanden anderen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen und ist niemandem anderen als der Gesellschaft dafür verantwortlich, den Schutz der Kunden der Charlemagne Capital (UK) Limited zu gewährleisten oder Beratungsdienstleistungen in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts oder darin erwähnte Angelegenheiten zu erbringen.

DIESER PROSPEKT IST EIN TEILPROSPEKT DER GESELLSCHAFT VOM 13. JULI 2017 UND ENTHÄLT DIE „ZUSATZINFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ“ VOM 4. AUGUST 2017. ERGÄNZUNGEN, DIE FONDS DER GESELLSCHAFT BETREFFEN, DIE IN DER SCHWEIZ NICHT ZUM VERTRIEB AN NICHT QUALIFIZIERTE ANLEGER ZUGELASSEN SIND, WURDEN AUS DEM PROSPEKT ENTFERNT. DIESER PROSPEKT IST AUSSCHLIESSLICH FÜR DAS ANGEBOT UND DEN VERTRIEB VON ANTEILEN DER GESELLSCHAFT AN NICHT QUALIFIZIERTE ANLEGER IN DER SCHWEIZ UND VON DER SCHWEIZ AUS BESTIMMT UND STELLT KEINEN PROSPEKT NACH GELTENDEM IRISCHEN RECHT DAR.

11. Oktober 2017

– INHALT –

ABSCHNITT	SEITE
Die Gesellschaft	
Allgemeines	20
Anlageziel und Anlagepolitik	20
Profil des typischen Anlegers	21
Anlagebeschränkungen	21
Befugnisse zur Kreditaufnahme	21
Beachtung oder Änderungen von Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	22
Effizientes Portfoliomangement	22
Klassen mit Währungsabsicherung	24
Derivative Finanzinstrumente	25
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	25
Ausschüttungspolitik	28
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil	28
Nettoinventarwert je Anteil der Anteilklassen mit mehreren Währungen	28
Nettoinventarwert je Anteil der Anteilklassen mit nur einer Währung	28
Risikofaktoren	
Allgemeines	29
Schwellenländerrisiko	29
Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken	30
Illiquid Wertpapiere	30
Mit Rechnungslegungsrichtlinien verbundene Risiken	30
Vermögensverwaltungsrisko	30
Fremdwährungs- und Wechselkursrisiko	30
Risiko aus der Währung von Anteilklassen	31
Risiken derivativer Techniken und Instrumente	31
Allgemein	31
Korrelationsrisiko	32
Verpassen von Vorteilen aus einer günstigen Wertentwicklung	32
Ausgleich günstiger Wertentwicklungen	32
Rechtliche Risiken	32
Liquidität von Terminkontrakten	32
Termin- und Optionsrisiko	33
Termingeschäfte	33
Risiken von OTC-Märkten	33
Kontrahentenrisiko	33
Marktrisiko	33
Risiko in Verbindung mit bestimmten Geschäften der Fonds	34
Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften	34
Risiko in Verbindung mit der Anlagemanagementgesellschaft	36
Eintragungsrisiko	36
Gegenseitige Haftung gegenüber anderen Fonds	36
Risiko der Anlageerfolgsprämie	36
Optionsscheine und Optionen mit niedrigem Ausübungspreis	36
Hinterlegungsscheine	37
Verwahr- und Hinterlegungsstellenrisiko	37
Abwicklungs- und Abrechnungsrisiko	38
Ausfallrisiko	38
Anlage- und Rückführungsbeschränkungen	38
Mögliche geschäftliche Scheitern	39
Kredit- und Kontrahentenrisiko	39
Zinsänderungen	39
Schwierigkeiten bei Schutz und Geltendmachung von Rechten	39

Korruption und organisiertes Verbrechen	39
Das Bankensystem	39
Anlagen in Russland	39
Steuerrisiken	40
Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	40
Krise in der Eurozone	41
Terminverwalter – „De Minimis-Befreiung“	42
Cyber-Risiken	42
Führung von Umbrella-Geldkonten	43

Management und Verwaltung

Verwaltungsrat	44
Anlagemanagementgesellschaft	45
Anlageberatungsgesellschaft	45
Sekretär der Gesellschaft	45
Verwaltungsstelle und Registerführer	45
Verwahrstelle	46
Anteilsvertriebsgesellschaft	48
Zahl- und Informationsstellen und Steuerrepräsentanten	48
Zahl- und Informationsstelle – Deutschland	48
Zahl- und Informationsstelle – Österreich	48
Zahlstelle – Schweiz	48
Vertreter – Schweiz	48
Zahlstelle – Luxemburg	48
Zahlstelle – Schweden	48
Repräsentant – Frankreich	49
Zahl- und Informationsstelle – Belgien	49
Repräsentant – Spanien	49
Interessenkonflikte	49
Soft Commissions	50

Gebühren und Aufwendungen

Zuordnung von Gebühren	51
Verwaltungsrat	51
Anlagemanagementgesellschaft	51
Sponsor	51
Verwaltungsstelle	51
Verwahrstelle	52
Anteilsvertriebsgesellschaft	52
Zahl- und Informationsstellen, Vertriebsstellen, Repräsentanten und Steuerrepräsentanten	52
Allgemeines	52
Umschichtungsgebühr	53
Verwässerungsschutzabgabe/Gebühren und Kosten	53
Rücknahmegebühr	53
Gebührenerhöhungen	53
Vergütungspolitik der Gesellschaft	53

Die Anteile

Allgemeines	55
Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten	56
Mindestanlage je Anteilsklasse in jedem Fonds	56
Anträge auf Anteile	57
Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	57
Antragsverfahren	58
Allgemeine Informationen	58
Bruchteile	59
Besteuerung	59
Rücknahme von Anteilen	59

Allgemeine Informationen	60
Rücknahmeverfahren	60
Auszahlung von Rücknahmeerlösen	61
Datenschutzhinweis	61
Aufschubbestimmungen	61
Zurückziehung von Rücknahmeanträgen	62
Zwangswise Rücknahme von Anteilen	62
Gesamtrücknahme von Anteilen	62
Umschichtung	63
Zurückziehung von Umschichtungsanträgen	63
Zwangsumschichtung von Anteilen	63
Dividenden und Ausschüttungen	64
Besteuerung	
Allgemeines	66
Besteuerung - Irland	66
Besteuerung - Vereinigtes Königreich	73
Europäische Union – Zinsbesteuerungsrichtlinie	76
Erfüllung der amerikanischen Vorschriften zur Steuermeldepflicht und Quellensteuer	76
Der gemeinsame Meldestandard der OECD	77
Allgemeine Angaben	
Gründung, Sitz und Anteilskapital	79
Änderung von Anteilsrechten und Vorzugsrechten	79
Nettoinventarwert und Bewertung des Vermögens	79
Aussetzung der Bewertung des Vermögens	83
Dividenden und Ausschüttungen	83
Stimmrechte	84
Versammlungen	85
Rechenschaftsberichte und Rechnungsabschlüsse	85
Übertragung von Anteilen	85
Verwaltungsrat	86
Interessen von Verwaltungsratsmitgliedern und nahestehenden Personen	88
Auflösung	89
Schadloshaltung	90
Allgemeines	90
Wesentliche Verträge	91
Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente	95
Anhang I – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	96
Anhang II – Anerkannte Börsen	101
Anhang III – Definition von US-Person und Vorsorgeplan-Investor	106
Anhang IV – Liste der Unterverwahrstellen	109
Ergänzung 1 – Magna Eastern European Fund	112
Ergänzung 2 – Magna Emerging Markets Fund	121
Ergänzung 3 – Magna Latin American Fund	129
Ergänzung 4 – Magna Africa Fund	139
Ergänzung 5 – Magna MENA Fund	148
Ergänzung 6 – Magna Emerging Markets Dividend Fund	157
Ergänzung 7 – Magna New Frontiers Fund	166
Zusatzinformationen für Anleger in der Schweiz	177

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt unter der Überschrift „Definitionen“ gelesen werden.

Der Prospekt

Dieser Prospekt beschreibt die Magna Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“), eine Investmentgesellschaft des offenen Typs, die gemäß der irischen Rechtsverordnung *European Communities Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities Regulations, 2011* (S.I. Nr. 352 von 2011) in ihrer jeweils geänderten Fassung („OGAW-Vorschriften“) mit veränderlichem Kapital in Irland errichtet und von der irischen Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) mit getrennter Haftung zwischen den Fonds zugelassen wurde. Die Gesellschaft besitzt die Struktur eines Umbrella-Fonds und kann mehrere Fonds umfassen, von denen jeder eine gesonderte Vermögensmasse (im Einzelnen ein „Fonds“, zusammen die „Fonds“) darstellt. Das Anteilkapital der Gesellschaft kann auch in verschiedene Klassen eingeteilt werden, wobei eine oder mehrere Anteilklassen (jede eine „Klasse“) einen Fonds darstellen.

Dieser Prospekt darf nur mit einer oder mehreren Ergänzungen herausgegeben werden, von denen jede Angaben bezüglich eines gesonderten Fonds enthält. Wenn verschiedene Klassen bestehen, können Angaben zu den gesonderten Klassen in derselben Ergänzung oder in getrennten Ergänzungen für jede Klasse behandelt werden. Jede Ergänzung ist Teil des Prospekts und sollte in Verbindung damit gelesen werden. Soweit es zwischen diesem Prospekt und einer Ergänzung inhaltliche Abweichungen gibt, ist die jeweilige Ergänzung maßgebend.

Genehmigung durch die irische Zentralbank

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank genehmigt und wird von dieser beaufsichtigt. Die Genehmigung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Entwicklung der Gesellschaft dar, und die irische Zentralbank haftet nicht für die positive oder negative Entwicklung der Gesellschaft. Die Genehmigung der Gesellschaft bedeutet keine Billigung der Gesellschaft und keine Verbürgung für diese durch die irische Zentralbank, und die irische Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Börsennotierung

Dieses Dokument und seine Ergänzungen stellen die Notierungsunterlagen (die „Notierungsunterlagen“) dar, die bei der Beantragung der Börsennotierung der Anteile, für die jeweils eine Ergänzung herausgegeben wird, einzureichen sind und enthält alle Informationen, die gemäß den Regeln der irischen Wertpapierbörsen über die Notierungsvoraussetzungen und -verfahren offengelegt werden müssen.

Alle mit einem Sternchen (*) markierten Anteilklassen sind entweder (i) an der irischen Wertpapierbörsen notiert, oder (ii) es wurden für diese Anteilklassen Anträge auf amtliche Notierung und Zulassung zum Handel am Hauptmarkt der irischen Wertpapierbörsen gestellt.

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass sich die Handelsposition und die Finanzlage der Gesellschaft seit dem 31. Dezember 2015, dem Datum, zu dem der in den Notierungsunterlagen enthaltene geprüfte Abschluss erstellt wurde, nicht wesentlich verändert haben.

Die zu jeder Anteilkategorie gehörenden ISIN-Codes sind wie folgt:

Fonds und Anteilkategorie	ISIN:	Währung	Datum Handelsbeginn	Datum Zulassung zur irischen Börse
Magna Eastern European Fund Anteile Klasse C*♦	IE0032812996	Euro	27/07/1998	28/07/1999
Magna Eastern European Fund Anteile Klasse R*♦	IE00B3Q7LD52	Euro	14/12/10	14/12/10
Magna Eastern European Fund Anteile Klasse I♦	IE00B5LZ0C08	Euro	kein Handel	nicht zutreffend
Magna Eastern European Fund Anteile Klasse G♦	IE00BFTW8X03	Euro	kein Handel	nicht zutreffend
Magna Emerging Markets Fund Anteile Klasse B*♦	IE00BDHSR282	Euro	03/05/2017	03/05/2017
Magna Emerging Markets Fund Anteile Klasse I♦	IE00B633R739	Euro	kein Handel	nicht zutreffend
Magna Emerging Markets Fund Anteile Klasse Z♦	IE00BDHSR621	Euro	kein Handel	nicht zutreffend
Magna Latin American Fund Anteile Klasse A*+	IE00B04R3C99	Euro	20/12/2004	21/12/2004
Magna Latin American Fund Anteile Klasse C*♦	IE00B04R3D07	Euro	20/12/2004	21/12/2004
Magna Latin American Fund Anteile Klasse D*+	IE00B06G0569	US Dollar	20/06/2006	21/06/2006
Magna Latin American Fund Anteile Klasse R* ♦	IE00B3QHJ640	Euro	05/10/2010	05/08/2010
Magna Latin American Fund Anteile Klasse I♦	IE00B3M61W58	Euro	kein Handel	nicht zutreffend
Magna Latin American Fund Anteile Klasse G♦	IE00BFTW8W95	Euro	24/02/2014	12/03/2014
Magna Latin American Fund Anteile Klasse H (ausschüttend) ♦*	IE00BZ4TR392	Euro	Kein Handel	nicht zutreffend
Magna Africa Fund Anteile Klasse A*	IE00B0TB5201	Euro	10/04/2006	11/04/2006

Magna Africa Fund Anteile Klasse C♦	IE00B0TB5318	Euro	29/12/2005	30/12/2005
Magna Africa Fund Anteile Klasse R*♦	IE00B3Q79R51	Euro	10/04/2011	19/04/2011
Magna Africa Fund Anteile Klasse I♦	IE00B670Z213	Euro	kein Handel	nicht zutreffend
Magna Africa Fund Anteile Klasse G♦	IE00BFTW8X03	Euro	24/02/2014	12/03/2014
Magna MENA Fund Anteile Klasse N *♦	IE00B3QPMN62	Euro	22/02/2011	22/02/2011
Magna MENA Fund Anteile Klasse R *♦	IE00B3NMJY03	Euro	22/02/2011	22/02/2011
Magna MENA Fund Anteile Klasse I ♦	IE00B662XX50	Euro	kein Handel	nicht zutreffend
Magna MENA Fund Anteile Klasse G♦	IE00BFTW8Y10	Euro	15/05/2014	15/05/2014
Magna MENA Fund Anteile Klasse H (ausschüttend)*♦	IE00BZ4TRM85	Euro	kein Handel	nicht zutreffend
Magna Emerging Markets Dividend Fund Anteile Klasse B (thesaurierend) ♦	IE00B8260R81	Sterling	30/01/13	30/01/13
Magna Emerging Markets Dividend Fund Anteile Klasse B (ausschüttend)* ♦	IE00B8QB4001	Sterling	30/01/13	30/01/13
Magna Emerging Markets Dividend Fund Anteile Klasse N (thesaurierend)* ♦	IE00B3MQTC12	Euro	28/06/2010	28/06/2010
Magna Emerging Markets Dividend Fund Anteile Klasse N (ausschüttend)* ♦	IE00B3PFZ055	Euro	28/06/2010	28/06/2010
Magna Emerging Markets Dividend Fund Anteile Klasse R (thesaurierend)* ♦	IE00B670Y570	Euro	28/06/2010	28/06/2010
Magna Emerging Markets Dividend Fund Anteile Klasse R (ausschüttend)* ♦	IE00B671B485	Euro	28/06/2010	28/06/2010
Magna Emerging Markets Dividend Fund Anteile Klasse S	IE00B66GRH95	CHF	kein Handel	nicht zutreffend
Magna Emerging Markets Dividend Fund Anteile Klasse I♦	IE00BGLCY261	Euro	12/05/2014	12/05/2014
Magna New Frontiers Fund Anteile Klasse N*♦	IE00B65LCL41	Euro	16/03/2011	16/03/2011
Magna New Frontiers Fund Anteile Klasse R*♦	IE00B68FF474	Euro	16/03/2011	16/03/2011
Magna New Frontiers Fund Anteile Klasse I*♦	IE00B640PP73	Euro	kein Handel	nicht zutreffend
Magna New Frontiers Fund Anteile Klasse G♦	IE00BFTW8Z27	Euro	kein Handel	nicht zutreffend
Magna New Frontiers Fund Anteile Klasse B (ausschüttend)*♦	IE00BNCB5L79	Euro	kein Handel	nicht zutreffend
Magna New Frontiers Fund Klasse D (ausschüttend) *♦	IE00BNCB5M86	Euro	kein Handel	nicht zutreffend
Magna New Frontiers Fund Klasse J *♦	IE00BNHL7500	Euro	kein Handel	nicht zutreffend
Magna New Frontiers Fund Anteile Klasse S (ausschüttend)*♦	IE00BZ4TP024	Euro	kein Handel	nicht zutreffend
Magna New Frontiers Fund Anteile Klasse T (ausschüttend)*♦	IE00BZ4TQK96	Euro	kein Handel	nicht zutreffend

Kein Handel – Der Handel in diesen Anteilen wurde noch nicht aufgenommen.

♦ Anteilklassen mit mehreren Währungen

+ Diese Anteile sind für weitere Zeichnungen geschlossen.

* An der irischen Wertpapierbörsen notiert oder Antrag auf Notierung an der irischen Wertpapierbörsen gestellt.

Die Zulassung weiterer Anteile einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptsegment der irischen Wertpapierbörsen kann bei der irischen Wertpapierbörsen beantragt werden. Der Verwaltungsrat erwartet nicht, dass sich in den Anteilen ein lebhafter Sekundärmarkt entwickeln wird. Weder die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptsegment der irischen Wertpapierbörsen noch die Genehmigung des Prospekts und der Ergänzungen nach den Vorschriften für die Notierung an der irischen Wertpapierbörsen stellt eine Gewährleistung oder Zusage durch die irische Wertpapierbörsen hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleistungsunternehmen oder irgendeiner anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, der Zulänglichkeit der im Prospekt und den Ergänzungen enthaltenen Angaben oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Das Angebot von Anteilen und Beschränkungen für den öffentlichen Verkauf von Anteilen in bestimmten Ländern

Die Gesellschaft ist berechtigt, Ihre Anteile in bestimmten Ländern zum Kauf anzubieten. Bei der Vermarktung der Anteile der Gesellschaft in diesen Ländern kann es sein, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, Repräsentanten, Vertriebs- und Zahlstellen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und den Bestimmungen des entsprechenden Landes zu ernennen. Die Gebühren und Aufwendungen dieser Repräsentanten, Vertriebs- und Zahlstellen werden aus dem Vermögen des betreffenden Fonds beglichen und entsprechen normalen gewerbsmäßigen Tarifen. In bestimmten Ländern kann es gesetzlich vorgeschrieben sein, dass Bankkonten auf den Namen des Vertreters (oder eine andere Instanz als die Verwahrstelle) lauten müssen, über die Zeichnungs- bzw. Rücknahmegelder gebucht werden. In bestimmten anderen Ländern kann es gesetzlich vorgeschrieben sein, dass diese Konten auf einen anderen Namen als den der Verwahrstelle eröffnet werden müssen, jedoch nicht aktiv genutzt werden. Hinsichtlich dieser

Praktiken erteilt die Verwahrstelle bestimmte Bestätigungen bezüglich der Nutzung dieser Konten, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der irischen Zentralbank.

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Anteilen seitens einer Person, Firma oder Körperschaft beschränken, wenn dieses Eigentum aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften verletzen würde oder den steuerlichen Status der Gesellschaft berühren könnte. Alle für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Klasse geltenden Beschränkungen sind in der jeweiligen Ergänzung für den betreffenden Fonds bzw. die betreffende Klasse aufzuführen.

Wer Anteile unter Verstoß gegen die vorstehend genannten Vorschriften besitzt oder kraft seines Besitzes die Gesetze und Vorschriften eines Landes verletzt oder wessen Besitz nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird oder einen finanziellen Nachteil erleidet, welche Steuerpflicht und/oder welcher Nachteil sonst nicht eingetreten wäre, oder bei Vorliegen sonstiger Umstände, die nach Auffassung des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilinhaber schaden könnten, muss (i) die Gesellschaft und den Verwaltungsrat, (ii) Personen, die für oder im Namen der Gesellschaft oder des Verwaltungsrats handeln, wie der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsgesellschaft, die Verwahrstelle, Dienstleister, Makler, Banken, Finanzierer, die Gegenpartei, Berater, der Wirtschaftsprüfer sowie (iii) sämtliche Anteilinhaber für jegliche Forderungen, Ansprüche, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen entschädigen, die diesen oder einigen von ihnen mittelbar oder unmittelbar als Folge davon entstehen, dass die betreffende Person oder betreffenden Personen Anteile der Gesellschaft erwirbt/erwerben oder besitzt/besitzen.

Der Verwaltungsrat ist nach der Satzung ermächtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen und/oder zu annullieren, deren Besitz oder wirtschaftliches Eigentum die von ihm erlassenen in diesem Dokument beschriebenen Beschränkungen verletzt.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot, die Zeichnung, der Erwerb, der Verkauf oder die Übertragung der Anteile können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die sich diesen Prospekt beschaffen, müssen sich eigenständig und auf eigene Kosten über solche Beschränkungen informieren und dem Anlageverwalter entsteht daraus keine Haftung.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gesetzwidrig wäre.

Personen, denen ein Exemplar dieses Prospekts übermittelt wurde, dürfen dieses oder die darin enthaltenen Informationen zu keinerlei Zweck an andere Personen verteilen, vervielfältigen oder auf andere Art in Umlauf bringen oder zulassen, dass dies geschieht. Informationen bezüglich des Verkaufs von Anteilen in bestimmten Ländern, darunter (nicht ausschließlich) Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kanada, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien und das Vereinigte Königreich, sind in den länderspezifischen Informationen aufgeführt, die bei der Anteilsvertriebsgesellschaft erhältlich sind, und potenzielle Anleger sollten sich diese Informationen beschaffen und vor einer Anlage sorgfältig lesen.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne der Section 264 des Finanzdienstleistungs- und Finanzmärkte-Gesetzes von 2000 (das „Gesetz von 2000“). Der Prospekt kann deshalb im Vereinigten Königreich von der Gesellschaft oder in ihrem Namen verteilt werden und wurde von Charlemagne Capital (UK) Limited, die als Vertreter der Gesellschaft im Vereinigten Königreich handelt und von der Financial Conduct Authority („FCA“) zugelassen wurde und beaufsichtigt wird, für die Zwecke von Section 21 des Gesetzes von 2000 genehmigt.

Da die Gesellschaft eine anerkannte Einrichtung ist, hat ein britischer Anleger, der aufgrund des Prospektes eine Anlagevereinbarung zum Erwerb von Anteilen der Gesellschaft trifft, möglicherweise nach den Annulationsbestimmungen der FCA nicht das Recht, diese Vereinbarung zu annullieren. Nach Annahme des Antrags durch die Gesellschaft ist die Vereinbarung verbindlich. Außerdem sind möglicherweise die meisten, wenn nicht alle, Schutzbefreiungen des britischen Aufsichtssystems nicht anwendbar. Die Rechte der Anteilinhaber der Gesellschaft sind nicht durch die im Vereinigten Königreich errichteten Anlegerentschädigungseinrichtungen geschützt.

Preise kann ein Anleger bei der Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft, der Charlemagne Capital (UK) Limited, erfahren. Charlemagne Capital (UK) Limited tritt als Vertreter der Gesellschaft im Vereinigten Königreich auf und nimmt Rücknahmeanträge entgegen.

Ein Anleger, der eine Beschwerde oder eine Mitteilung an die Gesellschaft richten möchte, kann diese direkt an die Gesellschaft bei ihrem Vertreter Charlemagne Capital (UK) Limited, 39 St. James's Street, London SW1A 1JD, richten. Alle auf die Gesellschaft bezogenen Unterlagen einschließlich des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Satzung, den wesentlichen Verträgen und den letzten Jahres- und Halbjahresberichten können während der üblichen Geschäftsstunden im Büro von Charlemagne Capital (UK) Limited kostenlos eingesehen werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile wurden nicht nach dem amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert und werden auch nicht danach registriert werden, noch sind sie gemäß anwendbaren bundesstaatlichen Gesetzen zugelassen, und die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) nicht direkt oder indirekt einer oder zu Gunsten einer US-Person (wie in Anhang III dieses Dokuments definiert) angeboten, verkauft oder übertragen werden, außer infolge einer Registrierung oder einer Befreiung von der Registrierungspflicht. Die Gesellschaft ist nicht unter dem amerikanischen Investmentgesellschaftsgesetz von 1940 in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1940“), registriert und wird auch nicht danach registriert werden, und die Anleger haben keinen Anspruch auf die Vorzüge einer solchen Registrierung. Gemäß einer Befreiung von der Registrierungspflicht nach dem Gesetz von 1940, darf die Gesellschaft bei einem beschränkten Kreis von US-Personen Anteile privat platzieren. Die Anteile wurden weder von der amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde (SEC), noch von einer einzelstaatlichen Börsenaufsicht oder einer anderen US-Aufsichtsbehörde genehmigt oder abgelehnt, noch haben die vorstehenden Behörden die Vorzüge dieses Angebots oder die Richtigkeit oder Angemessenheit dieser Angebotsunterlagen gutgeheißen oder bestätigt. Jede gegenteilige Darstellung ist gesetzeswidrig. Die Anteile unterliegen in den USA Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit und des Wiederverkaufs und dürfen daher nur übertragen oder wieder-verkauft werden, wenn dies nach dem Gesetz von 1933 und den anwendbaren staatlichen Wertpapiergesetzen hinsichtlich der Registrierung oder der diesbezüglichen Freistellung zulässig ist. US-Personen, die einen Zeichnungsantrag stellen, müssen sich damit einverstanden erklären, dass der Verwaltungsrat die Übertragung, die Zuteilung oder den Austausch der betreffenden Anteile ablehnen, annehmen oder Bedingungen unterstellen kann. US-Personen dürfen Anteile nicht in Euroclear oder Clearstream halten.

Die folgenden Hinweise müssen gemäß den geltenden Vorschriften der amerikanischen Terminmarktaufsicht („CFTC“) gemacht werden. Da die Fonds kollektive Anlagevehikel sind, die Termingeschäfte abschließen dürfen, gilt die Gesellschaft als „Commodity-Pool“. Die Anteilsvertriebsgesellschaft fungiert für die Gesellschaft als Terminverwalter („CPO“).

Gemäß CFTC-Regel 4.13(a)(3) ist die Anteilsvertriebsgesellschaft von der Registrierungspflicht als Terminverwalter bei der CFTC befreit. Daher ist sie nicht wie ein registrierter CPO verpflichtet, den Anteilinhabern der Fonds ein Offenlegungsdokument und einen geprüften Jahresbericht vorzulegen. Die Anteilsvertriebsgesellschaft ist aufgrund der folgenden Kriterien von der Registrierungspflicht befreit: (i) die Anteile der Fonds müssen nicht gemäß dem Gesetz von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert werden und es erfolgt keine öffentliche Werbung in Amerika zum Angebot und Verkauf der Anteile; (ii) die Fonds beachten die Handelsbeschränkung nach CFTC-Regel 4.13(a)(3)(ii)(A) oder (B); (iii) der CPO ist überzeugt, dass jeder Anleger zum Zeitpunkt, an dem er die Fondsanteile erwirbt (oder zum Zeitpunkt, ab welchem der CPO Regel 4.13(a)(3) anwendet), a) ein „zugelassener Anleger“ im Sinne der Regel 501(a) von Regulation D gemäß Wertpapiergesetz ist, (b) eine Stiftung ist, die zwar kein zugelassener Anleger ist, aber von einem zugelassenen Anleger zugunsten eines Familienangehörigen gegründet wurde, (c) ein „fachkundiger Mitarbeiter“ im Sinne von Regel 3c-5 des Gesetzes von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung ist, (d) eine „qualifizierte zulässige Person“ im Sinne der CFTC-Regel 4.7(a)(2)(viii)(A) ist; und (iv) die Anteile der Fonds werden nicht als oder in einem Vehikel für den Handel am Futures- und Optionsmarkt vertrieben.

Verlass der Anleger auf die Ausführungen zur amerikanischen Bundessteuer in diesem Prospekt

Die Ausführungen in diesem Prospekt zu Fragen der amerikanischen Bundessteuer wurden nicht mit der Absicht geschrieben, Sanktionen zu umgehen und sollen auch nicht dazu verwendet werden. Sie dienen vielmehr zur Unterstützung und zur Vertriebsförderung der in diesem Prospekt beschriebenen Geschäfte und Angelegenheiten. Jeder Steuerzahler sollte sich von einem unabhängigen Steuerberater im Hinblick auf seine persönliche Situation zu Fragen der amerikanischen Bundessteuer beraten lassen.

Vertrauen auf diesen Prospekt

Die in diesem Prospekt und in den Ergänzungen gemachten Angaben beruhen auf Gesetzen und Praktiken, die zum Datum des Prospekts bzw. der jeweiligen Ergänzung in der Republik Irland in Kraft sind und Änderungen unterliegen. Weder die Übergabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen der Gesellschaft stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass sich die Verhältnisse bei der Gesellschaft seit dem Datum dieses Dokuments nicht geändert haben. Dieser Prospekt wird von der Gesellschaft aktualisiert, um jeglichen wesentlichen Veränderungen, die sich von Zeit zu Zeit ergeben, Rechnung zu tragen, und jegliche solche Änderungen werden der irischen Zentralbank im Voraus angezeigt. Angaben oder Zusicherungen, die in diesem Dokument nicht enthalten sind oder von einem Wertpapiervermittler, einem Verkäufer oder einer anderen Person gemacht werden, sind als nicht genehmigt anzusehen, und daher sollte sich niemand darauf verlassen.

Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Rat rechtlicher oder steuerlicher Art oder in Bezug auf die Anlage oder andere Angelegenheit behandeln. Sie sollten sich bei Ihrem Wertpapiervermittler, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, unabhängigen Finanzberater oder anderem Berater erkundigen.

Risikofaktoren

Vor einer Anlage in der Gesellschaft sollten Anleger den Abschnitt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ lesen und beachten.

Übersetzungen

Dieser Prospekt und alle Ergänzungen können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur die gleichen Angaben enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der Prospekt und die Ergänzungen in englischer Sprache. Soweit der Prospekt/die Ergänzungen in englischer Sprache mit dem Prospekt/den Ergänzungen in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle nicht übereinstimmen sollte(n), ist der Prospekt/sind die Ergänzungen in englischer Sprache maßgebend, es sei denn, dass (und nur insoweit wie) das Recht eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, verlangt, dass in einem gerichtlichen Verfahren, das auf einer Prospektveröffentlichung in einer anderen Sprache als Englisch beruht, die Sprache des Prospekts/der Ergänzung maßgebend ist, auf dem/der das betreffende Verfahren beruht.

Rücknahmegerühr

Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen eine Rücknahmegerühr von maximal 3% erheben, die an die Vertriebsstelle oder an den jeweiligen Fonds zu zahlen ist. Informationen über die gegebenenfalls in einem Fonds zu zahlende maximale Rücknahmegerühr sind falls zutreffend in der betreffenden Ergänzung zum Fonds enthalten.

Eine Anlage in einem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

ADRESSENVERZEICHNIS
MAGNA UMBRELLA FUND PLC

Verwaltungsratsmitglieder	Staatsangehörigkeit	Adresse
David Shubotham	Irisch	72 Northumberland Road Ballsbridge Dublin 4, Irland
Fergus Sheridan	Irisch	Dunross Barnhill Road Dalkey Co. Dublin Irland
Anderson Whamond	Britisch	St. Mary's Court 20 Hill Street Douglas Isle of Man IM1 1EU Britische Inseln
Jonathan Bradley	Britisch	11 Barrow Court Barrow Gurney nr. Bristol BS48 3RP Großbritannien
Steven Bates	Britisch	12 Alwyne Place London N1 2NL Großbritannien
SPONSOR UND ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT Charlemagne Capital (IOM) Limited St. Mary's Court, 20 Hill Street Douglas, Isle of Man IM1 1EU Britische Inseln		ANLAGEBERATUNGS- UND ANTEILSVERTRIEBS-GESELLSCHAFT Charlemagne Capital (UK) Limited 39 St James's Street London SW1A 1JD Großbritannien
VERWALTUNGSSTELLE/REGISTERFÜHRER BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company Guild House Guild Street IFSC Dublin 1 Irland		VERWAHRSTELLE BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited Guild House Guild Street IFSC, Dublin 1 Irland
ZAHL- UND INFORMATIONSSTELLE – DEUTSCHLAND Marcard, Stein & Co. AG Ballindamm 36 20095 Hamburg Deutschland		ZAHL- UND INFORMATIONSSTELLE – ÖSTERREICH Raiffeisen Bank International AG Am Stadtpark 9 A-1030 Wien Österreich

ZAHLSTELLE – SCHWEIZ

Banque Cantonale de Genève
17, quai de l'Ile
1204 Genf
Schweiz

STEUERREPRÄSENTANT – ÖSTERREICH

KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51
A-1090 Wien
Österreich

STEUERREPRÄSENTANT – DEUTSCHLAND

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Marie-Curie Straße 30
60439 Frankfurt am Main
Deutschland

ZAHLSTELLE – SCHWEDEN

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Custody Services
SEB Merchant Banking
Sergels Torg 2
SE-106 40 Stockholm
Schweden

REPRÄSENTANT – SPANIEN

Allfunds Bank, S.A
Calle Estafeta 6
La Moralja
Complejo Plaza de la Fuente
Alcobendas 28109
Madrid
Spanien

PLAZIERENDER BROKER

J & E Davy
Davy House
49 Dawson Street
Dublin 2
Irland

VERTRETER – SCHWEIZ

Carnegie Fund Services SA
11, rue du Général-Dufour
1204 Genf
Schweiz

REPRÄSENTANT – FRANKREICH

Société Générale Securities Services
52-56 rue de la Victoire
75009 Paris
Frankreich

ZAHLSTELLE – LUXEMBURG

Société Générale Bank & Trust
28-32, Place de la Gare,
L-1616
Luxemburg

ZAHL- UND INFORMATIONSTELLE – BELGIEN

CACEIS Belgium SA
Avenue du Port 86 C b320
B - 1000 Brüssel
Belgien

WIRTSCHAFTSPRÜFER

KPMG
Chartered Accountants
1 Harbourmaster Place
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT*In England*

Stephenson Harwood LLP
1 Finsbury Circus
London EC2M7SH
Großbritannien

In Irland

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT (Fortsetzung)

In Deutschland

White & Case
Bockenheimer Landstraße 20
60323 Frankfurt am Main
Deutschland

In den Niederlanden

De Brauw Blackstone Westbroek
The Rock
Claude Debussyalaan 80
1082 MD Amsterdam
Niederlande

In Luxemburg

Elvinger Hoss & Prussen
2, place Winston Churchill
B.P. 425
L-2014 Luxemburg

In Italien

Galante e Associati Studio Legale
Via del Consolato 6
I-00186 Rom
Italien

In Singapur

Drew & Napier LLC
10 Collyer Quay
#10-01 Ocean Financial Centre
Singapore 049315

In Schweden

Advokatfirman Vinge KB
Stallgatan 4
Box 1064
SE-251 10
Helsingborg
Schweden

In Österreich

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Seilergasse 16
1010 Wien
Österreich

In Dänemark

Kroman Reumert
Sund Krogsgade 5
2100 Copenhagen
Dänemark

Für die Vereinigten Staaten

Dechert LLP
160 Queen Victoria Street
London EC4V 4QQ
Großbritannien

In Frankreich

Simmons et Simmons
5 Boulevard de la Madeleine
75001 Paris
Frankreich

In Finnland

Merilampi Attorneys Ltd.
Lönnrotinkatu 5
FI-00120 Helsinki, Finnland

In der Schweiz

Carnegie Fund Services SA
11, rue du Général-Dufour
1204 Genf
Schweiz

SEKRETÄR DER GESELLSCHAFT

Tudor Trust Limited
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

EINGETRAGENER SITZ

Riverside Two
Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock
Dublin 2
Irland

– DEFINITIONEN –

Die folgenden Definitionen gelten im gesamten Prospekt, soweit der Zusammenhang nichts anderes verlangt:

„Abschlussstichtag“	Der 31. Dezember jedes Jahres oder dasjenige andere Datum, das der Verwaltungsrat jeweils festlegt
„ADRs“	American Depository Receipts. ADRs sind begebbare Zertifikate, die Ansprüche auf Aktien von Nicht-US-Gesellschaften darstellen
„AIMA“	„Alternative Investment Management Association“
„Anerkannte Börse“	Die im Anhang II aufgeführten Wertpapierbörsen und geregelten Märkte
„Anerkanntes Clearingsystem“	„Anerkanntes Clearingsystem“ gemäß Definition im Kapitel „Besteuerung“
„Anlageberatungsgesellschaft“	Charlemagne Capital (UK) Limited
„Anlageberatungsvertrag“	Der angepasste Vertrag zwischen der Anlagemanagementgesellschaft und der Anlageberatungsgesellschaft vom 27. März 2003 und nachfolgende Anpassungen, Ergänzungen sowie nachfolgender Ersatz
„Anlagemanagementgesellschaft“	Charlemagne Capital (IOM) Limited
„Anlagemanagementvertrag“	Der angepasste Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Anlagemanagementgesellschaft vom 27. März 2003 und nachfolgende Anpassungen, Ergänzungen sowie nachfolgender Ersatz
„Anteil“	Ein gewinnberechtigter Anteil oder, soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, ein Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils am Kapital der Gesellschaft
„Anteilinhaber“	Ein eingetragener Inhaber von Anteilen
„Anteilsvertriebsgesellschaft“	Charlemagne Capital (UK) Limited
„Anteilsvertriebsvertrag“	Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Anteilvertriebsgesellschaft vom 27. März 2003 und nachfolgende Anpassungen, Ergänzungen sowie nachfolgender Ersatz
„AUD“	Australischer Dollar
„Basiswährung“	Die in der Ergänzung zu dem betreffenden Fonds angegebene Rechnungswährung eines Fonds
„Bewertungszeitpunkt“ oder „Bewertungstag“	Derjenige Zeitpunkt oder Tag, der in der betreffenden Ergänzung für jeden Fonds als Zeitpunkt oder Tag bezeichnet wird, an dem die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten jedes Fonds berechnet wird
„CAD“	Kanadischer Dollar, das gegenwärtige gesetzliche Zahlungsmittel Kanadas
„CFTC“	die amerikanische Terminmarktaufsicht (US Commodity Futures Trading Commission)
„Charlemagne Capital Group“	Charlemagne Capital Limited und alle ihre Tochtergesellschaften (einschließlich der Anlagemanagementgesellschaft, der Anlageberatungsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft)

„Clearstream“	Clearstream Banking S.A. als Betreiber des Clearstream-Systems
„Datenschutzgesetze“	Das Datenschutzgesetz von 1988 in der durch das Datenschutzänderungsgesetz von 2003 geänderten Fassung
„EMIR“	Die am 4. Juli 2012 angenommene Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats zu OTC-Derivaten, Zentralen Gegenparteien und Transaktionsregister sowie alle weiteren gegebenenfalls geänderten, konsolidierten oder ersetzen Fassungen
„Entsprechende Erklärung“	„Entsprechende Erklärung“ gemäß Definition im Kapitel „Besteuerung“
„Ergänzung“	Eine Ergänzung zu diesem Prospekt mit bestimmten Angaben über einen Fonds und/oder Anteilklassen eines Fonds
„ERISA“	Das US-amerikanische Betriebsrentengesetz von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung
„Erstausgabepreis“	Der für einen Anteil zahlbare Erstausgabepreis, der gegebenenfalls in der jeweiligen Ergänzung zu dem einzelnen Fonds angegeben wird
„ESMA“	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
„Euro“, „EUR“ oder „€“	Die Einheit der einheitlichen Währung, die in der Ratsverordnung (EC) Nr. 1103/97 und Ratsverordnung (EC) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 und allen anderen Verordnungen über die Einführung des Euro definiert wird und deren Bestimmungen unterliegt
„Euroclear“	Euroclear Bank S.A. als Betreiber des Euroclear-Systems
„Eurozone“	Die teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem EG-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (geändert durch den Maastricht-Vertrag vom 7. Februar 1992) die einheitliche Währung eingeführt haben
„Fonds“	Ein Teifonds der Gesellschaft, der vom Verwaltungsrat jeweils mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank aufgelegt wird und der Teil des Vermögens der Gesellschaft ist, das in gesonderten Vermögensmassen zusammengefasst und in Übereinstimmung mit dem für diesen Teifonds geltenden Anlageziel und der für diesen geltenden Anlagepolitik angelegt wird
„Fortlaufende Ausgabe“	Das in diesem Dokument vorgesehene Angebot von Anteilen
„GDRs“	Global Depository Receipts. GDRs sind begebbare Zertifikate, die Ansprüche auf Aktien von Gesellschaften darstellen, die an ihren heimischen Märkten gehandelt werden. Sie werden an internationalen Märkten gehandelt und können gleichzeitig auf mehreren ausländischen Märkten ausgegeben werden
„Geschäftstag“	In Bezug auf einen Fonds derjenige Tag oder diejenigen Tage, der/die in der jeweiligen Ergänzung zu dem betreffenden Fonds so bezeichnet wird/werden
„Gesellschaft“	Magna Umbrella Fund plc
„Gesellschafter“	Je nach Kontext, ein Anteilinhaber, der als Inhaber einer oder mehrerer nicht gewinnberechtigter oder gewinnberechtigter Anteile der Gesellschaft eingetragen ist

„Gesetz“	Das Aktiengesetz von 2014 und jede Änderung oder Novellierung desselben
„Gesetz von 1933“	das US-amerikanische Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung
„Gesetz von 1940“	das US-amerikanische Investmentgesellschaftsgesetz von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung
„Handelstag“	In Bezug auf einen Fonds entweder (i) ein Zeichnungs- und/oder Rücknahmetag oder (ii) ein Tag, an dem Zeichnungen und Rücknahmen gemäß genaueren Angaben in der jeweiligen Ergänzung zu dem betreffenden Fonds vorgenommen werden können, vorausgesetzt, dass es pro Kalendermonat zwei regelmäßig stattfindende Handelstage gibt.
„Hinterlegungsscheine“	ADRs und GDRs (Depository Receipts)
„In Irland ansässige Person“	„In Irland ansässige Person“, wie im Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“ definiert
„IOSCO“	„International Organisation of Securities Commissions“
„Irische Wertpapierbörsé“	The Irish Stock Exchange Limited
„Irische Zentralbank“	Die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) (wobei die Definition jede Aufsichtsbehörde einschließen soll, die die Zuständigkeit der irischen Zentralbank in Bezug auf Einrichtungen für gemeinsame Anlage ersetzen oder übernehmen kann)
„Irland“	Die Republik Irland
„Klasse“	Eine bestimmte Klasse Anteile eines Fonds
„Mindestbestand“	Der Mindestbestand darf nicht unter dem in der jeweiligen Ergänzung und im Kapitel „Die Anteile“ dieses Prospekts angeführten Mindestzeichnungsbetrag pro Anteilkategorie liegen
„Mindestzeichnung“	Die in der jeweiligen Ergänzung und im Kapitel „Die Anteile“ dieses Prospekts angegebene Mindestzeichnung für Anteile
„Mitgliedstaat“	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
„Nettoinventarwert“	Der nach Maßgabe dieses Dokuments errechnete Nettoinventarwert einer Fonds bzw. einer Klasse
„Nettoinventarwert pro Anteil“	Der Nettoinventarwert eines Fonds, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds, bzw. der einer Klasse zuzuordnende Nettoinventarwert, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse, gerundet auf drei Dezimalstellen
„OECD Mitgliedstaat“	Ein Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist
„OGAW“	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß OGAW-Richtlinie
„OGAW-Richtlinie“	Die durch die Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 geänderte EG-Ratsrichtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 und nachfolgende Änderungen, Erneuerungen oder nachfolgender Ersatz

„OGAW-Vorschriften“	Die irische Rechtsverordnung <i>European Communities Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011</i> (S.I. Nr. 352 von 2011) in der unter anderem durch die irische Rechtsverordnung <i>European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016</i> (S.I. 143 von 2016) geänderten Fassung, sowie alle weiteren gegebenenfalls geänderten, konsolidierten oder ersetzen Fassungen derselben und alle jeweils geltenden von der irischen Zentralbank diesbezüglich herausgegebenen Verordnungen und Leitlinien.
„OGAW-Verordnungen der Zentralbank“	Die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (<i>Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2015</i> und nachfolgende Änderungen, Ergänzungen oder nachfolgender Ersatz sowie sämtliche von der irischen Zentralbank herausgegebenen Richtlinien
„OTC-Markt“	(„Over-the-counter-market“) Freiverkehrsmarkt, auf dem außerbörslicher Handel stattfindet
„Person mit ständigem Wohnsitz in Irland“	„Person mit ständigem Wohnsitz in Irland“, wie im Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“ definiert
„Pfund Sterling“, „GBP“ oder „£“	Die jeweilige gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs
„Prospekt“	Dieser Verkaufsprospekt
„Rechnungszeitraum“	Ein Zeitraum, der am Abschlussstichtag endet und, im Falle des ersten Rechnungszeitraums, am Datum der Erstausgabe von Anteilen und, in darauf folgenden Rechnungszeiträumen, nach Ablauf des ersten Rechnungszeitraums beginnt
„Relevante Periode“	„Relevante Periode“ gemäß Definition im Kapitel „Besteuerung“
„Repräsentant – Frankreich“	Société Générale Securities Services
„Repräsentanzvertrag – Frankreich“	Der angepasste Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Repräsentanten – Frankreich vom 10. Dezember 2007 und nachfolgende Anpassungen, Ergänzungen oder nachfolgender Ersatz
„Repräsentant – Spanien“	Allfunds Bank, S.A.
„Repräsentanzvertrag – Spanien“	Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Repräsentanten – Spanien vom 21. Januar 2014 und nachfolgende Anpassungen, Ergänzungen oder nachfolgender Ersatz
„Vertreter - Schweiz“	Carnegie Fund Services SA
„Vertretungsvertrag – Schweiz“	Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Vertreter in der Schweiz vom 10. November 2008 und nachfolgende Ergänzungen, Anpassungen oder nachfolgender Ersatz
„Rückgabemitteilung“	Eine schriftliche Mitteilung eines Anteilinhabers zur Rückgabe seines gesamten oder eines Teils seines Anteilsbestandes. Diese wird bei Eingang wirksam, sofern der betreffende Tag ein Geschäftstag ist.
„Satzung“	Die Satzung der Gesellschaft
„Schweizer Franken“ oder „CHF“	Die jeweilige gesetzliche Währung der Schweiz
„Sekretär“	Tudor Trust Limited
„SFT-Verordnung“	Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und

der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

„Spezifizierte US-Person“

bezeichnet (i) einen US-Staatsbürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person, (ii) eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates errichtete Personen- oder Kapitalgesellschaft, (iii) ein Treuhandvermögen, wenn (a) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach geltendem Recht über alle Belange hinsichtlich der Verwaltung des Treuhandvermögens Verfügungen und Urteile erlassen kann, und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wichtigen Entscheidungen für das Treuhandvermögen zu treffen oder (iv) den Nachlass eines Erblassers, der ein US-Staatsbürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person ist, **mit Ausnahme von:** (1) Kapitalgesellschaften, deren Aktien an mindestens einer etablierten Börse regelmäßig gehandelt werden; (2) Kapitalgesellschaften, die zur selben Unternehmensgruppe im Sinne von Section 1471(e)(2) des amerikanischen Steuergesetzes gehören wie eine unter (i) oben erwähnte Kapitalgesellschaft; (3) den Vereinigten Staaten und allen vollständig in ihrem Eigentum stehenden Behörden oder öffentlichen Einrichtungen; (4) den einzelnen Bundesstaaten der USA, den US-Territorien, den politischen Unterteilungen der Vorgenannten und den vollständig im Eigentum eines der vorgenannten Gebiete stehenden Behörden und öffentlichen Einrichtungen; (5) gemäß Section 501(a) des amerikanischen Steuergesetzes steuerbefreiten Organisationen und Einzelsorgeplänen im Sinne von Section 7701(a)(37) des amerikanischen Steuergesetzes; (6) Banken im Sinne von Section 581 des amerikanischen Steuergesetzes; (7) Immobilien-Investmenttrusts im Sinne von Section 856 des amerikanischen Steuergesetzes; (8) regulierten Investmentgesellschaften im Sinne von Section 851 des amerikanischen Steuergesetzes und allen gemäß dem Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der amerikanischen Börsenaufsicht SEC registrierten Einrichtungen; (9) Common Trust Funds im Sinne von Section 584(a) des amerikanischen Steuergesetzes; (10) gemäß Section 664(c) des amerikanischen Steuergesetzes steuerbefreiten Treuhandvermögen und den in Section 4947(a)(1) des amerikanischen Steuergesetzes aufgeführten Treuhandvermögen; (11) Wertpapier- und Rohstoffhändlern sowie Händlern von derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich von Kontrakten mit fiktivem Nominalwert, Futures, Forwards und Optionen), die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates registriert sind; und (12) Brokern im Sinne von Section 6045(c) des amerikanischen Steuergesetzes. Diese Definition ist in Übereinstimmung mit dem amerikanischen Steuergesetz auszulegen.

„Sponsor“

Charlemagne Capital (IOM) Limited

„Steuerbefreiter irischer Anleger“

„Steuerbefreiter irischer Anleger“ gemäß Definition in Kapitel „Besteuerung“

„Steuergesetz“

„Steuergesetz“ gemäß Definition im Kapitel „Besteuerung“

„Steuerlicher Vertreter - Deutschland“

KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft

„Steuerlicher Vertreter - Österreich“

KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

„Umbrella-Geldkonto“

Ein Geldkonto, das in einer bestimmten Währung geführt werden kann und im Namen der Gesellschaft für alle Fonds eingerichtet wird. Es dient der Verwahrung von (i) aus Anteilszeichnungen stammenden Geldbeträgen, die bis zur Ausgabe der Anteile am jeweiligen Handelstag gehalten werden, (ii) an Anleger infolge von Anteilsrücknahmen zahlbaren Geldbeträgen, die bis zur jeweiligen Rückzahlung gehalten

	werden, und (iii) für Ausschüttungen an Anteilinhaber vorgesehenen Geldbeträgen, die bis zum Ausschüttungstag gehalten werden.
„Untervertriebsgesellschaften“	Gesellschaften oder andere Stellen, die von der Anteilsvertriebsgesellschaft oder vom Schweizer Vertreter dazu bestellt worden sind, Zeichner für Anteile zu werben
„US-Dollar“, „USD“ oder „US\$“	Dollar der Vereinigten Staaten, die jeweilige gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika
„US-Person“	Eine US-Person, wie in Regulation S im Rahmen des Gesetzes von 1933 und der CFTC-Regel 4.7, wie im Anhang III beschrieben, definiert
„VAT“	(„Value Added Tax“) MwSt. (Mehrwertsteuer)
„Vereinigtes Königreich“ oder „UK“	Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
„Vereinigte Staaten“	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich des Commonwealth-Staates Puerto Rico und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen unter ihrer Hoheit stehenden Gebiete
„Vermittler“	„Vermittler“ gemäß Definition im Kapitel „Besteuerung“
„Verwahrstelle“	BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited und jedes ihr nachfolgende Unternehmen, das von der Gesellschaft zur Verwahrstelle für das Vermögen der Gesellschaft und der einzelnen Fonds bestellt und von der irischen Zentralbank genehmigt ist.
„Verwahrstellenvertrag“	Der Verwahrstellenvertrag vom 31. Oktober 2002 (geändert und ersetzt durch den Novationsvertrag vom 30. Juni 2011 zwischen der Gesellschaft, der Verwahrstelle und BNY Mellon International Bank Limited), der durch den Verwahrstellenvertrag vom 22. August 2016 geändert und ersetzt wurde, sowie nachfolgende Änderungen, Ergänzungen oder ersetzende Verträge.
„Verwaltungsrat“	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft einschließlich eines ordnungsgemäß ermächtigten Ausschusses desselben
„Verwaltungsstelle und Registerführer“	BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company und alle Nachfolger derselben, die gemäß den Bestimmungen der Zentralbank ordnungsgemäß bestellt wurden
„Verwaltungsvertrag“	Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 31. Oktober 2002 und nachfolgende Anpassungen, Ergänzungen oder nachfolgender Ersatz
„Vorsorgeplan-Investor“	siehe Definition in Anhang III
„Wertpapiere“	sind (i) Aktien an Gesellschaften und andere Wertpapiere, die Aktien entsprechen („Aktien“), (ii) Anleihen und andere Formen verbrieften Fremdkapitals („Schuldtitel“), (iii) andere begebbare Wertpapiere, die das Recht tragen, diese Wertpapiere durch Zeichnung oder Umschichtung zu erwerben, mit Ausnahme der Techniken und Instrumente, die in Vorschrift 48A der OGAW Vorschriften aufgeführt sind.
„Wesentliche Verträge“	Die ab Seite 87 aufgeführten wesentlichen Verträge der Gesellschaft
„Zahl- und Informationsstelle – Belgien“	CACEIS Belgium S.A.
„Zahl- und Informationsstellenvertrag – Belgien“	Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Zahl- und Informationsstelle – Belgien vom 9. Oktober 2013 und nachfolgende Änderungen oder nachfolgender Ersatz
„Zahl- und Informationsstelle – Deutschland“	Marcard, Stein & Co. AG

„Zahlstellenvertrag – Deutschland“	Der angepasste Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Zahl- und Informationsstelle – Deutschland vom 27. März 2003 sowie nachfolgende Anpassungen oder nachfolgender Ersatz
„Zahlstelle – Luxemburg“	Société Générale Bank & Trust
„Zahlstellenvertrag – Luxemburg“	Der angepasste Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Zahlstelle – Luxemburg vom 30. Juni 2016 sowie nachfolgende Anpassungen, Ergänzungen sowie nachfolgender Ersatz
„Zahlstelle – Schweden“	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
„Zahlstellenvertrag – Schweden“	Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Zahlstelle – Schweden vom 10. Januar 2011 sowie nachfolgende Anpassungen, Ergänzungen oder nachfolgender Ersatz
„Zahl- und Informationsstelle – Österreich“	Raiffeisen Bank International AG
„Zahl- und Informationsstellenvertrag – Österreich“	Der angepasste Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Zahl- und Informationsstelle – Österreich vom 27. März 2003 sowie nachfolgende Anpassungen, Ergänzungen oder nachfolgender Ersatz
„Zahlstelle – Schweiz“	Banque Cantonale de Genève
„Zahlstellenvertrag – Schweiz“	Der angepasste Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Zahlstelle – Schweiz vom 10. November 2008 sowie nachfolgende Ergänzungen oder nachfolgender Ersatz

– DIE GESELLSCHAFT –

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit veränderlichem Kapital, in Irland am 15. Dezember 1997 nach dem Recht Irlands als Regent Magna Europa Fund plc gegründet und eingetragen unter der Nummer 277318. Durch einen Gesellschafterbeschluss wurde die Gesellschaft am 9. Juli 2001 in Magna Europa Fund plc umbenannt. In Abstimmung mit den Anteilinhabern der Gesellschaft und mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank ist die Magna Europa Fund plc am 24. März 2003 in einen Umbrella-Fonds umgewandelt und in Magna Umbrella Fund plc umbenannt worden. Gleichzeitig wurde der Status der Gesellschaft nach Abstimmung mit den Anteilinhabern der Gesellschaft und nach Genehmigung der irischen Zentralbank gemäß dem Gesetz für Investment Fonds, Unternehmen und Sonstigen Bestimmungen von 2005 umgewandelt in eine separate Haftung, so dass nun eine getrennte Haftung zwischen den Fonds besteht. Dementsprechend haftet ein Fonds nicht für Verpflichtungen eines anderen Fonds und Verpflichtungen im Namen eines Fonds oder Verpflichtungen, die auf diesen Fonds zurückzuführen sind, können ausschließlich aus den Mitteln dieses Fonds beglichen werden und weder die Gesellschaft noch irgendein Verwaltungsratsmitglied, Konkursverwalter, Prüfer, Liquidator oder andere Person kann auf die Mittel eines solchen Fonds zurückgreifen oder verpflichtet werden, darauf zurückzugreifen, um die Verbindlichkeiten in Bezug auf oder im Zusammenhang mit irgendeinem anderen Fonds zu decken. Die Gesellschaft ist von der irischen Zentralbank als OGAW nach den OGAW-Vorschriften genehmigt worden.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit verschiedenen Fonds strukturiert, die jeweils eine oder mehrere Klassen umfassen. Die Anteile jeder Klasse eines Fonds sind unter einander in jeder Hinsicht gleichberechtigt, können jedoch in bestimmten Dingen voneinander abweichen, wie unter anderem der Währung, auf die sie lauten, gegebenenfalls den Strategien zur Absicherung gegenüber Währungsschwankungen für eine bestimmte Klasse, der Ausschüttungspolitik, der Höhe der zu berechnenden Gebühren und Aufwendungen, der Zeichnungs- oder Rücknahmeverfahren oder der jeweiligen Mindestzeichnung und des jeweiligen Mindestbestandes. Das Vermögen jedes Fonds wird getrennt von dem anderer Fonds gehalten und gesondert gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des einzelnen Fonds angelegt. Für die einzelne Anteilkategorie wird kein gesonderter Vermögensbestand gehalten. Das Anlageziel und die Anlagepolitik sowie andere Einzelheiten bezüglich jedes einzelnen Fonds werden in der betreffenden Ergänzung dargelegt, die Teil dieses Prospekts ist und in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden sollte.

Die Basiswährung jedes einzelnen Fonds wird in der betreffenden Ergänzung angegeben. Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft die im obigen Abschnitt „Wichtige Informationen – Börsennotierung“ aufgeführten Fonds und Klassen mit der jeweils festgelegten Währung aufgelegt. Mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank kann der Verwaltungsrat weitere Fonds auflegen, für die jeweils eine Ergänzung herausgegeben wird. Zusätzliche Klassen, für die jeweils eine Ergänzung herausgegeben wird, können vom Verwaltungsrat aufgelegt und vorher der irischen Zentralbank angezeigt werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das spezifische Anlageziel und die spezifische Anlagepolitik jedes Fonds werden in der jeweiligen Ergänzung zu diesem Prospekt angegeben und vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des betreffenden Fonds formuliert.

Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Wertentwicklung bestimmter Fonds an einem spezifizierten Index oder Vergleichsmaßstab gemessen werden kann. Die Gesellschaft kann jederzeit diesen Referenzindex ändern, wenn dieser Index aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen durch einen anderen Index oder Vergleichsmaßstab ersetzt worden ist oder ein anderer Index oder Vergleichsmaßstab nach vernünftiger Meinung der Gesellschaft zum angemessenen Maßstab für das betreffende Engagement geworden ist. Jede Änderung des Referenzindexes oder Vergleichsmaßstabs wird den Anteilinhabern im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds mitgeteilt.

Solange der Erlös aus der Platzierung oder dem Angebot von Anteilen noch nicht angelegt worden ist oder wenn Markt- oder andere Faktoren dies rechtfertigen, kann das Vermögen eines Fonds vorbehaltlich der nachstehend unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Anlagebeschränkungen in ergänzenden liquiden Vermögenswerten wie Geldmarktinstrumenten und Bareinlagen angelegt werden, die auf diejenige Währung oder Währungen lauten, die der Verwaltungsrat nach Abstimmung mit der Anlagemanagementgesellschaft bestimmt.

Außerdem gilt, sofern nicht in der jeweiligen Ergänzung zu diesem Prospekt etwas anderes bestimmt ist, hinsichtlich der Anlageziele und Anlagepolitik jedes Fonds Folgendes:

- (i) Jeder Fonds, dessen Name eine Bezugnahme auf eine bestimmte Wertpapierart, ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Region enthält, wird mindestens zwei Drittel seiner nicht liquiden Vermögenswerte in dieser Wertpapierart bzw. diesem Land oder dieser Region anlegen.
- (ii) Sofern unter der Anlagepolitik eines Fonds angegeben ist, dass Anlagen „hauptsächlich“ oder „vorwiegend“ in einer bestimmten Wertpapierart, einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder einer bestimmten Währung erfolgen, wird der Fonds mindestens zwei Drittel seiner nicht liquiden Vermögenswerte in dieser Wertpapierart bzw. diesem Land bzw. dieser Region oder dieser Währung anlegen.
- (iii) Sofern unter der Anlagepolitik eines Fonds auf Anlagen in Gesellschaften oder anderen Rechtspersonen eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Region Bezug genommen wird, bedeutet dies (sofern nichts anderes definiert ist), dass diese Gesellschaften ihren Geschäftssitz in diesem Land bzw. dieser Region haben oder ihre wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich in diesem Land bzw. dieser Region ausüben oder als Holdinggesellschaften Beteiligungen an Unternehmen besitzen, die in diesem Land bzw. dieser Region ansässig sind, ungeachtet ihrer Notierung an irgendeiner Wertpapierbörsen, die unter der Anlagepolitik des Fonds angegeben ist.

Mit Ausnahme der Anteile des Magna Eastern European Fund (vormals Magna Europa Fund plc), die am 28. Juli 1998 zur amtlichen Notierung an der irischen Wertpapierbörsen zugelassen worden sind, wird der Verwaltungsrat sicherstellen, dass, wenn die Anteile eines bestimmten Fonds zur amtlichen Notierung am Hauptsegment der irischen Wertpapierbörsen zugelassen worden sind, der betreffende Fonds, sofern keine unvorhergesehenen Umstände eintreten, das Anlageziel und die Anlagepolitik für diesen Fonds mindestens drei Jahre nach Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptmarkt an der irischen Wertpapierbörsen beibehält.

Die Gesellschaft darf die Anlageziele eines Fonds nur ändern und wesentliche Änderungen an der in der betreffenden Prospektergänzung beschriebenen Anlagestrategie eines Fonds nur vornehmen, wenn diese Änderungen im Voraus von den Anteilinhabern an einer Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt wurden oder wenn die Anteilinhaber des betreffenden Fonds diesen Änderungen im Voraus (nach den Bestimmungen der Satzung) schriftlich zugestimmt haben. Nach Maßgabe der OGAW-Verordnungen der Zentralbank gelten als „wesentliche Änderungen“ beispielsweise alle Änderungen, durch welche die Anlagekategorie, die Kreditqualität, die Kreditaufnahmeverhältnisse oder das Risikoprofil eines Fonds erheblich verändert würden. Wird auf einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Änderung des Anlageziels und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds beschlossen, werden die Anteilinhaber des betreffenden Fonds mit angemessener Frist von dieser Änderung in Kenntnis gesetzt, damit sie ihre Anteile vor Inkrafttreten einer solchen Änderung zurückgeben können.

Das Verzeichnis anerkannter Börsen, an denen das Vermögen der einzelnen Fonds jeweils angelegt werden kann, ist in Anhang II enthalten.

Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers für jeden Fonds wird in der Ergänzung des betreffenden Fonds beschrieben.

Anlagebeschränkungen

Das Vermögen jedes einzelnen Fonds muss unter Beachtung der OGAW-Vorschriften angelegt werden. Die für die Gesellschaft und jeden einzelnen Fonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmeverhältnisse sind in Anhang I aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann für jeden Fonds weitere Beschränkungen erlassen.

Befugnisse zur Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf Kredite nur vorübergehend aufnehmen, und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf 10% des Nettoinventarwerts jedes einzelnen Fonds nicht übersteigen. Vorbehaltlich dieser Grenze darf der Verwaltungsrat alle Befugnisse zur Kreditaufnahme für Rechnung der Gesellschaft nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften ausüben und deren Vermögen als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Ein Fonds darf Fremdwährungen im Rahmen einer Vereinbarung über einen Parallelkredit („back-to-back“ loan) erwerben. Die Gesellschaft stellt sicher, dass Fonds mit Fremdwährungskrediten, die den Wert einer Gegeneinlage

übersteigen, den Überschussbetrag für die Zwecke von Regulation 103 der OGAW-Vorschriften als Kredit behandeln.

Beachtung oder Änderungen von Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Gesellschaft wird bezüglich jedes Fonds vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften jegliche in diesem Dokument festgelegten oder von der irischen Wertpapierbörsen erlassenen Anlage- oder Kreditaufnahmebeschränkungen beachten, solange die Anteile eines Fonds amtlich an der irischen Wertpapierbörsen notiert sind.

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft die Befugnis haben soll (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die irische Zentralbank), sich jegliche Änderung der in den OGAW-Vorschriften niedergelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen zunutze zu machen, die es der Gesellschaft gestatten würde, in Wertpapieren, derivativen Instrumenten oder jeglichen anderen Anlageformen anzulegen, in denen eine Anlage zum Zeitpunkt dieses Prospekts nach den OGAW-Vorschriften beschränkt oder verboten ist.

Effizientes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft kann für jeden Fonds im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und innerhalb der von der irischen Zentralbank jeweils gezogenen Grenzen Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Devisenterminkontrakte für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zum Schutz vor Währungsrisiken einsetzen. Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement in Bezug auf das Vermögen eines Fonds können von der Anlagemanagementgesellschaft mit einem der folgenden Ziele vorgenommen werden (a) Risikominderung (inklusive Währungsrisiko); (b) Kostensenkung ohne oder mit minimaler Risikoerhöhung und (c) Erzeugung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Fonds im Rahmen eines dem Risikoprofil des Fonds entsprechenden Risikos und mit einer Diversifikation, die den Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht und die in Anhang I des Prospekts näher erläutert ist. Bei Geschäften zum effizienten Portfoliomanagement wird sich die Anlagemanagementgesellschaft bemühen sicherzustellen, dass die angewendeten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind, d.h. dass ihre Realisierung auf eine kosteneffektive Weise erfolgt. Die Techniken und Instrumente, die die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Fonds verwenden kann, sind in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt.

Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Vereinbarungen zur Wertpapierleihe werden nur zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt.

1. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe dürfen nur nach der gängigen Marktpraxis ausgeführt werden.
2. Alle Vermögenswerte, welche die Gesellschaft im Rahmen von Techniken zum effizienten Portfoliomanagement erhält, werden als Sicherheiten betrachtet und müssen die im Absatz 3 unten festgelegten Kriterien erfüllen.
3. Sicherheiten, die im Zusammenhang mit Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften oder einer Vereinbarung zur Wertpapierleihe entgegengenommen werden, müssen jederzeit die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:
 - (i) Liquidität: Entgegengenommene Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen sehr liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Zudem müssen die erhaltenen Sicherheiten die Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Vorschriften erfüllen.
 - (ii) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Entgegengenommene Sicherheiten müssen von erstklassiger Qualität sein. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass:
 - (i) sie bei Vorliegen eines durch eine von der ESMA eingetragene und überwachte Ratingagentur dem Emittenten verliehenen Ratings dieses Rating bei der Bonitätsprüfung miteinbezieht; und
 - (ii) sie im Falle der Herabstufung eines Emittenten durch eine unter (i) genannte Ratingagentur auf ein niedrigeres als das zweitbeste Kurzfrist-Rating die Bonität des Emittenten unverzüglich überprüft;

- (iv) Korrelation: Entgegengenommene Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
 - (v) Diversifizierung (Vermögenskonzentration): Die Sicherheiten müssen bezüglich der Herkunftsländer, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und das Exposure in Bezug auf einen einzelnen Emittenten darf maximal 20% des Nettovermögens des Fonds ausmachen. Hat ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien, müssen die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um festzustellen, ob das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten die 20%-Grenze einhält. Unter Abweichung von obiger Vorschrift betreffend die Diversifizierung (sofern diese Abweichung von der Zentralbank gestattet wird und vorbehaltlich jeglicher weiterer Vorschriften der Zentralbank) darf ein Fonds als volle Sicherheit verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entgegennehmen, die von einem Mitgliedstaat oder von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden (diese Emittenten sind in Anhang I zu diesem Prospekt „Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen“ aufgeführt), vorausgesetzt, dass der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält und die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.
 - (vi) Unmittelbare Verfügbarkeit: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Gesellschaft im Namen eines Fonds jederzeit und ohne Rücksprache mit der Gegenpartei oder deren vorgängiges Einverständnis voll eingefordert werden können.
4. Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, wie operationelle und rechtliche Risiken, sind durch die von der Gesellschaft für das Risikomanagement eingesetzten Prozesse zu ermitteln, zu steuern und zu mindern;
5. Sicherheiten, die mittels Eigentumsübertragung geleistet werden, müssen von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer verwahrt werden, der einer prudentiellen Aufsicht untersteht und mit dem der Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
6. Entgegengenommene unbare Sicherheiten können nicht veräußert, verpfändet oder neu angelegt werden.
7. Barsicherheiten: Barsicherheiten dürfen nur folgendermaßen angelegt werden:
- (i) als Einlagen bei qualifizierten Instituten. Als „qualifizierte Institute“ im Sinne dieses Abschnitts gelten die in Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Institute;
 - (ii) in Staatsanleihen erster Qualität;
 - (iii) in umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern diese mit Kreditinstituten im Sinne von Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank abgeschlossen werden und die Gesellschaft im Namen des Fonds jederzeit den aufgelaufenen Barbetrag vollumfänglich abrufen kann.
 - (iv) in kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds.
8. Gemäß den OGAW-Verordnungen der Zentralbank müssen angelegte Barsicherheiten nach den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder bei einem ihr nahestehenden Institut hinterlegt werden.
9. Wenn ein Fonds Sicherheiten entgegennimmt, die mindestens 30% Prozent seines Vermögens ausmachen, sollte er über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit die Gesellschaft im Namen eines Fonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko einschätzen kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests muss mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:
- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
 - b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
 - c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
 - d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Abschlagspolitik und Gap-Risiko-Schutz.
10. Die Gesellschaft muss für jeden Fonds eine eindeutige Abschlagspolitik festlegen, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommene Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Bei der Erarbeitung der Abschlagspolitik muss die Gesellschaft die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie etwa die Kreditwürdigkeit

oder die Preisvolatilität, und die Ergebnisse der im vorstehenden Absatz erwähnten Stresstests berücksichtigen. Die Abschlagspolitik ist zu dokumentieren und dient dazu, die Anwendung eines bestimmten Sicherheitsabschlags bzw. den Verzicht auf die Anwendung eines Sicherheitsabschlags auf eine bestimmte Art von Vermögenswerten zu rechtfertigen.

11. Die Gesellschaft unterzieht jede Gegenpartei eines Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäfts oder einer Vereinbarung zur Wertpapierleihe einer angemessenen internen Bonitätsanalyse, bei der unter anderem die der Gegenpartei von externen Ratingagenturen verliehenen Ratings, die regulatorische Aufsicht, der die Gegenpartei unterstellt ist, das Sektorrisiko und das Klumpenrisiko untersucht werden. Liegt für die Gegenpartei (a) ein Rating einer von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragenen und überwachten Ratingagentur vor, berücksichtigt die Gesellschaft diese Einstufung bei der Bonitätsprüfung; wurde die Gegenpartei (b) von der unter (a) erwähnten Ratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, hat die Gesellschaft die Gegenpartei unverzüglich einer neuen Bonitätsprüfung zu unterziehen.
12. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sie sämtliche ausgeliehenen Wertpapiere jederzeit zurückrufen und alle Wertpapierleihevereinbarungen, die sie im Namen des Fonds abgeschlossen hat, jederzeit beenden kann.
13. Wenn die Gesellschaft für einen Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss sie sicherstellen, dass sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in Höhe des aufgelaufenen Betrags oder zum Mark-to-Market-Wert auflösen kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zum Mark-to-Market-Wert zurückfordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds herangezogen werden.
14. Schließt die Gesellschaft für einen Fonds ein Pensionsgeschäft ab, muss sie sich vergewissern, dass sie jederzeit die dem Pensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Pensionsgeschäft beenden kann.
15. Pensions-, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder -vergabe im Sinne von Regulation 103 bzw. Regulation 111 der OGAW-Vorschriften dar.

Für weitere Informationen zu den mit dem effizienten Portfoliomanagement verbundenen Risiken werden die Anleger auf die Abschnitte „Risiken in Bezug auf Derivate, Anlagetechniken und -instrumente“ und „Interessenkonflikte“ im Prospekt verwiesen.

Alle direkten und indirekten Betriebskosten und/oder Gebühren, die durch den Einsatz von Finanzderivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps (einschließlich jener, die zur Währungsabsicherung und zum effizienten Portfoliomanagement verwendet werden) anfallen und von dem an die Gesellschaft gezahlten Einkommen abgezogen werden, sind zu handelsüblichen Sätzen (ggf. zzgl. Mehrwertsteuer) zu verrechnen und dürfen keine verdeckten Einkünfte enthalten. Solche direkten und indirekten Kosten und Gebühren werden an die am Derivatgeschäft bzw. Wertpapierleihgeschäft beteiligte Gegenpartei gezahlt, welche bei Finanzderivaten zur Währungsabsicherung auch die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sein kann. Die Gesellschaft stellt sicher, dass alle mit Techniken und Instrumenten und Total Return Swaps zum effizienten Portfoliomanagement erwirtschafteten Erträge, abzüglich der direkten und indirekten Kosten und Gebühren, dem Fonds zufließen.

Angaben zu den mit solchen Geschäften erwirtschafteten Erträgen werden im Jahres- und im Halbjahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht unter Angabe der Rechtsträger, an welche im Zusammenhang mit solchen Geschäften entstandene direkte und indirekt Betriebskosten und Gebühren gezahlt werden. Zu diesen Rechtsträgern zählen gegebenenfalls auch die Verwahrstelle und ihr nahestehende Personen.

Klassen mit Währungsabsicherung

Die Gesellschaft ist berechtigt, (aber nicht verpflichtet), bestimmte währungsbezogene Geschäfte zu tätigen, um sich zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements gegen das Währungsrisiko aus den Vermögenswerten eines Fonds, das einer bestimmten Klasse zurechenbar ist, gegenüber der Währung, auf die die Klasse lautet, abzusichern. Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen verwendet werden, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds insgesamt, wobei sie aber der bzw. den betreffenden Klassen zuzurechnen sind, und die Gewinne/Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten sowie deren Kosten entfallen allein auf die betreffende Klasse. Wenn eine Anteilkategorie abgesichert werden soll, wird dies in der jeweiligen Ergänzung des entsprechenden Fonds, in der diese Klasse herausgegeben ist, bekanntgegeben. Der Anlageverwalter darf die Währungsengagements verschiedener Anteilklassen nicht miteinander kombinieren oder

gegeneinander aufrechnen und das Währungsengagement in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds nicht einzelnen Anteilklassen zuordnen. Wenn jedoch für die einzelnen Anteilklassen keine gesonderten Vermögensbestände gehalten werden, ist der jeweilige Fonds als Ganzes für Verpflichtungen, die im Rahmen von Währungssicherungsgeschäften für diese Klasse entstehen, haftbar, was sich auf die anderen Klassen des Fonds nachteilig auswirken könnte. Die Währungsposition aus Vermögenswerten, die einer Klasse zuzurechnen sind, darf keiner anderen Klasse zugeordnet werden. Geschäfte, mit denen man versucht, sich gegen Währungsschwankungen abzusichern, können unbeabsichtigt aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, zu über- oder untersicherten Posten führen. Übersicherte Posten übersteigen niemals 105% des Nettoinventarwertes der Anteilkasse mit Währungsabsicherung und die abgesicherten Posten werden überwacht, so dass gewährleistet ist, dass Posten, die 100% des Nettoinventarwertes erheblich übersteigen, den zulässigen Grenzwert nicht überschreiten und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. In dem Ausmaß, wie Hedging für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, wird die Wertentwicklung der Klasse sich ähnlich wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte entwickeln. Anleger in dieser Klasse profitieren daher nicht wesentlich, wenn die Währung dieser Klasse im Vergleich zur Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds lauten, an Wert verliert.

Derivative Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann nach und in Übereinstimmung mit den von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen oder Vorschriften in Derivaten, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, und/oder in derivativen Finanzinstrumenten, die am Freiverkehrsmarkt gehandelt werden, anlegen. Die Derivate, in denen die Gesellschaft anlegen kann, umfassen Devisentermingeschäfte, Swaps, Optionsscheine, Devisenterminkontrakte und Optionen auf diese Terminkontrakte, Put- und Call-Optionen auf Fremdwährungen, Put- und Call-Optionen auf Wertpapiere, gedeckte Kaufoptionen auf Aktien, Wertpapierindex-Terminkontrakte und damit verbundene Optionen. Die Finanzindizes, in denen die Fonds engagiert sein können, werden typischerweise einmal pro Monat, Quartal, Halbjahr oder Jahr neu ausgerichtet. Die mit dem Engagement in einem Finanzindex verbundenen Kosten werden dadurch beeinflusst, wie oft der Finanzindex neu ausgerichtet wird. Übersteigt die Gewichtung einer bestimmten Indexkomponente die OGAW-Anlagebeschränkungen, wird sich der Anlageverwalter vorrangig auf die Behebung dieser Situation konzentrieren und dabei den Interessen der Anteilhaber und des Fonds Rechnung tragen.

Ein Fonds darf bis zu 100% seines Nettovermögenswertes Verpflichtungen aus dem Abschluss derivativer Finanzinstrumente eingehen, was einem Gesamtengagement von 200% entspricht. Darüber hinaus darf der Fonds vorübergehende Kreditaufnahmen bis zu höchstens 10% seines Nettoinventarwertes tätigen und das Gesamtengagement des Fonds aus dem Abschluss derivativer Finanzinstrumente zusammen mit allen gestatteten vorübergehenden Kreditaufnahmen darf in einem Bruttogesamtengagement des Fonds in Höhe von 210% des Nettoinventarwerts resultieren. Dies kann zu einem erhöhten Anlagerisiko des Fonds führen. Obwohl der Einsatz derivativer Finanzinstrumente die Chancen auf Gewinnerzielung erhöht, steigt auch das Verlustrisiko erheblich. Das Gesamtengagement wird nach dem Commitment-Ansatz (einfache Methode) ermittelt; eine komplexe Berechnungsmethode (Value-at-Risk) für das Engagement ist nicht zutreffend. Die erwartete Auswirkung einer Anlage in diesen Derivaten auf das Risikoprofil eines Fonds ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter der Überschrift „Risiken derivativer Techniken und Instrumente“ aufgeführt. Wenn für einen bestimmten Fonds in anderen Derivaten angelegt wird, werden diese Instrumente und ihre erwarteten Auswirkungen auf das Risikoprofil des Fonds in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt.

Für die Zwecke der Bereitstellung von Sicherheiten für Transaktionen in Derivaten kann die Gesellschaft Vermögen oder Barmittel, die Teil des jeweiligen Fonds sind, im Rahmen normaler Marktpraktiken übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder anderweitig belasten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Falls in der einschlägigen Ergänzung eines Fonds vorgesehen, kann dieser zum effizienten Portfoliomanagement im Rahmen der in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und in der SFT-Verordnung festgelegten Grenzen und Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen; zu solchen Geschäften zählen unter anderem Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte.

Ein Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung, bei der die eine Partei Wertpapiere an die andere Partei verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem im Voraus festgelegten Preis an einem bestimmten Datum in der Zukunft zurückzukaufen. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung, bei der die eine Partei Wertpapiere von der anderen Partei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem im Voraus festgelegten Preis an einem bestimmten Datum in der Zukunft wieder an diese Partei zu verkaufen. Bei der Wert-

papierleihe überträgt die eine Partei Wertpapiere an die andere Partei, die sich verpflichtet, gleichwertige Wertpapiere an einem bestimmten Datum in der Zukunft oder wenn von der übertragenden Partei aufgefordert, zurückzugeben.

Schließt ein Fonds ein Pensionsgeschäft ab, bei dem er Wertpapiere an die Gegenpartei verkauft, fallen Finanzierungskosten an, die der Fonds an die Gegenpartei zahlt. Erhält ein Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts Barsicherheiten, werden diese in der Regel angelegt, um einen Ertrag zu erwirtschaften, der die vom Fonds zu tragenden Finanzierungskosten übersteigt. Durch die Wiederanlage von Barsicherheiten setzt sich der Fonds dem Marktrisiko und dem Risiko einer Zahlungsunfähigkeit oder des Ausfalls des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers, in das die Barsicherheit investiert wurde, aus. Außerdem verbleiben der wirtschaftliche Nutzen und das wirtschaftliche Risiko der Wertpapiere, die der Fonds an die Gegenpartei verkauft hat, beim Fonds, der daher einem Marktrisiko ausgesetzt ist, wenn der vorgängig festgelegte Rückkaufspreis der Wertpapiere über deren Marktpreis liegt.

Durch den Abschluss von umgekehrten Pensionsgeschäften entsteht für den Fonds weder ein globales Exposure noch ein zusätzliches Marktrisiko, es sei denn, der Fonds legt den zusätzlichen Ertrag, den er mit den der Gegenpartei auferlegten Finanzierungskosten erwirtschaftet, wieder an; in diesem Fall übernimmt der Fonds ein Marktrisiko in Bezug auf den angelegten Ertrag.

Finanzierungskosten, die ein Fonds im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhält, können angelegt werden, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Ebenso können die Fonds erhaltene Barsicherheiten anlegen, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. In beiden Fällen sind die Fonds in Bezug auf solche Anlagen dem Marktrisiko ausgesetzt.

Durch den Einsatz der vorstehend beschriebenen Techniken können die Fonds den im Abschnitt „Risikofaktoren – Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ beschriebenen Risiken ausgesetzt sein.

Total Return Swaps

Falls in der einschlägigen Ergänzung vorgesehen, kann ein Fonds zu Anlagezwecken Total Return Swaps abschließen, um in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen Erträge oder Gewinne zu erwirtschaften, Kosten zu verringern oder sich gegen Risiken abzusichern.

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen die eine Partei den gesamten wirtschaftlichen Ertrag aus einer Referenzobligation – einschließlich Zinserträge, eingenommene Gebühren, Kursgewinne und -verluste und Kreditverluste – an die andere Partei abtritt. Als Referenzobligation eines Total Return Swaps können jegliche Wertpapiere und anderen Anlagen dienen, in die der betreffende Fonds gemäß seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen investieren darf. Durch den Einsatz von Total Return Swaps können die Fonds den im Abschnitt „Risikofaktoren – Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ beschriebenen Risiken ausgesetzt sein.

Mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps erwirtschaftete Erträge

Der Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ weiter oben enthält Ausführungen zu den mit solchen Geschäften erwirtschafteten Erträgen.

Zulässige Gegenparteien

Total Return Swaps und OTC-Derivate dürfen nur mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die einer der nachfolgend aufgeführten Kategorien angehören:

- (i) Kreditinstitute, die einer in Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Kategorien angehören („genehmigte Kreditinstitute“);
- (ii) gemäß MiFID genehmigte Kapitalanlagegesellschaften;
- (iii) Konzerngesellschaften einer von der Federal Reserve der Vereinigten Staaten von Amerika als Bankholdinggesellschaft zugelassenen juristischen Person, solange diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die Federal Reserve untersteht.

Gegenparteien von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden von der Gesellschaft einer angemessenen internen Prüfung unterzogen, bei der unter anderem externe Bonitätseinstufungen, aufsichtsrechtliche Überwachung, Herkunftsland und Rechtslage der Gegenpartei geprüft werden.

Außer wenn die betreffende Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder eines OTC-Derivats ein genehmigtes Kreditinstitut ist, werden Gegenparteien, die (a) von einer bei der ESMA registrierten und von dieser überwachten Ratingagentur bewertet werden, von der Gesellschaft anlässlich ihrer internen Bewertung mit diesem Rating berücksichtigt und (b) wenn ihr Rating durch die unter (a) oben genannte Ratingagentur auf A-2 oder weniger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, durch die Gesellschaft unverzüglich einer neuen internen Bewertung unterzogen.

Verwaltung von Sicherheiten

Arten von Sicherheiten, welche die Fonds entgegennehmen dürfen

Bei Bedarf können die Fonds von einer Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder eines OTC-Derivats sowohl Barsicherheiten als auch unbare Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu verringern.

Die Fonds können unbare Sicherheiten in Form von Vermögenswerten entgegennehmen, die in der einschlägigen Ergänzung aufgeführt sind und die nachfolgend genannten spezifischen Eigenschaften aufweisen. Die Höhe der Sicherheiten, welche die Gegenparteien bereitstellen müssen, kann je nach Gegenpartei unterschiedlich ausfallen. Geleistete Sicherheiten als Einschuss- oder Nachschussmargen für OTC-Derivate, die nicht über eine zentrale Clearingstelle abgewickelt werden und in den Anwendungsbereich von EMIR fallen, müssen nach den Vorschriften von EMIR bemessen werden. In allen anderen Fällen werden Gegenparteien zur Bereitstellung von Sicherheitsleistungen aufgefordert, wenn die von den Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Gegenpartei vorgeschriebenen Risikogrenzen andernfalls überschritten würden.

Hinsichtlich der Laufzeit der von einem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten bestehen keine Einschränkungen.

Die von einer Gegenpartei erhaltenen Sicherheiten müssen die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomangement“ oben angegebenen Kriterien erfüllen.

Die auf Sicherheitsleistungen der Gegenparteien angewandten Sicherheitsabschläge werden für die einzelnen Gegenparteien individuell festgelegt und hängen davon ab, welche Vermögensklasse der Fonds erhält; dabei werden die Bonität und die Preisvolatilität, die zur Bestimmung des Liquiditätsrisikos solcher Vermögenswerte durchgeföhrten Stresstests und erforderlichenfalls die Bestimmungen von EMIR berücksichtigt.

Bewertung von Sicherheiten

Die von den Fonds entgegengenommenen Sicherheiten werden nach Absatz 3(ii) oben im Abschnitt „Effizientes Portfoliomangement“ bewertet. Bei nicht über eine zentrale Clearingstelle abgewickelten OTC-Derivaten werden von den Fonds entgegengenommene unbare Sicherheiten zum Marktwert bewertet, um dem für solche Sicherheiten geltenden Liquiditätserfordernis Rechnung zu tragen.

Verwahrung der erhaltenen Sicherheit

Die von den Fonds entgegengenommenen Sicherheiten werden nach Absatz 3(ii) oben im Abschnitt „Effizientes Portfoliomangement“ verwahrt.

Weiterverwendung von Sicherheiten

Die von den Fonds entgegengenommenen Sicherheiten dürfen nur nach den in Absatz 6 – 8 oben im Abschnitt „Effizientes Portfoliomangement“ aufgeführten Bestimmungen weiterverwendet werden.

Bereitstellung von Sicherheiten durch einen Fonds

Von den Fonds an eine Gegenpartei geleistete Sicherheiten werden nach Vereinbarung mit der Gegenpartei bereitgestellt und können aus Barmitteln bestehen oder aus anderen Vermögenswerten, die der Fonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen hält, und müssen gegebenenfalls die Vorschriften von EMIR erfüllen. Wenn ein Fonds Sicherheiten durch Vollrechtsübertragung an eine Gegenpartei leistet, werden die Vermögenswerte außerhalb des Verwahrstellennetzes übertragen und nicht mehr von der Verwahrstelle oder ihren Unterverwahrstellen verwahrt. In diesem Fall kann die Gegenpartei vorbehaltlich der Vorschriften der SFT-Verordnung frei über diese Vermögenswerte verfügen. Wenn ein Fonds Sicherheiten im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung ohne Vollrechtsübertragung an eine Gegenpartei leistet, müssen die Vermögenswerte von der Verwahrstelle oder ihren Unterverwahrstellen verwahrt werden. Die Gegenpartei darf solche Vermögenswerte nur nach Maßgabe der SFT-Verordnung und falls zutreffend der OGAW-Verordnungen weiterverwenden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Sicherheiten sind im Abschnitt „Risikofaktoren: Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten“ dargelegt.

Ausschüttungspolitik

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat zur Festlegung von Ausschüttungen auf Anteile der Gesellschaft aus den Nettoerträgen des Gesellschaft, wobei es sich um Erträge der Gesellschaft aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen (d.h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen nach Abzug aller realisierten und nicht realisierten Verluste) abzüglich aufgelaufener Aufwendungen der Gesellschaft, vorbehaltlich bestimmter Anpassungen, handelt. Die Ausschüttungspolitik und Angaben zur Festlegung und Leistung von Ausschüttungen für jeden Fonds sind gegebenenfalls in der jeweiligen Ergänzung zum Fonds und im Abschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ des Prospekts dargestellt.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Sofern dies zur Einhaltung der Vorschriften in den jeweiligen Ländern erforderlich ist, wird der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklassen jedes Fonds, der in dem jeweiligen Land zum Vertrieb registriert ist, täglich in den folgenden Medien veröffentlicht: (i) Financial Times; (ii) im Internet www.fundinfo.com und (iii) bei Bedarf in jeder anderen Publikation. Ferner ist der Nettoinventarwert pro Anteil während der üblichen Geschäftszeiten bei der Anteilsvertriebsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder dem Repräsentanten in dem jeweiligen Land erhältlich. Der Nettoinventarwert pro Anteilkasse wird unverzüglich nach Berechnung der irischen Wertpapierbörsen mitgeteilt. Weitere Informationen bezüglich der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil sind im betreffenden länderspezifischen Anhang zu finden.

Nettoinventarwert je Anteil der Anteilklassen mit mehreren Währungen

Wie im Abschnitt „Wichtige Informationen – Börsennotierung“ dargelegt, wird der Nettoinventarwert pro Anteil der Klassen mit mehreren Währungen in Euro, der Referenzwährung dieser Anteilklassen berechnet und angegeben, mit Ausnahme der Anteilklassen B thes. und B aussch. Des Magna Emerging Markets Dividend Fund, deren Nettoinventarwert je Anteil in GBP berechnet und angegeben wird.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsstelle Währungsumrechnungen vornehmen wird, um den Nettoinventarwert pro Anteil auch in AUD, CAD, GBP, EUR und USD zu ermitteln. Dementsprechend wird der Nettoinventarwert pro Anteil der oben aufgeführten Anteilklassen den Anteilinhabern gegebenenfalls ebenso in AUD, CAD, EUR, GBP und USD zur Verfügung gestellt. An der irischen Wertpapierbörsen wird der Nettoinventarwert dieser Anteilklassen nur in Euro und für die Klassen B thes. und B aussch. des Magna Emerging Markets Dividend Fund in GBP notiert.

Nettoinventarwert je Anteil der Anteilklassen mit nur einer Währung

Der Nettoinventarwert der in der Tabelle im obigen Abschnitt „Wichtige Informationen – Börsennotierung“ aufgeführten Anteilklassen, die nicht auf mehrere Währungen lauten, wird in den Währungen berechnet und zur Verfügung gestellt, die unter „Währung“ angegeben sind.

Der Nettoinventarwert pro Anteilkasse sowie weitere Informationen in Bezug auf die Gesellschaft und die Fonds stehen ebenfalls auf der Website der Anlagemanagementgesellschaft www.charlemagnecapital.com sowie auf www.fundinfo.com zur Verfügung. Anlegern steht der jeweils aktuelle Nettoinventarwert pro Anteilkasse auf den oben beschriebenen Websites zur Verfügung.

– RISIKOFAKTOREN –

Allgemeines

Potenzielle Anleger, die am Erwerb von Anteilen der Gesellschaft interessiert sind, sollten sich hinsichtlich (i) der für diesen Erwerb im Lande ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Sitzes, ihres ständigen Wohnsitzes oder Domizils geltenden rechtlichen Bestimmungen, (ii) etwaiger für den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen geltender Devisenbeschränkungen oder anderer Devisenbestimmungen und (iii) der einkommensteuerlichen und sonstigen steuerlichen Folgen erkundigen, die für den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein könnten.

Die in diesem Dokument beschriebenen Risiken sollten nicht als eine erschöpfende Liste der Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger vor Anlage in einem Fonds in Betracht ziehen sollten. Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass eine Anlage in einem Fonds von Zeit zu Zeit anderen Risiken außergewöhnlicher Natur ausgesetzt sein kann. Eine Anlage in der Gesellschaft ist mit einem gewissen Grad an Risiko verbunden. Für verschiedene Fonds und/oder Klassen können unterschiedliche Risiken bestehen. Einzelheiten über mit einem bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse verbundene spezifische Risiken, die zu den in diesem Abschnitt beschriebenen hinzukommen, werden in der jeweiligen Ergänzung beschrieben. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und die betreffende Ergänzung sorgfältig und vollständig prüfen und sich mit ihren Finanzberatern und sonstigen professionellen Beratern beraten, bevor sie einen Antrag auf Anteile stellen. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Anteilen und die Erträge daraus sowohl sinken als auch steigen können und dass ein Anleger daher möglicherweise den angelegten Betrag nicht in voller Höhe zurück erhält. Eine Anlage sollte nur von Personen getätigt werden, die bei ihrer Anlage einen Verlust hinnehmen können. Niemand sollte sich auf die in der Vergangenheit eingetretene Wertentwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds als Hinweis auf die künftige Entwicklung verlassen. Der jeweilige Unterschied zwischen dem Kaufpreis (zu dem ein Ausgabeaufschlag oder eine Ausgabeprovision hinzukommen kann) und dem Rücknahmepreis eines Anteils bedeutet, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Die Wertpapiere und Instrumente, in denen die Gesellschaft anlegt, unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in solchen Werten verbundenen Risiken, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass eine Wertsteigerung eintreten wird.

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht wird.

Schwellenländerrisiko

Bei Anlagen in Wertpapieren und festverzinslichen Obligationen in weltweiten Schwellenländern müssen Faktoren berücksichtigt werden, die bei Wertpapieranlagen in entwickelteren Märkten eine kleinere Rolle spielen. Die Wertpapiermärkte in diesen Märkten sind wesentlich kleiner, weniger liquide und wesentlich volatiler als Wertpapiermärkte der Vereinigten Staaten oder Westeuropa. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in Wertpapieren und festverzinslichen Obligationen aus Schwellenländern beträchtliche Risiken bergen und besonderer Überlegungen bedürfen, einschließlich der nachstehend aufgeführten, die mit Anlagen in Wertpapieren und festverzinslichen Obligationen aus Westeuropa und den Vereinigten Staaten typischerweise nicht verbunden sind. Sie kommen zu den normalen mit solchen Anlagen verbundenen Risiken hinzu und umfassen politische, wirtschaftliche, rechtliche, Währungs-, Inflations- und Besteuerungsrisiken. Zu den Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, enteignungsgleiche Besteuerung, Verstaatlichung und geringere soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus weltweiten Schwellenländern und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und hoher Kursschwankungsanfälligkeit führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die zu einer Beschränkung der Anlagemöglichkeiten eines Fonds führen kann, einschließlich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als sensibel für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; und (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsstrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum.

Folglich unterliegt das Anlageportefeuille des Fonds einer größeren Preisvolatilität und einer wesentlich geringeren Liquidität als ein Portefeuille, das mehr aus öffentlichen und privaten Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Obligationen von entwickelteren Ländern besteht.

Die Märkte der weltweiten Schwellenländer sind weniger entwickelt als andere Wertpapiermärkte, sie sind jünger und verfügen noch über wenig historische Vergleichszahlen. Außerdem werden eine große Anzahl Wertpapiertransaktionen in bestimmten Ländern privat und außerhalb der Börsen und Freiverkehrsmärkte gehandelt und über lokale Börsen abgerechnet.

Des Weiteren gibt es weniger staatliche Regulierung und Kontrolle der Wertpapiermärkte, und Brokern und Anlegern stehen weniger verlässliche Informationen zur Verfügung, als dies in entwickelteren Ländern üblich ist. Folglich gibt es auch einen geringeren Anlegerschutz. Informationen, Rechnungslegung und aufsichtsrechtliche Regelungen sind in vielerlei Hinsicht weniger umfangreich und streng als in entwickelten Märkten. Hinzu kommt, dass die Maklergebühren und andere Transaktionskosten und die jeweiligen Steuern auf Wertpapiertransaktionen in weltweiten Schwellenländern in der Regel höher als die in entwickelteren Ländern sind.

Es besteht auch ein Verlustrisiko mangels geeigneter Systeme für die Übertragung, die Preisfeststellung, die Abrechnung und die Verwahrung von Wertpapieren bzw. die Führung von Unterlagen für Wertpapiere. Ferner ergeben sich Risiken aus Korruption und organisiertem Verbrechen und dem Fehlen entwickelter Wertpapiermärkte in diesen Ländern. Die spezifische Natur dieser Risiken kann je nach den gekauften Wertpapieren und dem Land, in dem angelegt wird, unterschiedlich sein.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Vermögens eines Fonds kann durch Ungewissheiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Beschränkungen für Anlagen durch ausländische Anleger und für die Rücküberweisung von Währungsbeträgen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen Anlagen getätigten werden können, beeinträchtigt werden. Die politischen und rechtlichen Systeme in bestimmten Ländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigten werden, sind manchmal nicht so hoch wie in entwickelteren Ländern ausgeprägt. Das Angebot an Anlagemöglichkeiten und die Fähigkeit, Anlagen profitabel zu veräußern, hängen davon ab, inwieweit die Regierungen bestimmte aktuelle Liberalisierungsschritte fortsetzen. Das politische Klima kann sich verändern, manchmal abrupt. Es gibt keine Garantie, dass Regierungen diese Liberalisierungspolitik fortsetzen. Anlagen in dem Fonds können auch dem Risiko der Enteignung, der Verstaatlichung oder der enteignungsgleichen Besteuerung unterliegen.

Illiquide Wertpapiere

Einige der Anlagen in weltweiten Schwellenländern werden an Freiverkehrsmärkten gehandelt und trotz der großen Zahl an Börsen gibt es möglicherweise keinen organisierten öffentlichen Markt für diese Wertpapiere. Bestimmte Anlagen des Fonds können von Zeit zu Zeit allgemein illiquide sein. Für bestimmte Schuldtitle, in denen der Fonds anlegt, existieren möglicherweise keine etablierten Sekundärmärkte. Die verminderte Sekundärmarktliquidität kann sich nachteilig auf den Marktpreis und die Fähigkeit des Fonds zur Veräußerung bestimmter Instrumente zur Befriedigung seines Liquiditätsbedarfs oder als Reaktion auf bestimmte Ereignisse wie beispielsweise eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer bestimmten Emission auswirken. Marktnotierungen sind möglicherweise nur aus einer begrenzten Anzahl Quellen erhältlich, wozu die Anlagemanagementgesellschaft und die Anlageberatungsgesellschaft gehören können, und stellen möglicherweise keine festen Gebote für tatsächliche Verkäufe dar.

Mit Rechnungslegungsrichtlinien verbundene Risiken

Die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichtserstattungsrichtlinien von vielen, wenn nicht allen Ländern, in denen der Fonds investiert, sind weniger ausgeprägt als die der Vereinigten Staaten oder des Vereinigten Königreichs. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichtserstattungsrichtlinien, Praktiken und Offenlegungsvorschriften möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anteilinhaberschutz und Informationen für die Anleger bieten, die im Allgemeinen an weiter entwickelten Märkten üblich sind.

Vermögensverwaltungsrisiko

Die Anlagemanagementgesellschaft kann für Rechnung des Fonds durch den Einsatz von Terminkontrakten und Optionen verschiedene Portefeuillestrategien verfolgen. Auf Grund der Natur von Terminkontrakten wird möglicherweise bei einem Broker, bei dem der Fonds eine offene Position unterhält, ein Bardepot zur Leistung des Ersteintrittes und etwaiger künftiger Nachschüsse unterhalten. Bei Eröffnung der Optionsposition zahlt der Fonds gegebenenfalls eine Prämie an eine Gegenpartei. Im Falle des Konkurses der Gegenpartei gehen die Optionsprämie und außerdem, falls der Kontrakt „im Geld“ ist, etwaige nicht realisierte Gewinne möglicherweise verloren.

Fremdwährungs- und Wechselkursrisiko

Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten und Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung eines Vermögenswerts können eine Abwertung der in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte eines Fonds zur Folge haben. Währungs-

schwankungen können ohne Vorwarnung und außerhalb der Kontrolle der Anlagemanagementgesellschaft auftreten. Es kann vorkommen, dass das Währungsengagement nicht durch Hedging abgesichert ist. In diesen Fällen tragen die Anteilinhaber das Währungsrisiko. Eine Absicherung gegen ein solches Wechselkursrisiko ist gegebenenfalls nicht möglich oder durchführbar. Die Anlagemanagementgesellschaft des Fonds ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern.

Fonds können von Zeit zu Zeit entweder auf Kassabasis oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten Währungsabsicherungsgeschäfte tätigen. Weder Kassageschäfte noch Devisenterminkontrakte können Schwankungen in den Preisen der Wertpapiere eines Fonds oder in Wechselkursen eliminieren oder Verluste verhindern, wenn die Preise dieser Wertpapiere fallen sollten. Die Performance eines Fonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von einem Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Ein Fonds kann Devisengeschäfte tätigen und/oder Techniken und Instrumente einsetzen, um sich gegen Schwankungen im relativen Wert seiner Portefeuillepositionen infolge von Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen dem Abschlussstag und dem Erfüllungstag von bestimmten Wertpapiergeschäften oder geplanten Wertpapiergeschäften abzusichern. Zwar sollen diese Geschäfte das Risiko eines Verlusts im Fall eines Absinkens des Werts der abgesicherten Währung minimieren, doch sie begrenzen gleichzeitig einen möglichen Gewinn, der realisiert werden könnte, falls der Wert der abgesicherten Währung steigt. Eine genaue Abstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betroffenen Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere infolge von Marktschwankungen im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, an dem der jeweilige Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Tag seiner Fälligkeit ändern wird. Die erfolgreiche Durchführung einer Hedgingstrategie, die genau auf das Profil der Anlagen eines Fonds abgestimmt ist, kann nicht garantiert werden. Möglicherweise ist eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen nicht zu einem Preis möglich, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertverlust der Portefeuillepositionen infolge solcher Schwankungen zu schützen. Die Anlagemanagementgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, die auf andere Währungen als den Euro lautenden Anteilklassen abzusichern, mit Ausnahme der auf CHF lautenden Anteilkasse des Magna Emerging Markets Dividend Fund. Weitere Informationen dazu sind in der betreffenden Ergänzung zum Fonds aufgeführt.

Risiko aus der Währung von Anteilklassen

Eine Anteilkasse eines Fonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Referenzwährung der Klasse können einen Verlust im Wert der betreffenden Anteile, der in der Referenzwährung der Klasse ausgedrückt wird, zur Folge haben. Die Anlagemanagementgesellschaft des Fonds kann versuchen, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie solchen, die im Abschnitt „**Fremdwährungs- und Wechselkursrisiko**“ beschrieben sind, zu mindern, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Wert solcher Finanzinstrumente darf dabei nicht in einem übersicherten Posten von mehr als 105% des Nettoinventarwerts, der der betreffenden Anteilkasse mit Währungsabsicherung des Fonds zuzurechnen ist, resultieren und durch Hedging abgesicherte Posten, die 100% des Nettoinventarwertes übersteigen, werden nicht von Monat zu Monat verlängert. Anleger sollten wissen, dass eine solche Strategie die Vorteile von Anteilinhabern der betreffenden Klasse erheblich beschränken kann, die diese erzielen könnten, wenn die Referenzwährung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung(en), auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, fallen würde. Unter solchen Umständen können die Anteilinhaber der betreffenden Anteilkasse des Fonds Schwankungen im Nettoinventarwert pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzt werden, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds insgesamt. Die Gewinne/Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten entfallen dagegen allein auf die betreffende Anteilkasse des Fonds.

Risiken derivativer Techniken und Instrumente

Allgemein

Die Preise derivativer Instrumente, einschließlich der Kurse von Terminkontrakten und Optionen, sind sehr volatil. Die Kursbewegungen von Termingeschäften, Terminkontrakten und anderen derivativen Kontrakten werden unter anderem von Zinssätzen, sich verändernden Beziehungen zwischen Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Geld- und Devisenkontrollprogrammen und einer entsprechenden Politik von Regierungen sowie nationalen und internationalen politischen und ökonomischen Ereignissen und der nationalen und internationalen Politik beeinflusst. Außerdem intervenieren Regierungen direkt oder regulatorisch an bestimmten Märkten, insbesondere Devisenmärkten und Märkten für zinsbezogene Terminkontrakte und Optionen. Eine solche Intervention soll häufig direkt die

Preise beeinflussen und kann in Verbindung mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich alle diese Märkte unter anderem wegen Zinsschwankungen schnell in derselben Richtung bewegen. Mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten sind auch bestimmte besondere Risiken verbunden, wozu die folgenden zählen: 1.) Abhängigkeit von der Fähigkeit, Bewegungen der Kurse abgesicherter Wertpapiere und die Bewegungen von Zinssätzen vorherzusagen, 2.) unvollkommene Korrelation zwischen den Kursbewegungen der Derivate und den Kursbewegungen der dazugehörigen Instrumente, 3.) die Tatsache, dass sich die für den Einsatz dieser Instrumente erforderlichen Fähigkeiten von den für die Auswahl der Wertpapiere eines Fonds benötigten Fähigkeiten unterscheiden, 4.) das mögliche Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt und die Auswirkung auf die Fähigkeit, Rücknahmeverpflichtungen erfüllen zu können 5.) mögliche Hindernisse beim effizienten Portfoliomangement, zum Beispiel in Fällen, bei denen Wertschwankungen dieser Instrumente sich auf die Engagementsberechnungen für den jeweiligen Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der irischen Zentralbank auswirken würden und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Verwaltung der restlichen Werte des Portfolios des Fonds.

Der Fonds kann in bestimmten Derivaten anlegen, welche eine Schuldübernahme sowie die Übernahme von Rechten und Vermögen umfassen kann. Als Sicherheiten bei Brokern hinterlegtes Vermögen darf von den Brokern nicht auf separaten Konten gehalten werden, weshalb die Gläubiger dieser Broker im Falle von deren Insolvenz möglicherweise darauf zugreifen können.

Der Fonds kann von Zeit zu Zeit sowohl börsengehandelte Derivate als auch Derivate, die am Freiverkehrsmarkt gehandelt werden, als Teil seiner Anlagepolitik und für Absicherungszwecke einsetzen. Diese Instrumente können schwankungsanfällig sein, mit gewissen speziellen Risiken verbunden sein und Anleger einem hohen Verlustrisiko aussetzen. Die geringen Anfangseinschüsse, die in der Regel erforderlich sind, um eine Position in diesen Instrumenten zu etablieren, erlauben einen höheren Grad an Fremdmittelfinanzierung. Im Ergebnis kann eine relativ geringe Kursschwankung eines Geschäfts zu Gewinnen oder Verlusten führen, die im Verhältnis zum Betrag der tatsächlich als Anfangseinschuss eingesetzten Mittel hoch sind, und zu unbegrenzten weiteren Verlusten, die die hinterlegten Einschüsse überschreiten. Darüber hinaus kann bei der Verwendung dieser Instrumente für die Zwecke der Absicherung eine unvollkommene Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den abgesicherten Anlagen oder Branchen bestehen. Geschäfte in Derivaten, die am Freiverkehrsmarkt gehandelt werden, wie Kreditderivate, können mit zusätzlichen Risiken verbunden sein, da es keinen Markt für diese Produkte gibt, an dem eine offene Position glattgestellt werden kann.

Korrelationsrisiko

Es kann vorkommen, dass die Preise von Finanzderivaten zum Beispiel aufgrund von Transaktionskosten und Zinschwankungen nicht in perfekter Korrelation zu den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere stehen. Die Preise von an der Börse gehandelten Finanzderivaten unterliegen auch den Preisschwankungen, die durch Angebot und Nachfrage verursacht werden.

Verpassen von Vorteilen aus einer günstigen Wertentwicklung

Der Einsatz von Finanzderivaten zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zur Erzielung zusätzlichen Gewinns durch Verkauf gedeckter Kaufoptionen kann die Möglichkeit einschränken, von einer günstigen Marktentwicklung zu profitieren.

Ausgleich günstiger Wertentwicklungen

Während Strategien, bei denen Derivate eingesetzt werden, das Ziel haben, Verlustrisiken abzudecken, können diese auch mögliche Gewinnchancen reduzieren oder sogar zu Verlusten führen, indem der Effekt einer günstigen Wertentwicklung der zugrunde liegenden Währung oder des Zinssatzes abgeschwächt wird.

Rechtliche Risiken

Der Einsatz von OTC-Derivaten, wie zum Beispiel Terminkontrakte, Swaps und Differenzverträge setzt den Fonds dem Risiko aus, dass die Rechtsdokumentation des Vertrags nicht exakt die gewünschte Rechtsposition der Parteien reflektiert.

Liquidität von Terminkontrakten

Positionen in Terminkontrakten können illiquide sein, weil bestimmte Warenbörsen Regelungen zur Beschränkung von Schwankungen bestimmter Terminkontraktkurse innerhalb eines Tages erlassen, die als „tägliche Kursschwankungsgrenzen“ bezeichnet werden. Bei diesen täglichen Kursschwankungsgrenzen können an einem einzelnen Han-

delstag keine Geschäfte zu Kursen oberhalb dieser Grenzen ausgeführt werden. Ist der Kurs eines bestimmten Terminkontrakts um einen der täglichen Kursschwankungsgrenze entsprechenden Betrag gestiegen oder gefallen, können Positionen dieses Terminkontrakts nur eingegangen oder geschlossen werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte innerhalb dieser Grenze zu tätigen. Dadurch könnte der Fonds daran gehindert werden, unvorteilhafte Positionen zu liquidieren.

Termin- und Optionsrisiko

Die Anlagemanagementgesellschaft kann für den Fonds verschiedene Portefeuillestrategien durch die Nutzung von Terminkontrakten und Optionen einsetzen. Aufgrund der Natur von Terminkontrakten können Barmittel für Einschusszahlungen von einem Broker verwahrt werden, mit dem der jeweilige Fonds eine offene Position hält. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Brokers kann nicht gewährleistet werden, dass diese Gelder dem jeweiligen Fonds zurückgezahlt werden. Bei der Ausübung der Option kann der Fonds einem Kontrahenten eine Prämie zahlen. Wird der Kontrahent zahlungsunfähig oder geht in Konkurs, kann die Optionsprämie zusammen mit nicht realisierten Gewinnen verloren sein, wenn der Kontrakt „im Geld“ ist.

Termingeschäfte

Termingeschäfte und Optionen darauf werden anders als Terminkontrakte nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Termingeschäfte und Kassageschäfte sind im Wesentlichen ungeregelt; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Die an Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen oder Waren zu unterhalten, und diese Märkte können, zuweilen über erhebliche Zeiträume hinweg, illiquide sein. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte bei einem Fonds zu größeren Verlusten führen.

Risiken von OTC-Märkten

Wenn ein Fonds Wertpapiere an OTC-Märkten (d.h. im Freiverkehr) erwirbt, gibt es keine Garantie dafür, dass er in der Lage sein wird, einen angemessenen Wert für diese Wertpapiere zu erzielen, weil sie zu beschränkter Liquidität und vergleichsweise hohen Kursschwankungen neigen.

Kontrahentenrisiko

Jeder Fonds geht durch Anlagepositionen in Swaps, Optionen, Pensionsgeschäften sowie Devisentermin- und anderen Kontrakten ein Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei ein. Falls ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Fonds seine Rechte bezüglich der Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder überhaupt nicht ausüben kann, kann er einen Wertverlust dieser Position erleiden, Erträge verlieren und es können ihm Kosten entstehen, die mit der Durchsetzung seiner Rechte verbunden sind.

Die Fonds sind auch einem Kreditrisiko bei Parteien ausgesetzt, mit denen sie Wertpapiere handeln, und tragen möglicherweise auch das Risiko der Nichterfüllung insbesondere bei Schuldtiteln wie Anleihen, kurz- und mittelfristigen Schuldverschreibungen und ähnlichen Schuldtiteln oder -instrumenten. Anteilinhaber sollten auch beachten, dass Abwicklungsmechanismen in aufstrebenden Märkten im Allgemeinen weniger weit entwickelt und weniger zuverlässig sind als in weiter entwickelten Ländern und dass dies daher das Risiko der Nichtabwicklung erhöht, was bei Anlagen in aufstrebenden Märkten zu beträchtlichen Verlusten für die Gesellschaft und den betreffenden Fonds führen könnte. Anteilinhaber sollten ebenfalls beachten, dass die Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Kapitalisierung sowie Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in aufstrebenden Märkten haben, weniger liquide und schwankungsanfälliger sind als an weiter entwickelten Aktienmärkten und dass dies zu Schwankungen des Preises der Anteile des betreffenden Fonds führen kann.

Marktrisiko

Wenn die Anlagemanagementgesellschaft beim Einsatz einer Derivatstrategie für den Fonds falsche Prognosen über Zinssätze, Marktwerte oder sonstige wirtschaftliche Faktoren aufstellt, wäre der Fonds möglicherweise in einer besseren Position gewesen, wenn er diese Transaktion erst gar nicht abgeschlossen hätte. Der Erfolg des Einsatzes von Derivaten durch den Fonds für Anlagezwecke oder für die Zwecke des effizienten Portfoliomagements hängt von der Fähigkeit der Anlagemanagementgesellschaft ab, korrekte Prognosen darüber abzugeben, ob bestimmte Arten von Anlagen möglicherweise höhere Gewinne als andere Anlagen erbringen.

Risiko in Verbindung mit bestimmten Geschäften der Fonds

Ein Fonds kann bei bestimmten Geschäften einem gewissen, mit diesen Geschäften verbundenen Risiko ausgesetzt sein. Zu diesen Geschäften können unter anderem umgekehrte Pensionsgeschäfte und der Einsatz von Abschlüssen per Erscheinen, mit verzögerter Lieferung oder per Terminkauf gehören. Obwohl der Einsatz von Derivaten mit einem Risiko behaftet sein kann, werden Engagements, die als Resultat des Einsatzes von Derivaten entstehen, den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds nicht überschreiten und im Rahmen und vorbehaltlich der von der irischen Zentralbank und den Vorschriften auferlegten Bedingungen und Grenzen eingegangen.

Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Allgemeines

Durch den Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften entstehen für die Gesellschaft und ihre Anleger verschiedene Risiken. Für die Fonds besteht das Risiko, dass die Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts ihrer Verpflichtung zur Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte, wie die ihr vom jeweiligen Fonds überlassenen Vermögenswerte, nicht nachkommt. Zudem entsteht für die Fonds ein Liquiditätsrisiko, falls sie die Sicherheiten, die sie zur Deckung eines Ausfalls der Gegenpartei erhalten haben, nicht verwerten können. Solche Geschäfte können auch mit rechtlichen Risiken verbunden sein, weil Standardverträge zur Abwicklung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften die Absicht der Vertragsparteien möglicherweise nicht genau wiedergeben oder wenn ein solcher Vertrag im Sitzstaat der Gegenpartei nicht durchsetzbar ist. Solche Geschäfte können auch mit operationellen Risiken verbunden sein, denn der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Verwaltung von Sicherheiten bergen ein Verlustrisiko, das sich infolge eines Mangels oder des Versagens von internen Abläufen, Personen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen ergeben kann. Risiken können auch aufgrund des Rechts der Gegenpartei zur Weiterverwendung von Sicherheiten entstehen, wie im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten“ beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte

Wenn in der einschlägigen Ergänzung angegeben, darf ein Fonds auch Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Wie bei jeder Kreditvergabe besteht ein Verzugsrisiko und das Risiko, zur Verfügung gestellte Mittel nicht zurückzuerhalten. Wenn der Wertpapierentleiher seinen Zahlungs- oder anderen aus dem Wertpapierleihgeschäft hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die im Zusammenhang mit dieser Transaktion bereitgestellte Sicherheit verwertet. Der Wert der geleisteten Sicherheiten wird auf einem gewissen Stand gehalten, um zu gewährleisten, dass das Risiko in Bezug auf eine Gegenpartei keine Vorschriften der OGAW-Verordnungen betreffend Risikostreuung verletzt. Allerdings besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten unter den Wert der ausgeliehenen Wertpapiere fällt. Da der Fonds die im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhaltenen Barsicherheiten unter Einhaltung der Bestimmungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank anlegen darf, ist er den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt, wie beispielsweise dem Risiko eines Zahlungsverzugs oder Ausfalls des Emittenten der betreffenden Wertpapiere.

Pensionsgeschäfte

Bei Pensionsgeschäften verbleiben der wirtschaftliche Nutzen und das wirtschaftliche Risiko der Wertpapiere, die der Fonds an die Gegenpartei verkauft hat, beim Fonds, der daher einem Marktrisiko ausgesetzt ist, wenn der vorgängig festgelegte Rückkaufspreis der Wertpapiere über deren Marktpreis liegt. Beschießt der Fonds, die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barsicherheiten anzulegen, ist er ebenfalls dem Marktrisiko im Zusammenhang mit solchen Anlagen ausgesetzt.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Falls in der einschlägigen Ergänzung angegeben, dürfen die Fonds umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Kommt bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft der Verkäufer der Wertpapiere seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere aufgrund von Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nach, wird der Fonds versuchen, diese Wertpapiere zu veräußern – was mit Kosten oder Verzögerungen verbunden sein kann. Meldet der Verkäufer Insolvenz an oder tritt er in Liquidation oder Reorganisation nach geltendem Insolvenzrecht oder anderen Gesetzen, kann dies die Möglichkeiten des Fonds, die Wertpapiere zu veräußern, einschränken. Bei Insolvenz oder Liquidation besteht auch das Risiko, dass der Fonds nicht in der Lage ist, seinen Anspruch auf die Wertpapiere nachzuweisen. Kommt bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft der Verkäufer der Wertpapiere seiner Rückkaufsverpflichtung nicht nach,

kann der Fonds einen Verlust erleiden, wenn er die Position am Markt veräußern muss und der Veräußerungserlös unter dem mit dem ausgefallenen Verkäufer vereinbarten Rückkaufspreis liegt.

Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swaps

Falls in der einschlägigen Ergänzung festgelegt, darf ein Fonds Total Return Swaps abschließen. Dabei handelt es sich um Derivate, mit denen der gesamte wirtschaftliche Ertrag aus einer Referenzobligation von einer Vertragspartei auf die andere übertragen wird. Bei Zahlungsausfall der Gegenpartei eines Swap-Geschäfts beschränken sich die Rechtsmittel des Fonds auf die vertraglichen Vereinbarungen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gegenparteien von Swap-Vereinbarungen in der Lage sein werden, ihre Verpflichtungen aus den Swap-Vereinbarungen zu erfüllen, oder dass sich die Gesellschaft im Namen des Fonds bei einem Zahlungsausfall auf dem Rechtsweg Genugtuung verschaffen kann. Daraus entsteht für den Fonds das Risiko, dass er seine Rechte bezüglich der Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder überhaupt nicht ausüben kann, oder dass er die ihm aufgrund der Swap-Vereinbarungen geschuldeten Beträge mit Verspätung oder gar nicht erhält und somit einen Wertverlust auf dieser Position erleidet, Erträge verliert und Kosten, die mit der Durchsetzung seiner Rechte verbunden sind, zu tragen hat. Zudem ist der Fonds neben dem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei des Total Return Swaps auch dem Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten der Referenzobligation ausgesetzt. Die bei der Vereinbarung eines Total Return Swaps entstehenden Kosten sowie Währungsunterschiede können dazu führen, dass der Indexwert/Referenzwert des Basiswerts des Total Return Swap vom Wert des Total Return Swap abweicht.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Schließt ein Fonds einen OTC-Derivatkontrakt oder ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft ab, kann er verpflichtet sein, der Gegenpartei oder dem Broker Sicherheiten zu stellen. Werden von einem Fonds bei einer Gegenpartei oder einem Broker hinterlegte Sicherheiten nicht bei einem Drittverwahrer gesondert verwahrt, fallen sie unter Umständen nicht unter die Vorschrift zur gesonderten Verwahrung von Vermögenswerten zwecks Kundenschutz. Daher kann ein Fonds bei Insolvenz einer Gegenpartei oder eines Brokers dem Risiko ausgesetzt sein, die von ihm geleisteten Sicherheiten nicht oder nur mit einer Verzögerung zurückzubekommen, falls sie für die Gläubiger der betreffenden Gegenpartei oder des Brokers zur Verfügung gestellt werden. Außerdem besteht für den Fonds das Risiko, dass er die ihm zur Deckung des Kontrahentenausfalls übergebenen Sicherheiten nicht verwerten kann, auch wenn er nur sehr liquide unbare Sicherheiten akzeptiert. Der Fonds ist zudem einem Verlustrisiko ausgesetzt, das infolge eines Mangels oder des Versagens von internen Abläufen, Personen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen entstehen kann.

Werden die von einem Fonds entgegengenommenen Barsicherheiten gemäß den Vorschriften der Zentralbank wiederangelegt, unterliegt der Fonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder des Ausfalls des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers, in das die Barsicherheiten investiert wurden.

Wenn Sicherheiten im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung mit Vollrechtsübertragung an eine Gegenpartei oder einen Broker geleistet werden oder wenn die Gesellschaft im Namen eines Fonds im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung ein Recht auf Weiterverwendung gewährt, von dem die Gegenpartei Gebrauch macht, hat die Gesellschaft im Namen des Fonds lediglich einen ungesicherten vertraglichen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Bei Insolvenz der Gegenpartei steht der Fonds im Rang eines ungesicherten Gläubigers und erhält unter Umständen keine gleichwertigen Vermögenswerte oder den vollen Betrag der Vermögenswerte zurück. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei zu einem Verlust für den betreffenden Fonds führt, der von wesentlichem Ausmaß sein kann. Außerdem können Vermögenswerte mit Recht zur Weiterverwendung durch die Gegenpartei in einer komplexen Serie von Transaktionen eingesetzt werden, über die weder die Gesellschaft noch ihre Vertreter einen Überblick oder die Kontrolle haben.

Da Sicherheiten auf der Grundlage von Standardverträgen geleistet werden, welche die Absicht der Vertragsparteien möglicherweise nicht genau wiedergeben oder im Sitzstaat der Gegenpartei nicht durchsetzbar sind, kann der Fonds rechtlichen Risiken ausgesetzt sein.

Risiko in Verbindung mit der Anlagemanagementgesellschaft

Die Verwaltungsstelle kann sich wegen der Bewertung bestimmter Anlagen mit der Anlagemanagementgesellschaft beraten. Es besteht ein Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung der Anlagemanagementgesellschaft an der Ermittlung des Bewertungspreises der Anlagen der einzelnen Fonds und ihren übrigen Aufgaben und Pflichten bezüglich der Fonds, zum Beispiel eine Erhöhung der Anlagemanagementgebühr im Falle der Wertsteigerung des Fonds. Die Anlagemanagementgesellschaft wird darauf bedacht sein, einen solchen Interessenkonflikt fair und im Interesse der Anleger zu lösen.

Eintragungsrisiko

In einigen Schwellenländern wird das Eigentum an Aktien durch Eintragung in ein Register nachgewiesen. Um als eingetragener Eigentümer der Aktien einer Gesellschaft anerkannt zu werden, muss sich der Käufer oder ein Vertreter des Käufers persönlich zu einer Registerstelle begeben und dort ein Konto eröffnen (was in manchen Fällen die Zahlung einer Kontoeröffnungsgebühr bedingt). Danach muss der Vertreter des Käufers jedes Mal, wenn der betreffende Käufer weitere Aktien der Gesellschaft erwirbt, der Registerstelle zusammen mit dem Nachweis dieses Kaufs eine Vollmacht vom Käufer und Verkäufer vorlegen. Daraufhin bucht die Registerstelle diese gekauften Aktien von dem bei ihr geführten Konto des Verkäufers ab und schreibt diese gekauften Aktien dem bei ihr zu führenden Konto des Käufers gut.

Die Rolle der Registerstelle in diesen Verwahr- und Eintragungsverfahren ist von entscheidender Bedeutung. Die Registerstellen unterliegen möglicherweise keiner wirkungsvollen behördlichen Aufsicht, und es kann geschehen, dass ein Fonds seine Eintragung durch Betrug, Fahrlässigkeit oder einfaches Versehen seitens der Registerstelle einbüßt. Während von Gesellschaften in bestimmten Schwellenländern möglicherweise verlangt wird, dass sie unabhängige Registerstellen unterhalten, die bestimmte gesetzliche Kriterien erfüllen, kann in der Praxis nicht garantiert werden, dass diese Vorschrift streng beachtet worden ist. Wegen dieser eventuell fehlenden Unabhängigkeit kann das Management von Gesellschaften in diesen Schwellenländern potenziell erheblichen Einfluss auf den Besitz von Aktien dieser Gesellschaften ausüben. Wenn das Gesellschaftsregister vernichtet oder beschädigt werden sollte, könnte der Besitz des jeweiligen Fonds an den betreffenden Aktien der Gesellschaft erheblich beeinträchtigt oder gar gelöscht werden. Registerstellen sind häufig gegen solche Vorkommnisse nicht versichert und haben wahrscheinlich auch keine ausreichenden Vermögenswerte, um einen Fonds als Folge davon zu entschädigen. Während die Registerstelle und die Gesellschaft möglicherweise gesetzlich verpflichtet sind, diesen Verlust wieder gutzumachen, gibt es keine Garantie dafür, dass der eine oder der andere von ihnen dies tatsächlich tun würde, und es gibt auch keine Garantie dafür, dass der Fonds in der Lage sein würde, als Folge dieses Verlusts erfolgreich einen Anspruch gegen diese zu verfolgen. Außerdem könnte die Registerstelle oder die betreffende Gesellschaft es wegen der Vernichtung des Registers der Gesellschaft vorsätzlich ablehnen, den Fonds als eingetragenen Inhaber von zuvor vom Fonds gekauften Aktien anzuerkennen.

Gegenseitige Haftung gegenüber anderen Fonds

Die Gesellschaft wurde als ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds gegründet. Gemäß dem irischen Gesetz stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung von Verbindlichkeiten gegenüber oder in Bezug auf einen anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft handelt jedoch auch in anderen Ländern außerhalb Irlands, in denen sie auch Vermögenswerte hält und die eine getrennte Haftung zwischen den Fonds möglicherweise nicht anerkennen. Es gibt keine Garantie, dass Gläubiger des einen Fonds nicht probieren, die Verbindlichkeiten diesen Fonds gegen einen anderen Fonds geltend zu machen.

Risiko der Anlageerfolgsprämie

Wenn von einem Fonds Erfolgsprämien zu zahlen sind, werden diese auf der Grundlage der realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste zum Ende jedes Rechnungszeitraums berechnet (jede Ergänzung enthält hierzu eine genauere Beschreibung). In Folge dessen kann es vorkommen, dass Erfolgsprämien auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die nachträglich niemals realisiert werden.

Optionsscheine und Optionen mit niedrigem Ausübungspreis

Bei Optionsscheinen mit niedrigem Ausübungspreis („Optionsscheine“) und Optionen mit niedrigem Ausübungspreis („Optionen“) handelt es sich üblicherweise um Kaufoptionsscheine bzw. Kaufoptionen auf Aktien mit einem Ausübungspreis nahe Null, der also ein nomineller Betrag im Vergleich zum Marktkurs des zugrunde liegenden Instruments zum Zeitpunkt der Ausgabe ist, der jedoch eine Gewinnkomponente in Bezug auf das zugrunde liegende Instrument besitzt. Der Käufer eines Optionsscheins oder einer Option zahlt effektiv den vollen Wert des zugrunde liegenden Instruments zu Beginn mit der Chance, an der Wertentwicklung zu partizipieren. Bei einer Ausübung von

Optionsscheinen oder Optionen kann der Ausübungs- oder Abrechnungstag der Optionsscheine oder Optionen durch bestimmte Marktstörungen beeinflusst werden, wie etwa örtlichen Beschränkungen zur Kapitalsteuerung oder Änderungen der Rechtsvorschriften zu ausländischen Anlagen. Diese Ereignisse könnten zu einer Änderung des Ausübungstages oder der Abrechnungswährung der Optionsscheine oder Optionen oder einer Verschiebung des Abrechnungstages führen. Der Wert eines Optionsscheins oder einer Option ändert sich ständig entsprechend den Marktbedingungen und den wirtschaftlichen Bedingungen. Zu den Faktoren, die den Kurs eines Optionsscheins oder einer Option beeinflussen können, zählen: der aktuelle Wert der Aktie, die dem Optionsschein oder der Option zugrunde liegt, und die Beziehung zwischen dem Wert und dem Ausübungspreis, der aktuelle Wert darauf bezogener Ansprüche, die Art des Optionsscheins oder der Option, die jeweiligen Einschätzungen von Marktteilnehmern bezüglich der künftigen Volatilität der Aktie, die Restdauer bis zum Ablauf des Optionsscheins oder der Option, Zinssätze, die Auswirkungen von Angebot und Nachfrage (einschließlich der Liquidität) am Markt für die Optionsscheine/Optionen sowie den Märkten für die zugrunde liegenden Aktien und darauf bezogene Ansprüche sowie sonstige Faktoren, die im Allgemeinen den Kurs oder die Volatilität zugrunde liegender Aktien, darauf bezogener Ansprüche oder Wertpapiere allgemein beeinflussen.

Bestimmte Fonds dürfen über Optionsscheine und Optionen indirekt in Wertpapieren anlegen. Diese Anlagestrategie ermöglicht es dem Fonds, die höheren Markteffizienzen zu nutzen, die gelegentlich über solche Methoden der indirekten Anlage verfügbar sind. Derartige Anlagen beinhalten neben dem Risiko der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Wertpapiers, welches Teil des Engagements ausmachen soll, in gewissem Umfang ein Risiko bezüglich der Gegenpartei, das mit der Bonität des Emittenten der Option oder des Optionsscheins verbunden ist. Falls ein Emittent einer Option oder eines Optionsscheins insolvent ist oder anderweitig seinen Verpflichtungen aus dem Optionsschein oder der Option nicht nachkommt, kann der Fonds das zugrunde liegende Instrument nicht in Anspruch nehmen/ausüben und muss den Emittenten aus seiner Pflicht entlassen.

Hinterlegungsscheine

Der Fonds kann Hinterlegungsscheine von Banken erwerben, die mit dem Emittenten der dem Hinterlegungsschein zugrunde liegenden Wertpapiere nicht in einem vertraglichen Verhältnis zur Ausgabe und Besicherung dieser Hinterlegungsscheine stehen. Wenn der Fonds in solchen Hinterlegungsscheinen ohne Gewährträger anlegt, besteht die Möglichkeit, dass dem Fonds das zugrunde liegende Wertpapier und somit den Wert des darauf bezogenen Hinterlegungsscheins betreffende Ereignisse nicht zur Kenntnis gelangen. Außerdem kommen bestimmte Vergünstigungen (z.B. Bezugsrechtsangebote), die gegebenenfalls mit dem dem Hinterlegungsschein zugrunde liegenden Wertpapier verbunden sind, dem Inhaber dieses Hinterlegungsscheins möglicherweise nicht zugute.

Verwahr- und Hinterlegungsstellenrisiko

Nach irischem Recht muss das Vermögen der Gesellschaft, einschließlich des Vermögens des Fonds, der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut werden. Die Verwahrstelle kann direkt oder indirekt Unterverwahrstellen in lokalen Märkten für die Zwecke der Verwahrung von Vermögenswerten in diesen Märkten bestellen.

Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Um ihre Aufgaben im Rahmen dieses Prospekts und der Vorschriften zu erfüllen, muss die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten zum Verwahrbeauftragten große Sorgfalt walten lassen, um zu gewährleisten, dass dieser Dritte über die entsprechenden Sachkenntnisse, die Kompetenz und das Ansehen verfügt und dies aufrechterhält, um die betreffenden Aufgaben zu erfüllen, und die Verwahrstelle muss einen angemessenen Grad der Beaufsichtigung des Dritten aufrechterhalten und von Zeit zu Zeit entsprechende Erkundigungen einziehen, um sich zu vergewissern, dass die Verpflichtungen des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden. Trotz der Sorgfalt der Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung von Unterverwahrstellen und der ständigen Aufrechterhaltung eines angemessenen Grades der Beaufsichtigung und Erkundigung hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten der Unterverwahrstellen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Gesellschaft oder dem Fonds durch die Handlungen oder Unterlassungen dieser Unterverwahrstellen keine Verluste entstehen, insbesondere weil die Aufsicht und Verwaltungsnormen in den Märkten, an denen die Gesellschaft und der Fonds anlegen können, unterentwickelt sind und nicht das Niveau haben, das in den meisten Industrieländern gegeben ist.

Die Verwahrstelle wird nicht in der Lage sein, das in weiter entwickelten Märkten übliche Niveau ihrer Leistungen, Verwahrer-, Abwicklungs- und Verwaltungsdienste zu gewährleisten und somit besteht das Risiko, dass die Gesellschaft nicht als Eigentümerin der von der Unterverwahrstelle in ihrem Namen gehaltenen Wertpapiere anerkannt wird.

Abwicklungs- und Abrechnungsrisiko

Da der Fonds in Märkten anlegen darf, in denen die Aufbewahrungs- und Abwicklungs-, Bank- und Telekommunikationssysteme weniger gut entwickelt sind, können die Abwicklung, Abrechnung und Registrierung von Wertpapiergeschäften erhebliche Risiken beinhalten, die mit Anlagen in den Vereinigten Staaten, Westeuropa bzw. an entwickelteren Märkten normalerweise nicht verbunden sind. In solchen unterentwickelten Märkten gibt es oftmals nur wenige spezialisierte inländische Hinterlegungsstellen, die Abwicklungs- und Verwahrdienstleistungen erbringen. Da außerdem die lokalen Post- und Bankensysteme möglicherweise nicht den gleichen Normen entsprechen wie den Vereinigten Staaten, Westeuropa und anderen Industrieländern, kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass alle mit vom Fonds erworbenen Wertpapieren verbundenen Rechte realisiert werden können. Es besteht das Risiko, dass Zahlungen von Zinsen oder anderen Ausschüttungen durch telegrafische Banküberweisung oder mittels eines mit der Post versandten Schecks verzögert werden oder verloren gehen. Daneben besteht das Verlustrisiko im Zusammenhang mit der Insolvenz der Bank eines Emittenten, insbesondere weil diese Institute möglicherweise nicht von der lokalen Regierung garantiert werden.

Ausfallrisiko

Wenn der Fonds in Schuldtiteln anlegen wird, wird er dies wahrscheinlich in Instrumenten ohne Bonitätseinstufung oder mit niedriger Bonitätseinstufung tun. Solche Wertpapiere beinhalten möglicherweise höhere Risiken des Verlusts der Erträge und des Kapitals als Wertpapiere *mit* Bonitätseinstufung oder *mit höherer* Bonitätseinstufung. Diese sind ihrer Natur nach spekulativ und werden allgemein als „hochrentierliche“ Wertpapiere bezeichnet („high yield“). Die Wertpapiere ohne Bonitätseinstufung, in denen der Fonds anlegen kann, werden im Allgemeinen Risiken beinhalten, die denen von Wertpapieren mit niedriger Bonitätseinstufung entsprechen. Wenngleich es Wertpapiere mit hohem Risiko und niedriger Bonitätseinstufung sind, sind sie im Allgemeinen einer höheren Kursschwankungsanfälligkeit und dem Risiko der Nichtrückzahlung des Kapitals und der Nichtzahlung der Erträge ausgesetzt. Außerdem sind die Märkte, an denen Wertpapiere ohne Bonitätseinstufung und mit niedriger Bonitätseinstufung gehandelt werden, begrenzter als diejenigen, an denen Wertpapiere mit höherer Bonitätseinstufung gehandelt werden. Negative Publizität und Wahrnehmungen seitens der Anleger, ob diese nun auf fundamentaler Analyse beruhen oder nicht, können den Wert und die Liquidität von Wertpapieren ohne Bonitätseinstufung oder mit niedriger Bonitätseinstufung, besonders an Märkten mit geringen Umsätzen, schmälern. Die Analyse der Kreditwürdigkeit von Emittenten von Wertpapieren mit niedriger Bonitätseinstufung kann komplizierter sein als für Emittenten von Wertpapieren mit höherer Bonitätseinstufung, und die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, kann, soweit Anlagen in Wertpapieren ohne Bonitätseinstufung oder mit niedriger Bonitätseinstufung erfolgen, stärker von dieser Analyse der Kreditwürdigkeit abhängen, als es der Fall wäre, wenn der Fonds in Wertpapieren mit höherer Bonitätseinstufung anlegen würde. Kreditauskünfte durch Rating-Agenturen sind möglicherweise nicht so zuverlässig wie die von Rating-Agenturen in den Vereinigten Staaten und Westeuropa herausgegebenen.

Schuldtitle mit niedriger Bonitätseinstufung und vergleichbare Schuldtitle ohne Bonitätseinstufung sind möglicherweise anfälliger gegenüber einer realen oder wahrgenommenen nachteiligen Wirtschafts- oder Konkurrenzlage als Wertpapiere mit der Bonitätseinstufung „Investment Grade“. Es hat sich gezeigt, dass die Kurse von Schuldtitlen mit niedriger Bonitätseinstufung und ohne Bonitätseinstufung auf Veränderungen des Zinsniveaus weniger stark reagieren als Anlagen mit höherer Bonitätseinstufung, sie sind jedoch empfindlicher gegenüber Konjunkturabschwüngen oder der Entwicklung einzelner Unternehmen.

Anlage- und Rückführungsbeschränkungen

Die Gesetze und Vorschriften einiger Länder, in denen der Fonds anlegen darf, die Anlagegeschäfte von Ausländern betreffen, entwickeln sich weiterhin in nicht vorhersehbarer Weise. Gesetze und Vorschriften insbesondere hinsichtlich Besteuerung, Anlagen durch Ausländer und Außenhandels- und Währungsvorschriften und -kontrolle können sich schnell ändern.

Ausländische Anlagen in bestimmten Schuldtitlen und anderen festverzinslichen Obligationen von Unternehmen und Regierungsstellen sind in unterschiedlichem Ausmaß beschränkt oder kontrolliert, und diese Kontrollen können manchmal den Fonds daran hindern, bestimmte Anlagen vorzunehmen. Wenn ein Fonds beabsichtigt, direkt in bestimmte Schuldtitle zu investieren, kann es bestimmte Beschränkungen bezüglich der Möglichkeit der Rückführung von nominalem Betrag und Zinsen für diese Schuldtitle geben. Ein Fonds kann zwar probieren, seine Möglichkeiten, Auslandszahlungen vorzunehmen, sicherzustellen, dies kann jedoch später geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Anlagen in einigen Ländern können auch die Beschaffung einer beträchtlichen Anzahl aufsichtsrechtlicher Zustimmungen, Bescheinigungen und Genehmigungen, einschließlich Konzessionen für die Gesellschaft sowie Bescheinigungen von Steuerbehörden, erfordern. Wenn eine bestimmte Konzession, Zustimmung oder Genehmigung nicht beschafft werden kann, könnte sich dies negativ auf das Geschäft der Gesellschaft auswirken und unter den äußersten Umständen dazu führen, dass der Verwaltungsrat eine Versammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung eines oder mehrerer Fonds einberuft.

Mögliche geschäftliche Scheitern

Die Insolvenz oder ein anderes geschäftliches Scheitern eines oder mehrerer Unternehmen, in denen der Fonds angelegt hat, könnte sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds und seine Fähigkeit, seine Ziele zu erreichen, auswirken. Der Mangel an allgemein verfügbaren Finanzierungsalternativen für bestimmte Unternehmen erhöht das Risiko des geschäftlichen Scheiterns.

Kredit- und Kontrahentenrisiko

Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass die Emittenten der Wertpapiere oder anderer Instrumente, in denen der Fonds anlegt, keine Kreditschwierigkeiten erfahren, die zum teilweisen oder vollständigen Verlust der in diesen Wertpapieren oder Instrumenten angelegten Beträgen führen können. Der Fonds wird auch dem Kreditrisiko in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen er Geschäfte tätigt, ausgesetzt sein und trägt das Risiko der Nichterfüllung.

Zinsänderungen

Der Wert der Anteile kann durch erhebliche nachteilige Zinsbewegungen beeinflusst werden.

Schwierigkeiten bei Schutz und Geltendmachung von Rechten

Gerichten in einigen weltweiten Schwellenländern fehlt es an Erfahrung bei der Beilegung wirtschaftlicher Streitigkeiten, und viele der gerichtlichen Rechtsbehelfe für die Durchsetzung und den Schutz gesetzlicher Rechte, die typischerweise in westlichen Ländern zur Verfügung stehen, sind in diesen Ländern nicht verfügbar. Hinsichtlich der Fähigkeit des Fonds zum Schutz und zur Durchsetzung seiner Rechte gegenüber staatlichen und privaten Stellen kann es Ungewissheiten und Schwierigkeiten geben. Außerdem können in einigen Ländern Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Urteilen ausländischer Gerichte oder von Urteilen ihrer jeweiligen Gerichte in ausländischen Hoheitsgebieten auftreten.

Rechte, die dem Fonds offensichtlich durch die Gesetzgebung gewährt werden, können einer rückwirkenden Änderung unterliegen oder durch kollidierende Gesetzgebung, die Nichteinhaltung des ordnungsgemäßen Verfahrens zur Verabschiedung der betreffenden Gesetze oder durch Änderungen oder Ungewissheiten hinsichtlich der relativen Vorrangigkeit der von verschiedenen gesetzgebenden Körperschaften erlassenen Gesetze untergraben werden.

Korruption und organisiertes Verbrechen

Die Wirtschaftssysteme und Regierungen in einigen Ländern leiden an sich ausbreitender Korruption. Die sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich aus Korruption und organisiertem Verbrechen ergeben, können sich nachteilig auf den Wert der Anlagen des Fonds oder die Fähigkeit des Fonds, sein Vermögen vor Diebstahl oder Betrug zu schützen, auswirken.

Das Bankensystem

Neben der Tatsache, dass es unterentwickelt ist, ist das Bankensystem in einigen weltweiten Schwellenländern zwei Hauptrisiken ausgesetzt: erstens der Insolvenz einer Bank auf Grund der Konzentration von Schuldnerrisiken und zweitens der Auswirkung der Ineffizienz und des Betrugs bei Banküberweisungen und -verwahrung.

Anlagen in Russland

Während in den letzten Jahren grundlegende Reformen bezüglich Wertpapieranlagen und -vorschriften in Gang gebracht worden sind, kann es immer noch gewisse Unklarheiten bei der Auslegung und Widersprüche bei ihrer Anwendung geben. Die Beobachtung und Durchsetzung anwendbarer Vorschriften bleibt ungewiss.

Einige Beteiligungspapiere in Russland sind entmaterialisiert, und der einzige Nachweis des Eigentums ist die Eintragung des Namens des Gesellschafters im Aktienregister der Emissionen. Der Begriff der Treuepflicht ist nicht allzu weit verbreitet, und Aktionäre können daher durch Handlungen des Managements eine Verwässerung oder einen

Verlust der Anlage erleiden, ohne dass ihnen zufriedenstellender Rechtsschutz zusteht. Regeln bezüglich Unternehmensführung sind unentwickelt und bieten daher Minderheitsaktionären möglicherweise nur wenig Schutz.

Steuerrisiken

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass sie möglicherweise Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalgewinnsteuer, Vermögenssteuer Stempelsteuern oder andere Arten von Steuern auf Ausschüttungen oder angenommene Ausschüttungen der Gesellschaft, auf realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne innerhalb der Gesellschaft oder eines Fonds, auf erhaltene oder aufgelaufene Erträge oder auf Erträge, die in einem Fonds als erhalten angenommen werden, u.a.m. entrichten müssen. Ob solche Steuern zu entrichten sind, hängt von den Steuergesetzen und der Steuerpraxis des Landes, in dem die Anteile gekauft, verkauft, gehalten oder eingelöst werden und des Landes, in dem der Anteilinhaber ansässig ist oder dessen Nationalität er besitzt, ab und diese Gesetze und Praxis können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Änderungen der Steuergesetze Irlands oder eines anderen Landes können die Fähigkeit der Gesellschaft oder eines Fonds beeinträchtigen, das gesetzte Anlageziel zu erreichen oder Erträge an die Anteilinhaber auszuschütten und können den Wert der Gesellschaft oder der Anlagen eines Fonds oder die ausgeschütteten Erträge beeinflussen. Solche Änderungen, die auch retroaktiv wirksam sein könnten, würden die Gültigkeit der in diesem Prospekt aufgeführten Informationen, die auf der gegenwärtigen Steuergesetzgebung und Steuerpraxis beruhen, beeinflussen. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten beachten, dass die Ausführungen zur Besteuerung in diesem Prospekt auf Auskünften beruhen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf das geltende Recht und die geltende Rechtspraxis in der jeweiligen Rechtsordnung zum Datum dieses Prospekts eingeholt hat. Wie bei jeder Anlage kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass die Steuersituation, die zum Zeitpunkt, zu dem eine Anlage in der Gesellschaft oder einem Fonds getätigkt wird, vorherrscht oder angenommen wird, auf unbestimmte Zeit unverändert bestehen bleibt.

Muss die Gesellschaft oder ein Fonds bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses in irgendeinem Land Steuern sowie Zinsen und Säumniszuschläge auf diese Steuern entrichten, so ist die Gesellschaft bzw. der Fonds berechtigt, diesen Betrag von der für dieses Ereignis zu leistenden Zahlung abzuziehen oder eine Anzahl von Anteilen des Anteilinhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers zwangsweise zurückzunehmen oder zu annullieren, deren Wert nach Abzug einer etwaigen Rücknahmegebühr ausreicht, um diese Verbindlichkeit zu decken. Der betreffende Anteilinhaber muss die Gesellschaft oder den Fonds für jeden Verlust entschädigen und schadlos halten, welcher der Gesellschaft oder dem Fonds dadurch entstehen kann, dass die Gesellschaft zur Zahlung von Steuern und etwaigen Zinsen oder Säumniszuschlägen darauf verpflichtet ist, sobald ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt, und zwar auch dann, wenn kein solcher Abzug oder keine entsprechende Übereignung oder Annullierung vorgenommen wurde.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger werden auf die mit Anlagen in die Gesellschaft oder einen ihrer Fonds verbundenen Besteuerungsrisiken aufmerksam gemacht. Für nähere Angaben, lesen Sie bitte das Kapitel „Besteuerung“.

Foreign Account Tax Compliance Act

Die im US-amerikanischen Arbeitsmarktförderungsgesetz von 2010 (HIRE) enthaltenen, auf gewisse Zahlungen anwendbaren Bestimmungen über die Steuermeldepflicht ausländischer Konten schreiben vor, dass spezifizierte US-Personen ihren direkten und indirekten Besitz an Konten und Unternehmen außerhalb der USA der amerikanischen Steuerbehörde melden müssen. Werden die erforderlichen Informationen nicht geliefert, kann auf Direktinvestitionen (gegebenenfalls auch auf indirekte Investitionen) in den USA eine amerikanische Quellensteuer von 30% erhoben werden. Um von der amerikanischen Quellensteuer befreit zu werden, müssen sowohl amerikanische als auch nicht-amerikanische Anleger unter Umständen Angaben zu ihrer eigenen Person und jener ihrer Anleger machen. Die irische und die amerikanische Regierung haben am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen über die Umsetzung von FATCA („**irisches IGA**“) unterzeichnet (weitere Angaben sind im Abschnitt „Erfüllung der amerikanischen Vorschriften zur Steuermeldepflicht und Quellensteuer“ enthalten).

Gemäß dem irischen IGA (und den entsprechenden irischen Gesetzen und Verordnungen, mit denen dieses IGA in irisches Recht umgesetzt wurde) sollten ausländische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft) in der Regel nicht verpflichtet sein, den Quellensteuerabzug von 30% vorzunehmen. Falls auf die Anlagen der Gesellschaft infolge von FATCA ein Quellensteuerabzug vorgenommen wird oder falls die Gesellschaft nicht in der Lage ist, einzelne FATCA-Vorschriften zu erfüllen, kann die Verwaltungsstelle im Namen der Gesellschaft in Bezug auf die Anlage des Anteilinhabers, der es versäumt hat, die erforderlichen Angaben zu liefern oder ein teilnehmendes FFI zu werden oder dessen Handlung oder Unterlassung den Quellensteuerabzug oder die Nichterfüllung der FATCA-Vorschriften verursacht hat, alle notwendigen Maßnahmen ergreifen – einschließlich der Zwangsrücknahme aller oder eines Teils

der Anteile, die der betreffende Anteilinhaber an der Gesellschaft hält –, um zu gewährleisten, dass die FATCA-Vorschriften erfüllt sind und der betreffende Anteilinhaber den Quellensteuerabzug trägt.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten sich bei ihrem eigenen Steuerberater über die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Steuermelde- und Belegspflichten in Amerika, seinen einzelnen Bundesstaaten und Kommunen sowie im Ausland erkundigen.

Krise in der Eurozone

Als Folge der Vertrauenskrise an den Märkten, welche die Renditespreads der Anleihen (die Kosten der Kreditaufnahme an den Kapitalmärkten) und die Credit Default Spreads (die Kosten für den Schutz vor Zahlungsausfällen) vor allem in Bezug auf bestimmte Länder der Eurozone in die Höhe trieb, mussten einzelne EU-Mitgliedstaaten Finanzhilfe von Banken und Kreditlinien von supranationalen Behörden, wie dem Internationalen Währungsfonds und der jüngst ins Leben gerufenen Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität in Anspruch nehmen. Auch die Europäische Zentralbank intervenierte und kaufte Schuldbriefe aus der Eurozone auf, im Versuch, die Märkte zu stabilisieren und die Kosten der Kreditaufnahme zu senken. Ungeachtet der von den Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten vereinbarten Maßnahmen und etwaiger in Zukunft eingeführter Maßnahmen, ist nicht auszuschließen, dass ein Land aus der Eurozone austritt und zu seiner Landeswährung zurückkehrt und in der Folge gar die EU verlässt, oder dass die europäische Einheitswährung, der Euro, in ihrer gegenwärtigen Form abgeschafft wird oder ihren Status als gesetzliche Währung in einem oder mehreren Ländern, in denen sie gegenwärtig diesen Status genießt, verliert. Es ist unmöglich, die Folgen solcher Ereignisse für die Gesellschaft und/oder eine oder mehrere ihrer Anteilklassen vorauszusagen. Solche Ereignisse könnten starke Wechselkursschwankungen verursachen und die Finanzmärkte nicht nur in Europa sondern weltweit beeinträchtigen und den Wert der Anlagen der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Neben den zahlreichen nationalen Problemen befindet sich die Eurozone in einer kollektiven Schuldenkrise. Manche Länder erhielten umfangreiche Finanzhilfe von anderen EU-Mitgliedstaaten und es ist möglich, dass diese Länder (oder auch andere) weitere Hilfe benötigen werden. Das Anlegervertrauen in Bezug auf andere Staaten der Eurozone sowie auf die von der Staatsschuldenkrise betroffenen europäischen Banken wurde stark beeinträchtigt, was die Kapitalmärkte der gesamten Eurozone gefährdet. Obwohl die verschiedenen Finanzstabilisierungsmechanismen aufgestockt wurden, gibt es keine Garantie, dass die Mittel dieser Mechanismen ausreichen werden, um eine weitere Ausbreitung der Krise zu verhindern. Außerdem ist unklar, ob sich die Politiker der Eurozone letztendlich einigen können, ob und wie die Staatsschulden umstrukturiert werden. Jeglicher Staatsbankrott könnte schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen haben und den Austritt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten aus der Eurozone oder gar die Abschaffung des Euro zur Folge haben. Der Austritt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten aus der Eurozone oder die Abschaffung des Euro könnten starke Wechselkursschwankungen verursachen und die Finanzmärkte nicht nur in Europa sondern weltweit beeinträchtigen und den Wert der Anlagen der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Die Gesellschaft und die Anlagemanagementgesellschaft können im Zusammenhang mit dem Referendum vom 23. Juni 2016 über die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union, bei dem das britische Volk für den Austritt aus der EU stimmte, Risiken ausgesetzt sein. Dieser Austrittsentscheid könnte die regulatorischen Bestimmungen, denen die Anlagemanagementgesellschaft derzeit im Vereinigten Königreich unterliegt, wesentlich und nachteilig beeinflussen, namentlich hinsichtlich der Regulierung von Finanzdienstleistungen und hinsichtlich der Besteuerung. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gesellschaft möglicherweise strukturelle Änderungen vornehmen muss und zusätzliche Dienstleistungserbringer oder Beauftragte bestellen oder bestehende ersetzen muss oder die Bedingungen der Bestellung der derzeit mit der Erbringung von Dienstleistungen an die Gesellschaft beauftragten Personen oder Einrichtungen, einschließlich der Anlagemanagementgesellschaft, ändern muss. Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, die Kosten und anderen Folgen solcher Änderungen möglichst gering zu halten. Dennoch sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass die Gesellschaft möglicherweise solche Kosten zu tragen haben wird.

Außerdem kann der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union erhebliche Volatilität an den Devisenmärkten auslösen und das Britische Pfund gegenüber dem US-Dollar, dem Euro und weiteren Währungen schwächen, was wesentliche nachteilige Auswirkungen für die Gesellschaft und die Geschäfte der Anlagemanagementgesellschaft, deren Finanzlage, Betriebsergebnisse und Zukunftsperspektiven haben könnte. Der Brexit könnte zudem zu einer von Ungewissheit geprägten Phase führen, während das Vereinigte Königreich über die Austrittsbedingungen verhandelt. Er könnte auch einzelne oder alle der übrigen 27 EU-Mitgliedstaaten oder der EWR-Mitglieder verunsichern (von denen verschiedene mit uns Geschäfte tätigen).

Der EU-Austritt könnte die Wirtschaft des Vereinigten Königreichs und ihr zukünftiges Wachstum wesentlich beeinflussen und die Geschäfte der Anlagemanagementgesellschaft im Vereinigten Königreich sowie die Anlagen der Gesellschaft im Vereinigten Königreich beeinträchtigen. Zudem könnte er über längere Zeit hinweg Ungewissheit bezüglich verschiedener Aspekte der britischen Wirtschaft auslösen und das Vertrauen der Kunden und Investoren schwächen. All diese Ereignisse und der Austritt oder Ausschluss eines weiteren Mitgliedstaates aus der EU könnten die Finanzlage, die Betriebsergebnisse und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft und der Anlagemanagementgesellschaft erheblich beeinträchtigen.

Terminverwalter (Commodity Pool Operator) – „De Minimis-Befreiung“

Obwohl die Fonds Termingeschäfte abschließen dürfen (Terminkontrakte, Optionen und/oder Swaps), darunter Wertpapierfutures, ist die Anteilsvertriebsgesellschaft gemäß CFTC-Regel 4.13(a)(3) von der Registrierungspflicht als Terminverwalter bei der CFTC befreit. Daher ist die Anteilsvertriebsgesellschaft nicht wie ein registrierter CPO verpflichtet, potenziellen Anlegern ein den Anforderungen der CFTC entsprechendes Offenlegungsdokument auszuhändigen, oder den Anteilinhabern geprüfte Jahresberichte nach den CFTC-Vorgaben für registrierte CPOs vorzulegen.

Eine der potenziellen Folgen dieser Befreiung, der sogenannten „De Minimis-Befreiung“, ist ein beschränktes Exposure der Fonds an den Terminmärkten. Gemäß CFTC-Regel 4.13(a)(3) muss ein Pool, der diese Befreiung beantragt, einen der im Folgenden aufgeführten Tests betreffend seine Terminpositionen, einschließlich Wertpapierfutures, die er in gutem Glauben für Absicherungszwecke oder anderweitig eingegangen ist, bestehen:

- (a) die Margeneinschüsse, Prämien und Mindestsicherheitseinlagen für Retail-Devisengeschäfte dürfen nach Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste auf solchen Positionen nicht mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Pool-Portfolios ausmachen; oder
- (b) der Nominalwert solcher Positionen darf insgesamt nach Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste auf solchen Positionen nicht mehr als 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Pool-Portfolios ausmachen.

Cyber-Risiken

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister sind betrieblichen Risiken, Risiken im Zusammenhang mit der Datensicherheit und ähnlichen Risiken im Zusammenhang mit Cyber-Kriminalität ausgesetzt. Die Cybersicherheit kann im Allgemeinen sowohl durch vorsätzliche Angriffe als auch zufällige Ereignisse gefährdet werden. Cyberangriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme (beispielsweise durch „Hacking“ oder Schadcode) und zielen darauf ab, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu veruntreuen, Daten zu vernichten oder den Geschäftsbetrieb zu stören. Cyberangriffe können auch ohne unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme ausgeführt werden, beispielsweise durch Denial-of-Service-Angriffe (Dienstblockaden) auf Websites, die Netzwerkdienste für die Benutzer unverfügbar machen. Cyber-Sicherheitsverletzungen, die den Verwaltungsrat, die Gesellschaft, die Anlagemanagementgesellschaft, einzelne Unterlageverwalter oder Berater, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle oder andere Dienstleister, wie Finanzdienstleister betreffen, können Störungen verursachen und den Geschäftsablauf beeinträchtigen, was finanzielle Verluste nach sich ziehen kann, beispielsweise wenn die Gesellschaft daran gehindert wird, den Nettoinventarwert zu berechnen, wenn der Handel für ein Fondsportfolio gestört wird, wenn die Anteilinhaber daran gehindert werden, mit der Gesellschaft Geschäfte abzuschließen, wenn die geltenden Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre und zur Datensicherheit oder andere Gesetze verletzt werden, wenn Strafgelder und Sanktionen der Aufsichtsbehörde anfallen, wenn ein Reputationsverlust eintritt, wenn Rückvergütungen und andere Entschädigungen oder Wiedergutmachungen zu zahlen sind, wenn Rechtskosten und zusätzliche Compliance-Ausgaben anfallen. Ähnliche Nachteile könnten bei Cyber-Sicherheitsverletzungen entstehen, die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Fonds investiert, Kontrahenten, mit denen ein Fonds Geschäftsabschlüsse tätigt, Regierungs- und andere Aufsichtsbehörden, Börsen- und andere Finanzmarktteilnehmer, Banken, Broker, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitutionen oder Parteien betreffen. Obschon Informationsrisikomanagementsysteme und Pläne für die Geschäftskontinuität entwickelt wurden, mit denen die Cyber-Sicherheitsrisiken abgeschwächt werden sollen, haben solche Systeme und Pläne immer ihre Grenzen und es besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass einzelne Risiken nicht erfasst wurden.

Führung von Umbrella-Geldkonten

Die Gesellschaft hat auf Umbrella-Ebene ein Geldkonto bzw. mehrere Geldkonten eingerichtet, die in einer bestimmten Währung geführt werden und auf den Namen der Gesellschaft eröffnet wurden. Sie dienen der Verwahrung von (i) aus Anteilszeichnungen stammenden Geldbeträgen, die bis zur Ausgabe der Anteile am jeweiligen Handelstag gehalten werden, (ii) an Anleger infolge von Anteilsrücknahmen zahlbaren Geldbeträgen, die bis zur jeweiligen Rückzahlung gehalten werden, und (iii) für Ausschüttungen an Anteilinhaber vorgesehenen Geldbeträgen, die bis zum Ausschüttungstag gehalten werden. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen eines Fonds werden über diese Umbrella-Geldkonten abgewickelt und verwaltet.

Die verschiedenen, mit der Führung von Umbrella-Geldkonten verbundenen Risiken sind im Prospekt (i) im Kapitel „Die Anteile“, Abschnitt „Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten“, (ii) im Kapitel „Die Anteile“, Abschnitt „Anträge auf Anteile“ – „Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Zeichnungen“; (iii) im Kapitel „Die Anteile“, Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ – „Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Anteilsrücknahmen“; bzw. (iv) im Kapitel „Die Anteile“, Abschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ – „Führung von Umbrella-Geldkonten im Namen der Gesellschaft“ aufgeführt.

Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass bei Zahlungsunfähigkeit eines Fonds der Gesellschaft die Beitreibung von einem anderen Fonds zustehenden Beträgen, die jedoch eventuell im Rahmen der Verwendung eines oder mehrerer Umbrella-Geldkonten an den zahlungsunfähigen Fonds übertragen worden sind, den Grundsätzen des irischen Rechts in Bezug auf Trusts sowie den Nutzungsbestimmungen für Umbrella-Geldkonten unterliegt. Bei der Beitreibung solcher Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommen und der zahlungsunfähige Fonds verfügt gegebenenfalls nicht über ausreichende Mittel, um die Beträge zurückzuzahlen, die dem anderen Fonds zustehen.

Was auf einem Umbrella-Geldkonto verwahrte Zeichnungsgelder betrifft, die vor dem Handelstag eingegangen sind, für den ein Zeichnungsantrag vom Anleger gestellt wurde oder erwartet wird, steht der Anleger im Rang eines ungesicherten Gläubigers des Fonds, und zwar, bis die Anteile am jeweiligen Handelstag ausgegeben werden. Sollte der Fonds die Geder vor der Ausgabe von Anteilen an den betreffenden Anleger verlieren, ist die Gesellschaft gegebenenfalls verpflichtet, im Namen des Fonds dem Anleger (als Gläubiger des Fonds) sämtliche Verluste zu ersetzen, die der Fonds durch den Verlust dieser Geder erlitten hat. In diesem Fall wird der entsprechende Betrag dem Vermögen des betreffenden Fonds entnommen, wodurch sein Nettoinventarwert pro Anteil für die bestehenden Anteilinhaber sinkt.

Ähnliches gilt für auf Umbrella-Geldkonten verwahrte Beträge, die an einen Anleger nach der am Handelstag eines Fonds erfolgten Rücknahme seiner Anteile oder im Rahmen einer Ausschüttung zahlbar sind: Der Anleger bzw. Anteilinhaber steht im Rang eines ungesicherten Gläubigers des betreffenden Fonds, bis die Zahlung des Rücknahmebetrags bzw. der Ausschüttung an den Anleger bzw. Anteilinhaber stattfindet. Kommt es vor der Zahlung an den betreffenden Anleger bzw. Anteilinhaber zu einem Verlust der Beträge, ist die Gesellschaft gegebenenfalls verpflichtet, im Namen des Fonds dem Anleger bzw. Anteilinhaber (als ungesichertem Gläubiger des Fonds) sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Verlust dieser Beträge entsteht. In diesem Fall wird der entsprechende Betrag aus dem Vermögen des betreffenden Fonds entnommen, wodurch sein Nettoinventarwert pro Anteil für die bestehenden Anteilinhaber sinkt.

Das Vorstehende sollte nicht als eine erschöpfende Liste von Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger vor der Anlage in irgendwelchen der Fonds in Betracht ziehen sollten. Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass eine Anlage in einem Fonds von Zeit zu Zeit anderen Risiken außerordentlicher Natur ausgesetzt sein kann.

– MANAGEMENT UND VERWALTUNG –

Der Verwaltungsrat leitet die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Festlegung der Anlagepolitik verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat bestimmte Funktionen an die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Anlagemanagementgesellschaft und die Anteilvertriebsgesellschaft delegiert.

Verwaltungsrat

Die Gesellschaft ist von den Mitgliedern des Verwaltungsrats zu führen, die auch die Geschäfte der Gesellschaft beaufsichtigen. Alle seine Mitglieder sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft. Nachstehend werden persönliche Angaben über diese gemacht.

- *David Shubotham (Ire)*

David Shubotham ist irischer Nationalität. Er war von 1975 bis 2005 Mitglied des Verwaltungsrats von J & E Davy (einer irischen Wertpapiervermittlungsfirma). Er arbeitete während 35 Jahren bei Davy Stockbrokers. Er ist Mitglied der Society of Investment Analysts. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats verschiedener anderer Einrichtungen für gemeinsame Anlagen. Er ist zugelassener Accountant und schloss 1969 sein Studium am University College, Dublin, mit einem Bachelor of Commerce ab.

- *Fergus Sheridan (Ire)*

Fergus Sheridan ist seit seinem Ausscheiden im Jahr 1994 bei der Irish Life Assurance, wo er fünf Jahre Treasurer und Mitglied des Investment Policy Board gewesen war, Managing Director der Strategic Risk Management Ltd. Von 1973 bis 1988 war er als Corporate Treasurer für The Irish Dairy Board tätig. Er ist Fellow des Chartered Institute of Management Accountants und der UK Association of Corporate Treasurers. Er absolvierte postgraduale Studiengänge in Corporate Governance in Irland (UCD) und in Großbritannien (IOD) und ist seit 2005 ebenfalls Gründungsmitglied und Direktor der Corporate Governance Association of Ireland. Ferner ist Fergus Sheridan akkreditierter Schlichter (CEDR) zur Beilegung von Handelsstreitigkeiten.

- *Anderson Whamond (Brite)*

Anderson Whamond besitzt über 25 Jahre Erfahrung im Bank- und Finanzsektor. Er begann seine Karriere 1983 bei White Weld Securities (Teil der CSFB-Gruppe), bevor er 1986 bei Salomon Brothers International in London und danach 1989 bei Morgan Stanley International eintrat, wo er Principal mit Zuständigkeit für den Handel mit Wandelschuldverschreibungen war. 1993 wechselte er zu Peregrine Securities International (UK) Limited und siedelte 1996 nach Hongkong über, um die mit dem Handel in Beteiligungspapieren befassten Firmen der Peregrine Investment Holdings Limited zu leiten. 1997 wurde er zum Direktor des Geschäftsführungsausschusses der Peregrine-Gruppe bestellt. 1998 wechselte er als Leiter der Abteilung Corporate Investments zur Regent Pacific Group, einer in Hongkong notierten internationalen Gruppe für Schwellenländer-Investments, und zog auf die Isle of Man um. Im August 2000 verließ er die Regent Pacific Group und widmet sich seither seinen eigenen Interessen.

Herr Whamond trat 2002 in die Charlemagne Group ein und war bis März 2009 Direktor von Charlemagne Capital Limited (AIM notiert). Er bleibt Direktor der Charlemagne Capital (IOM) Limited und ist Verwaltungsratsmitglied einer Reihe börsennotierter und nicht börsennotierter Investmentgesellschaften.

- Jonathan Bradley (Brite)*

Jonathan Bradley verfügt über mehr als 30 Jahre Berufserfahrung an den Finanzmärkten. Er hat an den Universitäten Oxford und Bristol studiert. Er begann seine Laufbahn bei Morgan Grenfell, wo er sich zum Investment Analysten ausbildete. Danach wechselte er als Fondsmanager zur Tyndall Group PLC über und wurde später zum Group Investment Director bestellt. 1990 verließ er die Firma, um als unabhängiger Wirtschaftsberater und Akademiker mit Spezialgebiet aufstrebende Volkswirtschaften zu arbeiten. Herr Bradley ist Verwaltungsratsmitglied verschiedener Investmentgesellschaften und Gastwissenschaftler für internationale Geschäftsbeziehungen an der Business School in Bristol. Er ist der Verfasser einer Reihe von Publikationen über Themen zu Anlage und Wirtschaft.

- **Steven Bates (Brite)**

Steven Bates ist unabhängiger Berater und Verwaltungsratsmitglied (in geschäftsführender und nicht geschäftsführender Funktion) einer Reihe von Finanzinstituten, einschließlich Zephyr Management (UK) Limited (einer auf die Vermögensverwaltung spezialisierten Gesellschaft), sowie einer Reihe anderer Finanzinstitute, einschließlich zweier Vermögensanlagegesellschaften, die von Charlemagne Capital (IOM) Limited verwaltet werden. 2008 wurde er zum Chief Investment Officer von Salisbury Partners, einer Tochtergesellschaft von Zephyr Management (UK) Limited, bestellt. Herr Bates ist auch Mitglied des Governing Board des Kosovo Pension Savings Trust.

Er besitzt den Abschluss eines Master in Rechtswissenschaften und ist staatlich geprüfter Finanzanalyst. Von 1980 bis 1984 war Herr Bates Finanzanalyst und dann Investmentmanager bei James Capel & Co. 1984 trat er bei Flemings (und Nachfolgegesellschaften, zuletzt JP Morgan Fleming Asset Management) als Investmentmanager für nordamerikanische Aktien ein. 1989 wurde er zum Leiter des Teams für kleinere europäische Unternehmen und 1992 zum Leiter des European Equity Teams ernannt. 1995 wurde Herr Bates zum Leiter des Bereichs Schwellenländer bei Fleming Asset Management und danach im Jahr 2000 zum Leiter des Bereichs Schwellenländer für JP Morgan Fleming Asset Management ernannt; diese Position hielt er bis zum Jahr 2002.

Anlagemanagementgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat die Charlemagne Capital (IOM) Limited gemäß Anlagemanagementvertrag zur Anlagemanagementgesellschaft bestellt. Charlemagne Capital (IOM) Limited fungiert auch als Sponsor der Gesellschaft. Nach den Bestimmungen des Anlagemanagementvertrags ist die Anlagemanagementgesellschaft unter der Gesamtaufsicht und Leitung des Verwaltungsrats für das Management des Vermögens und der Anlagen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds verantwortlich.

Die Anlagemanagementgesellschaft darf die diskretionäre Anlageverwaltung einzelner Fonds an Unteranlageverwalter delegieren.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann von jeglichem Berater, Analysten oder einer anderen entsprechend qualifizierten Person Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen oder Empfehlungen einholen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Nutzen sind.

Die Anlagemanagementgesellschaft wurde auf der Insel Man gegründet und befindet sich zu 100 Prozent im Eigentum der Charlemagne Capital Limited, die 1997 gegründet wurde und die die Holdinggesellschaft einer internationalen Gruppe für Anlagen in Schwellenländern mit Geschäftstätigkeit auf der Insel Man und in London ist. Die Anlagemanagementgesellschaft ist auf Anlagen und Fondsmanagement in Schwellenländern spezialisiert. Die leitenden Mitarbeiter der Charlemagne Capital Limited verfügen über umfangreiche Erfahrung im Management von Anlageprodukten mit Geschäftsbesorgungsverträgen in Bezug auf Schwellenländer weltweit und befassen sich seit 1991 mit dem Management von Portefeuilles von Fonds sowohl des offenen als auch des geschlossenen Typs.

Die Anlagemanagementgesellschaft ist von der Finanzdienstleistungsaufsicht der Insel Man zur Führung von geregelten Geschäften zugelassen.

Charlemagne Capital Limited wurde im Dezember 2016 von der kanadischen Vermögensverwaltungsgesellschaft Fiera Capital Corporation übernommen, deren Aktien an der Toronto Stock Exchange notiert sind. Infolge dieser Übernahme ist die Anlagemanagementgesellschaft nun eine indirekte Tochtergesellschaft der Fiera Capital Corporation. Am 31. Dezember 2016 betrug das verwaltete Vermögen der Fiera Capital Group rund 118 Milliarden kanadische Dollar.

Anlageberatungsgesellschaft

Die Anlagemanagementgesellschaft hat mit Genehmigung des Verwaltungsrats und der irischen Zentralbank die Charlemagne Capital (UK) Limited dazu bestellt, nach den Bedingungen des in Absatz 15 der „Allgemeinen Angaben“ beschriebenen Anlageberatungsvertrags für den Fonds fortlaufend verschiedene Beratungs- und damit zusammenhängende Dienstleistungen bezüglich der Anlage, Realisierung und Wiederanlage des Vermögens der Fonds zu erbringen. Die Anlagemanagementgesellschaft zahlt die Gebühren und Aufwendungen der Anlageberatungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen.

Die Anlageberatungsgesellschaft ist im Vereinigten Königreich gegründet und befindet sich zu 100 Prozent im Eigentum der Charlemagne Capital Limited und im indirekten Eigentum der Fiera Capital Corporation. Die Anlageberatungsgesellschaft erbringt für eine Reihe von Fonds des offenen und geschlossenen Typs Anlageberatungsdienstleistungen, ist durch die Financial Conduct Authority zugelassen und untersteht ihrer Aufsicht.

Sekretär der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat Tudor Trust Limited mit der Geschäftssadresse 33 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, zum Sekretär der Gesellschaft bestellt.

Verwaltungsstelle und Registerführer

Die Gesellschaft hat gemäß dem Verwaltungsvertrag die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company zur Verwaltungsstelle, zum Registerführer und zur Transferstelle bestellt.

Die Verwaltungsstelle ist eine am 31. Mai 1994 in Irland gegründete Designated Activity Company (DAC) mit der Registernummer 218007. Die Verwaltungsstelle ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. Der eingetragene Sitz der Verwaltungsstelle ist Guild House, Guild Street, IFSC, Dublin 1, Irland. Die Haupttätigkeit der Verwaltungsstelle ist die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für OGA und andere Fonds.

Die Verwaltungsstelle wurde für die tägliche Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft bestellt. Hierzu zählen die Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen, die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil, die Führung der Geschäftsbücher und Unterlagen, die Erledigung von Zahlungen, die Einrichtung und Führung von Konten für die Gesellschaft und sonstige Angelegenheiten, die üblicherweise bei der Verwaltung eines Fonds erledigt werden, einschließlich der Berechnung der Anlageerfolgsprämie, sofern zutreffend. Die Verwaltungsstelle führt die Geschäftsbücher der Gesellschaft entsprechend geltenden Rechnungslegungsstandards. Die Verwaltungsstelle führt außerdem das Anteilinhaberregister.

Die Verwaltungsstelle haftet nur für die Verwaltungsdienstleistungen, die sie der Gesellschaft nach dem Verwaltungsvertrag anbietet. Die Verwaltungsstelle schließt die Haftung für etwaige Verluste aus, die der Gesellschaft aufgrund einer Verletzung solcher Leitlinien oder Beschränkungen durch die Gesellschaft oder die Anlagemanagementgesellschaft entstehen.

Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat die BNY Mellon Trust Company (Ireland) Ltd. mit dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt und ihr die Verantwortung für die Verwahrstellen- und Treuhänderfunktionen für die Vermögenswerte der einzelnen Fonds übertragen.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt in die Organisation, das Sponsoring oder das Management der Vermögenswerte der Gesellschaft involviert und ist mit Ausnahme dieser Beschreibung nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Dokuments und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für den Inhalt dieses Dokuments, außer für jene Teile, die sie betreffen.

Kurzbeschrieb der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft, die am 13. Oktober 1994 in Irland gegründet wurde und von der irischen Zentralbank nach dem Investment Intermediaries Act von 1995 (in seiner jeweils geltenden Fassung) zugelassen ist. Ihr eingetragener Sitz befindet sich an der im Adressenverzeichnis angegebenen Anschrift.

Die Verwahrstelle ist eine 100%-ige indirekte Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. Die Bank of New York Mellon Corporation ist ein in 35 Ländern der Welt und auf über 100 Märkten tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen, das seine Kunden bei der Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Vermögen unterstützt. Die Bank of New York Mellon Corporation zählt zu den führenden Finanzdienstleistern für Institutionen, Unternehmen und vermögende Privatkunden, denen sie über ein kundenorientiertes Team weltweit einen hervorragenden Service in den Bereichen Vermögensverwaltung und -bewirtschaftung, Emissionen, Clearing und Finanzplanung bietet. Am 31. März 2016 hatte sie eine Vermögensmasse im Umfang von US\$ 29,1 Billionen in Verwahrung und Administration und US\$ 1,6 Billionen in Verwaltung. Das Hauptgeschäft der Verwahrstelle ist die Funktion als Treuhänder und Verwahrstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen die Verwahrung, die Beaufsichtigung und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft und ihrer Fonds gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften. Des Weiteren ist die Verwahrstelle für die Überwachung der Cashflows jedes Fonds und der Zeichnungsgelder zuständig. Aktuelle Informationen zu den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden den Investoren auf Anfrage mitgeteilt.

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Kauf, Ausgabe, Rücknahme und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Gesetzgebung und der Satzung erfolgen. Die Verwahrstelle führt die Weisungen der Gesellschaft aus, sofern diese nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften und der Satzung stehen. Die Verwahrstelle muss auch den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in jedem Rechnungsjahr untersuchen und den Anteilinhabern darüber Bericht erstatten. Die Verwahrstelle hat ihren Bericht dem Verwaltungsrat rechtzeitig zuzustellen, sodass der Verwaltungsrat diesen in den Jahresbericht der Gesellschaft aufnehmen kann.

Haftung der Verwahrstelle

Gemäß Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle für den Verlust der von ihr oder von einer Unterverwahrstelle verwahrten Finanzinstrumente, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die sich ihrer Kontrolle entziehen und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet außerdem für alle anderen Verluste, die entstehen, weil die Verwahrstelle die ihr gemäß OGAW-Vorschriften obliegenden Pflichten aus Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz nicht erfüllt.

Aufgabendelegation und Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle darf gemäß Verwahrstellenvertrag ihre Verwahrpflichten auf Dritte übertragen, sofern (i) diese Aufgaben nicht mit der Absicht übertragen werden, die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und der OGAW-Vorschriften zu umgehen, (ii) sie belegen kann, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt, und (iii) sie bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist und bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von den Vorkehrungen, welche diese Dritten getroffen haben, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Übertragung nicht berührt.

Die Verwahrstelle darf gemäß Verwahrstellenvertrag ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise delegieren. Wie oben erwähnt, bleibt aber ihre Haftung von der Tatsache unberührt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Die Verwahrstelle hat ihre Pflichten zur Verwahrung der ihr anvertrauten Finanzinstrumente an The Bank of New York Mellon SA/NV bzw. an The Bank of New York Mellon übertragen. Die von The Bank of New York Mellon SA/NV bzw. The Bank of New York Mellon bestellten Unterverwahrstellen sind in Anhang IV zu diesem Prospekt aufgeführt. Der Einsatz bestimmter Unterverwahrstellen hängt von den Märkten ab, in denen die Gesellschaft anlegt.

Gelegentlich können Interessenkonflikte betreffend die Verwahrstelle und ihre Beauftragten entstehen, so beispielsweise, wenn die Verwahrstelle oder einer ihrer Beauftragten ein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis einer für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistung oder Handlung oder eines im Namen der Gesellschaft ausgeführten Geschäfts hat, und dieses Interesse von jenem der Gesellschaft abweicht oder wenn die Verwahrstelle bzw. einer ihrer Beauftragten ein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis einer für einen anderen Kunden oder eine andere Kundengruppe erbrachten Dienstleistung oder Handlung hat, das im Konflikt zu den Interessen der Gesellschaft steht. Gelegentlich können auch Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten oder Tochtergesellschaften auftreten, beispielsweise wenn ein von ihr bestellter Beauftragter eine Tochtergesellschaft des Konzerns ist und für die Gesellschaft Dienstleistungen erbringt oder Produkte liefert, an denen dieser Beauftragte selbst ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hat. Die Verwahrstelle verfügt über ein Regelwerk zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder besteht die Gefahr eines Interessenkonflikts, hält sich die Verwahrstelle an ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft, an die anwendbaren Gesetze und an ihr Regelwerk zum Umgang mit Interessenkonflikten. Die Gesellschaft teilt den Investoren aktuelle Informationen über ihre Aufgaben und Pflichten, über potenzielle Interessenkonflikte und ihre Vereinbarungen über die Delegation von Aufgaben auf Anfrage mit.

Anteilsvertriebsgesellschaft

Die Gesellschaft hat gemäß dem Anteilvertriebsvertrag die Charlemagne Capital (UK) Limited bestellt. Die Charlemagne Capital (UK) Limited, die im Vereinigten Königreich gegründet worden ist und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Charlemagne Capital Limited ist, ist von der Gesellschaft dazu bestellt worden, den Vertrieb ihrer Anteile zu besorgen. Die Anteilsvertriebsgesellschaft besitzt die Ermächtigung, ihre Aufgaben als Anteilsvertriebsgesellschaft ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften zu delegieren. Die Anteilsvertriebsgesellschaft ist von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht ihrer Aufsicht.

Zahl- und Informationsstellen und Steuerrepräsentanten

Anleger in Deutschland, Österreich, den Niederlanden, der Schweiz, Dänemark, Luxemburg, Schweden, Frankreich, Belgien und Spanien sollten beachten, dass es eventuell nur möglich ist, Anträge auf Anteile erst zu bearbeiten, wenn alle örtlichen rechtlichen undaufsichtsrechtlichen Bedingungen der jeweiligen Rechtsordnungen in Bezug auf die Vermarktung der Gesellschaft und des Fonds erfüllt sind. Ungeachtet des Vorstehenden sind die maßgeblichen Informationen für Anleger in diesen Rechtsordnungen wie folgt:

Zahl- und Informationsstelle – Deutschland

Marcard, Stein & Co. AG ist von der Gesellschaft beauftragt worden, Dienstleistungen in Bezug auf die Abwicklung von Zahlungen, wie Ausschüttungs- und Rücknahmegeldern, sowie die Bereitstellung von Informationen an Anteilinhaber in Deutschland und in Bezug auf die Vertriebsberechtigung der Gesellschaft und der Fonds in diesem Hoheitsgebiet zu erbringen.

Zahl- und Informationsstelle – Österreich

Die Raiffeisen Bank International AG ist von der Gesellschaft beauftragt worden, Dienstleistungen in Bezug auf die Abwicklung von Ausschüttungs- und Rücknahmegeldern an Anteilinhaber in Österreich und in Bezug auf die Vertriebsberechtigung der Gesellschaft und der Fonds in diesem Hoheitsgebiet zu erbringen.

Zahlstelle – Schweiz

Die Banque Cantonale de Genève ist von der Gesellschaft beauftragt worden, Dienstleistungen in Bezug auf die Abwicklung von Ausschüttungs- und Rücknahmegeldern an Anteilinhaber in der Schweiz und in Bezug auf die Vertriebsberechtigung der Gesellschaft und der Fonds in diesem Hoheitsgebiet zu erbringen.

Vertreter – Schweiz

Die Carnegie Fund Services SA ist von der Gesellschaft bezüglich der Registrierung der Gesellschaft in der Schweiz beauftragt worden. Carnegie Fund Services SA fungiert als Informationsstelle für Schweizer Anleger und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und verpflichtet sich darüber hinaus, die Fonds in und aus der Schweiz öffentlich zu vertreiben, anzubieten oder zu verkaufen, und ist berechtigt, Untervertriebsstellen zur Vermittlung von Zeichnern von Anteilen in der Schweiz zu bestellen, sofern dies entsprechend den Anforderungen der irischen Zentralbank geschieht.

Zahlstelle – Luxemburg

Die Société Générale Bank & Trust ist von der Gesellschaft beauftragt worden, Dienstleistungen in Bezug auf die Entgegennahme von Zeichnungen von Anteilinhabern und die Abwicklung von Dividenden- und Rücknahmезahlungen an Anteilinhaber in Luxemburg im Rahmen der Vertriebsberechtigung der Gesellschaft und der Fonds in diesem Land zu erbringen.

Zahlstelle – Schweden

Die Gesellschaft hat Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) beauftragt, Dienstleistungen in Bezug auf die Abwicklung von Ausschüttungs- und Rücknahmegeldern an Anteilinhaber in Schweden und in Bezug auf die Vertriebsberechtigung der Gesellschaft und der Fonds in diesem Land zu erbringen.

Représentant – Frankreich

Gemäß maßgeblicher französischer Gesetze und Bestimmungen hat die Gesellschaft die Société Générale Securities Services zur Bereitstellung von Dienstleistungen in Bezug auf die Registrierung der Gesellschaft in Frankreich einschließlich der Kommunikation mit der französischen Aufsichtsbehörde, der Autorité des Marchés Financiers (AMF) bestellt.

Zahl- und Informationsstelle – Belgien

CACEIS Belgium S.A. ist von der Gesellschaft beauftragt worden, Dienstleistungen in Bezug auf die Entgegennahme von Zeichnungen von Anteilinhabern und die Zahlungsabwicklung von Dividenden und Rücknahmemeerlösen an Anteilinhaber in Belgien im Rahmen der Registrierung der Gesellschaft und der Fonds in diesem Land zu erbringen.

Représentant – Spanien

In Übereinstimmung mit den spanischen Gesetzen und Bestimmungen hat die Gesellschaft Allfunds Bank S.A. bestellt, um Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Registrierung der Gesellschaft in Spanien zu erbringen. Dazu gehört die Kommunikation mit der spanischen Aufsichtsbehörde, der Comisión Nacional del Mercado de Valores (CNMV).

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Anlagemanagementgesellschaft, die Anlageberatungsgesellschaft, die Gesellschafter der Anlagemanagementgesellschaft, Mitglieder der Fiera-Capital-Unternehmensgruppe (einschließlich der Anteilsvertriebsgesellschaft) der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle und jegliche ihrer assoziierten oder zu ihrer Gruppe gehörenden Gesellschaften, leitenden Mitarbeiter, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellten und Beauftragten („Beteiligte“) befassen sich oder befassen sich möglicherweise mit anderen Finanz-, Anlage- und Beratungstätigkeiten, die gelegentlich zu einem Interessenkonflikt mit der Gesellschaft oder den Fonds führen können. Diese Tätigkeiten können Folgendes umfassen: Verwaltung oder Beratung anderer Anlagefonds, Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Analysedienstleistungen, Bankgeschäfts- und Anlageverwaltungsdienste (darunter Einlagenzinsen und Unterverwahrgebühren), Maklerdienste (darunter Wechselkurse und Aufwendungen), Bewertung nicht notierter oder sonstiger Wertpapiere eines Fonds (wobei sich die an die Bewertungsstelle solcher Wertpapiere zu zahlenden Gebühren erhöhen können, wenn der Wert der Vermögenswerte zunimmt) sowie ein Mandat als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, Berater oder Beauftragter anderer Anlagefonds oder Gesellschaften, einschließlich Anlagefonds oder Gesellschaften, in welchen die Gesellschaft möglicherweise Anlagen tätigt. Alle Beteiligten können mit der Erbringung ähnlicher Dienstleistungen für andere Investmentfonds befasst sein, die ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft oder die Fonds haben oder sich damit überschneiden.

Jeder der Beteiligten wird sich nach Kräften bemühen sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben durch eine etwaige solche Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird und dass eventuell auftretende Konflikte in angemessener Weise beigelegt werden. Die Anlagemanagementgesellschaft wird sich bemühen, eine gerechte Zuteilung von Anlagen unter allen ihren Kunden sicherzustellen.

Die Gesellschaft kann in anderen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen („Zielfonds“) anlegen, die von der Anlagemanagementgesellschaft oder von einer Gesellschaft, mit der sie durch ein gemeinsames Management oder gemeinsame Aufsicht oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist oder anderen Beteiligten („verwandten Zielfonds“) direkt oder indirekt betrieben oder beraten werden. Dies wird sie jedoch nur mit vorheriger Genehmigung des Verwaltungsrats und unter der Voraussetzung tun, dass (a) dem Fonds von der Anlagemanagementgesellschaft keine Management- oder Anlageerfolgsprämie in Bezug auf Beteiligungen in diesen verwandten Zielfonds, wie im folgenden Unterparagraph (c) beschrieben belastet werden; (b) keine Ausgabeaufschlags-, Zeichnungs-, Rückgabe- oder Umschichtungsgebühren in Bezug auf Beteiligungen an solchen verwandten Zielfonds belastet werden; (c) falls Anlagen in verwandten Zielfonds getätigt werden, die eine niedrigere effektive Managementgebühr haben als der investierende Fonds, wird die Anlagemanagementgebühr für den investierenden Fonds in der Höhe belastet werden, in der diese Anlagemanagementgebühr die tatsächliche Managementgebühr des verwandten Zielfonds übersteigt. Die Anlagemanagementgebühr darf die Höchstgrenze, die für jeden Fonds in den entsprechenden Ergänzungen festgelegt ist, nicht übersteigen. Ein Fonds darf nicht in Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Ein Beteiligter kann mit dem Fonds Geschäfte für eigene Rechnung oder im Auftrag eines Dritten tätigen, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anteilinhaber liegen und so durchgeführt werden, als wenn sie zu normalen

kaufmännischen Bedingungen, die wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien ausgehandelt worden sind, vorgenommen werden, d.h., wenn

- (a) der Wert der Transaktion von einer von der Verwahrstelle (oder, falls die Verwahrstelle am Geschäft beteiligt ist, vom Verwaltungsrat) als unabhängig und kompetent anerkannten Person bestätigt wird, oder
- (b) das betreffende Geschäft zu besten Bedingungen ausgeführt wird, die an einer organisierten Anlagenbörsen in Übereinstimmung mit den Regeln dieser Börse erhältlich sind; oder
- (c) falls die unter (a) und (b) oben aufgeführten Bedingungen nicht durchführbar sind, die Verwahrstelle (oder, falls die Verwahrstelle am Geschäft beteiligt ist, der Verwaltungsrat) sich davon überzeugt hat, dass das Geschäft zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wird und im Interesse der Anteilinhaber ist.

Die Verwahrstelle (oder, falls die Verwahrstelle an der Transaktion beteiligt ist, der Verwaltungsrat) muss schriftlich dokumentieren, wie sie die in Abschnitt (a), (b) und (c) oben aufgeführten Bestimmungen erfüllt hat. Bei Geschäften, die in Übereinstimmung mit Punkt (c) oben geschlossen werden, muss die Verwahrstelle (oder, wenn die Verwahrstelle am Geschäft beteiligt ist, der Verwaltungsrat) dokumentieren, warum sie (er) der Ansicht ist, dass das Geschäft nach obigen Grundsätzen ausgeführt wurde.

Die Anlagemanagementgesellschaft oder eine mit der Anlagemanagementgesellschaft verbundene Gesellschaft kann in Anteilen anlegen, damit ein Fonds oder eine Klasse eine lebensfähige Mindestgröße erreicht oder effizienter betrieben werden kann. Unter solchen Umständen kann die Anlagemanagementgesellschaft oder die mit ihr verbundene Gesellschaft einen hohen Prozentsatz der im Umlauf befindlichen Anteile eines Fonds oder einer Klasse besitzen.

Angaben über die Interessen der Verwaltungsratsmitglieder werden im Abschnitt des Prospekts unter der Überschrift „Gesetzliche und allgemeine Angaben“ aufgeführt.

Soft Commissions

Die Anlagemanagementgesellschaft und ihr Beauftragter können von Zeit zu Zeit Geschäfte für Güter, Dienstleistungen oder andere Vorteile wie beispielsweise Analyse- und Beratungsdienstleistungen, spezialisierte Computer-Hardware oder -Software liefert oder beschafft, für die keine direkte Zahlung erfolgt, abschließen. Die Anlagemanagementgesellschaft oder ihr Beauftragter sind möglicherweise verpflichtet, solche Geschäfte zu platzieren, sofern:

- (i) solche Geschäfte zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden, ungeachtet etwaiger direkter oder indirekter Vorteile, die der Anlagemanagementgesellschaft oder ihrem Beauftragten oder der Gesellschaft aus den im Rahmen solcher Soft Commission-Vereinbarungen erbrachten Dienstleistungen und Vorteilen direkt oder indirekt erwachsen.
- (ii) die erbrachten Dienstleistungen und/oder Vorteile die Anlagemanagementgesellschaft oder ihren Beauftragten bei der Erbringung von Anlagediensten an die Gesellschaft unterstützen und die Qualität der der Gesellschaft zu erbringenden Anlagedienste verbessern und die Anlagemanagementgesellschaft oder ihren Beauftragten nicht daran hindern, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln;
- (iii) die Anlagemanagementgesellschaft oder ihr Beauftragter der Gesellschaft auf Anfrage die von ihr geforderten Angaben zu Soft Commissions liefern, sodass die Gesellschaft in ihren Jahres- und Halbjahresberichten in angemessenem Umfang über die abgeschlossenen Soft Commission-Vereinbarungen berichten kann.

Die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft werden gegebenenfalls einen Bericht enthalten, der die „Soft-Commission“-Praktiken der Anlagemanagementgesellschaft und ihres Beauftragten beschreibt.

– GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN –

Jeder einzelne Fonds zahlt die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsstelle, des Sekretärs der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der Anlagemanagementgesellschaft und gegebenenfalls der Zahlstelle und des Repräsentanten, wie dies im Folgenden und in den jeweiligen Ergänzungen zu diesem Prospekt beschrieben wird. Außerdem wird jeder Fonds einen entsprechenden Teil der an den Verwaltungsrat zahlbaren Gebühren sowie bestimmte andere Kosten und Aufwendungen zahlen, die beim Betrieb seiner Geschäfte anfallen.

Zuordnung von Gebühren

Alle Gebühren und Aufwendungen werden dem betreffenden Fonds in dem Ausmaß, in dem diese entstanden sind anteilig und innerhalb dieses Fonds gegebenenfalls der betreffenden Klasse belastet. Wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass ein Aufwandsposten keinem bestimmten Fonds zuzuordnen ist, wird der Aufwand normalerweise allen Fonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Fonds oder sonst zu den Bedingungen, die der Verwaltungsrat für gerecht und billig hält, zugeordnet. Bei Gebühren oder Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Natur wie beispielsweise Prüfungsgebühren kann der Verwaltungsrat diese Gebühren und Aufwendungen anhand eines geschätzten Betrags für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und sie gleichmäßig über einen bestimmten Zeitraum verteilen.

Verwaltungsrat

Die Gesellschaft zahlt den Mitgliedern des Verwaltungsrats diejenige jährliche Vergütung für ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt, wobei die jährliche Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats insgesamt EUR 200.000 nicht übersteigen darf. Diese Gebühren sind vierteljährlich nachträglich zahlbar und sind anteilmäßig auf die Fonds zu verteilen. Die Verwaltungsratsmitglieder haben außerdem Anspruch auf Erstattung angemessener Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind.

Anlagemanagementgesellschaft

Bezüglich der Informationen über die an die Anlagemanagementgesellschaft zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen für die jeweilige Anteilkategorie jedes einzelnen Fonds, werden die Anleger auf die entsprechende Ergänzung zu diesem Prospekt verwiesen.

Sponsor

Der Sponsor hat mit der Gesellschaft vereinbart, dass er für die Zahlung der Gründungsaufwendungen künftig aufgelegter neuer Fonds verantwortlich sein wird. Diese Aufwendungen werden unter anderem Aufwendungen für Rechtsberatung, die Verhandlung und Ausarbeitung von Verträgen mit den Dienstleistungserbringern und damit zusammenhängende Auslagen sowie die Kosten des Drucks der Ergänzung des Prospekts einschließen. Die Kosten derartiger Gründungsaufwendungen werden in der betreffenden Ergänzung offen gelegt und nach konservativer Schätzung EUR 100.000 pro Fonds nicht übersteigen.

Während diese Kosten und Aufwendungen vom Sponsor getragen werden, haben die Gesellschaft und der Sponsor vereinbart, dass der Sponsor einen anteiligen Betrag erstattet bekommt, der 0,2% p.a. des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds entspricht. Diese Gebühr läuft für den betreffenden Fonds täglich auf und wird monatlich nachträglich gezahlt, wobei die Maximalzahlung die zuvor geschätzten Kosten nicht übersteigen darf.

Verwaltungsstelle

Jeder Fonds zahlt aus seinem eigenen Vermögen an die Verwaltungsstelle für im Zusammenhang mit Verwaltung und Rechnungslegung zu erbringende Dienstleistungen die folgenden Gebühren, die täglich auflaufen und zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt berechnet werden, zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer:

0,11% der ersten US\$ 200 Millionen durchschnittlichen Nettovermögens des betreffenden Fonds;
0,09% der nächsten US\$ 200 Millionen durchschnittlichen Nettovermögens des betreffenden Fonds;
0,07% der nächsten US\$ 200 Millionen durchschnittlichen Nettovermögens des betreffenden Fonds; und
0,05% des durchschnittlichen Nettovermögens des betreffenden Fonds über US\$ 600 Millionen

vorbehaltlich einer Mindestgebühr von US\$ 35.000 pro Jahr.

Jeder Fonds zahlt aus seinem eigenen Vermögen an die Verwaltungsstelle für zu erbringende Anteilinhaber- und Übertragungsstellendienstleistungen außerdem die folgenden Gebühren, die täglich zum für den jeweiligen Fonds festgelegten Bewertungszeitpunkt berechnet werden, zuzüglich etwaiger MwSt.:

US\$ 5.000 per annum für jede Anteilsklasse des jeweiligen Fonds ohne die Gebühr für die Verwaltung der Anteilinhaberkonten, die US\$ 27,50 pro Konto per annum zuzüglich Transaktionsgebühren beträgt.

Die Verwaltungsstelle außerdem Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihr ordnungsgemäß bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gegenüber des entsprechenden Fonds im Rahmen des Verwaltungsvertrags entstehen. Diese sind aus dem Vermögen des entsprechenden Fonds zu zahlen. Dazu gehören Technologiekosten im Zusammenhang mit für den Fonds zu erbringenden Internet-Dienstleistungen, Transaktionsgebühren im Zusammenhang mit dem Kauf und der Rücknahme von Anteilen, Rechtsberatungsaufwendungen, Kurier- und Telekommunikationskosten.

Verwahrstelle

Jeder Fonds zahlt der Verwahrstelle für zu erbringende Treuhanddienstleistungen eine jährliche Gebühr von bis zu 0,020125% des durchschnittlichen Nettovermögens des entsprechenden Fonds bis zu US\$ 250 Millionen und 0,01725% des durchschnittlichen Nettovermögens über US\$ 250 Millionen. Diese Gebühr läuft täglich zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Fonds zuzüglich etwaiger MwSt. auf, und beträgt mindestens US\$ 20.700 pro Jahr.

Die Verwahrstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihr ordnungsgemäß bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gegenüber einem Fonds im Rahmen des Verwahrstellenvertrags entstehen. Dazu gehören Kuriekosten und Meldegebühren.

Ferner berechnet die Verwahrstelle dem betreffenden Fonds alle belasteten Verwahrgebühren, die ihren Unterverwahrstellen für diesen Fonds entstehen, zu normalen branchenüblichen Sätzen zuzüglich Transaktionsgebühren einschließlich Stempelsteuern (stamp duty), Gebühren für Interimsscheine, Eintragungsgebühren und Sondersteuern zuzüglich der üblichen Ad-hoc-Verwaltungskosten.

Ab 1. Juli 2016 erhält die Verwahrstelle pro Fonds eine zusätzliche jährliche Pauschalgebühr von US\$1.000 (zzgl. etwaiger MwSt.) für die Führung von Geldkonten im Namen der Gesellschaft.

Die Gebühren der Unterverwahrstelle(n) sind zu geschäftsüblichen Sätzen zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuern aus der Verwahrstellengebühr zu entrichten.

Anteilsvertriebsgesellschaft

Die Anteilvertriebsgesellschaft und jegliche andere Vertriebsstelle, die gegebenenfalls bestellt wird, haben möglicherweise Anspruch auf einen Aufschlag von maximal 5 Prozent, der auf den Zeichnungspreis aufgeschlagen wird und der gegebenenfalls in der betreffenden Ergänzung zum Fonds näher dargelegt wird. Die Anteilvertriebsgesellschaft hat auch Anspruch auf Erstattung aller vereinbarten Auslagen, die ihr ordnungsgemäß bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Anteilvertriebsvertrags entstehen.

Zahl- und Informationsstellen, Vertriebsstellen, Repräsentanten und Steuerrepräsentanten

Die Zahl- und Informationsstellen, Vertriebsstellen, Repräsentanten und Steuerrepräsentanten, die von der Gesellschaft bestellt wurden oder direkt bevollmächtigte Vertreter der Gesellschaft, die im Namen des Fonds handeln, sind, falls zutreffend, berechtigt, sich ihre Gebühren und Aufwendungen aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds auszahlen zu lassen, wobei diese Gebühren und Aufwendungen normalen gewerbsmäßigen Tarifen entsprechen.

Allgemeines

Außerdem zahlt jeder Fonds bestimmte andere Betriebskosten und -aufwendungen, wozu unter anderem folgende gehören: Steuern, Aufwendungen für Rechts-, Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, Werbeaufwendungen, Research-Aufwendungen, Eintragungsgebühren (einschließlich aller Gebühren im Zusammenhang mit der Einholung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Rahmen von Staatsverträgen von Steuerbehörden in jeglichem Hoheitsgebiet für einen Fonds und irgendeine Tochtergesellschaft) und andere Aufwendungen an Aufsichtsbehörden in verschiedenen Hoheitsgebieten, Versicherungsprämien, Zinsen, Vermittlungsgebühren und alle Beratungsgebühren und -aufwendungen im Zusammenhang damit und die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Fonds. Jeder Fonds zahlt auch in Bezug auf ein Erstangebot die Kosten, Spesen, Aufwendungen und Gebühren (einschließlich Rechtsgebühren), die im Zusammenhang mit der Erstellung des Prospekts und/oder Ergänzungen

und aller anderen Dokumente und Angelegenheiten bezüglich der Schaffung und der Ausgabe der Anteile entstehen. Falls die Börsennotierung eines Fonds angestrebt wird, zahlt der Fonds auch die Kosten der Beschaffung und Aufrechterhaltung der Zulassung zu einer solchen Börsennotierung der Anteile an einer anerkannten Börse.

Umschichtungsgebühr

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen für die Umschichtung von Anteilen eines Fonds oder einer Anteilsklasse (der „ursprüngliche Fonds“) in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse bzw. in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Fonds eine Gebühr von höchstens 2 Prozent des Nettoinventarwerts der Anteile des ursprünglichen Fonds berechnen. Die Anteilinhaber haben Anspruch auf mindestens eine kostenfreie Umschichtung pro Kalenderjahr.

Verwässerungsschutzabgabe/Gebühren und Kosten

Bei der Berechnung des Zeichnungs- oder des Rücknahmepreises eines Fonds, kann der Verwaltungsrat oder die Anlagemanagementgesellschaft an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder -rücknahmen stattfinden, die mehr als 1% des Nettovermögens des Fonds ausmachen – wobei auch Anträge zum Umtausch von Anteilen eines Fonds (für den sie als Rücknahmeanträge gelten) in Anteile eines anderen Fonds (für den sie als Zeichnungsanträge gelten) berücksichtigt werden – den Zeichnungs- bzw. den Rücknahmepreis durch Zuschlag bzw. Abzug eines Verwässerungsausgleichs anpassen, um die Handelskosten zu decken und den Wert des Fondsvermögens zu erhalten. Die Anlagemanagementgesellschaft kann außerdem eine Rückstellung für Marktspannen und Gebühren und Spesen in jedem anderen Falle anwenden, in dem sie der Meinung ist, dass eine solche Rückstellung im besten Interesse des Fonds liegt. Jeder solche Betrag wird auf das Konto des betreffenden Fonds gezahlt.

Rücknahmegerühr

Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen eine Rücknahmegerühr von maximal 3 Prozent erheben, die gegebenenfalls an die Anteilvertriebsgesellschaft oder an den betreffenden Fonds zu zahlen ist. Weitere Angaben zu dieser Rücknahmegerühr sind gegebenenfalls in der betreffenden Ergänzung zum Fonds enthalten.

Aufgrund des jeweiligen Unterschieds zwischen dem Ausgabepreis (zu dem ggf. ein Ausgabeaufschlag oder eine Zeichnungsgebühr hinzukommt) und dem Rücknahmepreis der Fondsanteile (von dem ggf. eine Rücknahmegerühr abgezogen wird) sollten Anlagen mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont getätigt werden.

Gebührenerhöhungen

Für jede Erhöhung der jährlich an die Anlagemanagementgesellschaft zu zahlenden Gebühr über die in der/den entsprechenden Ergänzung(en) für jegliche Anteilsklasse in jedem Fonds angegebenen Höchstgrenzen hinaus ist ein Mehrheitsbeschluss auf der ordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber des oder der entsprechenden Fonds, erforderlich. In Bezug auf wesentliche Erhöhungen anderer Gebühren und Aufwendungen über die genannten Höchstgrenzen hinaus, die nicht die oben genannte Anlagemanagementgebühr betreffen, müssen die Anteilinhaber in angemessener Weise im Voraus informiert werden.

Vergütungspolitik der Gesellschaft

Die von der Gesellschaft festgelegte und umgesetzte Vergütungspolitik ermöglicht und fördert vernünftiges und wirkungsvolles Risikomanagement, da die Gesellschaft über ein Geschäftsmodell verfügt, das keinen Anreiz zu exzessiver Risikobereitschaft gibt, die mit dem Risikoprofil der Gesellschaft oder mit der Satzung unvereinbar ist. Die Vergütungspolitik der Gesellschaft ist mit ihrer Geschäftsstrategie, ihren Geschäftszielen, ihren Werten und ihren Interessen vereinbar und sieht auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor.

Die Gesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik für leitende Angestellte, für Angestellte, deren Tätigkeit einen Einfluss auf das Risiko hat, für Angestellte mit Kontrollfunktionen, für Angestellte, deren Vergütung jener der leitenden Angestellten entspricht, sowie für Risikoträger, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt.

Gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und der ESMA-Leitlinien über eine angemessene Vergütungspolitik in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie (2016/ESMA/411) (die „Vergütungsleitlinie der ESMA“) in ihrer jeweils gültigen Fassung wendet die Gesellschaft ihre Vergütungspolitik in angemessenem Verhältnis zu ihrer Größe, ihrer internen Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit an.

Bezüglich der Übertragung von Portfolioverwaltungs- und Risikomanagementfunktionen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen entscheiden, in welchem Umfang sie Portfolioverwaltungs- oder Risikomanagementfunktionen an andere delegiert und die Beauftragten entsprechend den übertragenen Aufgaben vergüten. Die Gesellschaft ist darum bemüht, zu gewährleisten, dass:

- a) die Einrichtungen, an welche Portfolio- oder Risikomanagementtätigkeiten übertragen wurden, regulatorischen Anforderungen bezüglich der Vergütung unterliegen, die ebenso wirksam sind wie diejenigen, die gemäß den ESMA-Leitlinien anwendbar sind.
- b) angemessene vertragliche Vereinbarungen bestehen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen über die Vergütung gemäß ESMA-Leitlinien nicht umgangen werden.

Nähere Angaben zur Vergütungspolitik der Gesellschaft, zum Beispiel wie Vergütungen und Zusatzleistungen rechnet werden und wer für die Zuteilung von Vergütungen und Zusatzleistungen zuständig ist, sowie die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses – wenn es einen solchen gibt – können unter www.charlemagnecapital.com eingesehen werden. Die Vergütungspolitik ist auf Anfrage kostenlos in gedruckter Form erhältlich.

– DIE ANTEILE –

Allgemeines

Anteile können an jedem Handelstag eines Fonds als Namensanteile ausgegeben werden. Ausgegebene Anteile eines Fonds oder einer Klasse lauten auf die Währung, die in der betreffenden Ergänzung für den betreffenden Fonds angegeben ist oder die jeweilige Währung der bestimmten Klasse. Falls die Währung der Anteilsklasse nicht mit der Basiswährung des Fonds identisch ist, kann die Klasse gehedged bzw. nicht gehedged sein. Ist eine Klasse nicht gehedged, erfolgt die Währungsumrechnung bei Zeichnung, Rücknahme, Umschichtung und Vertrieb zum vorherrschenden Wechselkurs, der durch die Anlagemanagementgesellschaft nach eigenem Ermessen herbeigezogen wird. Die Anteile haben keinen Nennwert und werden zum Erstausgabepreis (bei einem Erstangebot) wie in der betreffenden Ergänzung angegeben oder bei fortlaufender Ausgabe zu dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben. Anträge auf Anteile werden auf der Grundlage des künftigen zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag des jeweiligen Fonds berechneten Zeichnungspreises für Anteile bearbeitet.

Der Verwaltungsrat kann die Annahme eines Antrags auf Anteile ohne Angabe von Gründen ablehnen und das Eigentum an Anteilen für jegliche Person, Firma oder Körperschaft unter bestimmten Umständen beschränken, unter anderem wenn dieses Eigentum eineaufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschrift verletzen würde oder den steuerlichen Status der Gesellschaft beeinträchtigen könnte oder dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bestimmte Nachteile erleidet, die es andernfalls möglicherweise nicht erleiden würde.

Jegliche Unterschiede zwischen Anteilsklassen eines Fonds oder für eine bestimmte Anteilsklasse eventuell geltende Beschränkungen sind in der entsprechenden Fondsergänzung aufzuführen. Falls zu einem Fonds Anteile verschiedener Art oder Klassen gehören, kann der Nettoinventarwert pro Anteil unter diesen Klassen oder Arten unterschiedlich sein, was die Tatsache widerspiegelt, (i) dass unterschiedlich hohe Gebühren und Aufwendungen anfallen oder (ii) dass sie auf unterschiedliche Währungen lauten oder (iii) dass diese die Gewinne/Verluste aus unterschiedlichen Finanzinstrumenten, die zur Währungsabsicherung zwischen einer Basiswährung und einer Referenzwährung eingesetzt werden, und deren Kosten zugerechnet werden. Angaben über die für andere Klassen in der Gesellschaft geltenden Gebühren sind auf Anfrage verfügbar.

Wer Anteile in Verletzung von Beschränkungen hält, die vom Verwaltungsrat erlassen worden sind, oder durch seinen Besitz von Anteilen die Gesetze und Vorschriften eines zuständigen Hoheitsgebiets verletzt oder dessen Anteilsbesitz nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird oder einen finanziellen Nachteil erleidet, der irgendwelchen oder allen von ihnen sonst möglicherweise nicht entstanden wäre oder den diese sonst nicht erlitten hätten, oder sonst unter Umständen, bei denen der Verwaltungsrat glaubt, dass sie den Interessen der Anteilinhaber schaden könnten, muss (i) die Gesellschaft und den Verwaltungsrat, (ii) Personen, die für oder im Namen der Gesellschaft oder des Verwaltungsrats handeln, wie der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Verwaltungsstelle, die Anteilsvertriebsgesellschaft, die Verwahrstelle, Dienstleister, Makler, Banken, Finanzierer, die Gegenpartei, Berater, der Wirtschaftsprüfer sowie (iii) sämtliche Anteilinhaber für jegliche Forderungen, Ansprüche, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen entschädigen, die diesen oder einigen von ihnen mittelbar oder unmittelbar als Folge davon entstehen, dass die betreffende(n) Person(en) Anteile der Gesellschaft erwirbt/erwerben oder besitzt/besitzen.

Der Verwaltungsrat hat nach der Satzung die Befugnis, Anteile, die in Verletzung von durch ihn erlassenen Beschränkungen oder in Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift direkt oder im wirtschaftlichen Eigentum gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren.

Weder die Gesellschaft noch die Anlagemanagementgesellschaft, die Anteilsvertriebsgesellschaft, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle oder irgendwelche ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Mitarbeiter, Angestellten oder Beauftragten haften für die Echtheit von Weisungen seitens Anteilinhaber, die angemessen erweise als echt angesehen werden, oder für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die sich aus oder in Verbindung mit ungemeingten oder betrügerischen Weisungen ergeben. Die Anteilsvertriebsgesellschaft und die Verwaltungsstelle müssen jedoch angemessene Verfahren einsetzen, um die Bestätigung zu erlangen, dass Weisungen echt sind.

Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten

Die Gesellschaft hat auf Umbrella-Ebene ein Geldkonto bzw. mehrere Geldkonten eingerichtet, die in einer bestimmten Währung geführt werden und auf den Namen der Gesellschaft eröffnet wurden. Sie dienen der Verwahrung von (i) Zeichnungsgeldern, die bis zur Ausgabe der Anteile am jeweiligen Handelstag gehalten werden, (ii) Rücknahmegeldern, die bis zur Auszahlung an die betreffenden Anleger gehalten werden, und (iii) für Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgesehenen Geldbeträgen, die bis zur Auszahlung an die Anteilinhaber gehalten werden. Sämtliche Zahlungen für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen zugunsten oder zulasten eines Fonds werden über diese Umbrella-Geldkonten abgewickelt und verwaltet und es werden keine derartigen Konten auf Fondsebene eingerichtet.

Die Gesellschaft stellt jedoch sicher, dass die Beträge auf den Umbrella-Geldkonten – ob positiv oder negativ – dem betreffenden Fonds zugeordnet werden können, um der Vorschrift gerecht zu werden, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der anderen Fonds zu trennen sind und für jeden Fonds gesonderte Geschäftsbücher und Aufzeichnungen geführt werden müssen.

Weitere Informationen zu solchen Konten finden Sie in diesem Prospekt: (i) im Abschnitt „Die Anteile“ unter „Anträge auf Anteile“ – „Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Zeichnungen“; (ii) im Abschnitt „Die Anteile“ unter „Rücknahme von Anteilen“ – „Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Anteilsrücknahmen“ sowie (iii) im Abschnitt „Die Anteile“ unter „Dividenden und Ausschüttungen“ – „Führung von Umbrella-Geldkonten im Namen der Gesellschaft“.

Mindestanlage je Anteilsklasse in jedem Fonds

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Mindestzeichnungsbeträge je Anteilsklasse festzulegen. Zurzeit gelten die folgenden Mindestzeichnungsbeträge je Anteilsklasse:

Anteilsklasse	Mindesterstzeichnung inklusive Ausgabeaufschlag (bzw. entsprechender Betrag bei Zeichnungen in GBP, USD, CAD oder AUD) und Mindestbestand	Minimaler Betrag für Folgezeichnungen
Anteile der Klasse A	EUR 5.000	EUR 100
Anteile der Klasse B*	EUR 5.000	EUR 100
Anteile der Klasse B (thesaurierend)*	EUR 5.000	EUR 100
Anteile der Klasse B (ausschüttend)*	EUR 5.000	EUR 100
Anteile der Klasse C*	EUR 1.000.000	EUR 1.000
Anteile der Klasse D	USD 100.000	USD 100
Anteile der Klasse D (ausschüttend)*	EUR 5.000	EUR 100
Anteile der Klasse G*	EUR 5.000	EUR 100
Anteile der Klasse H*	EUR 5.000 / GBP 5.000 / USD 5.000	EUR 100 / GBP 100 / USD 100
Anteile der Klasse I*	EUR 20.000.000	EUR 100.000
Anteile der Klasse J*	EUR 20.000.000	EUR 100.000
Anteile der Klasse N*	EUR 1.000.000	EUR 1.000
Anteile der Klasse N (thesaurierend)*	EUR 1.000.000	EUR 1.000
Anteile der Klasse N (ausschüttend)*	EUR 1.000.000	EUR 1.000
Anteile der Klasse R*	EUR 5.000	EUR 100
Anteile der Klasse R (thesaurierend)*	EUR 5.000	EUR 100
Anteile der Klasse R (ausschüttend)*	EUR 5.000	EUR 100
Anteile der Klasse S	CHF 7.500	CHF 750
Anteile der Klasse S (ausschüttend)*	EUR 5.000 / GBP 5.000 / USD 5.000	EUR 100 / GBP 100 / USD 100
Anteile der Klasse T (ausschüttend)*	EUR 5.000 / GBP 5.000 / USD 5.000	EUR 100 / GBP 100 / USD 100
Anteile der Klasse Z	EUR 5.000 / GBP 5.000 / USD 5.000	EUR 100 / GBP 100 / USD 100

* Anteilsklassen mit mehreren Währungen: Anteile können je nachdem in Euro, GBP, USD, CAD, AUD oder in anderer, mit der Verwaltungsstelle zu vereinbarenden Währung gezeichnet werden.

Anträge auf Anteile

Die für einen Antrag auf Ausgabe von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse geltenden Bedingungen und deren Preis sowie Einzelheiten bezüglich Zeichnung und Abwicklung und die Frist für den Eingang des Antrags werden in der Ergänzung für den betreffenden Fonds angegeben. Antragsformulare sind bei der Anteilvertriebsgesellschaft erhältlich. Die Mindestzeichnungsbeträge für Anteile sind oben angegeben.

Anteile werden an jedem Handelstag nach Eingang eines ausgefüllten Antragsformulars bei der Verwaltungsstelle und Annahme des Antrags durch die Verwaltungsstelle sowie Eingang der Zeichnungsgelder (wie in der betreffenden Ergänzung angegeben) für Rechnung der Gesellschaft als Namensanteile ausgegeben. Es können Anteilsbruchteile ausgegeben werden. Eine schriftliche Bestätigung über das Eigentum an Anteilen (Eintragung im Verzeichnis) wird Anteilinhabern innerhalb von 5 Tagen nach Kauf auf elektronischem Wege zugesandt. Der Nachweis des Eigentumsrechts an Anteilen geschieht durch Eintragung des Namens des Anlegers im Verzeichnis der Anteilinhaber der Gesellschaft. Zertifikate werden nicht ausgegeben.

Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Zeichnungen

Zeichnungsgelder, die ein Anleger vor dem Handelstag, für den er einen Zeichnungsantrag gestellt hat oder stellen wird, einzahlt, werden in einem Umbrella-Geldkonto gehalten. Solche Gelder werden nach Eingang als Vermögenswerte des betreffenden Fonds behandelt und fallen nicht unter die Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Zeichnungsgelder werden in solchen Fällen nicht als Anlegergelder für den entsprechenden Anleger treuhänderisch verwahrt). In diesem Fall gilt der Anleger in Bezug auf den gezeichneten und von der Gesellschaft gehaltenen Betrag bis zur Ausgabe der Anteile am jeweiligen Handelstag als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds. Bei Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, um ungesicherte Gläubiger vollständig auszahlen zu können.

Anleger, die wie oben beschrieben vor dem Handelstag Zeichnungsgelder einzahlen, die in einem Umbrella-Geldkonto gehalten werden, sind ungesicherten Gläubigern des jeweiligen Fonds gleichgestellt und haben Anspruch auf eine anteilmäßige Beteiligung am Gesamtbetrag, den der Insolvenzverwalter für alle ungesicherten Gläubiger bereitstellt. Daher erhält der Anleger unter Umständen nicht den vollen, im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag auf ein Umbrella-Geldkonto eingezahlten Betrag zurück.

Anteile können provisorisch zugeteilt werden, auch wenn der erforderliche Zeichnungsantrag im Original sowie die frei verfügbaren Mittel nicht bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Gehen die Mittel und der Zeichnungsantrag im Original nicht innerhalb der vom Verwaltungsrat bestimmten Frist ein, kann der Verwaltungsrat jegliche erfolgte Zuteilung annullieren und die Gesellschaft kann dem Antragsteller jeglichen Verlust, jegliche Kosten, jegliche Aufwendungen und Gebühren in Rechnung stellen, die der Gesellschaft infolge dieser Annullierung entstanden sind. Der Verwaltungsrat nimmt die erforderlichen Änderungen im betreffenden Register vor und diese gelten Anteile als nie ausgegeben.

Bitte beachten Sie den vorstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ – „Führung von Umbrella-Geldkonten“ in diesem Prospekt.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Maßnahmen mit dem Ziel der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordern eine eingehende Prüfung der Identität des Anlegers und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten zur Abklärung des eingegangenen Risikos.

Je nach den Umständen eines jeden Antrags bedarf es keiner eingehenden Prüfung, so zum Beispiel wenn der Anleger ein der Aufsicht unterstelltes Finanzinstitut ist oder wenn der Antrag über einen anerkannten Vermittler gestellt wird, sofern der anerkannte Vermittler eine schriftliche Bestätigung vorlegt. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das vorerwähnte Finanzinstitut oder der vorerwähnte Vermittler in einem Lande ansässig ist, bei dem Irland anerkennt, dass es gleichwertige Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat oder andere geltende Bedingungen erfüllt.

Die Verwaltungsstelle wird Anleger davon unterrichten, ob ein Identitätsnachweis erforderlich ist. Sowohl die Verwaltungsstelle als auch die Anteilsvertriebsstelle und die Gesellschaft behalten sich vor, diejenigen Angaben zu verlangen, die notwendig sind, um die Identität eines Anlegers und gegebenenfalls jene des wirtschaftlich Berechtigten zu prüfen.

Insbesondere behalten sich die Verwaltungsstelle, die Anteilsvertriebsgesellschaft und die Gesellschaft das Recht vor, bei Personen, welche die Kriterien einer politisch exponierten Person (PEP) erfüllen, weitere Abklärungen vorzunehmen. Politisch exponierte Personen sind Personen, die wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder zu einem beliebigen Zeitpunkt in den vorangegangenen 12 Monaten wichtige öffentliche Ämter bekleidet haben, wobei deren unmittelbare Familienangehörige oder ihnen bekanntmaßen nahestehende Personen ebenfalls identifiziert werden müssen. Die Überprüfung der Identität eines Anlegers hat vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder so bald als möglich nach der ersten Kontaktaufnahme zu erfolgen.

Legt der Antragsteller oder der Anleger die für Prüfungswecke verlangten Informationen verspätet oder nicht vor, kann die Verwaltungsstelle, die Anteilvertriebsgesellschaft oder die Gesellschaft die Annahme des Antrags und die Entgegennahme der Zeichnungsgelder ablehnen.

Sowohl die Verwaltungsstelle als auch die Anteilvertriebsgesellschaft für die Gesellschaft behalten sich vor, einen Antrag ganz oder teilweise zurückzuweisen, in welchem Falle die Zeichnungsgelder bzw. ein etwaiger Restbetrag davon zinslos an den Anleger durch Überweisung auf das angegebene Konto des Anlegers oder mit der Post auf Gefahr des Anlegers zurückgegeben werden.

Falls ein Anteilinhaber Angaben zu seinem Anteilsbesitz ändern möchte, sollte der Anteilinhaber ein entsprechendes schriftliches Ersuchen an die Gesellschaft, zu Händen der Verwaltungsstelle, senden. Nach Eingang der Originaldokumentation zu diesem Ersuchen wird die Verwaltungsstelle das Anteilsverzeichnis entsprechend ändern und dem Anteilinhaber eine Bestätigung darüber zusenden.

Die in den folgenden Kapiteln „Antragsverfahren“ und „Rücknahmeverfahren“ genannten Angaben zum relevanten Geschäftstag, Handelstag und Bewertungszeitpunkt bezüglich eines bestimmten Fonds werden gegebenenfalls in der betreffenden Ergänzung für den jeweiligen Fonds näher definiert.

Antragsverfahren

Bei der Verwaltungsstelle bis 12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingehende Anträge bezüglich der Fonds werden am selben Handelstag bearbeitet. Falls ein Antrag nach 12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingeht, gilt er als am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen und wird entsprechend bearbeitet.

Allgemeine Informationen

Zum Zwecke der Zeichnung von Anteilen des Fonds wird jeder Fonds täglich, entsprechend dem in der Ergänzung für den jeweiligen Fonds festgelegten Bewertungszeitpunkt, bewertet. Anleger sollten das **Antragsformular**, welches sie von der Verwaltungsstelle, der Anteilsvertriebsstelle oder der Anlagemanagementgesellschaft erhalten haben, ausfüllen und dieses anschließend an die Verwaltungsstelle entweder mit der Post oder per Telefax an (00 353 53) 91 661 22 senden, wobei das Original, zusammen mit den maßgeblichen Originalen der Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und aller sonstigen maßgeblichen Dokumente, unverzüglich der Verwaltungsstelle unter nachstehender Anschrift zu übermitteln ist:

Attn: Shareholder Services
c/o BNY Mellon Investment Servicing (International) Limited
Rochestown
Drinagh
County Wexford
Irland

Ausführungsbestätigungen werden normalerweise innerhalb von 48 Stunden nach dem Handelstag erteilt, sofern die gesamte Originaldokumentation und frei verfügbare Gelder innerhalb der üblichen Zahlungsfrist eingegangen sind. Der Verwaltungsrat kann die Erteilung von Ausführungsbestätigungen nach freiem Ermessen solange ablehnen, bis frei verfügbare Gelder in der Basiswährung eingegangen sind. Wurden Anteile provisorisch zugeteilt, obwohl keine frei verfügbaren Gelder bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle eingegangen sind, kann der Verwaltungsrat jegliche erfolgte Zuteilung annullieren und die erforderlichen Änderungen im Anteilinhaberregister vornehmen. Solche Anteile gelten als nie ausgegeben.

Die Anleger (mit Ausnahme der amerikanischen Anleger) können die Abwicklung über Euroclear oder Clearstream veranlassen. In diesem Fall werden die Anteile gegen Zahlung des Abwicklungsbeitrages an den Euroclear- oder Clearstream-Teilnehmer geliefert.

Der Verwaltungsrat kann mit dem Einverständnis der Verwaltungsstelle die Bestimmungen betreffend die Abwicklung von Anträgen aufheben, um eine verzögerte Abwicklung zu ermöglichen.

Der Anteilshandel findet auf der Grundlage eines in der Zukunft ermittelten Preises statt, d. h. zum Nettoinventarwert, der erstmals nach Erhalt von Zeichnungsträgen berechnet wird.

Bruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht zurückgebucht. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Tausendstel Anteil sein dürfen.

Besteuerung

Die britische Steuerbehörde („HMRC“) hat den Anteilklassen B thesaurierend, B ausschüttend, C, D ausschüttend, G, J, N, R, N thesaurierend, R thesaurierend, N ausschüttend und R ausschüttend gemäß Regulation 55(1)(a) der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 den Status als berichtende Fonds zuerkannt. Für die Anteilklassen B, Z, S ausschüttend und T ausschüttend wird der Status als berichtender Fonds beantragt werden.

Entsprechend den zuvor für ausschüttende Fonds geltenden Bestimmungen werden die einzelnen Anteilklassen und Fonds innerhalb einer Umbrella-Struktur weiterhin als eigenständige Off-Shore-Fonds behandelt. Ein berichtender Fonds behält seinen Status solange bei, wie er die entsprechenden Bedingungen erfüllt, ohne diesbezüglich eine weitere Bescheinigung der Steuerbehörde einholen zu müssen.

Bei im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhabern und Anteilinhabern mit ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich können Erträge aus dem Verkauf von Anteilen eines berichtenden Fonds als Kapitalgewinne und nicht als Erträge behandelt werden.

Es besteht keine Gewähr dafür, dass die Fonds, denen der Status als ausschüttender bzw. als berichtender Fonds zuerkannt wurde, diesen Status auch in zukünftigen Rechnungsperioden beibehalten werden.

Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können ihre Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil an einem Handelstag gemäß den in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Verfahren (außer während jeglichen Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist) zurückgeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Rücknahmegebühr erheben, die gegebenenfalls in der betreffenden Ergänzung zum Fonds näher beschrieben ist.

Rücknahmeverlangen bezüglich der Fonds, die bis 12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Rücknahmeverlangen, die nach 12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingehen, gelten als am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen und werden entsprechend bearbeitet.

Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Anteilsrücknahmen

Rücknahmegelder, die nach dem Handelstag eines Fonds, für den ein Anleger seine Anteile zur Rücknahme eingebracht hat, an diesen Anleger (der daher kein Anteilinhaber des Fonds mehr ist) zahlbar sind, werden auf einem Umbrella-Geldkonto hinterlegt. Solche Gelder werden bis zur Auszahlung an den Anleger als Vermögenswert des betreffenden Fonds behandelt und fallen nicht unter die Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern (d.h. die Rücknahmevermögen werden in diesem Fall nicht treuhänderisch für den betreffenden Anleger verwahrt). Bis zur Auszahlung der von der Gesellschaft gehaltenen Rücknahmegelder ist der Anleger ein ungesicherter Gläubiger des entsprechenden Fonds. Bei Zahlungsunfähigkeit des Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichend Mittel verfügen, um die Forderungen ihrer ungesicherten Gläubiger vollumfänglich zu begleichen. Anleger, denen Rücknahmevermögen zustehen, die auf einem Umbrella-Geldkonto hinterlegt sind, gelten als gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Fonds und haben Anspruch auf einen anteilmäßigen Betrag der vom Insolvenzverwalter für alle ungesicherten Gläubiger bereitgestellten Gelder. Daher kann es vorkommen, dass der Anleger in einem solchen Fall nicht den gesamten ursprünglich zur Auszahlung an ihn auf das Umbrella-Geldkonto eingezahlten Betrag zurückerhält.

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Umbrella-Geldkonten“ im Kapitel „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

Allgemeine Informationen

Ein Anteilinhaber, der Anteile zurückgeben möchte, muss der Gesellschaft, zu Händen der Verwaltungsstelle, per Telefax oder per Post an Shareholder Services (Fax Nr. 00353 53 91 66122) eine Rückgabemitteilung zustellen. Alle Rücknahmeverlangen werden auf der Grundlage des künftigen Preises für Anteile, der zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag berechnet wird, bearbeitet.

Die Gesellschaft kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und mit Zustimmung des jeweiligen Anteilinhabers jegliches Ersuchen um Rücknahme von Anteilen durch den Anteilinhaber erfüllen, indem er an den betreffenden Anteilinhaber Vermögenswerte des betreffenden Fonds in specie (in natura) überträgt, die einen Wert haben, der dem Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Anteile entspricht, so als würde der Rücknahmelerlös in bar abzüglich entsprechender Rücknahmegebühren oder sonstiger vom Verwaltungsrat festgelegter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung bezahlt werden. Ein Beschluss, eine Rücknahme in specie zu vergüten, liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, wenn der um Rücknahme bittende Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die 5% oder mehr des Nettoinventarwertes des entsprechenden Fonds verkörpern. Falls der Verwaltungsrat in diesem Fall die Rücknahme in specie beschließt, hat der um Rücknahme ersuchende Anteilinhaber das Recht, den Verkauf der Vermögenswerte zu seinen Gunsten zu ersuchen. Die Kosten dieses Verkaufs sind von dem um Rücknahme ersuchenden Anteilinhaber im Ermessen des Verwaltungsrats zu tragen. Die Art der Vermögenswerte, die jedem Anteilinhaber in specie übertragen werden, wird vom Verwaltungsrat, nach Genehmigung der zugeteilten Vermögenswerte durch die Verwahrstelle, festgelegt, wobei der Verwaltungsrat in seinem eigenen Ermessen entscheidet, was fair ist und den Interessen der übrigen Anteilinhaber Rechnung trägt.

Rücknahmelerlöse werden nur an den eingetragenen Anteilinhaber und nicht an einen Dritten ausgezahlt. Rücknahmelerlöse werden nur ausgezahlt, wenn die ursprüngliche Rückgabemitteilung und jegliche damit zusammenhängende Dokumentation zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist. Wenngleich Anteilinhaber eine Rückgabemitteilung per Telefax übermitteln können, ohne dass es erforderlich ist, der Verwaltungsstelle das Original der Rückgabemitteilung zu übersenden, gilt diese Vereinfachung nicht für den Fall, dass die Angaben über das Bankkonto des Anteilinhabers von den zuvor im Originalantragsformular gemachten Angaben abweichen. In einem solchen Falle wird der Rücknahmelerlös gemäß den Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erst ausgezahlt, wenn die Original-Rückgabemitteilung bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist.

Der Anteilshandel findet auf der Grundlage eines in der Zukunft ermittelten Preises statt, d. h. zum Nettoinventarwert, der erstmals nach Erhalt von Rücknahmeanträgen berechnet wird.

Die Anteilinhaber erhalten am oder nach dem Handelstag, an dem ihre Anteile zurückgenommen wurden, keine der gegebenenfalls erklärten Ausschüttungen.

Rücknahmeverfahren

Ein Anteilinhaber, der Anteile zurückgeben möchte, muss dem entsprechenden Fonds, zu Händen der Verwaltungsstelle, per Telefax unter der Nummer (00353 53) 91 66122 oder brieflich unter nachstehender Anschrift eine Rückgabemitteilung zustellen:

Attn: Shareholder Services
Name des entsprechenden Fonds
c/o BNY Mellon Investment Servicing (International) Limited
Rochestown
Drinagh
County Wexford
Ireland

Eine Rückgabemitteilung kann irgendeine schriftliche Form haben, sofern sie von dem eingetragenen Anteilinhaber oder Unterschriftenberechtigten des Anteilinhabers unterschrieben wird, und muss vollständige Angaben über den Anteilsbestand einschließlich des vollständigen Namens und der Anschrift des Inhabers, des Namens einer Kontaktperson, der Telefon- und Telefaxnummer und der Anzahl gehaltener Anteile, der Anzahl zurückzugebender Anteile und Angaben über das Bankkonto enthalten. **Gemäß Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden Rücknahmelerlöse erst ausgezahlt, wenn die Verwaltungsstelle im Besitz des vollständig ausgefüllten Original-Antragsformulars, der jeweils maßgeblichen Originaldokumente zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und jeglicher sonstigen erforderlichen Dokumente ist.**

Ein Anteilinhaber, der Anteile entweder über Euroclear oder Clearstream hält, sollte Euroclear oder Clearstream entsprechend anweisen.

Auszahlung von Rücknahmeerlösen

Vorbehaltlich des vorherigen Eingangs der ordnungsgemäßen Dokumentation werden die Rücknahmeerlöse für Anteile entsprechend in Euro, Pfund Sterling, AUD, CAD, US-Dollar oder CHF überwiesen, oder wie gegebenenfalls mit dem Anteilinhaber vereinbart, der die Anteile zurückgibt.

Die Rücknahmeerlöse aller Anteile des Fonds werden innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag durch telegrafische Überweisung überwiesen. Alternativ kann die Auszahlung von Rücknahmeerlösen über Euroclear oder Clearstream erfolgen, in welchem Falle die Rücknahmeerlöse gegen Erhalt der Anteile an den Euroclear- oder Clearstream-Teilnehmer gezahlt werden. Ausführungsbestätigungen werden normalerweise innerhalb von 48 Stunden nach dem betreffenden Handelstag erteilt.

Anteilinhabern wird empfohlen, bei Einreichung ihre Rückgabemitteilung entsprechende Abrechnungsanweisungen zu erteilen, und es obliegt dem Anteilinhaber, bei telegrafischen Überweisungen genaue Angaben zum Bankkonto zu machen. Etwaige Verwaltungsaufwendungen, die bei der Überweisung von Rücknahmeerlösen auf das angegebene Konto des Anteilinhabers anfallen (einschließlich unter anderem von der Bank des Anteilinhabers erhobener Gebühren) werden vom Anteilinhaber getragen.

Rücknahmeerlöse werden nur an den eingetragenen Anteilinhaber und an keinen Dritten ausgezahlt. Während Anteilinhaber ihre Rückgabemitteilung per Telefax zustellen können, werden Rücknahmeerlöse gemäß Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht ausgezahlt, wenn die Angaben über das Bankkonto von den zuvor gemachten Angaben im Original-Antragsformular abweichen, in welchem Falle Rücknahmeerlöse erst ausgezahlt werden, wenn die Original-Rückgabemitteilung bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist.

Datenschutzhinweis

Potentielle Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft mit dem Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Angaben übermitteln, die persönliche Daten im Sinne der Datenschutzgesetze darstellen können. Diese Daten werden in Erfüllung der geltenden rechtlichen undaufsichtsbehördlichen Anforderungen für die Erkennung des Kunden, Verwaltung, Transferstellenaufgaben, statistische Analysen oder Untersuchungen und für Direktmarketingzwecke verwendet, falls der Antragsteller letzterem zustimmt. Daten können Dritten für bestimmte Zwecke offengelegt werden, einschließlich Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Vertretern, Beratern und Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft und deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern und alle ihren jeweiligen verbundenen oder angeschlossenen Unternehmen, egal, wo sie ihren Standort haben (einschließlich außerhalb des EWR). Durch Unterzeichnung des Antragsformulars erklären sich die Anleger mit der Einholung, Speicherung, Verwendung, Offenlegung und Bearbeitung der Daten für einen oder mehrere der im Antragsformular genannten Zwecke einverstanden. Deutsche und österreichische Anleger sollten die für sie geltenden spezifischen Datenschutzinformationen und -vorschriften im Antragsformular beachten.

Gemäß den Datenschutzgesetzen haben die Anleger ein Zugangsrecht zu ihren von der Gesellschaft erfassten persönlichen Daten sowie auf schriftliches Ersuchen gegenüber der Gesellschaft ein Recht auf Änderung und Berichtigung von Fehlern in ihren von der Gesellschaft erfassten persönlichen Daten.

Die Gesellschaft ist eine für Daten verantwortliche Partei (*Data Controller*) im Sinne der Datenschutzgesetze und verpflichtet sich, alle von Anlegern übermittelten persönlichen Angaben vertraulich und gemäß den Datenschutzgesetzen zu behandeln.

Durch Unterzeichnung des Antragsformulars stimmen potentielle Anleger der Aufzeichnung von an die Anleger gerichteten und von diesen eingehenden Telefongesprächen durch die Gesellschaft, ihre Beauftragten, ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter und alle ihre jeweiligen verbundenen oder angeschlossenen Unternehmen zu Aufzeichnungs-, Sicherheits- und/oder Schulungszwecken zu.

Aufschubbestimmungen

Wenn die Anzahl Anteile eines Fonds, für die an einem Handelstag Rücknahmeanträge gestellt wurden ein Zehntel aller von diesem Fonds ausgegebenen Anteile oder ein Zehntel des Nettoinventarwerts des Fonds, für den an diesem Tag Rücknahmeanträge gestellt wurden, übersteigt, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen die Rücknahme der Anteile dieses Fonds, die mehr als ein Zehntel der Gesamtzahl der von diesem Fonds ausgegebenen Anteile

oder mehr als ein Zehntel des Nettoinventarwerts dieses Fonds ausmachen, verweigern und die Rücknahmeanträge aller Anteilinhaber anteilmäßig kürzen. Die aufgrund einer solchen Verweigerung nicht zurückgenommenen Anteile werden so behandelt, als sei der Rücknahmeantrag dafür am darauffolgenden Handelstag eingereicht worden und dieses Verfahren wird solange wiederholt, bis alle Anteile des ursprünglichen Rücknahmeantrags zurückgenommen worden sind.

Zurückziehung von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nicht zurückgezogen werden, es sei denn mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft oder ihres ermächtigten Beauftragten (und diese Zustimmung erfolgt automatisch, wenn ein Widerrufsrecht gemäß den Erläuterungen im Antragsformular gilt) oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds.

Zwangswise Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber müssen die Verwaltungsstelle unverzüglich unterrichten, wenn sie US-Personen oder Personen werden, die aus anderen Gründen Beschränkungen unterliegen, die vom Verwaltungsrat hinsichtlich des Eigentums an Anteilen erlassen worden sind, und von diesen Anteilinhabern kann verlangt werden, dass sie ihre Anteile zurückgeben oder übertragen. Die Gesellschaft kann Anteile unter folgenden Umständen zurücknehmen:

- (a) wenn Anteile sich direkt oder indirekt im juristischen oder wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befinden oder in dieses übergehen;
- (b) wenn der Besitz von Anteilen seitens einer bestimmten Person gesetzeswidrig ist oder dem betreffenden Fonds oder seinen Anteilinhabern insgesamt wahrscheinlich zu einem steuerlichen, fiskalischen, gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen, geldlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil gereicht; oder
- (c) von einer Person, die eine nach der Satzung erforderliche Angabe oder Erklärung nicht innerhalb von zehn Tagen nach entsprechender Aufforderung liefert (bspw. eine zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderliche Erklärung oder Information oder eine zur Erfüllung von Berichterstattungspflichten gemäß einem Steuermelderegime wie FATCA und/oder dem gemeinsamen Meldestandard der OECD erforderliche Erklärung oder Information). Jegliche solche Rücknahme erfolgt an einem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil an dem betreffenden Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen. Die Gesellschaft kann den Erlös aus dieser zwangswise Rücknahme zur Begleichung von Steuern oder Quellensteuern verwenden, die sich daraus ergeben, dass ein Anteilinhaber, der hinsichtlich des Eigentums an Anteilen Beschränkungen unterliegt, solche Anteile hält oder deren wirtschaftlicher Eigentümer ist. Gemäß der Gesellschaftssatzung kann die Gesellschaft zur Begleichung von Anlageerfolgsprämien, die ein Anteilinhaber einem Anlageverwalter für einen Fonds oder eine Anteilsklasse schuldet, Anteile dieses Anteilinhabers zum betreffenden Rücknahmepreis pro Anteil zwangswise zurücknehmen.

Gemäß der Gesellschaftssatzung kann der Verwaltungsrat zur Begleichung von Anlageerfolgsprämien, die ein Anteilinhaber einem Anlageverwalter für einen Fonds oder eine Anteilsklasse schuldet, Anteile dieses Anteilinhabers zum betreffenden Rücknahmepreis pro Anteil zwangswise zurücknehmen.

Gesamtrücknahme von Anteilen

Alle Anteile einer Klasse oder eines Fonds können zurückgenommen werden:

- (a) nach Ankündigung der Absicht, diese Anteile zurückzunehmen, durch die Gesellschaft gegenüber den Anteilinhabern mit einer Frist von mindestens vier, aber nicht mehr als zwölf Wochen, die an einem Handelstag abläuft; oder
- (b) wenn die Inhaber von wertmäßig 75% der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung beschließen, dass diese Anteile zurückgenommen werden sollen.

Umschichtung

Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen können Anteilinhaber einzelne oder alle ihrer Anteile eines Fonds oder einer Klasse (der „ursprüngliche Fonds“) in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse desselben Fonds (der „neue Fonds“) umschichten. Anteilinhaber können die Umschichtung von Anteilen vom ursprünglichen Fonds in den neuen Fonds an jedem Tag, der ein Handelstag ist, per Telefax oder auf andere schriftliche Weise oder durch dasjenige andere Nachrichtenmittel beantragen, das der Verwaltungsrat jeweils festlegt. Nach dem Ermessen der Anlagemanagementgesellschaft kann eine Umschichtungsgebühr von bis zu 2% des Nettoinventarwerts der Anteile des ursprünglichen Fonds erhoben werden. Anteilinhaber sind im Kalenderjahr zu einer kostenlosen Umschichtung berechtigt, wie oben beschrieben.

Umschichtungsanträge können an jedem Tag, der sowohl für den ursprünglichen als auch den neuen Fonds ein Geschäftstag ist, und nach Erhalt eines korrekten Umschichtungsantrages durch die Verwaltungsstelle vor der in der entsprechenden Ergänzung als letzte Frist für den Erhalt des Antragsformulars für Anteile in dem neuen Fonds angegebenen Zeitpunkt, ausgeführt werden.

Bei einer Umschichtung können von der Gesellschaft Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Fonds wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{R \times (\text{NAV} \times \text{ER}) - F}{\text{SP}}$$

Dabei bedeutet:

- S = die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Fonds.
- R = die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile des ursprünglichen Fonds.
- NAV = den Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Fonds zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag.
- ER = den gegebenenfalls anwendbaren von der Verwaltungsstelle festgelegten Währungsumwandlungsfaktor.
- F = die etwaige Umschichtungsgebühr von bis zu 2% des realisierten Wertes der Anteile des ursprünglichen Fonds.
- SP = den Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Fonds zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag.

Zurückziehung von Umschichtungsanträgen

Umschichtungsanträge können nicht zurückgezogen werden, es sei denn mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft oder der Anlagemanagementgesellschaft oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der vom Umschichtungsantrag betroffenen Fonds.

Zwangsumschichtung von Anteilen

Die Gesellschaft kann in den nachfolgend aufgeführten Fällen die Anteilinhaber mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen, die an einem Handelstag ausläuft, informieren, dass sie ihre Anteile einer Klasse zu dem am betreffenden Handelstag geltenden Nettoinventarwert pro Anteil in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds umschichten wird:

- (i) Wenn der Nettoinventarwert der Klasse zu irgendeinem Zeitpunkt nach Ablauf eines Jahres seit der Erstausgabe der Anteile dieser Klasse unter EUR 500.000 sinkt;
- (iii) wenn ein neues Gesetz verabschiedet wurde, durch das die Weiterführung einer Klasse rechtswidrig wird oder im vorausgesehenen Ermessen des Verwaltungsrats undurchführbar oder nicht ratsam erscheint; oder
- (iv) wenn der Verwaltungsrat beschließt, dass es nicht im besten Interesse der Anteilinhaber einer Klasse ist, diese Klasse weiterzuführen.

Bei der Zwangsumschichtung von Anteilen müssen die Eigenschaften der neuen Anteilsklasse mindestens ebenso vorteilhaft sein wie die Eigenschaften der ursprünglichen Anteilsklasse.

Dividenden und Ausschüttungen

Die Fonds der Gesellschaft sind Kapitalzuwachsfonds, und es ist nicht beabsichtigt, Dividenden zu zahlen, abgesehen von den Anteilklassen B (ausschüttend), D (ausschüttend) N (ausschüttend), R (ausschüttend), H, S, S (ausschüttend) und T (ausschüttend), die ausschüttende Anteilklassen sind.

Nach den Regeln über die Besteuerung berichtender Fonds ist es dem Offshore-Fonds gestattet, vorab die Genehmigung von HMRC einzuholen, steuerrechtlich als „berichtender Fonds“ für die Rechnungszeiträume behandelt zu werden, die am oder nach dem 1. Dezember 2009 beginnen. Ist einem „Offshore-Fonds“ der Status eines „berichtenden Fonds“ gewährt worden, behält er ihn so lange die Bedingungen für einen „berichtenden Fonds“ erfüllt sind, ohne eine weitere Bescheinigung bei HMRC beantragen zu müssen.

Durch das revidierte Regelwerk wird die steuerrechtliche Behandlung von Anlegern, die im Vereinigten Königreich ansässig oder ihren ständigen Wohnsitz haben, in Offshore-Fonds nicht geändert, die als „ausschüttende Fonds“ bescheinigt wurden und gewählt haben, steuerrechtlich als „ausschüttende Fonds“ nach dem neuen Regelwerk behandelt zu werden. Aufgrund des Status als berichtender Fonds ist der der Fonds nicht verpflichtet, Erträge auszuschütten. Er hat hingegen der Steuerbehörde und den Anteilinhabern Einzelheiten über den berichteten Ertrag mitzuteilen.

Die britische Steuerbehörde („HMRC“) hat den Anteilklassen B thesaurierend, B ausschüttend. C, D (ausschüttend), G, J, N, R, N thesaurierend, R thesaurierend, N ausschüttend und R ausschüttend gemäß Regulation 55(1)(a) der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 den Status als berichtende Fonds zuerkannt. Ein berichtender Fonds behält diesen Status bei, solange er die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Für die Anteilklassen S (ausschüttend) und T (ausschüttend) wird der Status als berichtender Fonds beantragt werden.

Es wird nicht beabsichtigt, für die Anteilklassen S oder H den Status als berichtenden Fonds zu beantragen. Anteilinhaber, die Anteile der Klassen S oder H halten, werden jedoch darauf hingewiesen, dass der den Anteilklassen S oder H zuzuordnende Ertrag auf dieselbe Weise berechnet wird wie für die Anteilklassen B (ausschüttend) C, N, R, N (ausschüttend), R (ausschüttend), S (ausschüttend) und T (ausschüttend), nämlich als Nettoertrag nach Abzug der Kosten.

Zahlung von Dividenden

Die Anteilkasse B (ausschüttend), die Anteilkasse D (ausschüttend), die Anteilkasse N (ausschüttend), die Anteilkasse R (ausschüttend), die Anteilkasse H, S, S (ausschüttend) und die Anteilkasse T (ausschüttend) nehmen gegebenenfalls für jeden Rechnungszeitraum und jeden halbjährlichen Rechnungszeitraum Ausschüttungen vor, wie der Verwaltungsrat gegebenenfalls nach eigenem Ermessen beschließen kann. Solche Ausschüttungen bezüglich der Anteilkasse B (ausschüttend), der Anteilkasse D (ausschüttend), der Anteilkasse N (ausschüttend), der Anteilkasse R (ausschüttend), der Anteilkasse H, der Anteilkasse S, der Anteilkasse S (ausschüttend) und der Anteilkasse T (ausschüttend) werden, wie zutreffend, innerhalb von sechs Monaten ab dem betreffenden Abschlussstichtag oder halbjährlichen Abschlussstichtag gezahlt. Der allfällige Betrag der Ausschüttung für einen Rechnungszeitraum bzw. halbjährlichen Rechnungszeitraum (wie zutreffend) wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Beiträge, die nicht ausgeschüttet werden, laufen auf und werden – wie zutreffend – im Nettoinventarwert der Anteilklassen B (ausschüttend), D (ausschüttend), N (ausschüttend), R (ausschüttend), H, S, S (ausschüttend) und T (ausschüttend) widergespiegelt.

Soll auf Anteile der Anteilklassen C, G, N und R eine Ausschüttung erfolgen, so hat dies anlässlich einer Hauptversammlung erklärt zu werden, die in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des betreffenden Rechnungszeitraumes einberufen wird. Eine solche Ausschüttung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des betreffenden Rechnungszeitraumes zu zahlen.

Nach Wahl der Anteilinhaber durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens auf dem Antragsformular werden Ausschüttungen per Banküberweisung auf Kosten des Anteilinhabers ausgezahlt oder in weiteren Anteilen des Fonds wiederangelegt. Falls der Anteilinhaber keine Wahl getroffen hat, werden Ausschüttungen in weiteren Anteilen des Fonds wiederangelegt. Ausschüttungen, die nach sechs Jahren ab dem Tag, an dem sie zur Zahlung fällig werden, noch nicht abgerufen wurden, verfallen und gehen in das Vermögen des betreffenden Fonds über.

Im Namen der Gesellschaft geführte Umbrella-Geldkonten

Zur Ausschüttung bestimmte Gelder werden bis zur Auszahlung an den betreffenden Anteilinhaber auf einem Umbrella-Geldkonto hinterlegt und als Vermögenswert des betreffenden Fonds behandelt. Sie fallen nicht unter die Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die zur Ausschüttung bestimmten Gelder werden in solchen Fällen nicht als Anlegergelder für den entsprechenden Anleger treuhänderisch verwahrt). In diesem Fall gilt der Anteilinhaber bezüglich dem von der Gesellschaft gehaltenen Ausschüttungsbetrag bis dessen Auszahlung als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds.

Bei Zahlungsunfähigkeit des Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichend Mittel verfügen, um die Forderungen ihrer ungesicherten Gläubiger vollumfänglich zu begleichen. Anleger, denen Ausschüttungsgelder zustehen, die auf einem Umbrella-Geldkonto hinterlegt sind, gelten als gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Fonds und haben Anspruch auf einen anteilmäßigen Betrag der vom Insolvenzverwalter für alle ungesicherten Gläubiger bereitgestellten Gelder. Daher kann es vorkommen, dass der Anleger in einem solchen Fall nicht den gesamten ursprünglich zur Auszahlung an ihn auf das Umbrella-Geldkonto eingezahlten Betrag zurück erhält.

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Führung von Umbrella-Geldkonten“ im Kapitel „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

– BESTEUERUNG –

Allgemeines

Die nachstehenden Angaben sind nicht vollständig und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten sich bei ihren eigenen professionellen Beratern hinsichtlich etwaiger steuerlicher Folgen ihrer Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Umschichtung oder des Verkaufs von Anteilen nach dem Recht der Hoheitsgebiete, in denen sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind, beraten zu lassen.

Die nachstehenden Informationen bieten eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der irischen und der britischen Steuergesetze und -praktiken, die in Bezug auf die in diesem Prospekt beschriebenen Transaktionen relevant sind. Diese basieren auf dem Gesetz und der Praxis und der offiziellen gängigen Interpretation und unterliegen eventuellen Änderungen.

Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge (falls erzielt), die die Gesellschaft/oder irgendein Fonds in Bezug auf ihre/seine Investitionen (mit Ausnahme in Bezug auf Wertpapiere irischer Emittenten) erhält, können der Steuerpflicht, einschließlich der Quellensteuer, in den Ländern, in denen die Emittenten der Investitionen ihren Sitz haben, unterliegen. Wir gehen davon aus, dass die Gesellschaft nicht von reduzierten Quellensteuersätzen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und dem jeweiligen Land profitieren kann. Sollte sich dies in Zukunft ändern und wenn die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht erneut kalkuliert, sondern der Erlös kommt den bestehenden Anteilinhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilmäßig zu Gute.

Besteuerung - Irland

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass auf der Grundlage der Tatsache, dass die Gesellschaft für Steuerzwecke in Irland ansässig ist, die Gesellschaft und die Anteilinhaber steuerlich wie folgt behandelt werden:

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die nachstehenden Definitionen.

„**Steuerbefreiter irischer Anleger**“ bedeutet:

- eine Pensionseinrichtung, die eine steuerbefreite Pensionseinrichtung im Sinne von Section 774 des Steuergesetzes oder ein Rentenvertrag oder eine Treuhandeinrichtung im Sinne von Section 784 oder 785 des Steuergesetzes ist;
- eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Section 706 des Steuergesetzes;
- ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des Steuergesetzes;
- eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 des Steuergesetzes;
- eine gemeinnützige Einrichtung gemäß Section 739D(6)(f)(i) des Steuergesetzes;
- ein Anlagefonds (Unit Trust) im Sinne von Section 731(5)(a) des Steuergesetzes;
- ein nach Section 784A(1)(a) des Steuergesetzes berechtigter Fondsmanager, wenn die Anteile Vermögen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds darstellen;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes;
- eine Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739J des Steuergesetzes;
- ein Verwalter eines privaten Rentensparkontos („personal retirement savings account – PRSA“), der im Namen einer Person handelt, die gemäß Section 787I des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommens- und Kapitalgewinnsteuer hat, und die Anteile sind Vermögenswerte eines privaten Rentensparkontos (PRSA);
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Kreditgenossenschaftsgesetzes (Credit Union Act) von 1997;
- die National Asset Management Agency;
- die National Treasury Management Agency oder ein Anlagengefäß (im Sinne von Section 37, National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014) dessen einziger wirtschaftlich Berechtigter der Finanzminister ist, oder der Staat, der über die National Treasury Management Agency tätig wird;
- Ein Unternehmen, welches der Körperschaftssteuer gemäß Sektion 110(2) des Steuergesetzes in Bezug auf Zahlungen, die es von der Gesellschaft erhalten hat, unterliegt
- alle anderen in Irland ansässigen Personen und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, die aufgrund der Steuergesetzgebung oder gemäß der schriftlich niedergelegten Praxis oder Ermächtigung der Steuerbehörde berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu besitzen, ohne dass der Gesellschaft daraus eine Steuerpflicht erwächst oder eine ihr gewährte Steuerbefreiung gefährdet wird;

Voraussetzung hierfür ist, dass sie die maßgebliche Erklärung korrekt ausgefüllt haben.

„In Irland ansässige Person“

- bedeutet bei einer natürlichen Person eine Person, die für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.
- bedeutet bei einer Treuhandgesellschaft eine Treuhandgesellschaft, die für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.
- bedeutet bei einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn er oder sie in Irland (1) in dem Steuerjahr mindestens 183 Tage verbringt; oder (2) mindestens 280 Tage in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren anwesend gewesen ist, wobei diese Person mindestens 31 Tage in jeder der Steuerperioden in Irland anwesend war. Anwesenheit in Irland an einem Tag bedeutet, die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu irgendeinem Zeitpunkt während des Tages. Diese neue Prüfung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft (vordem: Anwesenheit in Irland an einem Tag bedeutete die persönliche Anwesenheit in Irland am Ende des Tages – Mitternacht).

Eine Treuhandgesellschaft gilt für Steuerzwecke als in Irland ansässig, wenn der Treuhänder oder die Mehrheit der Treuhänder (falls mehr als einer) ihren Wohnsitz in Irland haben.

Eine Gesellschaft, die ihre zentrale Verwaltung und Steuerung in Irland hat, gilt als in Irland ansässig, unabhängig davon, wo sie gegründet wurde. Eine Gesellschaft, die ihre zentrale Verwaltung und Steuerung nicht in Irland hat, aber in Irland gegründet wurde, gilt mit folgenden Ausnahmen als in Irland ansässig:

- die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft betreibt in Irland ein Gewerbe, und die Gesellschaft wird entweder letztendlich von Personen beherrscht, die ihren Sitz in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern haben, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, oder die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft ist eine an einer anerkannten Wertpapierbörsen in der EU oder in einem Vertragsland mit einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem Land notierte Gesellschaft. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn sie dazu führen würde, dass ein nach irischem Recht gegründetes Unternehmen, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Irland oder in einem Land, mit welchem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat, verwaltet und beherrscht wird, aber nicht in diesem anderen Land ansässig ist, weil es nicht dort gegründet wurde, kein Steuerdomizil hat; oder
- die Gesellschaft wird im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen.

Mit dem Finanzgesetz von 2014 (Finance Act 2014) wurden die Vorschriften über die Ansässigkeit von Gesellschaften, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, geändert. Diese neuen Vorschriften über die Ansässigkeit von Gesellschaften sollen gewährleisten, dass in Irland gegründete Unternehmen sowie Unternehmen, die zwar nicht in Irland gegründet wurden, die aber in Irland verwaltet und kontrolliert werden, als in Irland steuerlich ansässig gelten, außer wenn das betroffene Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land in einem anderen Land als Irland ansässig ist (und somit nicht in Irland steuerlich ansässig ist). Für Gesellschaften, die vor diesem Datum gegründet wurden, gelten diese neuen Regeln (außer in Einzelfällen) erst ab dem 1. Januar 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung des steuerlichen Sitzes einer Gesellschaft in bestimmten Fällen kompliziert sein kann, und potenzielle Anleger werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen in Section 23A des Steuergesetzes verwiesen.

„Person mit ständigem Wohnsitz in Irland“

- bedeutet bei einer natürlichen Person eine natürliche Person, die für Steuerzwecke ihren ständigen Wohnsitz in Irland hat.
- bedeutet bei einer Treuhandgesellschaft eine Treuhandgesellschaft, die für Steuerzwecke ihren ständigen Sitz in Irland hat.

Eine natürliche Person wird für ein bestimmtes Steuerjahr als Person mit ständigem Wohnsitz in Irland betrachtet, wenn er/sie während dreier aufeinanderfolgender Steuerjahre ihren Wohnsitz in Irland gehabt hat (d.h. er/sie wird mit Wirkung vom Beginn des vierten Steuerjahres zu einer Person mit ständigem Wohnsitz in Irland). Eine natürliche Person bleibt eine Person mit ständigem Wohnsitz in Irland, bis er/sie seinen/ihren Wohnsitz während dreier aufeinanderfolgender Steuerjahre nicht in Irland gehabt hat. Eine natürliche Person, die im Steuerjahr 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in Irland ansässig ist und dort ihren ständigen Wohnsitz hat und in demselben Steuerjahr Irland verlässt, behält daher bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ihren ständigen Wohnsitz in Irland.

Das Konzept des ständigen Wohnsitzes einer Treuhandgesellschaft ist ein wenig undeutlich und bezieht sich auf den steuerlichen (Wohn)sitz.

„Vermittler“

bedeutet eine Person, die:

- ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus für andere Personen besteht oder dies umfasst; oder
- Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält.

„Anerkanntes Clearingsystem“

bedeutet die in Section 246A des Steuergesetzes aufgeführten Clearingsysteme (u. a. Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST oder ein anderes Wertpapier-Clearingsystem, welches die Zwecke des Kapitels 1A in Teil 27 des Steuergesetzes erfüllt und von der irischen Steuerbehörde zu einem anerkannten Clearingsystem ernannt wurde).

„Entsprechende Erklärung“

bedeutet die Erklärung bezüglich des Anteilinhabers gemäß Anhang 2B zum Steuergesetz.

„Relevante Periode“

bedeutet eine Periode von 8 Jahren, die mit dem Erwerb eines Anteils durch den Anteilinhaber beginnt und jede folgende Periode von 8 Jahren, die unmittelbar nach Ablauf der vorherigen Relevanten Periode beginnt.

„Steuergesetz“

bedeutet das novellierte Steuergesetz von 1997 (von Irland) in der jeweiligen Fassung.

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft gemäß derzeitigem irischem Recht und derzeitiger Praxis in Irland die Voraussetzungen für einen in Section 739B des Steuergesetzes definierten Anlageorganismus erfüllt. Solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist, unterliegt sie mit ihren Erträgen und Kapitalgewinnen nicht der irischen Steuer.

Eine Steuerpflicht kann jedoch bei einem „steuerlich relevanten Ereignis“ der Gesellschaft entstehen. Zu steuerlich relevanten Ereignissen gehören Ausschüttungszahlungen an Anteilinhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder ein angenommener Verkauf (ein angenommener Verkauf findet bei Ablauf einer Relevanten Periode statt) von Anteilen und die Aneignung oder Annullierung der Anteile eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft zur Begleichung der Steuer auf den Gewinn einer Anteilsübertragung. Keine Steuer fällt bei der Gesellschaft bei steuerlich relevanten Ereignissen in Bezug auf einen Anteilinhaber an, der zum Zeitpunkt des steuerlich relevanten Ereignisses weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Wohnsitz hat, sofern eine entsprechende Erklärung vorliegt und sofern der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die Anlass zu der Annahme geben, dass die entsprechende Information in der Erklärung im Wesentlichen nicht mehr richtig ist. Fehlt entweder eine entsprechende Erklärung oder erfüllt die Gesellschaft keine gleichwertigen Maßnahmen (siehe Abschnitt „Gleichwertige Maßnahmen“ unten), wird davon ausgegangen, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat. Kein steuerlich relevantes Ereignis ist:

- Der Umtausch von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilinhaber im Rahmen eines Geschäfts wie unter nicht miteinander verbundenen Parteien, bei welchem der Anteilinhaber keine Zahlung erhält;
- Eine Transaktion (die ansonsten ein steuerlich relevantes Ereignis darstellen könnte) in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten, durch Verfügung der irischen Steuerbehörde bezeichneten Clearingsystem gehalten werden;
- Die Übertragung des Anspruchs auf Anteile durch einen Anteilinhaber, wenn die Übertragung zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten erfolgt, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen;

- Der Umtausch von Anteilen im Rahmen einer die Voraussetzungen erfüllenden Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne der Section 739H des Steuergesetzes) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus.

Wenn die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses steuererklärungspflichtig wird, kann sie von der Zahlung, die sich aus einem steuerlich relevanten Ereignis ergibt, einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abziehen und/oder gegebenenfalls diejenige Anzahl von dem Anteilinhaber oder dem betreffenden wirtschaftlichen Anteileigentümer gehaltener Anteile sich aneignen oder annullieren, die zur Begleichung des Steuerbetrags notwendig ist. Der betreffende Anteilinhaber muss die Gesellschaft für einen Verlust entschädigen und entschädigt halten, der der Gesellschaft dadurch entsteht, dass sie bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses steuererklärungspflichtig wird, falls kein solcher Abzug, keine solche Aneignung oder Annulierung vorgenommen worden ist.

Seitens der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden von Anlagen in irischen Beteiligungspapieren können irischer Quellensteuer auf Dividenden zum Standardeinkommensteuersatz (derzeit 20%) unterliegen. Die Gesellschaft kann jedoch gegenüber dem Zahlungspflichtigen eine Erklärung abgeben, dass sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, der wirtschaftlichen Anspruch auf die Dividenden hat, woraufhin die Gesellschaft Anspruch darauf hat, diese Dividenden ohne Abzug irischer Quellensteuer auf Dividenden zu empfangen.

Stempelsteuer

In Irland ist auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuer (stamp duty) zu entrichten. Wenn die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch Übertragung von Wertpapieren, Immobilien oder anderen Vermögenswerten in specie (in natura) beglichen wird, kann Stempelsteuer (stamp duty) auf die Übertragung dieser Aktiva anfallen.

Bei der Übertragung von Effekten oder börsengängigen Wertpapieren ist von der Gesellschaft keine Stempelsteuer (stamp duty) zu entrichten, sofern die betreffenden Effekten oder börsengängigen Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft ausgegeben sind und sofern die Übertragung sich nicht auf in Irland belegene Immobilien oder ein Recht an solchen Immobilien oder auf Effekten oder börsengängige Wertpapiere einer in Irland registrierten Gesellschaft bezieht (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Organismus für Anlagen im Sinne der Section 739B (1) oder eine „qualifizierte Gesellschaft“ im Sinne von Section 110 des Steuergesetzes ist).

Steuerpflicht der Anteilinhaber

In einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile

Alle Zahlungen an einen Anteilinhaber oder jede Auszahlung, Rücknahme, Annulierung oder Übertragung von Anteilen, die in einem „anerkannten Clearingsystem“ gehandelt werden, führen nicht zu einem steuerlich relevanten Ereignis der Gesellschaft (in der Rechtsprechung besteht jedoch Unklarheit darüber, ob die in diesem Paragrafen erläuterten Regeln in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, auch im Falle von steuerlich relevanten Ereignissen, die aus einem angenommenen Verkauf entstehen, Anwendung finden). Daher sollten Anteilinhaber, wie bereits empfohlen, die auf ihre Situation zutreffenden Steuerauskünfte einholen). Das heißt, dass die Gesellschaft keine irischen Steuern von diesen Zahlungen abziehen muss ungeachtet dessen, ob diese von Anteilinhabern, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz in Irland haben, gehalten werden oder ob ein Anteilinhaber, der nicht in Irland ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Es kann jedoch sein, dass Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben, Anleger, die nicht in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben, deren Anteile jedoch einer Filiale oder einem Büro in Irland zugeordnet werden können, trotzdem vor der irischen Steuer steuererklärungspflichtig für Vertrieb, Auszahlung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile sind.

Falls Anteile zum Zeitpunkt eines steuerlich relevanten Ereignisses nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (und unter Berücksichtigung des vorgenannten Absatzes bezüglich eines steuerlich relevanten Ereignisses aus einem angenommenen Verkauf), entstehen üblicherweise an diesem steuerlich relevanten Ereignis die folgenden steuerlichen Konsequenzen.

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren ständigen Wohnsitz in Irland haben

Die Gesellschaft braucht anlässlich eines steuerlich relevanten Ereignisses für einen Anteilinhaber keine Steuer abzuziehen, wenn (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Wohnsitz hat, (b) der Anteilinhaber zum Zeitpunkt des Zeichnungsantrages oder Erwerbs der Anteile eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und (c) die Gesellschaft nicht über irgendeine Information verfügt, aus der hervorgeht, dass die darin enthaltene

Information im Wesentlichen nicht mehr korrekt ist. Fehlt entweder eine (rechtzeitig eingereichte) entsprechende Erklärung oder ergreift die Gesellschaft keine gleichwertigen Maßnahmen (siehe Abschnitt „Gleichwertige Maßnahmen“ unten), fällt bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses bei der Gesellschaft unabhängig davon, dass der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Wohnsitz hat, Steuer an. Die entsprechende Steuer, die abgezogen wird, wird nachstehend beschrieben.

Soweit ein Anteilinhaber als Vermittler für Personen fungiert, die weder in Irland ansässig sind noch ihren ständigen Wohnsitz haben, braucht von der Gesellschaft anlässlich eines steuerlich relevanten Ereignisses keine Steuer abgezogen zu werden, sofern entweder (i) die Gesellschaft gleichwertige Maßnahmen ergreift, oder (ii) der Vermittler eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, dass er/sie für solche Personen handelt, und die Gesellschaft nicht über irgendwelche Informationen verfügt, aus denen hervorgeht, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr korrekt sind.

Für Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren ständigen Wohnsitz in Irland haben, fällt auf Erträge aus ihren Anteilen und auf Kapitalgewinne bei Veräußerung ihrer Anteile keine irische Steuer an, wenn (i) entweder die Gesellschaft gleichwertige Maßnahmen ergreift, oder (ii) die Anteilinhaber die entsprechende Erklärungen abgegeben haben und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr korrekt sind.. Hingegen ist eine juristische Person, die ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber ist und die Anteile direkt oder indirekt über oder für eine Handelsfiliale oder -büro in Irland hält, ist einkommenssteuerpflichtig in Bezug auf die Erträge aus den Anteilen und auf Kapitalgewinne bei Veräußerung der Anteile.

Wenn von der Gesellschaft auf der Grundlage der Tatsache, dass von dem Anteilinhaber keine entsprechende Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht worden ist, Steuer einbehalten wird, sieht die irische Gesetzgebung eine Steuererstattung an Anteilinhaber nur bei solchen Gesellschaften, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, bei bestimmten behinderten Personen und unter anderen bestimmten eingeschränkten Umständen vor.

Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz in Irland haben

Sofern ein Anteilinhaber kein steuerbefreiter irischer Anleger ist und eine entsprechende Erklärung in diesem Sinne abgibt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr korrekt sind, oder wenn die Anteile nicht vom Courts Service gekauft werden, müssen von der Gesellschaft bei Ausschüttung (mit jährlicher oder häufigerer Auszahlung) an einen Anteilinhaber, der in Irland ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat, Steuern in Höhe von 41% (25% wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung gemacht wurde) abgezogen werden. In ähnlicher Weise müssen von der Gesellschaft bei jeder anderen Ausschüttung und jedem Kapitalgewinn, der dem Anteilinhaber zufließt (mit Ausnahme eines steuerbefreiten irischen Anlegers, der eine entsprechende Erklärung abgegeben hat) bei Einlösung, Rückgabe, Annulierung, Übertragung oder angenommener Veräußerung von Anteilen (siehe unten) durch einen Anteilinhaber, der in Irland ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat, Steuern in Höhe von 41% (25% wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung gemacht wurde) abgezogen werden.

Das Finanzgesetz 2006 (später aktualisiert durch das Finanzgesetz 2008) führte Vorschriften hinsichtlich der automatischen „Exit Tax“ für Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben, in Bezug auf die von ihnen zum Ende einer steuerrelevanten Periode in der Gesellschaft gehaltenen Anteile ein. Diese Anteilinhaber (sowohl juristische als auch natürliche Personen) werden so behandelt, als hätten sie ihre Anteile zum Ablauf der steuerrelevanten Periode verkauft („angenommener Verkauf“) und die Anteilinhaber werden mit dem Satz von 41% (25% wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung gemacht wurde) auf jeden angenommenen Gewinn (ohne den Vorteil des indexgebundenen Bewertungsabschlags) versteuert, der ihnen auf der Grundlage der Wertsteigerung (falls zutreffend) der Anteile seit dem Kauf oder seit der Anwendung der vorherigen Exit Tax zugefallen ist – jeweils der spätere dieser Zeitpunkte.

Um auszurechnen, ob weitere Steuern bei einem folgenden steuerlich relevanten Ereignis anfallen (ein anderes Ereignis als Ereignisse, die aufgrund des Endes einer nachfolgenden relevanten Periode entstehen oder bei denen jährliche oder häufiger stattfindende Zahlungen vorgenommen werden), wird der vorhergehende angenommene Verkauf erst einmal ignoriert und die entsprechende Steuer wird normal berechnet. Auf die berechnete Steuer wird sofort die bereits gezahlte Steuer aufgrund eines vorherigen angenommenen Verkaufs angerechnet. Wenn die Steuer aus dem folgenden steuerlich relevanten Ereignis höher als die ist, die aus dem vorhergehenden angenommenen Verkauf hervorging, muss die Gesellschaft die Differenz abziehen. Wenn die Steuer aus dem folgenden steuerlich relevanten Ereignisses niedriger als die ist, die aus dem vorhergehenden angenommenen Verkauf hervorging, zahlt die Gesellschaft dem Anteilinhaber den Überschuss (siehe diesbezüglich unten genannter Paragraph „15%-Grenze“).

10%-Grenze

Die Gesellschaft muss keine Steuern („Exit Tax“) in Bezug auf diesen angenommenen Verkauf abziehen, wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile (d. h. die Anteile der Anteilinhaber, für die die Deklarierungsverfahren nicht gelten) der Gesellschaft (oder in einem Umbrella-Fonds) weniger als 10% des gesamten Anteilswerts in der Gesellschaft (oder des Fonds) beträgt, und die Gesellschaft erklärt hat, bestimmte Einzelheiten in Bezug auf jeden betroffenen Anteilinhaber (der „betroffene Anteilinhaber“) der Steuerbehörde in jedem Jahr zu melden, in dem die De-Minimus-Grenze gilt. In diesem Fall obliegt es dem Anteilinhaber und nicht der Gesellschaft oder dem Fonds (oder dessen Service-Providern), den Gewinn aus dem angenommenen Verkauf auf dem Wege der Einkommenssteuererklärung (Self Assessment) zu deklarieren. Es gilt, dass sich die Gesellschaft für das Meldeverfahren entschieden hat, wenn sie den betroffenen Anteilinhabern schriftlich mitgeteilt hat, dass sie die erforderliche Meldung machen wird.

15%-Grenze

Wie vorher bereits angegeben, leistet die Gesellschaft an den Anteilinhaber eine Rückvergütung der Steuerüberzahlung, wenn der Steuerbetrag im Anschluss an ein steuerrelevantes Ereignis unter dem des vorhergehenden angenommenen Verkaufs liegt (z. B. aufgrund eines Verlustes beim tatsächlichen Verkauf). Wenn jedoch unverzüglich vor dem anschließenden steuerrelevanten Ereignis der Wert der zu versteuernden Anteile der Gesellschaft (oder in einem Umbrella-Fonds) nicht 15% des Werts der gesamten Anteile übersteigt, hat die Gesellschaft (oder der Fonds) die Möglichkeit, die Steuerüberzahlung direkt von der Steuerbehörde an den Anteilinhaber zurückzahlen zu lassen. Es gilt, dass sich die Gesellschaft zu diesem Vorgehen entschieden hat, wenn sie sie dem Anteilinhaber schriftlich mitgeteilt hat, dass nach Eingang der Geltendmachung des Anteilinhabers die etwaige fällige Steuerrückerstattung direkt durch die Steuerbehörde gezahlt wird.

Sonstiges

Um die Anzahl der steuerrelevanten Ereignisse für angenommene Verkäufe von Anteilen einzuschränken, kann die Gesellschaft sich unwiderruflich dazu entschließen, gemäß Abschnitt 739D(5B) die Anteile, die zum 30. Juni oder zum 31. Dezember jeden Jahres vor dem stattfindenden angenommenen Verkauf gehalten werden, zu bewerten. Obwohl die diesbezügliche Rechtsprechung unklar ist, geht man generell davon aus, dass es einem Fonds erlaubt sein muss, die Anteile in Sechs-Monats-Bündel zusammenfassen zu dürfen, so dass es einfacher ist die Exit Tax zu berechnen, da nicht mehr zu verschiedenen Zeitpunkten während des Jahres Bewertungen durchgeführt werden müssen, was zu einem hohen verwaltungstechnischen Aufwand führt.

Die Irish Revenue Commissioners haben einen aktualisierten Leitfaden für Anlageorganismen herausgegeben, der die praktischen Aspekte behandelt, wie die obigen Berechnungen/Ziele vorzunehmen/zu erreichen sind.

Abhängig von deren individuellen Steuersituation kann es sein, dass Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben, weitere Steuern bei der Veräußerung oder einem Gewinn aus einer Einlösung, Rücknahme, Annexion, Übertragung oder angenommenem Verkauf ihrer Anteile zahlen müssen. Andererseits kann es sein, dass sie das Recht auf eine Rückgabe der oder eines Teils der Steuer haben, die die Gesellschaft zu einem steuerlich relevanten Ereignis einbehalten hat.

Gleichwertige Maßnahmen

Mit dem Finanzgesetz 2010 wurden Bestimmungen eingeführt, die allgemein als gleichwertige Maßnahmen bezeichnet werden, und durch welche die Regeln betreffend die entsprechende Erklärung geändert wurden. Vor Einführung des Finanzgesetzes 2010 galt, dass für einen Anlageorganismus bei Eintreten von steuerlich relevanten Ereignissen bezüglich eines Anteilinhabers, der zum Zeitpunkt des steuerlich relevanten Ereignisses weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Aufenthalt in Irland hat, keine Steuerpflicht entsteht, sofern eine entsprechende Erklärung vorliegt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, aus denen geschlossen werden kann, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffen. Lag keine entsprechende Erklärung vor, wurde davon ausgegangen, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen ständigen Aufenthalt hat. Das Finanzgesetz 2010 enthält jedoch Bestimmungen, infolge derer die obige Ausnahme auf Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben, angewandt werden darf, wenn der Anlageorganismus seine Produkte solchen Anlegern nicht direkt anbietet und gleichwertige Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass diese Anteilinhaber nicht in Irland ansässig sind und ihren ständigen Aufenthalt nicht in Irland haben und er von der Steuerbehörde eine entsprechende Genehmigung erhalten hat.

Persönlicher Portefeuille-Anlageorganismus

Das Finanzgesetz 2007 führte Bedingungen in Bezug auf die Besteuerung von Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben und die Anteile in Anlageorganismen halten, ein. Diese neuen Bedingungen führten das Konzept eines persönlichen Portefeuille Anlageorganismus („personal portfolio investment undertaking – PPIU“) ein. Grundsätzlich wird ein Anlageorganismus in Bezug auf einen bestimmten Anleger als PPIU betrachtet, wenn dieser Anleger direkt oder durch Personen, die in seinem Auftrag handeln oder mit ihm verbunden sind, Einfluss auf die Auswahl aller oder einzelner der vom Anlageorganismus gehaltenen Vermögenswerte ausüben kann. Je nach den persönlichen Umständen des Einzelnen wird ein Anlageorganismus in Bezug auf einige, keine oder alle Anleger als PPIU betrachtet, das heißt, er ist nur ein PPIU in Bezug auf jene Personen, die die Auswahl „beeinflussen“ können. Jeder Gewinn, aus einem steuerbaren Ereignis bei einem Anlageorganismus, der bezüglich einer Person ein PPIU ist, der am oder nach dem 20. Februar 2007 anfällt, wird zum Steuersatz von 60 % besteuert. Es gelten besondere Ausnahmen, wenn für die Immobilienanlagen, in die angelegt wurde, weitläufig geworben wurde und sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden und für nicht-Immobilienanlagen, die der Anlageorganismus getätigter hat. Weitere Einschränkungen sind unter Umständen bei Anlagen in Grundstücke oder nicht-börsengehandelte Wertpapiere, deren Wert von Grundstücken bestimmt wird, erforderlich.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Sofern die Gesellschaft jedoch unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne der Section 739B (1) des Steuergesetzes) fällt, unterliegt der Verkauf von Anteilen durch den Anteilinhaber nicht der Kapitalerwerbsteuer, vorausgesetzt, dass (a) der Beschenkte oder Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbfalles in Irland weder ansässig ist noch seinen ständigen Wohnsitz hat; (b) der die Anteile veräußernde Anteilinhaber („der Veräußerer“) zum Zeitpunkt der Veräußerung weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Wohnsitz in Irland hat und (c) die Anteile zum Zeitpunkt dieser Schenkung bzw. dieses Erbfalles und zum Bewertungstag Teil der Schenkung oder Erbschaft sind.

In Bezug auf das irische Steuerdomizil für die Kapitalerwerbsteuer gelten spezielle Regeln für Personen, die Ihren Wohnsitz außerhalb Irlands haben. Ein nicht in Irland wohnhafter Schenkungsempfänger/Erbe oder Schenker/Erblasser wird zu dem relevanten Zeitpunkt nicht als in Irland ansässig oder als Person mit ständigem Wohnsitz in Irland betrachtet, es sei denn:

- i) diese Person hat 5 aufeinander folgende Veranschlagungsjahre in Irland gewohnt, die dem Veranschlagungsjahr vorhergehen, in welches das Datum fällt; und
- ii) diese Person ist zu diesem Zeitpunkt in Irland ansässig oder hat ihren ständigen Wohnsitz in Irland.

Besteuerung – Vereinigtes Königreich

Die im Folgenden aufgeführten Informationen, die sich ausschließlich auf die Besteuerung im Vereinigten Königreich beziehen, gelten für die Gesellschaft und Personen, die ausschließlich im Vereinigten Königreich ansässig sind (und natürliche Personen, die ihren ständigen Wohnsitz und ihr Domizil ausschließlich im Vereinigten Königreich haben) und die wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen sind, die sie als Anlagen halten und nicht als Wertpapiere im Handelsbestand. Die folgenden Ausführungen geben lediglich einen allgemeinen Überblick über die Steuersituation im Vereinigten Königreich gemäß den geltenden Steuergesetzen und der Praxis der britischen Steuerbehörde (HMRC) zum Zeitpunkt dieses Prospektes und stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Steuergesetze und deren Auslegung möglicherweise Änderungen unterworfen sind (unter Umständen auch rückwirkend) und dass sich insbesondere die Steuersätze, die Besteuerungsgrundlage und die Steuerfreibeträge ändern können. Aufgrund solcher Änderungen können sich auch die Vorteile von Anlagen in die Gesellschaft verändern.

Diese Ausführungen stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger, die

- (allein oder zusammen mit anderen Personen, mit denen sie für Steuerzwecke verbunden oder assoziiert sind), mehr als 10% der Anteile eines Fonds oder einer einzelnen Anteilsklasse eines Fonds erwerben oder dies beabsichtigen,
- Anteile im Rahmen von Vorkehrungen zur Vermeidung von Steuern erwerben,
- sich über ihre Steuerlage nicht ganz im Klaren sind,

sollten unverzüglich den Rat einer Fachperson einholen.

Anteilinhaber, die weder im Vereinigten Königreich ansässig sind, noch ihren ständigen Wohnsitz dort haben, noch vorübergehend nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind und die nicht über eine Zweigstelle, Agentur oder ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich, mit der die Anteile in Verbindung stehen, eine Geschäftstätigkeit ausüben, Handel treiben oder einer Beschäftigung nachgehen, unterliegen normalerweise im Vereinigten Königreich keiner Besteuerung von Dividenden, welche die Gesellschaft auszahlt, oder von Kapitalgewinnen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen. Solche Anteilinhaber sollten sich betreffend ihrer Steuerverbindlichkeiten von ihrem eigenen Steuerberater beraten lassen.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass ihr zentrales Management und ihre Kontrolle nicht innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgeübt werden und sie für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich weder ihren Sitz hat noch eine Geschäftstätigkeit ausübt (ob über eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich oder nicht). Somit sollten die Erträge und Gewinne der Gesellschaft mit Ausnahme bestimmter Erträge, die aus Quellen innerhalb des Vereinigten Königreichs stammen, im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig sein.

Anleger im Vereinigten Königreich

Anteilklassen, Offshore-Fonds, Status als „ausschüttender Fonds“ und Status als „berichtender Fonds“

Im Sinne der britischen Steuergesetze gelten die Fonds der Gesellschaft bzw. die Anteilklassen von Fonds mit mehr als einer Anteilsklasse (die zu diesem Zweck als Fonds betrachtet werden) als Offshore-Fonds. Mit Bezug auf die Regeln über Offshore-Fonds und Rentenfonds sollten alle Fonds als separate Fonds behandelt werden. Die steuerliche Behandlung der Anteile (wie unten beschrieben) wird davon abhängen, ob der betreffende Fonds von der britischen Steuerbehörde als „ausschüttender Fonds“ bescheinigt oder als „berichtender Fonds“ genehmigt wurde.

Um eine Bescheinigung als ausschüttender Fonds zu erhalten, muss ein Offshore-Fonds bestimmte Anlagebeschränkungen einhalten und seine Erträge vollumfänglich ausschütten (d.h. er muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss jedes Rechnungszeitraumes, für den er diese Bescheinigung beantragt, effektiv mindestens 85% seiner Erträge bzw. 85% seiner entsprechenden Gewinne im Vereinigten Königreich, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, ausschütten). Die Bescheinigung wird rückwirkend für jeden Rechnungszeitraum des Fonds erteilt.

Für Rechnungszeiträume, die am 1. Dezember 2009 oder später beginnen, kann ein Offshore-Fonds bei der britischen Steuerbehörde die Genehmigung als „berichtender Fonds“ beantragen. Die Genehmigung wird vorgängig (oder kurz nach Beginn des ersten Rechnungszeitraumes, für welchen sie beantragt wurde) erteilt und bleibt gültig, vorausgesetzt der Offshore-Fonds erfüllt bestimmte Compliance-Vorschriften, unter anderem die Pflicht, seine Anteilinhaber innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes Rechnungszeitraumes über den „berichteten Ertrag“ (siehe unten) zu informieren.

Fonds, die entweder den Status als „ausschüttender Fonds“ oder den Status als „berichtender Fonds“ aufweisen werden im Folgenden als „zertifizierte Fonds“ bezeichnet und alle Fonds, die keine zertifizierten Fonds sind, werden als „nicht zertifizierte Fonds“ bezeichnet.

Die Absichten der Gesellschaft in Bezug auf ihre Fonds werden nachfolgend zusammengefasst. Den Anteilinhabern wird empfohlen, für detailliertere Informationen zu den einzelnen Fonds die jeweilige Ergänzung des betreffenden Fonds zu lesen.

Zertifizierte Fonds

Die Gesellschaft beabsichtigt, für die Fonds mit den Anteilklassen B (thesaurierend), B (ausschüttend), C, D (ausschüttend), G, J, N, N (ausschüttend) N (thesaurierend), R, R (ausschüttend) und R (thesaurierend) gemäß den Ausführungen unten jederzeit den Status eines zertifizierten Fonds aufrecht zu halten, kann diesbezüglich jedoch keine Zusicherung abgeben.

Die Gesellschaft:

- hat für die Fonds, welche die Anteilklassen B (thesaurierend), B (ausschüttend), C, N, N (ausschüttend), N (thesaurierend), R, R (ausschüttend) und R (thesaurierend) auflegen, für die am 1. Januar 2010 oder danach beginnenden Rechnungszeiträume den Status als berichtende Fonds erhalten;
- beabsichtigt, für die Anteilklassen B, Z, G, D (ausschüttend) und J den Status als zertifizierten Fonds zu beantragen.

In den nachfolgenden Ausführungen werden alle Fonds, denen zum betreffenden Zeitpunkt der Status eines berichtenden Fonds erteilt wurde, als „berichtende Fonds“ bezeichnet.

Nicht zertifizierte Fonds

Gegenwärtig ist keiner der Fonds mit den Stammanteilklassen A, C oder D ein zertifizierter Fonds und die Gesellschaft beabsichtigt nicht, für diese Fonds die Genehmigung als zertifizierte Fonds zu beantragen.

Wird ein Fonds, der zuvor als zertifizierter Fonds genehmigt war aus irgend einem Grund zu einem nicht zertifizierten Fonds oder umgekehrt, sollten sich die Anteilinhaber umgehend von einem unabhängigen Steuerberater über jegliche Schritte zur Optimierung der sich hieraus ergebenden Steuerfolgen beraten lassen.

Rentenfonds

Besteht das Vermögen eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt im Verlauf eines Rechnungszeitraumes zu mehr als 60 Prozent aus „qualifizierenden Anlagen“, so wird dieser Fonds unter Umständen für den gesamten Rechnungszeitraum als Rentenfonds eingestuft. „Qualifizierende Anlagen“ sind Anlagen, die einen Zinsertrag oder einen damit vergleichbaren Ertrag abwerfen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anlagen ihrer Fonds so zu gestalten, dass irgendein Fonds als Rentenfonds eingestuft wird.

Berichtende Fonds – Berichteter Ertrag

Übersteigt der für Anteile eines berichtenden Fonds berichtete Ertrag die auf solche Anteile ausgezahlten Dividenden, wird der Überschuss so besteuert, als ob eine Dividende in Höhe des Überschusses gezahlt worden sei (siehe Ausführungen zur Besteuerung von Dividenden weiter unten). Daher sind britische Steuerzahler, die Anteile eines berichtenden Fonds halten, je nach ihrer persönlichen Situation unter Umständen für Erträge steuerpflichtig, die ihnen nicht ausgezahlt worden sind.

Dividenden

Schüttet ein Fonds (entweder direkt oder indirekt über die Wiederanlage von Erträgen) Dividenden aus, müssen Anteilinhaber, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ein Geschäft betreiben je nach ihrer Situation auf diese Dividenden Einkommen- oder Körperschaftsteuer entrichten.

Vorausgesetzt, dass der betreffende Fonds kein Rentenfonds ist,

- werden die Dividenden zum Zweck der Besteuerung im Vereinigten Königreich als Dividenden eines ausländischen Unternehmens behandelt.
- haben Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, je nach ihrer persönlichen Situation für die ausgezahlten Dividenden Anspruch auf eine Steuergutschrift. Die Steuergutschrift entspricht einem Neuntel der ausgeschütteten Dividende (einschließlich der auferlegten Quellensteuer). Die auf die Dividenden zu entrichtende Einkommensteuer berechnet sich nach dem Betrag der ausgeschütteten Dividende (einschließlich der auferlegten

Quellensteuer) und der Steuergutschrift, multipliziert mit dem entsprechenden Einkommensteuersatz. Die natürliche Person sollte zum Abzug der britischen Steuergutschrift (einschließlich der auferlegten Quellensteuer) von der zu entrichtenden Einkommensteuer berechtigt sein. Ist der Betrag der zu entrichtenden Einkommenssteuer hingegen geringer als die britische Steuergutschrift einschließlich Quellensteuer, kann die Differenz nicht gegen eine andere Verbindlichkeit für Einkommensteuern aufgerechnet werden.

- können die der Körperschaftsteuer unterliegenden Anteilinhaber in Bezug auf die erhaltenen Dividenden einen Antrag auf Befreiung von der Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich stellen, haben jedoch theoretisch keinen Anspruch auf einen Steuererlass für zugrundeliegende Steuern oder Quellensteuern.

Ist der betreffende Fonds ein Rentenfonds,

- und der Anteilinhaber eine natürliche Person, wird die Dividende als jährliche Zinsausschüttung besteuert und es besteht kein Anspruch auf eine Steuergutschrift.
- und der Anteilinhaber körperschaftsteuerpflichtig, wird die Dividende als jährliche Zinsausschüttung besteuert.

Veräußerung von Anteilen

Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen eines zertifizierten Fonds durch ein britisches Steuersubjekt werden zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rücknahme oder der Veräußerung als Kapitalgewinne besteuert, wenn der betreffende Fonds während der gesamten Zeitspanne, während der dieser Anteilinhaber die Anteile des Fonds hielt, ein zertifizierter Fonds war. (Die nachfolgenden Ausführungen betreffend die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegenden Anteilinhaber bleiben vorbehalten.) Der Anteilinhaber hat theoretisch Anspruch auf einen Steuererlass für jeglichen Überschuss der berichteten Erträge, auf den eine Steuer erhoben wurde.

Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen eines nicht zertifizierten Fonds durch ein britisches Steuersubjekt werden zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rücknahme oder der anderweitigen Veräußerung als Einkommen und nicht als Kapitalgewinne besteuert. (Die nachfolgenden Ausführungen betreffend die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegenden Anteilinhaber bleiben vorbehalten.) Ein bei der Veräußerung einer Beteiligung an einem nicht zertifizierten Fonds erlittener Verlust bleibt ein Kapitalverlust, der nicht zur Verminderung eines auf diesen Fonds oder einen anderen nicht zertifizierten Fonds erzielten Gewinn angerechnet werden kann.

Gewinne, die ein Anteilinhaber mit dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen eines zertifizierten Fonds erzielt, der nicht während der gesamten Zeitspanne, während der dieser Anteilinhaber die Anteile hielt, ein zertifizierter Fonds war, werden in der Regel gleich behandelt, wie der Verkauf, die Rücknahme oder anderweitige Veräußerung von Anteilen eines nicht zertifizierten Fonds. Vorbehalten bleiben die Entscheidungen des Anteilinhabers zum Zeitpunkt des Übergangs des Fonds von einem nicht zertifizierten zu einem zertifizierten Fonds.

Der indexierte Steuerabzug kann für die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegenden Anteilinhaber den mit der Veräußerung von Anteilen erzielten steuerpflichtigen Gewinn möglicherweise verringern, führt jedoch nicht zu einem von der Steuer absetzbaren Verlust oder zur Erhöhung eines solchen.

Umschichtung von Anteilen

Gemäß Section 102 des Gesetzes über die Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne von 1992 (Taxation of Chargeable Gains Act 1992) wird die Umschichtung von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds im Allgemeinen als steuerbare Veräußerung mit nachfolgendem Erwerb von Anteilen betrachtet. Nach der derzeitigen Auslegung von Section 102 durch die britische Steuerbehörde gilt dies nicht, wenn ein Anleger zwischen Anteilen unterschiedlicher Klassen desselben Fonds umschichtet. Anleger, die Anteile eines zertifizierten Fonds gegen Anteile eines nicht zertifizierten Fonds umtauschen oder umgekehrt, sollten sich von einer Fachperson beraten lassen.

Weitere Informationen für Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich der Einkommen- oder Kapitalgewinnsteuer unterliegen

Natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2, Teil 13 des britischen Einkommensteuergesetzes von 2007 (UK Income Tax Act 2007) hingewiesen, gemäß welchem sie unter bestimmten Umständen für nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft steuerpflichtig sind.

Weitere Informationen für Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegen

Wird ein Fonds als Rentenfonds behandelt, müssen Anleger, die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegen, ihre Anlagen in diesem Fonds im betreffenden Rechnungszeitraum gemäß den Bestimmungen über die Besteuerung von Schuldverhältnissen („Loan Relationship Regime“) als Schuldverhältnis ausweisen.

Stempelsteuer und Stamp Duty Reserve Tax (SDRT)

Die folgenden Ausführungen sollen lediglich der Orientierung in Bezug auf die allgemeine Lage hinsichtlich der britischen Stempelsteuer und SDRT dienen und gelten nicht für Personen wie z. B. Market-Maker, Broker, Händler, Vermittler und mit Depotvereinbarungen oder Abrechnungsleistungen verbundene Personen, für die besondere Regeln gelten.

Auf die Ausgabe von Anteilen fällt keine britische Stempelsteuer oder SDRT an. Wenn eine Urkunde zur Übertragung von Anteilen innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgefertigt wird oder in bestimmten Fällen wenn eine solche Urkunde ins Vereinigte Königreich gebracht wird, unterliegt diese der Stempelsteuer (zum Satz von 0,5 Prozent auf den Wert der für die Übertragung erbrachten Gegenleistung, ggf. auf die nächstfolgenden £ 5 aufgerundet, wobei keine Stempelsteuer anfällt, wenn die erbrachte Gegenleistung £ 1.000 oder weniger beträgt). Sofern die Anteile weder in einem im Vereinigten Königreich geführten Register der Gesellschaft eingetragen sind, noch mit Anteilen verknüpft sind, die von einer im Vereinigten Königreich gegründeten Gesellschaft ausgegeben werden, sollte die Vereinbarung zur Übertragung der Anteile nicht der britischen SDRT unterliegen.

Jede Person, die sich unsicher ist, wie sie steuerlich behandelt wird, oder genauere Informationen als den vorstehenden allgemeinen Überblick benötigt, sollte sich an ihre professionellen Berater wenden.

Europäische Union – Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 10. November 2015 verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie, mit der die Zinsrichtlinie zum 1. Januar 2017 für Österreich und zum 1. Januar 2016 für alle anderen Mitgliedstaaten aufgehoben wurde (vorausgesetzt dass die administrativen Pflichten wie die Meldung und der Austausch von Informationen über und die Abrechnung von Quellensteuern für bis zu diesem Datum erfolgte Zahlungen weiterhin erfüllt werden). Dadurch soll eine Überschneidung der Bestimmungen der Zinsrichtlinie mit den durch die Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (in der durch die Richtlinie 2014/107/EU geänderten Fassung) (siehe unten, Abschnitt „Gemeinsamer Meldestandard („CRS“) – Kundeninformation“) eingeführten neuen Bestimmungen zum automatischen Informationsaustausch vermieden werden.

Erfüllung der amerikanischen Vorschriften zur Steuermeldepflicht und Quellensteuer

Die im US-amerikanischen Arbeitsmarktförderungsgesetz von 2010 enthaltenen Bestimmungen über die Steuermeldepflicht ausländischer Konten („**FATCA**“) stellen ein umfassendes Regelwerk zur Steuermeldepflicht dar, welches die USA eingeführt haben, um sicherzustellen, dass spezifizierte US-Personen, die Vermögenswerte außerhalb der USA besitzen, den angemessenen Betrag an amerikanischen Steuern entrichten. Gemäß FATCA wird in der Regel eine Quellensteuer von maximal 30% auf bestimmte Erträge aus amerikanischen Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Eigentum, das Zinsen oder Dividenden aus amerikanischer Quelle abwirkt, die an ein ausländisches Finanzinstitut („**FFI**“) gezahlt werden, erhoben, es sei denn, das FFI unterzeichnet mit der amerikanischen Steuerbehörde („**IRS**“) einen **FFI-Vertrag** oder das FFI ist in einem Land mit einem zwischenstaatlichen Abkommen („**IGA**“) ansässig (siehe unten). Der FFI-Vertrag auferlegt dem FFI Pflichten, wie die direkte Weiterleitung bestimmter Informationen über US-amerikanische Anleger an die Steuerbehörde IRS und den Abzug einer Quellensteuer bei nicht kooperativen Anlegern. Die Gesellschaft gilt als FFI im Sinne von FATCA.

Da die FATCA-Bestimmungen in erster Linie die Einführung einer Berichterstattung (und nicht bloß die Erhebung einer Quellensteuer) zum Ziel haben und deren Erfüllung in manchen Rechtshoheitsgebieten für FFIs schwierig ist, haben die USA ein zwischenstaatliches System zur Umsetzung von FATCA entwickelt. Diesbezüglich hat die irische Regierung am 21. Dezember 2012 mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen (das „**irische IGA**“) geschlossen und das Finanzgesetz 2013 wurde durch eine Bestimmung zur Umsetzung des irischen IGA ergänzt, die der irischen Steuerbehörde die Einführung von Regeln zum Registrerungs- und Meldeverfahren ermöglicht, damit die Anforderungen des irischen IGA erfüllt werden können. Die irische Steuerbehörde erließ (zusammen mit dem Finanzministerium) die Verordnung S.I. Nr. 292 von 2014, welche am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Am 1. Oktober 2014 gab die irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) ergänzende Leitlinien heraus, die bei Bedarf aktualisiert werden.

Das irische IGA soll irischen FFIs die Erfüllung der FATCA-Bestimmungen erleichtern, indem es das Compliance-Verfahren vereinfacht und das Risiko einer Quellenbesteuerung reduziert. Gemäß dem irischen IGA legt jedes irische FFI (außer es ist von der Erfüllung der FATCA-Bestimmungen ausgenommen) der irischen Steuerbehörde jährlich Informationen über die entsprechenden US-Investoren vor, die von der Steuerbehörde an die IRS weitergeleitet werden (bis zum 30. September des Folgejahres), ohne dass das FFI einen FFI-Vertrag mit der IRS abschließen muss. Das FFI muss sich jedoch normalerweise bei der IRS registrieren, damit es eine FATCA-Kennnummer (Global Intermediary Identification Number, GIIN) erhält.

Gemäß dem irischen IGA unterliegen FFI im Allgemeinen nicht der Quellensteuer von 30%. Wird auf den Anlagen der Gesellschaft (oder eines Fonds) infolge von FATCA amerikanische Quellensteuer einbehalten, weil es ein Anleger versäumt hat, die erforderlichen Angaben zu liefern oder ein Participating FFI zu werden, kann der Verwaltungsrat jegliche Maßnahmen hinsichtlich der Anlagen dieses Investors ergreifen, um sicherzustellen, dass dieser Steuerabzug vom betreffenden Anleger getragen wird.

Der gemeinsame Meldestandard der OECD

Am 14. Juli 2014 gab die OECD den Standard für den *automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten* („**der Standard**“) und den darin enthaltenen *gemeinsamen Meldestandard* („**CRS**“) heraus. Die nachfolgende Einführung der *multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden* über den *automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten* und der EU-Richtlinie 2014/107/EU (welche die EU-Richtlinie 2011/16/EU ersetzt) bildet den internationalen Rahmen für die Umsetzung des CRS in den *teilnehmenden Staaten*. Der CRS wurde durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das Finanzgesetz von 2014 und das Finanzgesetz von 2015 und den Erlass von Regulation S.I. Nr. 583 von 2015 in irisches Recht umgesetzt.

Das Hauptziel des CRS besteht darin, ein Rahmenwerk zu schaffen für den jährlich stattfindenden automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den zuständigen Steuerbehörden der *teilnehmenden Staaten*.

Der CRS basiert weitgehend auf dem System zwischenstaatlicher Abkommen zur Umsetzung von FATCA und die beiden Meldeverfahren weisen demzufolge wesentliche Ähnlichkeiten auf. Während gemäß FATCA allerdings nur hauptsächlich Informationen bezüglich spezifizierte US-Personen an die irische Steuerbehörde (IRS) gemeldet werden müssen, ist der CRS aufgrund der zahlreichen an diesem System *teilnehmenden Staaten* weiter gefasst.

Generell verlangt der CRS von den *irischen Finanzinstituten* die Identifikation ihrer in anderen *teilnehmenden Staaten* ansässigen *Kontoinhaber* und die jährliche Meldung spezifische Informationen betreffend solche Kontoinhaber an die irische Steuerbehörde (IRS) (welche diese Informationen an die zuständige Steuerbehörde des Landes weiterleitet, in dem der betreffende Kontoinhaber ansässig ist). Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Gesellschaft zum Zwecke des CRS als *irisches Finanzinstitut* behandelt wird.

Weitere Informationen zu den CRS-Vorschriften für die Gesellschaft finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Kundeninformation“.

Kundeninformation

Die Gesellschaft beabsichtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um (i) alle Auflagen des Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und namentlich des darin enthaltenen Gemeinsamen Meldestandards („CRS“) sowie (ii) alle durch irisches Recht im Zusammenhang mit dem Standard oder einem internationalen Gesetz zur Umsetzung des Standards (einschließlich der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und der EU-Richtlinie 2014/107/EU (in der durch die EU-Richtlinie 2011/16/EU geänderten Fassung)) auferlegten Vorschriften zu erfüllen und somit sicherzustellen, dass sie ab dem 1. Januar 2016 entweder mit dem Standard und dem CRS konform ist oder als damit konform gilt.

Die Gesellschaft ist gemäß Section 891F und Section 891G des Taxes Consolidation Act 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) und den entsprechenden Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über die Steuersituation jedes Antragstellers einzuholen.

Je nach Sachlage ist die Gesellschaft von Gesetzes wegen verpflichtet, diese Informationen und weitere Finanzinformationen betreffend die Beteiligung eines Anteilinhabers an der Gesellschaft an die irische Steuerbehörde (IRS)

weiterzuleiten. Wird ein Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert, so leitet die irische Steuerbehörde solche das meldepflichtige Konto betreffende Informationen an das Wohnsitzland der meldepflichtigen Person(en) weiter.

Die Gesellschaft leitet für jedes von ihr geführte meldepflichtige Konto namentlich die nachfolgend aufgeführten Informationen an die IRS weiter.

- Name, Anschrift, Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer und (bei natürlichen Personen) Geburtsdatum und -ort jeder *meldepflichtigen Person*, die als Kontoinhaber aufgeführt ist, sowie bei einem *Rechtsträger*, der als *Kontoinhaber* eingetragen ist und für den nach Abschluss der CRS-konformen Sorgfaltsprüfung eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die *meldepflichtige Personen* sind, Name, Anschrift, Wohnsitzland und Steueridentifikationsnummer des *Rechtsträgers* sowie Name, Anschrift, Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort jeder dieser *meldepflichtigen Person*.
- Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, falls keine Kontonummer vorhanden);
- Kontostand oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder zum Zeitpunkt der Kontoauflösung, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde;
- Der Bruttogesamtbetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den *Kontoinhaber* gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das *meldende Finanzinstitut* Schuldner oder Gläubiger ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Rücknahmebeiträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden;
- Währung, auf welche die jeweiligen Beträge lauten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum der *meldepflichtigen Person* in bestimmten Einzelfällen nicht angegeben werden müssen.

Darüber hinaus haben die *irische Steuerbehörde IRS* und die *irische Datenschutzbehörde* bestätigt, dass *irische Finanzinstitute* (wie die Gesellschaft) einen „weiter gefassten Ansatz“ für den CRS wählen dürfen. Dies ermöglicht es der Gesellschaft, Daten in Bezug auf das Wohnsitzland und die Steueridentifikationsnummer von allen nicht in Irland ansässigen Antragstellern zu sammeln. Die Gesellschaft kann diese Daten der *irischen Steuerbehörde* (IRS) übermitteln, welche dann prüft, ob das Herkunftsland ein am CRS *teilnehmender Staat* ist, und die Daten gegebenenfalls an diesen weiterleiten. Daten von *nicht teilnehmenden Staaten* werden gelöscht.

Die *irische Steuerbehörde* und die *irische Datenschutzbehörde* haben der Verwendung dieses weiter gefassten Ansatzes für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren zugestimmt, bis die endgültige Liste der am CRS *teilnehmenden Staaten* vorliegt.

Weitere Informationen zu den Steuermeldepflichten der Gesellschaft erhalten Anteilinhaber auf der Website der *irischen Steuerbehörde* <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html> sowie zum CRS auf <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Alle kursiv geschriebenen Begriffe haben, sofern sie oben nicht anders definiert werden, dieselbe Bedeutung wie im Standard respektive in der Richtlinie 2014/107/EU des Rates.

– ALLGEMEINE ANGABEN –

Gründung, Sitz und Anteilskapital

- (a) Die Gesellschaft wurde am 15. Dezember 1997 in Irland als Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital mit beschränkter Haftung gegründet und unter der Nummer 277318 eingetragen. Auf Basis eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses, die die Anteilinhaber am 23. Mai 2006 getroffen haben, besteht eine getrennte Haftung zwischen den Fonds.
- (b) Der Sitz der Gesellschaft ist der der Verwaltungsstelle.
- (c) Ziffer 3 der Gründungsurkunde der Gesellschaft bestimmt, dass der einzige Zweck der Gesellschaft die gemeinsame Anlage von Publikumsgeldern in Wertpapieren und/oder anderen in Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften aufgeführten liquiden Finanzinstrumenten nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist.
- (d) Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft beträgt 500.000.000.000 gewinnberechtigte Anteile ohne Nennwert und US\$ 60.000 eingeteilt in 60.000 rückzahlbare nicht gewinnberechtigte Anteile (die „Zeichneranteile“) von je US\$ 1,00. Die Anteile verleihen ihren Inhabern keinen Anspruch auf Ausschüttung und verleihen ihren Inhabern bei Auflösung Anspruch auf den darauf eingezahlten Betrag, aber verleihen ihnen im Übrigen keinen Anspruch auf Teilhabe am Vermögen der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, Anteile bis zur Höhe des genehmigten Anteilskapitals der Gesellschaft zuzuteilen. Derzeit sind sieben Zeichneranteile ausgegeben, die von den Zeichnern des Kapitals der Gesellschaft übernommen wurden und von der Managementgesellschaft und deren Nominees gehalten werden.
- (e) Für kein Anteilskapital der Gesellschaft sind Optionen gewährt worden, und es ist auch keine Zusage gegeben worden, für Anteilskapital (bedingt oder bedingungslos) Optionen zu gewähren.

Änderung von Anteilsrechten und Vorzugsrechten

- (a) Die mit den Anteilen, die für eine Klasse oder einen Fonds der betreffenden Klassen oder einen Fonds ausgegeben sind, verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, mit schriftlicher Zustimmung der Anteilinhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds oder mit Billigung durch einen auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds gefassten ordentlichen Beschluss geändert oder aufgehoben werden.
- (b) Die mit den Anteilen verbundenen Rechte gelten durch die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer mit den bereits im Umlauf befindlichen Anteilen gleichrangiger Anteile nicht als geändert.
- (c) Es bestehen keine Vorzugsrechte für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft.

Nettoinventarwert und Bewertung des Vermögens

Der Nettoinventarwert jedes Fonds oder, falls innerhalb eines Fonds verschiedene Klassen bestehen, jeder Klasse wird von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt oder zum Bewertungstag in Übereinstimmung mit der Satzung berechnet. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird durch Bewertung des Vermögens des betreffenden Fonds (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht vereinnahmter Erträge) und Abzug der Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds (einschließlich einer Rückstellung für Steuern und Abgaben, aufgelaufene Aufwendungen und Gebühren und sonstige Verbindlichkeiten) ermittelt. Der Nettoinventarwert einer Klasse wird durch Berechnung desjenigen Teils des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, der der betreffenden Klasse zuzurechnen ist, nach Vornahme von Anpassungen zur Berücksichtigung der der Klasse zuzurechnenden Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten und Teilung dieses Betrags durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse und Rundung des sich ergebenden Betrag auf drei Dezimalstellen ermittelt. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Basiswährung des Fonds oder in derjenigen anderen Währung ausgedrückt, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder für eine bestimmte Klasse oder in einem bestimmten Falle festlegt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird durch Teilung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds durch die Gesamtanzahl im Umlauf befindlicher Anteile des Fonds oder der Klasse zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt oder Bewertungstag berechnet.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds:

- (a) werden an einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Anlagen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen (d), (e), (f), (g), (h), und (j) dieser Ziffer zum Schlussmittelmarktkurs bewertet. Wenn eine Anlage an mehr als einer anerkannten Börse notiert ist oder gehandelt wird, ist die betreffende Börse oder der betreffende Markt die Hauptwertpapierbörsen bzw. der Hauptmarkt, an der/dem die Anlage notiert ist oder gehandelt wird, oder, falls nicht vorhanden, die Börse oder der Markt, die/der nach Feststellung des Verwaltungsrats die gerechtesten Kriterien bei der Ermittlung eines Wertes für die betreffende Anlage bietet. An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte, aber außerhalb dieser Börse bzw. dieses Marktes mit Auf- oder Abgeld erworbene oder gehandelte Anlagen können unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abgelds zum Bewertungszeitpunkt oder Bewertungstag bewertet werden, sofern die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass eine solche Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Feststellung des wahrscheinlichen Realisierungswerts der Anlage gerechtfertigt ist.
- (b) Der Wert einer Anlage, die nicht an einer anerkannten Börse notiert ist oder gehandelt wird oder die dort zwar notiert ist oder gehandelt wird, aber für die keine solche Notierung oder kein solcher Wert zur Verfügung steht oder die zur Verfügung stehende Notierung oder der zur Verfügung stehende Wert für den angemessenen Wert nicht repräsentativ ist, ist entweder (i) der wahrscheinliche Realisierungswert, der sorgfältig und nach Treu und Glauben von einer kompetenten Person, Firma oder Körperschaft, die vom Verwaltungsrat ausgewählt und von der Verwahrstelle für die Zwecke genehmigt worden ist, geschätzt wird, oder (ii) der auf andere Weise ermittelte Wert, sofern dieser Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine verlässlichen Marktnotierungen zur Verfügung stehen, kann der Wert dieser Wertpapiere anhand der Bewertung anderer Wertpapiere ermittelt werden, die hinsichtlich der Bonitätseinstufung, der Rendite, der Fälligkeit und anderer Merkmale vergleichbar sind.
- (c) Barmittel und andere liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet, es sei denn, dass der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass die Vermögenswerte voraussichtlich nicht in voller Höhe bezahlt oder vereinnahmt werden, in welchem Falle ihr Wert nach Vornahme desjenigen Abschlags zu ermitteln ist, den der Verwaltungsrat oder dessen Delegierter (mit Genehmigung der Verwahrstelle) als angemessen ansieht, um deren tatsächlichen Wert widerzuspiegeln.
- (d) An einem geregelten Markt gehandelte Kontrakte über derivative Instrumente, einschließlich ohne Einschränkung Terminkontrakte, Optionen und Terminkontrakte auf Indices, werden zu dem vom Markt ermittelten Abwicklungspreis bewertet. Falls der Abwicklungspreis nicht zur Verfügung steht, ist der Wert der wahrscheinliche Realisierungswert, der sorgfältig und nach Treu und Glauben von der kompetenten Person, Firma oder Körperschaft, die vom Verwaltungsrat ausgewählt und von der Verwahrstelle für die Zwecke genehmigt worden ist, geschätzt wird. OTC Derivate können zum Mark-to-Market-Wert des Derivatkontrakts bewertet werden. Ist aufgrund der Marktverhältnisse kein Marking-to-Market möglich, kann eine zuverlässige und sorgfältige Bewertung anhand eines Marking-to-Model vorgenommen werden. Derivatkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt, aber über eine zentrale Gegenpartei (Clearingstelle) abgerechnet werden, werden täglich bewertet, entweder (i) auf Basis einer von dem jeweiligen Kontrahenten bereitgestellten Preis - diese Bewertung muss mindestens einmal wöchentlich durch eine Partei, die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde und die unabhängig von dem Kontrahenten ist (die „Kontrahentenbewertung“), genehmigt oder geprüft werden oder (ii) mit Hilfe einer alternativen Bewertung durch eine qualifizierte, vom Verwaltungsrat ernannte und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten Person oder (iii) mit Hilfe anderer Mittel, vorausgesetzt, dass der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird (die „Alternative Bewertung“). Im Falle der Anwendung der Alternativen Bewertung richtet die Gesellschaft sich nach internationalen Geschäftsusancen und den geltenden Grundsätzen der Bewertung von OTC Instrumenten von Instanzen wie der IOSCO (Organization of Securities Commissions) und der AIMA (Alternative Investment Management Association). Alle Alternativen Bewertungen werden auf monatlicher Basis mit der Kontrahentenbewertung verglichen und wesentliche Differenzen werden schnellstmöglich geprüft und analysiert.
- (e) Devisentermingeschäfte und Zinsswaps sind in der gleichen Weise wie für Kontrakte über derivative Instrumente, die nicht an einem geregelten Market gehandelt werden, oder anhand frei verfügbarer Marktpreise zu bewerten.

- (f) Vorbehaltlich Artikel 15.01(a) der Satzung sind Anteile an Einrichtungen für gemeinsame Anlagen zum letzten zur Verfügung stehenden Rücknahmepreis oder zum Nettoinventarwert der Anteile, wie diese von der betreffenden Einrichtung für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wurden, zu bewerten.
- (g) Bei einem Geldmarktfonds kann der Verwaltungsrat jegliche Anlage mit einer bekannten Restlaufzeit von fünfzehn Monaten oder weniger nach der Bewertungsmethode des fortgeführten Anschaffungswerts bewerten, nach der die Anlage zum ihrem Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Tilgung des Aufgelds oder des Zuwachses des Abgelds für die Anlage bewertet wird. Der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter müssen gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank Abweichungen zwischen der Bewertungsmethode des fortgeführten Anschaffungswerts und dem Marktwert von Anlagen überprüfen oder überprüfen lassen.
- (h) Der Verwaltungsrat kann variabel verzinsliche Instrumente nach der Bewertungsmethode des fortgeführten Anschaffungswerts bewerten, wenn diese variabel verzinslichen Instrumente:
 - (i) einen jährlichen oder kürzeren Zinsanpassungstermin haben;
 - (ii) nach Feststellung des Verwaltungsrats einen Marktwert haben, der in etwa der Bewertung nach dem fortgeführten Anschaffungswert entspricht; und
 - (iii) einen Restwert von zwei Jahren oder weniger oder im Falle von Instrumenten mit der Bonitätseinstufig „Investment Grade“ bis zu fünf Jahren haben, sofern für Instrumente mit einer Restlaufzeit von zwei bis fünf Jahren Verfahren angewandt werden, die sicher stellen, dass die sich ergebende Bewertung nicht wesentlich vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
- (i) Der Verwaltungsrat kann Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als sechs Monaten nach der Bewertungsmethode des fortgeführten Anschaffungswerts bewerten.
- (j) Der Verwaltungsrat kann mit Genehmigung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage anpassen, wenn er angesichts ihrer Währung, ihrer Marktgängigkeit, Transaktionskosten, der anwendbaren Zinssätze, der erwarteten Dividendensätze, ihrer Laufzeit, ihrer Liquidität oder irgendeines anderen wesentlichen Merkmals diese Anpassung für erforderlich hält, um ihren tatsächlichen Wert widerzuspiegeln.
- (k) Ein in anderer als der Basiswährung des betreffenden Fonds ausgedrückter Wert ist zu dem jeweils aktuellen Wechselkurs, den der Verwaltungsrat als angemessen feststellt, in die Basiswährung des betreffenden Fonds umzurechnen.
- (l) Wenn der Wert einer Anlage nicht so, wie vorstehend beschrieben, feststellbar ist, ist der Wert der wahrscheinliche Realisierungswert, der vom Verwaltungsrat sorgfältig und nach Treu und Glauben oder von einer kompetenten vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle für den Zweck genehmigten Person geschätzt wird.
- (m) Wenn an einem Handelstag (i) der Wert aller bei der Gesellschaft eingegangenen Rücknahmeverlangen den Wert aller für den betreffenden Handelstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung von Anteilen übersteigt, kann der Verwaltungsrat Anlagen zu Geldkursen bewerten, oder (ii) der Wert aller bei der Gesellschaft eingegangenen Anträge auf Zeichnung von Anteilen den Wert aller für den betreffenden Handelstag eingegangenen Rücknahmeverlangen übersteigt, kann der Verwaltungsrat Anlagen zu Briefkursen bewerten; sofern die vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewertungspolitik während der Dauer der Gesellschaft gleichbleibend angewandt wird und die Konsistenz in den diesbezüglichen Grundsätzen in allen verschiedenen Vermögenswertkategorien gewährleistet ist. Falls außerdem eine Abweichung von mehr als 0,5% zwischen dem Wert einer Anlage unter Anwendung der Bewertungsmethode des fortgeführten Anschaffungswertes, wie in den Paragraphen (g), (h) und (i) beschrieben, und dem Marktwert dieser Anlage vor kommt, darf der Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigter mit Zustimmung der Verwahrstelle den Marktpreis einer solchen Anlage wählen.

Wenn es auf Grund besonderer Umstände unmöglich ist und unrichtig wäre, eine Bewertung einer Anlage nach den vorstehenden Regeln vorzunehmen, muss der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter mit Genehmigung der Verwahrstelle andere allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze anwenden, die von den Wirtschaftsprüfern geprüft werden können, um zu einer angemessenen Bewertung des gesamten Vermögens der Gesellschaft zu gelangen.

Bei der Berechnung des Wertes des Vermögens der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds gelten die folgenden Grundsätze:

- (a) Jeder Anteil, zu dessen Ausgabe sich der Verwaltungsrat für den betreffenden Handelstag verpflichtet hat, gilt als zum Bewertungszeitpunkt oder Bewertungstag als im Umlauf befindlich, und zum Vermögen des betreffenden Fonds gehören nicht nur die im Besitz der Verwahrstelle befindlichen Barmittel und sonstigen Vermögenswerte, sondern als Fondsvermögen gelten auch die Barmittel und sonstigen Vermögenswerte, die für Anteile eingehen sollen, für deren Ausgabe eine Zusage gegeben worden ist, nach Abzug (bei gegen bar auszugebenden Anteilen) oder Rückstellung des Ausgabeaufschlags;
- (b) wenn Vereinbarungen über den Kauf oder den Verkauf von Anlagen getroffen worden sind, aber dieser Kauf bzw. Verkauf noch nicht abgeschlossen ist, sind die betreffenden Anlagen schon einzubeziehen bzw. nicht mehr einzubeziehen, und die Bruttogegenleistung für den Kauf bzw. Verkauf ist nicht mehr einzubeziehen bzw. schon einzubeziehen, als wenn der betreffende Kauf oder Verkauf ordnungsgemäß abgeschlossen wäre;
- (c) zum Vermögen des betreffenden Fonds sind tatsächliche oder geschätzte dem Fonds zurechenbare Kapitalsteuerbeträge hinzuzurechnen, die von der Gesellschaft wiedererlangt werden können;
- (d) zum Vermögen des betreffenden Fonds ist ein Betrag hinzuzurechnen, der aufgelaufene, aber noch nicht vereinnahmte Zinsen, Dividenden oder andere Erträge darstellt, sowie ein Betrag, der nicht abgeschriebene Aufwendungen darstellt;
- (e) zum Vermögen des betreffenden Fonds ist der (entweder tatsächliche oder vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten geschätzte) Betrag von Ansprüchen auf Erstattung von auf Erträge oder Kapitalgewinne erhobenen Steuern einschließlich Ansprüche wegen Vergünstigungen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen hinzuzurechnen; und
- (f) wenn für einen Handelstag bei der Gesellschaft eine Rückgabemitteilung für Anteile eingegangen ist und die Annexion dieser Anteile noch nicht abgeschlossen ist, gelten die zurückzunehmenden Anteile als am Bewertungszeitpunkt nicht im Umlauf befindlich und gilt der Wert des Vermögens des betreffenden Fonds als um den auf diese Rücknahme zu zahlenden Betrag herabgesetzt; und
- (g) vom Vermögen des betreffenden Fonds sind folgende Beträge abzuziehen:
 - (i) der Gesamtbetrag jeglicher tatsächlicher oder geschätzter Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Vermögen des betreffenden Fonds zu begleichen sind, einschließlich aller etwaiger Kreditaufnahmen der Gesellschaft für den betreffenden Fonds, Zinsen, Gebühren und Aufwendungen, die auf diese Kreditaufnahmen zahlbar sind, und jegliche geschätzte Steuerschuld und derjenige Betrag für bedingte oder hochgerechnete Aufwendungen, die der Verwaltungsrat zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt als gerecht und angemessen ansieht;
 - (ii) derjenige Betrag für etwaige Steuern auf Erträge oder realisierte Kapitalgewinne aus den Anlagen des betreffenden Fonds, der nach Schätzung des Verwaltungsrats zahlbar wird;
 - (iii) der Betrag einer etwaigen darauf erklärten, aber noch nicht geleisteten Ausschüttung;
 - (iv) die aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Vergütung für die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Anlagemanagementgesellschaft und sonstige Erbringer von Dienstleistungen für die Gesellschaft sowie ein Betrag in Höhe der gegebenenfalls darauf zu entrichtenden Mehrwertsteuer;
 - (v) der entweder tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte Gesamtbetrag sonstiger Verbindlichkeiten zum betreffenden Bewertungszeitpunkt, die ordnungsgemäß aus dem Vermögen des betreffenden Fonds zu begleichen sind (einschließlich aller Gründungs-, Betriebs- und laufenden Verwaltungsgebühren, -kosten und -aufwendungen);
 - (vi) ein Betrag zum betreffenden Bewertungszeitpunkt, der die hochgerechnete Verbindlichkeit des betreffenden Fonds wegen Kosten und Aufwendungen des Fonds im Falle einer späteren Liquidation darstellt;

- (vii) ein Betrag zum betreffenden Bewertungszeitpunkt, der die hochgerechnete Verbindlichkeit aus der Ausübung entsprechender Kaufoptionen auf Anteile auf Grund von Optionsscheinen und/oder Optionen darstellt, die von dem betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse ausgegeben bzw. geschrieben worden sind; und
- (viii) jegliche sonstige Verbindlichkeit, die ordnungsgemäß abgezogen werden kann.

Soweit keine Fahrlässigkeit, kein Betrug und keine vorsätzliche Nichterfüllung vorliegen, ist jede vom Verwaltungsrat oder von einem Ausschuss des Verwaltungsrats oder von der Anlagemanagementgesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Klasse oder des Nettoinventarwerts pro Anteil getroffene Entscheidung endgültig und für die Gesellschaft und für gegenwärtige, ehemalige oder künftige Anteilinhaber verbindlich.

Aussetzung der Bewertung des Vermögens

Die Gesellschaft kann während der nachstehenden Zeiträume die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und die Ausgabe, die Umschichtung und die Rücknahme von Anteilen eines Fonds vorübergehend aussetzen:

- (a) während des gesamten oder eines Teils jeglichen Zeitraums, in dem (außer wegen gewöhnlicher Feiertage oder üblicher Wochenenden) irgendwelche der anerkannten Börsen, an denen die Anlagen des betreffenden Fonds notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen sind oder während derer der Abschluss von Geschäften an diesen eingeschränkt oder ausgesetzt oder der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist; oder
- (b) während des gesamten oder eines Teils jeglichen Zeitraums, in dem vom Verwaltungsrat nicht zu vertretende Umstände vorliegen, in Folge derer eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des Fonds nicht angemessen durchführbar ist oder den Interessen der Anteilinhaber schaden würde, oder es nicht möglich ist, Gelder im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen auf das entsprechende Konto bzw. von dem entsprechenden Konto der Gesellschaft zu überweisen; oder
- (c) während des gesamten oder eines Teils jeglichen Zeitraums, in dem ein Zusammenbruch der normalerweise bei der Ermittlung des Wertes der Anlagen des Fonds benutzten Nachrichtenmittel eintritt; oder
- (d) während des gesamten oder eines Teils jeglichen Zeitraums, in dem aus irgendeinem Grunde der Wert der Anlagen eines Fonds nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden kann; oder
- (e) während des gesamten oder eines Teils jeglichen Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuholen, die für die Leistung von Rücknahmezahlungen benötigt werden, oder in dem solche Zahlungen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können.

Jegliche Aussetzung der Bewertung ist der irischen Zentralbank, der irischen Wertpapierbörsen, der Verwahrstelle und erforderlichenfalls jeder anderen maßgeblichen Stelle unverzüglich und auf jeden Fall noch am selben Geschäftstag zu melden und auf der Website www.fundinfo.com und, sofern dies erforderlich ist, in dem jeweiligen Land zu veröffentlichen, in dem die betreffende Anteilsklasse bzw. der betreffende Fonds registriert ist. Nach Möglichkeit werden alle zumutbaren Schritte unternommen, um einen etwaigen Aussetzungszeitraum so bald wie möglich zu beenden.

Die irische Zentralbank kann ebenfalls von der Gesellschaft verlangen, die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Fonds vorübergehend auszusetzen, wenn sie entscheidet, dass dies im besten Interesse der Öffentlichkeit und der Anteilinhaber liegt.

Dividenden und Ausschüttungen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Ausschüttungen auf Anteile jeglicher Klasse und jeglichen Fonds der Gesellschaft zu erklären und zu leisten. Weitere Informationen hierüber sind in den Abschnitten dieses Prospekts mit dem Titel „Die Anteile“ und dem hierunter fallenden Unterabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ zu finden.

Stimmrechte

Für Stimmrechte gelten die folgenden Regeln:

- (a) Bruchteile von Anteilen verleihen kein Stimmrecht.
- (b) Jeder Anteilinhaber oder Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist und an einer Abstimmung durch Handaufheben teilnimmt, hat Anspruch auf eine Stimme für alle von ihm gehaltenen Anteile bzw. nicht gewinnberechtigten Anteile.
- (c) Auf einer Hauptversammlung wird über einen Antrag, der der Versammlung zum Beschluss vorgelegt wird, per Handzeichen entschieden, sofern nicht vor oder während der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung per Handzeichen ordnungsgemäß eine Abstimmung nach Kapitalanteilen beantragt wird. Folgende Personen können eine Abstimmung nach Kapitalanteilen verlangen: der Vorsitzende, mindestens drei Gesellschafter, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend sind, ein oder mehrere Gesellschafter, der/die mindestens 10% der Stimmrechte aller Gesellschafter halten und zur Stimmenabgabe an Versammlungen berechtigt sind sowie ein oder mehrere Gesellschafter, die stimmberchtigte Anteile halten, auf die ein Gesamtbetrag von mindestens 10% des insgesamt auf die stimmberchtigten Anteile eingezahlten Betrags eingezahlt ist. Wird keine Abstimmung nach Kapitalanteilen beantragt, reichen eine Erklärung des Versammlungsvorsitzenden, dass ein Beschluss einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit gefasst bzw. abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit gefasst wurde und ein entsprechender Eintrag im Protokollbuch der Versammlungen der Gesellschaft als Beleg für diese Tatsache aus, ohne dass die Anzahl oder der Anteil der für oder gegen einen Beschluss abgegebenen Stimmen nachzuweisen sind.
- (d) Bei Abstimmung mit Stimmenauszählung hat jeder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesende Gesellschafter Anspruch auf eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil und hat jeder Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile Anspruch auf eine Stimme für alle von ihm gehaltenen nicht gewinnberechtigten Anteile. Ein Gesellschafter mit Anspruch auf mehr als eine Stimme braucht nicht alle seine Stimmen abzugeben oder alle von ihm abgegebenen Stimmen in derselben Weise abzugeben.
- (e) Jegliche Person (unabhängig davon, ob sie selbst Anteile hält oder nicht) kann zu einem Bevollmächtigten ernannt werden; ein Gesellschafter kann mehr als einen Bevollmächtigen ernennen, die bei derselben Gelegenheit an einer Versammlung teilnehmen.
- (f) Ein Vollmachtsformular, mit dem ein Bevollmächtigter ernannt wird, ist spätestens 48 Stunden vor der Versammlung am Sitz der Gesellschaft bzw. bis zu dem in der Einladung angegebenen Zeitpunkt und an dem dort genannten Ort schriftlich (elektronisch oder in Papierform) einzureichen. Das Vollmachtsformular und die Vollmacht oder gegebenenfalls andere Ermächtigung, mit der es ausgefüllt wurde, können der Gesellschaft anstatt durch postalischen Versand oder persönliche Überbringung auch auf elektronischem Weg zugestellt werden. Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft mit der Post oder auf anderem Wege (mit oder ohne bezahltes Rückporto) Vollmachtsformulare an Anteilinhaber versenden und kann darin die Ernennung des Bevollmächtigten entweder offen lassen oder einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder irgendeine andere Person als Bevollmächtigten benennen. Das Vollmachtsformular und die Vollmacht oder gegebenenfalls andere Ermächtigung, mit der es ausgefüllt wurde, können der Gesellschaft anstatt durch postalischen Versand oder persönliche Überbringung auch auf elektronischem Weg zugestellt werden.
- (g) Zur Annahme von ordentlichen Beschlüssen ist die Zustimmung von fünfzig Prozent (50%) der von den stimmberchtigten Gesellschaftern an einer Hauptversammlung der Gesellschaft, eines Fonds oder einer bzw. mehrerer Anteilklassen persönlich oder über einen bevollmächtigten Vertreter abgegebenen Stimmen erforderlich. Sonderbeschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit (75%) der von den stimmberchtigten Gesellschaftern an einer Hauptversammlung der Gesellschaft, eines Fonds oder einer bzw. mehrerer Anteilklassen persönlich oder über einen bevollmächtigten Vertreter abgegebenen Stimmen.

Versammlungen

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen. Der Verwaltungsrat muss eine Jahreshauptversammlung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Rechnungszeitraums einberufen.
- (b) Die Mitteilung an Anteilinhaber über die Einberufung jeder Jahreshauptversammlung und einer Versammlung zur Annahme eines besonderen Beschlusses muss mit einer Frist von mindestens einundzwanzig Tagen und für jede andere Hauptversammlung mit einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen.
- (c) Die Beschlussfähigkeit einer Hauptversammlung ist durch die persönliche oder durch einen Bevollmächtigten bewirkte Anwesenheit zweier Gesellschafter gegeben. Bei einer Hauptversammlung, die zur Erörterung einer Änderung der Klassenrechte von Anteilen einberufen worden ist, bedarf es zur Beschlussfähigkeit zweier Anteilinhaber, die mindestens ein Drittel der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse halten oder mittels Vollmacht vertreten. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung festgesetzten Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit erreicht worden ist, ist die Versammlung, falls sie auf Verlangen von Anteilinhabern einberufen worden ist, aufzulösen. In jedem anderen Falle wird sie auf die gleiche Zeit, den gleichen Tag und Ort in der nächsten Woche oder auf denjenigen anderen Tag und diejenige andere Zeit und denjenigen anderen Ort, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden, vertagt, und wenn auf der vertagten Versammlung eine Beschlussfähigkeit nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung festgesetzten Zeitpunkt erreicht worden ist, ist die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Gesellschafter gegeben, und bei einer Versammlung eines Fonds oder einer Klasse, die zur Erörterung der Änderung von Rechten von Anteilinhabern dieses Fonds oder dieser Klasse einberufen worden ist, ist die Beschlussfähigkeit durch einen Anteilinhaber, der Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse hält, oder durch seinen Bevollmächtigten gegeben. Alle Hauptversammlungen werden in Irland abgehalten.
- (d) Die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Einberufung und Abhaltung von Versammlungen gelten, soweit nicht für Versammlungen von Fonds oder Klassen etwa anderes angegeben ist, und vorbehaltlich des Aktiengesetzes auch für gesonderte Versammlungen jedes einzelnen Fonds oder jeder einzelnen Klasse, auf denen ein Beschluss vorgelegt wird, mit dem die Rechte von Anteilinhabern dieses Fonds oder dieser Klasse geändert werden, außer dass (a) solche Versammlungen, sofern sie keine vertagten Versammlungen sind, beschlussfähig sind, wenn zwei Anteilinhaber, die mindestens zwei Drittel des Nominalwerts der ausgegebenen Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse halten oder mittels Vollmacht vertreten, anwesend sind – bei vertagten Versammlungen ein Anteilinhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse bzw. sein Bevollmächtigter – und (b) jeder Anteilinhaber eines betreffenden Fonds oder einer betreffenden Anteilsklasse, der persönlich anwesend ist oder von einem Bevollmächtigten vertreten wird, eine Abstimmung nach Kapitalanteilen verlangen kann.

Rechenschaftsberichte und Rechnungsabschlüsse

Die Gesellschaft wird zum 31. Dezember jedes Jahres einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss und zum 30. Juni jedes Jahres einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresabschluss erstellen. Exemplare des geprüften Jahresberichts und Jahresabschlusses der Gesellschaft werden den Anteilinhabern auf elektronischem Wege übermittelt und der irischen Wertpapierbörsen innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des betreffenden Rechnungszeitraums zugesandt. Exemplare der Halbjahresberichte werden innerhalb von 2 Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums, auf den sie sich beziehen, versandt. Die Jahres- und Halbjahresberichte werden auch auf www.fundinfo.com aufgeschaltet und potenziellen Anlegern auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Übertragung von Anteilen

- (a) Übertragungen von Anteilen müssen schriftlich in irgendeiner üblichen oder verbreiteten Form erfolgen und von dem oder für den Übertragenden unterschrieben sein. Kein Ersuchen um Übertragung von Anteilen darf ausgeführt werden, bevor die Verwaltungsstelle nicht das Original des schriftlichen Übertragungsauftrags erhalten hat, in dem der vollständige Name und die vollständige Adresse des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angegeben sein muss und dem das Original des maßgeblichen Antragsformulars beigefügt sein muss, das ordnungsgemäß vom Übertragungsempfänger ausgefüllt wurde, sowie die maßgeblichen Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und anderen in Bezug auf den Übertragungsempfänger erforderlichen Dokumente.

- (b) Der Verwaltungsrat und die Anlagemanagementgesellschaft können von Zeit zu Zeit eine Gebühr für die Eintragung von Übertragungsinstrumenten festsetzen, wobei die Gebühr höchstens 5% des Nettoinventarwerts der Anteile, die Gegenstand der Übertragung sind, an dem der Übertragung vorausgehenden Handelstag ausmachen darf.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, falls:

- (i) der Übertragende oder der Übertragungsempfänger infolge dieser Übertragung eine geringere Anzahl Anteile als den Mindestbesitz halten würde;
 - (ii) nicht alle anwendbaren Gebühren, Steuern und/oder Stempelsteuern in Verbindung mit dem zu übertragenden Instrument gezahlt worden sind;
 - (iii) das Übertragungsinstrument nicht am Sitz des Fonds oder an dem vom Verwaltungsrat angemessen verlangten anderen Ort, eingereicht wird, sowie diejenigen Unterlagen, die der Verwaltungsrat angemessenerweise verlangt, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen, diejenigen relevanten Angaben und Erklärungen, die der Verwaltungsrat angemessenerweise vom Übertragungsempfänger verlangt, unter anderem Angaben und Erklärungen der Art, wie sie von einem Antragsteller auf Anteile des Fonds verlangt werden können, und diejenige Gebühr, die jeweils vom Verwaltungsrat für die Eintragung eines Übertragungsinstruments angegeben wird; oder
 - (iv) ihm bekannt ist oder er Anlass zu der Annahme hat, dass die Übertragung dazu führen würde, dass eine Person wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile in Verletzung von seitens des Verwaltungsrats erlassenen Eigentumsbeschränkungen wird, oder dem betreffenden Fonds oder den Anteilinhabern insgesamt zu rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, geldlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungsmäßigen Nachteilen gereichen könnte.
- (c) Die Eintragung von Übertragungen kann für diejenigen Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat bestimmt, wobei jede Eintragung nicht länger als 30 Tage ausgesetzt werden darf.

Verwaltungsrat

Das Nachstehende ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen in der Satzung bezüglich des Verwaltungsrats:

- (a) Soweit durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung nichts anderes festgelegt wird, darf die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht weniger als zwei und nicht mehr als neun betragen.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied braucht kein Anteilinhaber zu sein, muss aber von der irischen Zentralbank genehmigt werden.
- (c) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, die verlangen, dass Verwaltungsratsmitglieder bei Erreichen eines bestimmten Alters ausscheiden müssen.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in einer Sitzung abstimmen und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, die die Bestellung oder die Festsetzung oder Änderung der Bedingungen für die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds zu einem Amt oder Dienstverhältnis bei der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft ein Interesse besitzt, zum Gegenstand hat, aber ein Verwaltungsratsmitglied darf bei einem Beschluss bezüglich seiner eigenen Bestellung nicht abstimmen oder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden.
- (e) Die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben Anspruch auf diejenige Vergütung, die vom Verwaltungsrat bestimmt und im Prospekt offen gelegt wird, und ihnen können alle angemessenen Reise-, Hotel- und sonstigen Aufwendungen erstattet werden, die ihnen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft oder bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, und sie können Anspruch auf zusätzliche Vergütung haben, falls von ihnen verlangt wird, für die Gesellschaft oder auf Wunsch der Gesellschaft besondere oder zusätzliche Dienstleistungen zu erbringen.

- (f) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in der Gesellschaft in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied jegliches andere Amt oder jede andere gewinnbringende Stellung mit Ausnahme des Amts des Rechnungsprüfers zu denjenigen Bedingungen hinsichtlich Amtsdauer oder anderer Merkmale bekleiden, die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (g) Kein Verwaltungsratsmitglied verliert durch sein Amt die Fähigkeit, Verträge mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder in anderer Eigenschaft abzuschließen, und kein Vertrag und keine Abmachung, der/die von der oder für die Gesellschaft abgeschlossen bzw. getroffen wird, an der ein Verwaltungsratsmitglied ein irgendwie geartetes Interesse besitzt, kann angefochten werden, und kein Verwaltungsratsmitglied, das ein solches Interesse besitzt, braucht gegenüber der Gesellschaft auf Grund dessen, dass es dieses Amt bekleidet, oder wegen der dadurch geschaffenen Treuhandbeziehung für einen Gewinn Rechenschaft abzulegen, den es durch einen solchen Vertrag oder eine solche Abmachung realisiert hat, aber die Art seines Interesses muss von ihm auf der Sitzung des Verwaltungsrats erklärt werden, auf dem der Vorschlag zum Abschluss des Vertrags bzw. zum Treffen dieser Abmachung erstmals erörtert wird, oder, falls das betreffenden Verwaltungsratsmitglied zum Datum der betreffenden Sitzung kein Interesse am vorgeschlagenen Vertrag oder an der vorgeschlagenen Abmachung besaß, auf der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem es ein solches Interesse bekommt, erklärt werden. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung seitens eines Verwaltungsratsmitglieds an den Verwaltungsrat in dem Sinne, dass es Gesellschafter einer bestimmten Gesellschaft oder Firma ist und als an jeglichem Vertrag und jeglicher Abmachung interessiert zu betrachten ist, die danach mit der betreffenden Gesellschaft oder Firma abgeschlossen bzw. getroffen werden sollte, gilt als ausreichende Erklärung des Interesses in Bezug auf jeglichen so abgeschlossenen Vertrag oder jegliche so getroffene Abmachung.
- (h) Ein Verwaltungsratsmitglied darf nicht in Bezug auf einen Vertrag oder eine Abmachung oder einen Vorschlag gleich welcher Art, an dem bzw. der es ein wesentliches Interesse besitzt, oder eine Verpflichtung, die den Interessen der Gesellschaft entgegensteht, abstimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch in Bezug auf einen Vorschlag bezüglich einer Gesellschaft abstimmen, an der es direkt oder indirekt, sei es als leitender Mitarbeiter oder Gesellschafter oder in anderer Weise ein Interesse besitzt, sofern es nicht 5 Prozent oder mehr der ausgegebenen Anteile irgendeiner Klasse dieser Gesellschaft oder einer dritten Gesellschaft, über die sein Interesse abgeleitet ist, oder der Stimmrechte hält, die Gesellschaftern dieser Gesellschaft zustehen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auch in Bezug auf einen Vorschlag abstimmen, der ein Angebot an Anteilen betrifft, an denen es als Teilnehmer eines Emissionsübernahmevertrags oder eines Unter-Emissionsübernahmevertrags ein Interesse besitzt, und kann auch in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit oder Bürgschaft für Geld, das das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft zu Gunsten eines Dritten wegen einer Schuldverpflichtung der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Haftung übernommen hat, abstimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei Feststellung der Beschlussfähigkeit in einer Sitzung in Bezug auf einen Beschluss, bei dem ihm das Stimmrecht versagt ist, nicht mitgezählt werden, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.

Ein Verwaltungsratsmitglied muss bei Eintritt eines der nachstehenden Ereignisse sein Amt niederlegen:

- (a) wenn es sein Amt mittels schriftlicher von ihm unterschriebener und am Sitz der Gesellschaft hinterlassener Mitteilung aufgibt;
- (b) wenn es in Konkurs geht oder mit allen seinen Gläubigern einen Vergleich schließt;
- (c) wenn es geistesgestört wird;
- (d) wenn es sechs Monate hintereinander von Verwaltungsratssitzungen fern bleibt, ohne ausdrücklich durch einen Beschluss des Verwaltungsrats beurlaubt worden zu sein, und der Verwaltungsrat beschließt, dass es sein Amt niederlegen muss;
- (e) wenn es auf Grund einer Verfügung unter einem Gesetz oder einer Verordnung kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist oder es ihm dadurch verwehrt wird, Verwaltungsratsmitglied zu sein, oder es Beschränkungen hinsichtlich seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied unterworfen wird;
- (f) wenn es von einer Mehrheit der anderen Mitglieder des Verwaltungsrats (die nicht weniger als zwei sein dürfen) aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen; oder

- (g) wenn es durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft seines Amtes enthoben wird.
- (i) Kein Verwaltungsratsmitglied hat:
 - (i) Verurteilungen wegen Straftaten, bei denen die Strafe noch nicht verwirkt ist;
 - (ii) ist in Konkurs gegangen oder hat einen freiwilligen Vergleich geschlossen, oder es ist für irgend-einen Teil seines Vermögens ein Zwangsverwalter bestellt worden;
 - (iii) ist Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft gewesen, für die, während er Verwaltungsratsmit-glied in geschäftsführender Funktion war, oder innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verwaltungsrat in geschäftsführender Funktion, ein Zwangsverwalter bestellt wurde oder die in Zwangsliquidation, freiwillige Liquidation durch die Gläubiger, Verwaltung oder eine freiwillige gütliche Einigung der Gesellschaft gegangen ist oder einen Vergleich mit allen ihren Gläubiger oder mit irgendeiner Klasse ihrer Gläubiger abgeschlossen hat;
 - (iv) ist Teilhaber einer Personengesellschaft gewesen, die, während er Teilhaber war, oder innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung seiner Teilhaberschaft, in Zwangsliquidation, Verwaltung oder eine freiwillige gütliche Einigung der Gesellschaft gegangen ist oder für die ein Zwangsverwalter über irgendeinen Teil des Vermögens der Personengesellschaft bestellt wurde;
 - (v) hat von gesetzlichen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich anerkannter berufsständischer Gre-mien) einen öffentlichen Verweis erhalten; oder
 - (vi) ist von einem Gericht die Fähigkeit aberkannt worden, als Verwaltungsratsmitglied zu fungieren, oder in der Verwaltung oder der Führung der Geschäfte einer Gesellschaft tätig zu sein.

Interessen von Verwaltungsratsmitgliedern und nahestehenden Personen

- (a) Weder ein Mitglied des Verwaltungsrats noch irgendeine andere verbundene Person hat oder hatte bis zum Datum dieses Prospekts ein direktes Interesse an der Förderung der Gesellschaft oder an einer von der Gesellschaft vorgenommenen Transaktion, die in Bezug auf ihre Natur oder ihre Bedingungen ungewöhnlich oder für das Geschäft der Gesellschaft wesentlich ist oder an Verträgen oder Abmachungen der Gesell-schaft, die am Datum dieses Prospekts noch bestanden, mit folgenden Ausnahmen:

Anderson Whamond ist Mitglied des Verwaltungsrats der Anlagemanagementgesellschaft und der Mann Bioinvest Limited. Abgesehen von den Angaben in diesem Absatz besitzt kein Verwaltungsratsmitglied ein Interesse an einer Transaktion, die von der Gesellschaft seit ihrer Gründung vorgenommen worden ist und die nach ihrer Natur oder ihren Bedingungen ungewöhnlich oder für das Geschäft der Gesellschaft wesent-lich ist.

Am Datum dieses Prospekts halten weder die Verwaltungsratsmitglieder noch mit ihnen verbundene Per-sonen, direkt oder über eine andere Partei Beteiligungen an den Fonds oder Optionen zum Erwerb von Anteilen der Fonds, die dem jeweiligen Verwaltungsratsmitglied bekannt sind oder mit angemessener Sorg-falt von ihm festgestellt werden könnten.

- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder können jeweils Anteile an der Gesellschaft erwerben.
- (c) Keines der Verwaltungsratsmitglieder hat einen Dienstvertrag mit der Gesellschaft, und keine solchen Dienstverträge sind vorgesehen.

Auflösung

- (a) Die Gesellschaft kann aufgelöst werden, wenn:
- (i) der gesamte Nettoinventarwert der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt an jedem Handelstag während eines Zeitraums von sechs auf einander folgenden Wochen unter € 3 Millionen sinkt und die Anteilinhaber durch einen ordentlichen Beschluss die Auflösung der Gesellschaft beschließen;
 - (ii) die Anteilinhaber durch einen ordentlichen Beschluss beschließen, dass die Gesellschaft wegen ihrer Verbindlichkeiten ihr Geschäft nicht fortführen kann und aufgelöst werden soll;
 - (iii) die Anteilinhaber durch einen besonderen Beschluss die Auflösung der Gesellschaft beschließen.
- (b) Im Falle der Auflösung muss der Liquidator das Vermögen eines Fonds zur Befriedigung von Ansprüchen von Gläubigern in der Weise und Reihenfolge, die er für richtig hält, verwenden, in dem Sinne, dass der Liquidator die Vermögenswerte eines jeden Fonds dazu verwendet, um die Verbindlichkeiten, die diesem Fonds entstehen oder zuzuordnen sind, zu begleichen. Er verwendet die Vermögenswerte dieses Fonds nicht, um Verbindlichkeiten, die irgendeinem anderen Fonds entstehen oder zuzuordnen sind, zu begleichen.
- (c) Das zur Verteilung zur Verfügung stehende Vermögen ist wie folgt zu verwenden:
- (i) zuerst für die Zahlung eines Betrags an die Anteilinhaber jeder Klasse bzw. jedes Fonds, der dem Nettoinventarwert der von diesen Anteilinhabern zum Datum des Beginns der Auflösung so genau wie möglich entspricht;
 - (ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des auf nicht gewinnberechtigte Anteile gezahlten Betrags an die Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile, wobei, falls das Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, auf das in irgendwelchen der Fonds enthaltene Vermögen nicht zurückgegriffen werden darf;
 - (iii) drittens für die Zahlung eines etwaigen in dem betreffenden Fonds verbleibenden Restbetrags an die Anteilinhaber jeder Klasse bzw. jedes Fonds im Verhältnis zu der Anzahl der gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Fonds; und
 - (iv) viertens ist ein dann noch verbleibender und nicht einem bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse zuzurechnender Restbetrag zwischen den Fonds und Klassen anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Fonds oder jeder Klasse unmittelbar vor einer Ausschüttung an Anteilinhaber aufzuteilen, und die so aufgeteilten Beträge sind an Anteilinhaber anteilig im Verhältnis zu der von ihnen gehaltenen Anzahl Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse zu zahlen.
- (d) Der Liquidator kann mit Ermächtigung durch einen besonderen Beschluss der Gesellschaft unter den Anteilinhabern (anteilig im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Besitz an Anteilen der Gesellschaft) das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise in natura aufteilen, und zwar unabhängig davon, ob das Vermögen aus Vermögenswerten einer einzigen Art besteht oder nicht, wobei jeder Anteilinhaber Anspruch darauf hat, den Verkauf eines oder mehrerer Vermögenswerte, die so verteilt werden sollen, und die Ausschüttung des Barerlöses dieses Verkaufs an den betreffenden Anteilinhaber zu verlangen. Die Kosten eines solchen Verkaufs sind von dem betreffenden Anteilinhaber zu tragen. Der Liquidator kann mit der gleichen Ermächtigung jeglichen Teil des Vermögens auf Treuhänder im Rahmen von Treuhandverhältnissen zum Nutzen von Anteilinhabern übertragen, wie der Liquidator dies für richtig hält, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, aber kein Anteilinhaber ist gezwungen, einen Vermögenswert anzunehmen, auf dem eine Verbindlichkeit ruht. Ferner kann der Liquidator mit der gleichen Ermächtigung das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine Gesellschaft oder eine Einrichtung für gemeinsame Anlagen (die „Übertragungsempfangende Gesellschaft“) mit der Bedingung übertragen, dass Anteilinhaber der Gesellschaft von der Übertragungsempfangenden Gesellschaft Anteile der Übertragungsempfangenden Gesellschaft in gleichem Wert wie ihr Bestand an Anteilen der Gesellschaft empfangen.

- (e) Unbeschadet irgendeiner anderen in der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft enthaltenen Bestimmung ist folgendes zu beachten: Sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt und nach seinem freien Ermessen beschließen, dass es im besten Interesse der Anteilinhaber liegen würde, die Gesellschaft aufzulösen, muss der Sekretär auf Verlangen des Verwaltungsrats unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, auf der ein Vorschlag zur Bestellung eines Liquidators für die Auflösung der Gesellschaft vorzulegen ist, und falls er so bestellt wird, muss der Liquidator das Vermögen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft verteilen.

Schadloshaltung

Die Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Stellvertreter), der Sekretär und die anderen leitenden Mitarbeiter der Gesellschaft und ihre ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Mitarbeiter sind von der Gesellschaft für alle Klagen, Kosten, Schulden, Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Urteile, Erlasse, Gebühren, Verluste, Schäden, Aufwendungen, Haftungen und Verpflichtungen aller Art zu schadlos zu halten, die diesen Personen möglicherweise aufgrund eines von ihnen abgeschlossenen Vertrags oder einer von ihnen vorgenommenen Handlung als solche leitende Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen (sofern kein Betrug, keine Fahrlässigkeit, keine Pflichtverletzung, kein Vertrauensbruch und keine vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten vorliegt).

Allgemeines

- (a) Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft kein Fremdkapital (einschließlich Festkredite) aufgenommen oder geschaffen, aber nicht ausgegeben, und keine Pfandrechte, Belastungen, Schuldscheine oder andere Geldaufnahmen oder Schulden aus aufgenommenen Geldern einschließlich Banküberziehungen, Akzeptverbindlichkeiten (außer normalen Handelswechseln), Akzeptkredite, Finanzleasingverpflichtungen, Abzahlungsverpflichtungen, Garantien, sonstige Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Kein Anteils- oder Fremdkapital der Gesellschaft unterliegt einer Option, und es ist keine Vereinbarung getroffen worden, hierauf bedingt oder bedingungslos eine Option zu gewähren.
- (c) Die Gesellschaft hat keine Angestellten und hat seit ihrer Gründung keine Angestellten gehabt.
- (d) Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, Immobilienvermögen zu kaufen oder zu erwerben oder Vereinbarungen über den Kauf oder Erwerb von Immobilienvermögen zu treffen.
- (e) Die Anteilinhabern auf Grund ihres Anteilsbestandes verliehenen Rechte werden durch die Satzung, das allgemeine Recht Irland und das Gesetz geregelt.
- (f) Die Gesellschaft ist in keinen Rechtsstreit und kein Schiedsverfahren verwickelt, und nach Wissen des Verwaltungsrats ist kein Rechtsstreit oder Anspruch gegen die Gesellschaft anhängig oder angedroht.
- (g) Ausschüttungen, die sechs Jahre nach dem Datum, an dem sie zahlbar werden, nicht abgefordert worden sind, verfallen. Bei Verfall werden diese Ausschüttungen Teil des Vermögens des Fonds, auf den sie sich beziehen.
- (h) Keine Person hat irgendein Vorzugsrecht zur Zeichnung genehmigten, aber nicht ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft.

Wesentliche Verträge

Die nachstehenden Verträge, die wesentlich sind oder sein können, sind außerhalb des normalen Geschäfts abgeschlossen worden:

- (a) *Anlagemanagementvertrag* zwischen der Gesellschaft und der Anlagemanagementgesellschaft vom 27. März 2003 (in der aktuellen Fassung), durch den die Anlagemanagementgesellschaft zur Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft unter der Gesamtaufsicht der Gesellschaft bestellt worden ist. Der Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten oder unter bestimmten Umständen fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Die Anlagemanagementgesellschaft hat die Befugnis, ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Vorschriften der irischen Zentralbank zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Anlagemanagementgesellschaft in Bezug auf jegliche Verfahren, Schadenersatzforderungen, Ansprüche, oder ähnliche Klagen, die gegen die Anlagemanagementgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben außer in Folge der vorsätzlichen Nichterfüllung, des Betrugs oder der Fahrlässigkeit der Anlagemanagementgesellschaft erhoben werden entschädigen muss.
- (b) *Anlageberatungsvertrag* zwischen der Anlagemanagementgesellschaft und der Anlageberatungsgesellschaft vom 27. März 2003 (in der aktuellen Fassung), durch den die Anlageberatungsgesellschaft zur Anlageberatungsgesellschaft bestellt wurde, um verschiedene Beratungs- und damit verbundene Dienstleistungen in Bezug auf den Fonds vorbehaltlich der Gesamtaufsicht durch die Anlagemanagementgesellschaft zu erbringen. Der Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten oder unter bestimmten Umständen fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Die Anlagemanagementgesellschaft hat die Befugnis, ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Vorschriften der irischen Zentralbank zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass die Anlagemanagementgesellschaft die Anlageberatungsgesellschaft in Bezug auf jegliche Verfahren, Schadenersatzforderungen, Ansprüche oder ähnliche Klagen, die gegen die Anlageberatungsgesellschaft außer in Folge der vorsätzlichen Nichterfüllung, des Betrugs oder der Fahrlässigkeit der Anlageberatungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen erhoben werden entschädigen muss.
- (c) *Anteilvertriebsvertrag* zwischen der Gesellschaft und der Anteilvertriebsgesellschaft vom 27. März 2003 (in der aktuellen Fassung), durch den die letztere zur Vertriebsgesellschaft für die Anteile der Gesellschaft vorbehaltlich der Gesamtaufsicht durch die Gesellschaft bestellt wurde. Der Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten oder unter bestimmten Umständen fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Die Anteilvertriebsgesellschaft hat die Befugnis, ihre Aufgaben zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Anteilvertriebsgesellschaft für jegliche Verfahren, Schadenersatzforderungen, Ansprüche, oder ähnliche Klagen, die gegen die Anteilvertriebsgesellschaft außer in Folge der vorsätzlichen Nichterfüllung, der Bösgläubigkeit oder der Fahrlässigkeit der erhoben werden entschädigen muss.
- (d) *Verwaltungsvertrag* zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 31. Oktober 2002 (in der aktuellen Fassung), mit dem letztere bestellt wurde, die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bedingungen des Verwaltungsvertrags und vorbehaltlich der Gesamtaufsicht durch die Gesellschaft zu managen und zu verwalten. Der Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Die Verwaltungsstelle hat die Befugnis, ihre Aufgaben mit vorheriger Genehmigung der Gesellschaft und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der irischen Zentralbank zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwaltungsstelle in Bezug auf jegliche Verfahren, Schadenersatzforderungen, Ansprüche, oder ähnliche Klagen, die gegen die Verwaltungsstelle außer in Folge vorsätzlichen rechtswidrigen Handelns, des Betrugs, der Bösgläubigkeit oder der Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle erhoben werden entschädigen halten muss.
- (e) *Der Verwahrstellenvertrag* vom 22. August 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, mit dem die Verwahrstelle mit der Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats betraut wurde. Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder der beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen oder, unter bestimmten Umständen, wie beispielsweise bei Insolvenz einer der beiden Parteien, oder wenn eine Vertragsverletzung trotz entsprechender Aufforderung nicht behoben wurde, fristlos gekündigt werden, doch muss die Verwahrstelle so lange weiter als Verwahrstelle fungieren, bis die Gesellschaft eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolgerin zur Verwahrstelle bestellt hat oder die Genehmigung der Gesellschaft durch die Zentralbank widerrufen wird. Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Aufgaben zu delegieren, ihre Haftung bleibt aber von der Tatsache unberührt, dass sie

einige oder alle der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle von der Gesellschaft in Bezug auf alle Rechtsklagen, Gerichtsverfahren, Schadenersatzforderungen, Ansprüche, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen (einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Rechtskosten und Fachberaterhonorare sowie jeglicher Verluste, die der Verwahrstelle entstehen, weil eine Abwicklung aufgrund des Versagens eines Abwicklungssystems nicht durchgeführt wird), welche gegen die Verwahrstelle erhoben werden oder ihr direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben gemäß Verwahrstellenvertrag entstehen, entschädigt und schadlos gehalten wird, mit Ausnahme von (i) Rechtsklagen, Gerichtsverfahren, Schadenersatzforderungen, Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Kosten und Auslagen jeglicher Art, die aufgrund einer ungerechtfertigten Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Verwahrstellenvertrag oder gemäß OGAW-Richtlinie seitens der Verwahrstelle entstehen und von (ii) jeglichem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten, für welche die Verwahrstelle haftet (außer wenn der Verlust durch ein externes Ereignis verursacht wurde, das außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle lag).

Zahlstellen und Vertreter

Die Gesellschaft hat Zahlstellen und Vertreter oder andere Informationsstellen bestellt, die für sie in bestimmten Ländern Dienstleistungen erbringen. Die Zahlstellen und Vertreter sowie die Länder, in denen sie bestellt wurden, sind im Adressenverzeichnis am Anfang dieses Prospekts aufgeführt.

(f) *Zahl- und Informationsstelle - Deutschland*

Nach dem Investmentgesetz ist eine in Deutschland bestehende Zahl- und Informationsstelle Voraussetzung für den öffentlichen Vertrieb der Anteile.

- (i) Durch den Zahlstellenvertrag – Deutschland hat sich die Zahl- und Informationsstelle – Deutschland verpflichtet, für die Gesellschaft Dienstleistungen zu erbringen. Zu diesen Dienstleistungen gehört die Übernahme der Funktion einer Zahl- und Informationsstelle im Sinne des Investmentgesetzes für den Verkauf und den Vertrieb von Anteilen in Deutschland.
- (ii) Der Zahlstellenvertrag – Deutschland enthält Bestimmungen über die Entschädigung der Zahl- und Informationsstelle – Deutschland für Haftungen gleich welcher Art, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten im Rahmen des Vertrags (mit Ausnahme derjenigen Haftungen, die sich aus Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung oder Bösgläubigkeit seitens der Zahl- und Informationsstelle – Deutschland ergeben) entstehen.

(g) *Zahl- und Informationsstelle - Österreich*

Nach dem österreichischen Investmentfondsgesetz von 2011 (InvFG 2011), das für die Anzeige jedes Fonds in Österreich gilt, ist es erforderlich, dass in Österreich eine Zahl- und Informationsstelle besteht.

- (i) Durch den Zahl- und Informationsstellenvertrag – Österreich hat sich die Zahl- und Informationsstelle – Österreich verpflichtet, für die Gesellschaft Dienstleistungen zu erbringen. Zu diesen Dienstleistungen gehört die Übernahme der Funktion einer Zahl- und Informationsstelle im Sinne des InvFG 2011 für den Verkauf und den Vertrieb von Anteilen in Österreich.
- (ii) Der Zahl- und Informationsstellenvertrag – Österreich enthält Bestimmungen in Anhang 2, wonach die Zahl- und Informationsstelle – Österreich nicht für Schäden haftet, die durch leichte Fahrlässigkeit entstehen, außer unter bestimmten Umständen, in denen die maßgeblichen Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes von 2007 gelten.

(h) *Repräsentanzvertrag - Schweiz*

Nach dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), das für die Zulassung aller Anlagefonds in der Schweiz gilt, ist die Bestellung eines Vertreters in der Schweiz eine unabdingbare Voraussetzung.

- (i) Mit dem Vertretungsvertrag - Schweiz hat sich der Vertreter – Schweiz verpflichtet, die Fonds gegenüber Schweizer Anteilinhabern und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu vertreten und die Anteile in oder aus der Schweiz öffentlich zu vertreiben, anzubieten und zu verkaufen.

(i) **Zahlstelle - Schweden**

Die schwedische Finanzaufsichtsbehörde („Finansinspektionen“) schreibt vor, dass die Gesellschaft eine Zahlstelle in Schweden zu bestellen hat, über welche die Zahlungen von Rücknahme- und Zeichnungsgeldern abgewickelt werden, und die Informationen zur Gesellschaft und ihren Fonds zur Verfügung stellt.

- (i) Mit dem Zahlstellenvertrag – Schweden hat sich die Zahlstelle – Schweden verpflichtet, der Gesellschaft die von der Finanzaufsichtsbehörde „Finansinspektionen“ vorgeschriebenen Dienstleistungen zu erbringen.
- (ii) Der Zahlstellenvertrag – Schweden enthält Bestimmungen über die Schadloshaltung der Zahlstelle – Schweden für jegliche Verluste und Schäden, die ihr in Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Zahlstellenvertrag – Schweden entstehen, vorausgesetzt, dass ihre Handlungen und Unterlassungen in gutem Glauben erfolgt sind und keine Fahrlässigkeit, kein absichtlicher Missbrauch, kein Betrug und keine Bösgläubigkeit seitens der Zahlstelle vorliegen.

(j) **Zahlstelle – Schweiz**

Gemäß dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) hat der Fonds eine schweizerische Zahlstelle zu bestellen, wenn die Anteile eines Fonds in und von der Schweiz aus öffentlich vertrieben werden sollen.

- (i) Mit dem Zahlstellenvertrag – Schweiz hat sich die Zahlstelle – Schweiz verpflichtet, für die Gesellschaft Dienstleistungen zu erbringen. Zu diesen Dienstleistungen zählt die Übernahme der Funktion einer Zahlstelle im Sinne der Kollektivanlagenverordnung (KKV) für den Verkauf und Vertrieb von Anteilen in der Schweiz.
- (ii) Der Zahlstellenvertrag – Schweiz enthält Bestimmungen über die Freistellung, Gewährleistung und Schadloshaltung der Zahlstelle – Schweiz von jeglichen direkten Verlusten, Kosten, Schäden, Haftungen, Aufwendungen oder Ansprüchen (unter anderem angemessene Anwaltsgebühren, die der Zahlstelle – Schweiz aufgrund einer Handlung oder Unterlassung, die vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit seitens der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder deren Vertreter entstehen und die eine Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen unter dem Zahlstellenvertrag – Schweiz darstellen), es sei denn, dass diese direkten Verluste, Kosten, Schäden, Haftungen, Aufwendungen oder Ansprüche aus vorsätzlicher Schlechtausführung, Bösgläubigkeit, Betrug oder Fahrlässigkeit seitens der Zahlstelle – Schweiz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten im Rahmen des Zahlstellenvertrags – Schweiz entstehen.

(k) **Zahlstelle – Luxemburg**

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 59 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz“) hat die Gesellschaft eine Zahlstelle in Luxemburg bestellt.

- (i) Mit dem Zahlstellenvertrag – Luxemburg hat sich die Zahlstelle – Luxemburg verpflichtet, für die Gesellschaft Dienstleistungen zu erbringen. Zu diesen Dienstleistungen zählt die Übernahme der Funktion einer Zahlstelle im Sinne des Gesetzes für den Verkauf und Vertrieb von Anteilen und die Zahlung von Rücknahmevermögen in Luxemburg sowie die Lieferung von Informationen an in Luxemburg ansässige Anteilinhaber.
- (ii) Der Zahlstellenvertrag – Luxemburg enthält Bestimmungen über die Entschädigung der Zahlstelle – Luxemburg für Verluste, Kosten, Schadenersatzforderungen, Schäden, Auslagen, Verbindlichkeiten, Rechtsklagen, Gerichtsverfahren oder Ansprüche, welche ausschließlich im Zusammenhang mit ihrer Funktion als lokaler Vertreter gegen die Bank erhoben werden und ihr unmittelbar durch eine Verletzung wesentlicher Bedingungen des Zahlstellenvertrags durch die Gesellschaft entstehen oder aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, Arglist oder Betrug sei-

tens der Gesellschaft; kein Anspruch auf eine solche Entschädigung entsteht allerding, wenn Verluste und Verbindlichkeiten durch Betrug, Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Arglist seitens der Bank oder deren Beauftragten oder Vertreter verursacht werden oder wenn sie als direkte Folge eines Vertragsbruchs des Zahlstellenvertrags – Luxemburg durch die Zahlstelle – Luxemburg entstanden sind.

(l) **Représentant – Frankreich**

In Übereinstimmung mit den geltenden französischen Gesetzen und Regeln hat die Gesellschaft den Représentanten - Frankreich bestellt, um Dienstleistungen in Bezug auf die Registrierung der Gesellschaft in Frankreich inklusive der Kommunikation mit AMF zu erbringen.

- (i) Mit dem Représentanzvertrag - Frankreich hat sich der Représentant - Frankreich verpflichtet, der Gesellschaft Dienstleistungen in Bezug auf die Registrierung der Anteile in Frankreich zu erbringen. Zu diesen Dienstleistungen zählt die Tätigkeit als lokaler Représentant der Gesellschaft gemäß der geltenden französischen Gesetze und Regeln und die Bereitstellung von Informationen an Anteilinhaber, die in Frankreich wohnen und an AMF.
- (ii) Der Représentanzvertrag – Frankreich enthält Bestimmungen über die Entschädigung des Représentanten – Frankreich für Verluste, die sich unmittelbar aus Handlungen oder Unterlassungen des Représentanten - Frankreich in Bezug auf seine Verpflichtungen im Rahmen des Représentanzvertrags – Frankreich ergeben, außer wenn diese Verluste aufgrund von grober Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder bewusster Pflichtverletzung seitens des Représentanten – Frankreich erfolgen.

(m) **Zahl- und Informationsstelle - Belgien**

Die Gesellschaft hat, in Übereinstimmung mit den Gesetzen zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie in Belgien und den Rundschreiben der belgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Financial Services Market Authority, FSMA) die Zahl- und Informationsstelle – Belgien bestellt, um für sie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Registrierung der Gesellschaft in Belgien zu erbringen.

- (i) Durch den Zahl- und Informationsstellenvertrag – Belgien erklärt sich die Zahl- und Informationsstelle – Belgien in Übereinstimmung mit der belgischen Gesetzgebung sowie den Verordnungen und Rundschreiben der FSMA bereit, für die Gesellschaft allgemeine Zahl- und Informationsstellendienstleistungen im Zusammenhang mit der Registrierung ihrer Anteile in Belgien zu erbringen. Zu diesen Dienstleistungen gehört das Auftreten als Zahl- und Informationsstelle der Gesellschaft gemäß den anwendbaren belgischen Gesetzen und Verordnungen.
- (ii) Der Zahl- und Informationsstellenvertrag – Belgien enthält Bestimmungen über die Schadloshaltung der Zahl- und Informationsstelle – Belgien in Bezug auf sämtliche direkten Verluste, die aus der Nicht-Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Zahl- und Informationsstellenvertrags – Belgien oder aus Handlungen der juristischen oder natürlichen Personen, die in ihrem Namen handeln, entstehen. Die Gesellschaft wird nie für spezielle oder indirekte Schäden oder Verluste zur Verantwortung gezogen.

(n) **Représentant – Spanien**

Gemäß maßgeblicher spanischer Gesetze und Bestimmungen hat die Gesellschaft den Représentanten – Spanien zur Bereitstellung von Dienstleistungen in Bezug auf die Registrierung der Gesellschaft in Spanien einschließlich der Kommunikation mit der spanischen Aufsichtsbehörde („die CNMV“) bestellt.

- (i) Mit Unterzeichnung des Représentanzvertrags – Spanien erklärt sich der Représentant – Spanien bereit, für die Gesellschaft Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übermittlung bestimmter Informationen an die CNMV zu erbringen. Zu diesen Informationen gehören beispielsweise allgemeine Angaben zur Gesellschaft und Informationen über die Anzahl der existierenden Anteilinhaber sowie den Nettoinventarwert jedes Fonds.

Die oben genannten Gebühren und Aufwendungen für Représentanten, Vertriebs- und Zahlstellen entsprechen normalen gewerbsmäßigen Tarifen und werden aus dem Vermögen des betreffenden Fonds entsprechend den Angaben in Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts gezahlt.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Kopien der nachstehenden Dokumente, die nur für Informationszwecke zur Verfügung stehen und nicht einen Teil dieses Dokuments bilden, können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am Sitz der Gesellschaft in Irland und während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen ab dem Datum dieses Prospekts in den Geschäftsräumen des platzierenden Brokers eingesehen werden:

- (a) Die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft (Kopien sind kostenfrei bei der Verwaltungsstelle erhältlich).
- (b) Das Gesetz und die OGAW-Vorschriften.
- (c) Die vorstehend aufgeführten wesentlichen Verträge.
- (d) Nach Veröffentlichung der jeweils letzte Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft (Kopien dieser Dokumente sind kostenfrei entweder bei der Anteilvertriebsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle erhältlich).
- (e) Eine Aufstellung der Positionen als Verwaltungsratsmitglied oder Teilhaber, die die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft in den letzten 5 Jahren bekleidet haben, mit Angabe, ob sie weiterhin Verwaltungsratsmitglied bzw. Teilhaber sind.

Exemplare des Prospekts können Anteilinhaber auch bei der Anteilvertriebsgesellschaft erhalten.

– ANHANG I –

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Gesellschaft und jeder Fonds unterliegen den Anlagebeschränkungen der OGAW-Vorschriften und der Satzung, die folgendes vorsehen:

1. Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörsse eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden.
- 1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile von OGAW.
- 1.5 Anteile von AIFs
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten
- 1.7 Derivative Finanzinstrumente

2. Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein Fonds kann höchstens 10% des Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens des OGAW in Wertpapiere im Sinne von Vorschrift 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften investieren. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen der Gesellschaft in US-Wertpapiere, die als „Rule 144 A Wertpapiere“ gelten, sofern (a) die betreffenden Wertpapiere mit der Zusicherung emittiert wurden, diese innert Jahresfrist ab Emission bei der US-Börsenaufsicht SEC zu registrieren; und (b) die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, und somit vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs, mit dem sie vom OGAW bewertet wurden, realisiert werden können.
- 2.3 Ein Fonds darf höchstens 10% des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5% angelegt werden, geringer als 40% ist.
- 2.4 Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10% erhöht sich vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der irischen Zentralbank auf 25% für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in derartigen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
- 2.5 Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 genannten Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

2.7 Ein OGAW kann höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen.

Einlagen, die als zusätzliche Barmittel bei (i) einem anderen Kreditinstitut gehalten werden als den Kreditinstituten, die im EWR oder (ii) in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988, der kein Mitglied des EWR ist, zugelassen sind, oder bei (iii) einem in Jersey, Guernsey, Australien, Neuseeland sowie auf der Isle of Man zugelassenen Kreditinstitut dürfen 10% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze kann im Fall von Einlagen bei der Verwahrstelle auf 20% des Nettovermögens angehoben werden.

2.8 Das Ausfallrisiko des Fonds in Bezug auf eine Gegenpartei eines OTC-Derivats darf 5% des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Grenze wird für Kreditinstitute, die im EWR oder in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988, der kein Mitglied des EWR ist, zugelassen sind, auf 10% angehoben.

2.9 Ungeachtet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der Folgenden 20% des Nettovermögens nicht überschreiten:

- (i) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- (ii) Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder
- (iii) Ausfallrisiken aus mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäften mit OTC-Derivaten.

2.10 Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Gesamtengagement bei ein und derselben Einrichtung 35% des Nettovermögens nicht übersteigen.

2.11 Gesellschaften einer Unternehmensgruppe gelten für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Jedoch können Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe einer Grenze von 20% des Nettovermögens unterliegen.

2.12 Ein Fonds kann bis zu 100% des Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und entstammen der folgenden Liste:

OECD-Mitgliedstaaten (sofern die jeweiligen Emissionen eine Bonität von Investment Grade aufweisen), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung Brasiliens (sofern die Emissionen als „Investment Grade“ eingestuft sind), die Regierung Indiens (sofern die Emissionen als „Investment Grade“ eingestuft sind), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority und die Straight-A Funding LLC.

Wenn mehr als 35% der Vermögenswerte eines Fonds in Wertpapieren dieser Emittenten angelegt sind, müssen die Wertpapiere des Fonds aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei Wertpapiere aus derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Fonds ausmachen dürfen.

3. Anlagen in Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“)

- 3.1 Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.
- 3.2 Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30% seines Nettovermögens nicht übersteigen.
- 3.3 Der Gesellschaft ist es nicht erlaubt, mehr als 10% ihres Nettovermögens in andere offene OGA zu investieren.
- 3.4 Legt ein Fonds in Anteilen anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsstelle des Fonds oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsstelle des Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsstelle oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, die Umwandlung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.
- 3.5 Wenn die Gesellschaft, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater für den OGAW eine Provision (einschließlich Provisionsrückerstattungen) für eine Anlage in Anteilen eines anderen Anlagefonds erhält, hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass diese Provision in das Vermögen des OGAW eingebracht wird.

4. Index abbildende OGAW

- 4.1 Ein Fonds kann bis zu 20% des Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es die Anlagepolitik des Fonds ist, einen von der irischen Zentralbank anerkannten Index, der die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt, nachzubilden.
- 4.2 Die in Absatz 4.1 festgelegte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35% angehoben werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsstelle darf für keine der von ihr verwalteten OGA Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- 5.2 Ein Fonds darf höchstens erwerben:

10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
10% der Schuldtitle ein und desselben Emittenten,
25% der Anteile ein und desselben OGA,
10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

HINWEIS: Die in den vorstehenden Ziffern (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitle oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 sind nicht anzuwenden:

- (i) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (iii) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- (iv) auf Aktien, die ein Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern

2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden;

(v) auf von einer Investmentgesellschaft oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.

- 5.4 Ein Fonds braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.
- 5.5 Die irische Zentralbank kann neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1 und 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
- 5.6 Werden die hierin genannten Grenzen eines Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der Fonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
- 5.7 Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsstelle oder ein Treuhänder, der auf Rechnung eines Trusts (Unit Trust) oder einer Verwaltungsstelle eines Investmentfonds (Common Contractual Fund) handelt, darf Leerverkäufe von folgenden Papieren oder Instrumenten tätigen:
- (i) Wertpapieren;
 - (ii) Geldmarktinstrumenten
 - (iii) Anteilen an OGA; oder
 - (iv) derivativen Finanzinstrumenten
- 5.8 Ein Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.

6. Derivative Finanzinstrumente („Derivate“)

- 6.1 Das Gesamtrisiko (nach Maßgabe der OGAW-Verordnungen der Zentralbank) eines Fonds in Verbindung mit Derivaten darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
- 6.2 Das Risiko der Basiswerte von Derivaten, einschließlich Derivaten, die in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder OGA eingebettet sind, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die in Regel 70 und 73 der OGAW-Vorschriften festgelegten Anlagegrenzen übersteigen. Zur Ermittlung des Emittenten-Klumpenrisikos wird die Anlagemanagementgesellschaft die Derivate (einschließlich der eingebetteten Derivate) nach dem Look-through-Prinzip durchleuchten, um das sich daraus ergebende Risikoengagement zu erfassen. Dieses Risikoengagement wird bei der Ermittlung des Emittenten-Klumpenrisikos miteinbezogen. Das Gesamtengagement wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt. (Diese Bestimmung ist bei indexbasierten Derivaten nicht anzuwenden, sofern der zugrunde liegende Index die in Regel 71(1) der OGAW-Vorschriften festgelegten Kriterien erfüllt.)
- 6.3 Ein Fonds kann in außerbörslich (OTC) gehandelte Finanzderivate anlegen, sofern es sich bei den Gegenparteien dieser OTC-Geschäfte um Einrichtungen handelt, die einer umsichtigen Aufsicht unterliegen und zu den von der irischen Zentralbank genehmigten Kategorien gehören.
- 6.4 Für die Anlage in Derivaten gelten die von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

7. Kreditaufnahmebeschränkungen

- (a) Ein Fonds darf Kredite nur bis zur Höhe von 10% seines Nettoinventarwertes aufnehmen. Solche Kreditaufnahmen dürfen jedoch nur vorübergehender Natur sein. Ein Fonds darf sein Vermögen als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen belasten.
- (b) Ein Fonds darf Fremdwährungen im Wege einer Vereinbarung über einen Parallelkredit („back-to-back“ loan) erwerben. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass die Fonds bei der Aufnahme von Fremdwährungskrediten, die den Wert der Gegeneinlage übersteigen, alle diesen Wert übersteigenden Beträge zur

Erfüllung von Regulation 103 der OGAW-Vorschriften als Kreditaufnahme behandeln. Übersteigt der Fremdwährungskredit hingegen den Wert der Paralleleinlage, wird jeglicher Überschuss zum Zweck von Abschnitt (a) oben als Kredit betrachtet.

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften wird die Gesellschaft für jeden Fonds jegliche von der irischen Wertpapierbörse erlassenen Anlage- oder Kreditaufnahmebeschränkungen beachten, solange die Anteile eines Fonds an der irischen Wertpapierbörse amtlich notiert sind, und wird jegliche Kriterien einhalten, die notwendig sind, um eine Bonitätseinstufung in Bezug auf Anteile oder Anteilklassen der Gesellschaft zu erlangen und aufrecht zu erhalten.

Die Gesellschaft ist (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der irischen Zentralbank befugt, von Änderungen der in den OGAW-Vorschriften vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, welche die Anlage in Wertpapieren, derivativen Instrumenten oder anderen Arten von Anlagen durch die Gesellschaft gestatten würden, in denen die Anlage zum Datum dieses Prospekts nach den OGAW-Vorschriften beschränkt oder untersagt ist.

– Anhang II –

Anerkannte Börsen

In der folgenden Liste sind die geregelten Börsen und Märkte aufgeführt, an denen die Wertpapier- und Derivate-Anlagen eines Fonds, die keine zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren und OTC-Derivaten darstellen, notiert sind oder gehandelt werden. Die Börsen und Märkte sind entsprechend den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank niedergelegten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgeführt.

- (i) Jegliche Wertpapierbörsen, die:

in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegen ist; oder

in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island und Liechtenstein) gelegen ist; oder

in einem der folgenden Länder gelegen ist:

Australien

Kanada

Japan

Hongkong

Neuseeland

Schweiz

Vereinigte Staaten von Amerika; und

- (ii) jegliche der folgenden Wertpapierbörsen oder Märkte:

Ägypten	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	Cairo and Alexandria Stock Exchange
Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	Bolsa de Comercio de Córdoba
Argentinien	Bolsa de Comercio de Rosario
Argentinien	Bolsa de Comercio de La Plata
Bahrain	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	Chittagong Stock Exchange
Bermuda	Bermuda Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	Bolsa de Valores da Bahia-Sergipe-Alagoas
Brasilien	Bolsa de Valores do Extremo Sul
Brasilien	Bolsa de Valores Minas-Espírito Santo-Brasília
Brasilien	Bolsa de Valores do Paraná
Brasilien	Bolsa de Valores de Pernambuco e Paraíba
Brasilien	Bolsa de Valores de Santos
Brasilien	Bolsa de Valores de São Paulo
Brasilien	Bolsa de Valores Regional
Brasilien	Brazilian Futures Exchange
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	Bolsa Electrónica de Chile
China (Volksrepublik)	Shanghai Securities Exchange
China (Volksrepublik)	Shenzhen Stock Exchange
Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores
Ekuador	Guayaquil Stock Exchange
Ekuador	Quito Stock Exchange
England	London Stock Exchange
Estland	Wertpapierbörsen Tallinn
Ghana	Ghana Stock Exchange
Indien	Bangalore Stock Exchange
Indien	Calcutta Stock Exchange
Indien	Chennai Stock Exchange
Indien	Cochin Stock Exchange
Indien	Delhi Stock Exchange

Indien	Hyderabad Stock Exchange
Indien	Ludhiana Stock Exchange
Indien	Magadh Stock Exchange
Indien	Mumbai Stock Exchange
Indien	National Stock Exchange of India
Indien	Pune Stock Exchange
Indien	The Stock Exchange – Ahmedabad
Indien	Uttar Pradesh Stock Exchange
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Wertpapierbörsen Tel-Aviv
Jordanien	Amman Financial Market
Katar	Doha Wertpapiermarkt
Kenia	Nairobi Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Bogotá
Kolumbien	Bolsa de Medellín
Kolumbien	Bolsa de Occidente
Korea	Stock Exchange
Kroatien	Zagreb Stock Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Lettland	Lettische Wertpapierbörsen
Libanon	Beirut Stock Exchange
Litauen	Litauische Wertpapierbörsen
Malaysia	Kuala Lumpur Stock Exchange
Marokko	Société de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Namibia	Namibische Wertpapierbörsen
Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Oman	Muscat Wertpapiermarkt
Pakistan	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange
Pakistan	Lahore Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippine Stock Exchange
Russland	Russian Trading System
Sambia	Wertpapierbörsen Lusaka
Saudi Arabien	Saudi Stock Exchange
Serben	Wertpapierbörsen Belgrad
Simbabwe	Zimbabwe Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Securities Trading Limited
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Stock Exchange
Südkorea	KOSDAQ Market
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan (Republik China)	Taiwan Stock Exchange Corporation
Taiwan (Republik China)	GreTai Securities Market
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	Tunisia Stock Exchange
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	Ukrainian Stock Exchange
Uruguay	Bolsa de Valores de Montevideo
Vereinigte Arabische Emirate	Dubai International Financial Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Dubai Financial Market
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Market
Venezuela	Caracas Stock Exchange
Venezuela	Maracaibo Stock Exchange
Venezuela	Venezuela Electronic Stock Exchange
Vietnam	Hochiminh Wertpapierbörsen

(iii) jeglicher der folgenden Märkte:

In Kanada:

Der von der Investment Regulatory Organisation of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt in kanadischen Regierungsanleihen.

In Europa:

NASDAQ Europe.

Im Vereinigten Königreich:

Der von den „notierten Geldmarktinstituten“ betriebene Markt, wie in der Publikation der Financial Conduct Authority „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ (welche das Graubuch ersetzt) *Die Regulierung des Interbanken-Kassa- und Freiverkehrs-Derivate-Markt nach Section 43 des FCA* (das „graue Papier“) in der jeweiligen Fassung beschrieben;

AIM, der von der Londoner Wertpapierbörsen regulierte und betriebene Alternative Anlagemarkt im Vereinigten Königreich;

Die Londoner Internationale Finanztermin- und Optionsbörsen (LIFFE); und

Die Londoner Wertpapier- und Derivate-Börse.

In Frankreich:

Der französische Markt für Titres de Créances Négociables (Freiverkehrsmarkt in begebbaren Schuldtiteln).

In Japan:

JASDAQ

In Russland:

Moskauer Börse.

In Singapur:

Singapore Exchange Derivatives Trading Limited

In den Vereinigten Staaten:

NASDAQ in den Vereinigten Staaten; und

Der von Primärhändlern unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York betriebene Markt in Wertpapieren der US-Regierung; und

Der von der National Association of Securities Dealers Inc. beaufsichtigte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten (auch als OTC-Markt in den Vereinigten Staaten bezeichnet, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die von der Securities and Exchange Commission und von der National Association of Securities Dealers beaufsichtigt werden (und von Bankinstituten, die vom U.S. Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden)).

(iv) alle Derivatbörsen, an denen zulässige Derivate notiert oder gehandelt werden können:

- in einem Mitgliedstaat;
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);

in Asien an der

- Hong Kong Exchanges & Clearing;
- Jakarta Futures Exchange;
- Korea Futures Exchange;
- Korea Stock Exchange;
- Kuala Lumpur Options and Financial Futures Exchange;
- Bursa Malaysia Derivatives Berhad;
- National Stock Exchange of India;
- Osaka Mercantile Exchange;

- Osaka Securities Exchange;
- Shanghai Futures Exchange;
- Singapore Mercantile Exchange;
- Singapore Exchange Securities Trading Limited;
- Stock Exchange of Thailand;
- Taiwan Futures Exchange;
- Taiwan Stock Exchange;
- The Stock Exchange, Mumbai;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Financial Exchange
- Tokyo Stock Exchange;

in Australien an der

- Australian Stock Exchange;
- Sydney Futures Exchange;

in Brasilien an der Bolsa de Mercadorias & Futuros;

in Israel an der Tel-Aviv Stock Exchange;

in Mexiko an der Mexican Derivatives Exchange (MEXDER);

in Südafrika an der South African Futures Exchange;

in der Schweiz an der EUREX (Zürich)

in der Türkei an der TurkDEX (Istanbul)

in den Vereinigten Staaten von Amerika an der

- American Stock Exchange
- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- International Securities Exchange;
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;
- Pacific Stock Exchange
- Philadelphia Stock Exchange

in Kanada an der Montreal Exchange

Ferner kann jeder Fonds neben den vorstehend genannten Wertpapieren und Märkten an jeglichen der folgenden Wertpapierbörsen und Märkte anlegen, falls die Gesellschaft dies für angebracht hält und nur falls die Verwahrstelle in der Lage ist, Verwahrdienstleistungen anzubieten, auf jeden Fall allerdings nur mit Genehmigung der irischen Zentralbank :

Albanien	Wertpapierbörse Tirana
Armenien	Wertpapierbörse Yerevan
Aserbaidschan	Wertpapierbörse Baku
Bosnien	Wertpapierbörse Sarajewo
Bulgarien	Bulgarische Wertpapierbörse
Georgien	Georgische Wertpapierbörse
Jamaika	Wertpapierbörse von Jamaica
Kasachstan (Republik)	Zentralasiatische Wertpapierbörse
Kasachstan (Republik)	Kasachische Wertpapierbörse
Kirgisische Republik	Kirgisische Wertpapierbörse
Mazedonien	Mazedonische Wertpapierbörse
Moldawien	Moldawische Wertpapierbörse
Montenegro	Montenegrinische Wertpapierbörse
Rumänien	Wertpapierbörse Bukarest
Tadschikistan	Tadschikische Wertpapierbörse
Turkmenistan	Turkmenische Wertpapierbörse
Usbekistan	Usbekische Wertpapierbörse
Weißrussland	Weißrussische Wertpapierbörse

– Anhang III –

Definition von US-Person und Vorsorgeplan-Investor

US-Person

Für die Zwecke dieses Prospekts gilt jede Person, die in eine der beiden folgenden Kategorien fällt, als „US-Person“: (a) eine Person, auf die die Definition der „US-Person“ gemäß Regel 902 der Regulation S des Gesetzes von 1933 zutrifft, oder (b) eine Person, auf die die Definition einer „Nicht-US-Person“ gemäß CFTC-Regel 4.7 nicht zutrifft. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei hier klargestellt, dass eine Person nur von dieser Definition als US-Person ausgeschlossen ist, wenn sie keiner der Definitionen von „US-Person“ in Regel 902 genügt *und* die Voraussetzungen für eine „Nicht-US-Person“ gemäß CFTC-Regel 4.7 erfüllt.

Regulation S besagt derzeit folgendes:

„US-Person“ bedeutet:

- (1) jede in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person;
- (2) jede nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisierte oder errichtete Personen- oder Kapitalgesellschaft;
- (3) jede Vermögensmasse, bei der ein Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (4) jedes Treuhandvermögen, bei dem ein Treuhänder eine US-Person ist;
- (5) jede in den Vereinigten Staaten gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer Nicht-US-Rechtsperson;
- (6) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem Händler oder anderen Treuhänder zum Nutzen oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (7) jedes Konto mit Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, errichteten oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässigen Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird;
- (8) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn sie (i) nach dem Recht eines Nicht-US-Hoheitsgebiets organisiert oder errichtet ist und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in nicht nach dem Wertpapiergesetz registrierten Wertpapieren gebildet worden ist, es sei denn, dass sie von anerkannten Anlegern (wie in Rule 501(a) unter dem Wertpapiergesetz definiert), die keine natürlichen Personen, Vermögensmassen oder Treuhandvermögen sind, organisiert oder errichtet ist.

„US-Person“ umfasst nicht:

- (1) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem Händler oder anderen gewerblichen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert, errichtet oder, falls es sich um eine natürliche Person handelt, ansässig ist, zum Nutzen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person gehalten wird;
- (2) jede Vermögensmasse, bei der ein gewerblicher Treuhänder, der als Vollstrecker oder Verwalter fungiert, eine US-Person ist, wenn (i) ein Vollstrecker oder Verwalter der Vermögensmasse, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlageverwaltungsvollmacht für das Vermögen der Vermögensmasse hat und (ii) die Vermögensmasse Nicht-US-Recht unterliegt;
- (3) jedes Treuhandvermögen, bei dem ein gewerblicher Treuhänder, der als Treuhänder fungiert, eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlageverwaltungsvollmacht für das Treuhandvermögen hat und kein Begünstigter des Treuhandvermögens (und kein Treugeber, wenn das Treuhandverhältnis widerruflich ist) eine US-Person ist;
- (4) jeden Arbeitnehmervorsorgeplan, der nach dem Recht eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten und nach den Usancen und mit der Dokumentation des betreffenden Landes errichtet ist und verwaltet wird;

- (5) jede außerhalb der Vereinigten Staaten gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer US-Person, wenn (i) die Geschäftsstelle oder Niederlassung aus echten geschäftlichen Gründen tätig ist und (ii) die Geschäftsstelle oder Niederlassung das Versicherungs- oder Bankgeschäft betreibt und in dem Hoheitsgebiet, wo sie ansässig ist, umfangreichen Versicherungs- bzw. Bankvorschriften unterliegt; oder
- (6) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und deren Agenturen, verbundene Organisationen und Pensionskassen und alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, deren Agenturen, verbundene Organisationen und Pensionskassen.

CFTC-Rule 4.7 besagt derzeit in einem diesbezüglichen Teil, dass die folgenden Personen als „Nicht-US-Personen“ angesehen werden:

- (1) Eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten oder einer Enklave der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe ansässig ist;
- (2) Eine nach den Gesetzen eines Rechtshoheitsgebiets außerhalb der Vereinigten Staaten organisierte Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder andere Rechtsperson mit Ausnahme einer Rechtsperson, die hauptsächlich für passive Anlagen organisiert ist, die ihre Hauptgeschäftssitze außerhalb der Vereinigten Staaten hat;
- (3) Eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen, die bzw. das unabhängig von der Quelle nicht der US-Einkommenssteuer unterliegt;
- (4) Eine hauptsächlich für passive Anlagen organisierte Rechtsperson, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Rechtsperson; dabei müssen Anteile an der Rechtsperson, die von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen erfüllen oder in anderer Hinsicht qualifizierte, die Voraussetzungen erfüllende Personen (gemäß CFTC-Rule 4.7(a)(2) oder (3)) sind, insgesamt weniger als 10% des wirtschaftlichen Interesses an der Rechtsperson ausmachen und darf diese Rechtsperson nicht hauptsächlich zu dem Zwecke gebildet worden sein, Anlagen durch Personen, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen erfüllen, in einem Pool zu ermöglichen, bei dem der Betreiber auf Grund dessen, dass die Teilnehmer Nicht-US-Personen sind, von bestimmten Erfordernissen des Teils 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist.
- (5) Eine Pensionskasse für die Angestellten, leitenden Mitarbeiter oder Eigentümer einer Rechtsperson, die außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und dort ihren Hauptgeschäftssitz hat.

„US-Steuerzahler“ bedeutet einen US-Bürger oder einen in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländer (wie für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer definiert); jede Rechtsperson, die für US-Steuerzwecke als Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird und die in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Einzelstaaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Einzelstaaten gegründet oder organisiert ist; jede sonstige Personengesellschaft, die nach den Vorschriften des US-Schatzamts als US-Steuerzahler behandelt wird; jede Vermögensmasse, deren Erträge unabhängig von ihrer Herkunft der US-Einkommensbesteuerung unterliegen; und jedes Treuhandvermögen, über dessen Verwaltung ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten primäre Aufsicht hat und bei dem alle wesentlichen Entscheidungen unter der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder stehen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und die außerhalb der Vereinigten Staaten leben, können dennoch unter gewissen Umständen als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger ist möglicherweise ein „US-Steuerzahler“, aber keine „US-Person“. Zum Beispiel ist eine natürliche Person, die US-Staatsbürger ist und außerhalb der Vereinigten Staaten lebt, keine „US-Person“, aber ein „US-Steuerzahler“.

Vorsorgeplan-Investor

„Vorsorgeplan-Investor“ wird gemäß der Definition des US-Arbeitsministeriums in Bestimmung 29 C.F.R. §2510.3-101 und Section 3(42) ERISA (zusammen die „Planvermögensregelung“) verwendet und umfasst (i) jeglichen Arbeitnehmervorsorgeplan, der den Bestimmungen in Teil 4, Untertitel B von Titel I ERISA unterliegt; (ii) jeglicher Plan, für den Section 4975 des US-Steuergesetzes gilt (darunter Trusts gemäß Beschreibung in Section 401(a), die nach Section 501(a) steuerbefreit sind, Pläne gemäß Section 403(a), individuelle Rentenkonten oder Annuitäten nach Section 408 oder 408A, Krankenversicherungskonten (medical savings accounts) gemäß Section 220(d), Gesundheitskonten (health savings accounts) gemäß Section 223(d) sowie Bildungskonten gemäß Section 530; und (iii) jegliche Einrichtung, deren Vermögen infolge von Investitionen eines Vorsorgeplans in diese Einrichtung „Planvermögen“ enthält (im Allgemeinen da 25% oder mehr des Vermögens einer Klasse der Einrichtung im Besitz von Vorsorgeplänen sind). Eine unter (iii) oben beschriebene Einrichtung gilt nur im Ausmaß des Prozentsatzes an Vermögenswerten, die von Vorsorgeplan-Investoren gehalten werden als Einrichtung, die Planvermögen hält. Zu den Vorsorgeplan-Investoren zählen auch jener Teil des allgemeinen Kontos einer Versicherungsgesellschaft, der als „Planvermögen“ gilt (außer die Einrichtung ist eine Investmentgesellschaft, die gemäß dem Gesetz von 1940 registriert ist) sowie Vermögenswerte eines gesonderten Kontos einer Versicherungsgesellschaft oder ein Bank-, Common- oder Collective-Trust, in den Vorsorgepläne investieren.

Anhang IV

Liste der Unterverwahrstellen

In der folgenden Liste werden die von The Bank of New York Mellon SA/NV oder The Bank of New York Mellon bestellten Unterbeauftragten an den jeweiligen Märkten aufgeführt. Diese Liste wird von Zeit zu Zeit aktualisiert und ist auf schriftliche Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich.

Land/Markt	Unterverwahrstellen
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Argentinien	Citibank N.A., Argentinien * * Am 27. März 2015 bestellte die Comisión Nacional de Valores (CNV: National Securities Commission) die zentrale Wertpapierverwahrstelle Caja de Valores S.A. zur Nachfolgerin der Zweigniederlassung von Citibank N.A. Argentina für die Funktion der Verwahrstelle und für Kapitalmarktgeschäfte.
Australien	National Australia Bank Limited
Australien	Citigroup Pty Limited
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Belgien	Citibank International Limited
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A., Brazil
Brasilien	Itau Unibanco S.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung in Bulgarien
Chile	Banco de Chile
Chile	Bancau Itau S.A. Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Estland	SEB Pank AS
Finnland	Finland Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Frankreich	Citibank International Limited (Barmittel bei Citibank NA hinterlegt)
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Hongkong	Deutsche Bank AG
Indien	Deutsche Bank AG
Indien	HSBC Ltd
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	The Bank of New York Mellon
Island	Landsbankinn hf.
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Citibank N.A. Milan
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Ltd.
Japan	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.
Jordan	Standard Chartered Bank
Kaiman-Inseln	The Bank of New York Mellon
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)

Kasachstan	Joint-Stock Company Citibank Kazakhstan
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Kenia	CfC Stanbic Bank Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited – Niederlassung in Beirut
Litauen	AB SEB bankas
Luxemburg	Euroclear Bank
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Marokko	Citibank Maghreb
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Neuseeland	National Australia Bank Limited
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Österreich	Citibank N.A. Milan
Pakistan	Deutsche Bank AG
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank International Limited, Niederlassung in Portugal
Rumänien	Citibank Europe plc, Romania Branch
Russland	Deutsche Bank Ltd
Russland	AO Citibank
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Schweiz	UBS Switzerland AG
Schweiz	Credit Suisse AG
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited
Singapur	DBS Bank Ltd
Singapur	United Overseas Bank Ltd
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
Spanien	Santander Securities Services S.A.U.
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Taiwan	Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Türkei	Deutsche Bank A.S.
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Ukraine	Public Joint Stock Company „Citibank“

Ungarn	Citibank Europe plc., Niederlassung in Ungarn
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank N.A., Sucursal Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, London Branch
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon
Vereinigte Staaten von Amerika	The Bank of New York Mellon
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Zypern	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen

ERGÄNZUNG 1
zum Prospekt der Magna Umbrella Fund plc
Magna Eastern European Fund

Diese Ergänzung enthält Angaben über den Magna Eastern European Fund (der „Fonds“), einen Fonds der Magna Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“), einer von der irischen Zentralbank als OGAW nach den OGAW-Vorschriften genehmigten Umbrella-Investmentgesellschaft des offenen Typs mit getrennter Haftung zwischen den Fonds.

Diese Ergänzung vom 13. Juli 2017 bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 13. Juli 2017 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine detaillierte Übersicht der Auflegungsdaten, Zulassungsdaten und Währungsklassen dieses Fonds ist im Prospekt im Abschnitt „Wichtige Informationen – Börsennotierung“ zu finden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Zulassung der Anteile der Klasse I und G zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptsegment der irischen Wertpapierbörsen zu beantragen. Der Verwaltungsrat erwartet nicht, dass sich für die Anteile ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird. Es ist kein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Notierung an einer anderen Börse gestellt worden.

Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“

Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin und in London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.

„Anteile der Klasse C“

Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse C des Fonds, die in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können, die mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags, des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr und Anlageerfolgsprämie in jeder Hinsicht gleichrangig sind, und in Bezug auf ihre Ausschüttungspolitik als berichtender Fonds bescheinigt werden, wie im Abschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ des Prospekts näher beschrieben.

„Handelstag“

Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es nach Vorschrift der Zentralbank in jedem Monat mindestens zwei regelmäßig stattfindende Handeltage geben muss.

„Osteuropa“ oder
„osteuropäische Länder“

Dazu gehören insbesondere die folgenden Länder oder deren Nachfolgestaaten: Österreich, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Russland, Slowakische Republik, Slowenien und Türkei.

„Osteuropäische Schuldtitel“

Die Schuldtitel und andere festverzinsliche Obligationen von Regierungen und Behörden osteuropäischer Länder sowie die Schuldtitel und andere festverzinsliche Obligationen von Banken und anderen Unternehmen mit Sitz in einem osteuropäischen Land, die mehrheitlich wahrscheinlich über keine Bonitätseinstufung verfügen oder eine Einstufung von weniger als BB- durch

	Standard & Poor's besitzen. Diese Schuldtitle können auf jede frei handelbare Währung lauten.
„Osteuropäische Beteiligungspapiere“	Beteiligungspapiere (einschließlich Hinterlegungsscheine, Optionsscheine mit niedrigem Ausübungspreis und Optionen mit niedrigem Ausübungspreis und andere ähnliche Finanzinstrumente, deren Basiswert Beteiligungspapiere sind), die von oder in Bezug auf (i) Gesellschaften mit Sitz in Osteuropa, (ii) Gesellschaften und anderen Rechtspersonen mit Sitz außerhalb Osteuropas, die ihre Geschäfte vorwiegend in Osteuropa betreiben (wie z.B. Gesellschaften, deren Erträge hauptsächlich aus osteuropäischen Ländern stammen), und (iii) Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich darin besteht, in Gesellschaften oder anderen Anlagevehikeln anzulegen, die in Osteuropa ansässig sind oder ihre Geschäfte vorwiegend in Osteuropa betreiben, ausgegeben sind.
„Osteuropäische Wertpapiere“	Osteuropäische Schuldtitle und/oder osteuropäische Beteiligungspapiere
„Anteile der Klasse G“	Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse G des Fonds, die in Euro, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags, des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr und der Anlageerfolgsprämie in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilkategorie als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.
„Anteile der Klasse I“	Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse I des Fonds, die von den Anlegern in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Zeichnungen für Anteile der Klasse I werden nur von Anlegern akzeptiert, die mit der Anlagemanagementgesellschaft oder ihrem Beauftragten eine separate Vereinbarung getroffen haben. Gemäß Vereinbarung zwischen den Inhabern von Anteilen der Klasse I und der Anlagemanagementgesellschaft wird die Anlageverwaltungsgebühr für Anteile der Klasse I von den Inhabern dieser Anteile getragen.
„Anteile der Klasse R“	Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse R des Fonds, die in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags, des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr und Anlageerfolgsprämie in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird die Anteilkategorie als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.
„Anteile“	Die Anteile der Klassen C, G, I und R oder einzelne von ihnen.
„Bewertungszeitpunkt“	Der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses an dem Markt oder den Märkten, der/die für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Fonds an dem Handelstag oder demjenigen anderen Tag oder denjenigen anderen Tagen, den/die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt, relevant ist bzw. sind.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten Bezeichnungen haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklassen C, G, I und R wird in Euro berechnet, und die Verwaltungsstelle übernimmt die Währungsumrechnung, um den Nettoinventarwert pro Anteil in Pfund Sterling, Australischen Dollar, Kanadischen Dollar und US-Dollar (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) zu ermitteln. Der Nettoinventarwert, der Handel und die Abrechnung für die Anteilklassen C, I und R wird den Anteilsinhabern in der jeweiligen Währung zur Verfügung gestellt, zu den jeweils geltenden Wechselkursen, die von der Verwaltungsstelle nach eigenem Ermessen gewählt werden. Die Kosten und das Risiko der Währungsumwandlung werden vom Anleger getragen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für sehr risikofreudige Anleger mit einem hohen Maß an Toleranz gegenüber Kursschwankungen. Anleger in den Fonds sollten die Anlage als langfristige Investition betrachten.

Anlageziel

Das Anlageziel des Magna Eastern European Fund ist die Erzielung von Kapitalzuwachs durch Anlage in einem diversifizierten Portefeuille aus osteuropäischen Wertpapieren.

Anlagepolitik

Bei der Verfolgung seines Anlageziels wird der Fonds hauptsächlich in Beteiligungspapieren und Schuldtiteln anlegen, die von Unternehmen in Osteuropa ausgegeben sind oder sich auf Wertpapiere solcher Unternehmen beziehen, die alle gemäß den Vorschriften an anerkannten Börsen, wie im Anhang II des Prospekts definiert bzw. angegeben, notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Zentralbank und der Vorschriften in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen.

Der Fonds kann außerdem in frei übertragbaren Optionsscheinen mit niedrigem Ausübungspreis, Optionen mit niedrigem Ausübungspreis, aktiengebundenen Nullkuponanleihen oder ähnlichen Instrumenten anlegen, mit denen der Fonds nach Ansicht der Anlagemanagementgesellschaft auf effiziente Weise Zugang zu Aktienwerten erzielen kann, die an einer anerkannten Börse in Osteuropa notiert oder gehandelt werden, und in die der Fonds ihrer Art nach unmittelbar anlegen kann. Mit diesen Produkten soll üblicherweise ein wirtschaftliches Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren erzielt werden, ohne dabei den damit verbundenen Steuern und administrativen Umständen einer Direktanlage an dem lokalen Markt ausgesetzt zu sein. Der Fonds erlangt dabei keinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Anspruch auf die zugrunde liegenden Wertpapiere. Diese Instrumente werden größtenteils an einer anerkannten Börse notiert sein, wie in Anhang II (i) zum Prospekt definiert und aufgelistet.

Der Fonds wird mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel) in osteuropäischen Wertpapieren anlegen. Anlagen in osteuropäischen Schuldtiteln dürfen 15% des Gesamtvermögens des Fonds nicht übersteigen. Diese Anlagen in Schuldtiteln werden an einer anerkannten Börse, wie im Anhang II des Prospekts definiert bzw. angegeben, notiert sein oder zur Abwicklung entweder durch Clearstream oder Euroclear zugelassen sein.

Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel) in Beteiligungspapieren und Schuldtiteln anlegen, die von oder in Bezug auf Gesellschaften ausgegeben sind, die außerhalb Osteuropas ansässig sind und ihre Geschäfte in Osteuropa betreiben, jedoch nicht vorwiegend, oder die in Nachbarländern Osteuropas einschließlich Kasachstan ansässig sind, welche gemäß den Vorschriften an anerkannten Börsen, wie in Anhang II des Prospekts angegeben, notiert sind oder gehandelt werden.

Anstelle von Direktanlagen in osteuropäischen Wertpapieren können Anlagen von bis zu 10% des Gesamtvermögens des Fonds nach den Vorschriften auch in Investmentgesellschaften und ähnlichen Anlageeinrichtungen, die errichtet sind, um hauptsächlich in osteuropäischen Wertpapieren anzulegen, vorgenommen werden. Der Fonds darf keine Anteile anderer offener kollektiver Kapitalanlagen erwerben (mit Ausnahme von börsengehandelten Fonds). Der Fonds darf insgesamt bis zu 10% seines Vermögens in börsengehandelten Fonds anlegen. Diese Anlagen werden auf transparente Weise getätigt, um zu gewährleisten, dass zwei Drittel des Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzend gehaltener liquider Mittel) in osteuropäische Wertpapiere investiert werden.

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebeschränkungen wird die Aufteilung des Fondsvermögens auf die einzelnen osteuropäischen Länder von der Anlagemanagementgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmt und kann je nach Marktlage unterschiedlich sein.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der Fonds osteuropäische Wertpapiere indirekt in Form von Hinterlegungsscheinen (wie z.B. ADRs) und GDRs halten, die übertragbare Wertpapiere oder Wertpapiere sind, die in Wertpapiere zulässiger Emittenten gewandelt werden können. Im Allgemeinen sind ADRs als Namenstitel für die Verwendung an den US-Wertpapiermärkten gedacht und sind GDRs und andere globale Instrumente als Inhabertitel für die Verwendung an Nicht-US-Wertpapiermärkten gedacht. Die vom Fonds erworbenen Hinterlegungsscheine werden an anerkannten Börsen, wie im Anhang II des Prospekts aufgeführt, notiert sein oder gehandelt werden.

ADRs lauten auf US-Dollar und verbrieften eine Beteiligung an dem Anspruch auf Wertpapiere von Emittenten, die bei einer US-Bank oder einer Korrespondenzbank hinterlegt sind. GDRs laufen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung wie die zugrundeliegenden Wertpapiere, die sie repräsentieren.

Der Fonds kann Hinterlegungsscheine von Banken erwerben, die mit dem Emittenten der dem Hinterlegungsschein zugrunde liegenden Wertpapiere nicht in einem vertraglichen Verhältnis zur Ausgabe und Sicherung dieser Hinterlegungsscheine stehen. Wenn der Fonds in solchen Hinterlegungsscheinen ohne Gewährträger anlegt, besteht die Möglichkeit, dass dem Fonds das zugrundeliegende Wertpapier und somit den Wert des darauf bezogenen Hinterlegungsscheins betreffende Ereignisse nicht zur Kenntnis gelangen. Außerdem kommen bestimmte Vergünstigungen (z.B. Bezugsrechtsangebote), die gegebenenfalls mit dem dem Hinterlegungsschein zugrunde liegenden Wertpapier verbunden sind, dem Inhaber dieses Hinterlegungsscheins möglicherweise nicht zugute.

Gegebenenfalls wird der Fonds im Rahmen der von der irischen Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen möglicherweise in Derivaten anlegen und/oder Techniken und Instrumente für Anlagezwecke einsetzen. Zu diesen derivativen Finanzinstrumenten und Techniken und Instrumenten zählen im Allgemeinen unter anderem Terminkontrakte, Optionen, Swaps, Optionsscheine, Pensions- bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte und Devisentermingeschäfte. Insbesondere kann der Fonds Call und Put Optionen auf Wertpapiere (einschließlich Straddles), Wertpapierindizes und Währungen kaufen und verkaufen sowie Zinsterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Terminkontrakte auf Aktienindizes und Anleiheindizes abschließen und Optionen auf diese Terminkontrakte (einschließlich Straddles) einsetzen. Der Fonds kann ebenfalls Swap-Verträge abschließen, wozu unter anderem Swap-Verträge auf Wechselkurse, Wertpapierindizes und spezielle Wertpapiere gehören. Sofern ein Fonds in auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren anlegen kann, kann er ebenfalls in Wechselkurs-Swapverträgen anlegen. Der Fonds kann ebenfalls Optionen auf Swap-Verträge in Bezug auf Währungen, Zinssätze und Wertpapierindizes abschließen und Währungsterminkontrakte eingehen. Der Fonds wird diese Techniken typischerweise als Ersatz für die Einnahme einer Position in dem zugrundeliegenden Kapital und/oder zum Aufbau eines Engagements innerhalb der von der irischen Zentralbank festgesetzten Grenzen und/oder als Teil einer Strategie zur Verminderung von anderen Risiken, wie das Währungsrisiko, einsetzen. Der Fonds kann diese Techniken einsetzen bei der Verwaltung der (i) Währung oder Wechselkurse, (ii) Wertpapierkurse. Der Fonds wird nicht mit Fremdmitteln in Höhe von mehr als 100% seines Nettovermögens belastet.

Für die Zwecke der Bereitstellung von Sicherheiten für Transaktionen in Derivaten kann die Gesellschaft Vermögen oder Barmittel, die Teil des jeweiligen Fonds sind, übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder anderweitig belasten.

Effizientes Portfoliomanagement

Wenn der Fonds dies für zweckmäßig hält, kann er zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zum Schutz vor Wechselkursrisiken im Rahmen der von der irischen Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Devisentermingeschäfte einsetzen. Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement in Bezug auf das Vermögen des Fonds können von der Anlagemanagementgesellschaft mit einem der folgenden Ziele vorgenommen werden (a) Risikominderung (inklusive Währungsrisiko); (b) Kostensenkung ohne oder mit minimaler Risikoerhöhung und (c) Erzeugung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Fonds im Rahmen eines dem Risikoprofil des Fonds entsprechenden Risikos und mit einer Diversifikation, die den Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht und die in Anhang I des Prospekts näher erläutert ist. Bei Geschäften zum effizienten Portfoliomanagement wird sich die Anlagemanagementgesellschaft bemühen sicherzustellen, dass die angewendeten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind, d.h. dass ihre Realisierung auf eine kosteneffektive Weise erfolgt. Das effiziente Portfoliomanagement wird jedoch in erster Linie zur Währungsabsicherung betrieben; zu diesem Zweck können Devisentermingeschäfte getätigt werden. Der Fonds kann Devisentermingeschäfte auch dazu benutzen, die Währungsmerkmale vom Fonds gehaltener Wertpapiere zu ändern, wenn die Anlagemanagementgesellschaft es für richtig hält, die Kreditqualität eines bestimmten Wertpapiers aufrechtzuerhalten, aber ein Währungsobligo erreichen möchte, das mit dem Anlageziel und der Anlagentpolitik des Fonds im Einklang steht und von diesen gestattet ist. Da vom Fonds gehaltene Währungspositionen

möglicherweise nicht den gehaltenen Vermögenspositionen entsprechen, kann die Wertentwicklung durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden.

Eine Beschreibung der Haupttechniken und -instrumente, die zum effizienten Portfoliomangement eingesetzt werden können, findet sich nachstehend.

Der Fonds kann Terminkontrakte auf Währungen verkaufen um auf effiziente, liquide und effektive Weise Risiken zu steuern, indem Gewinne gesichert werden und/oder ein Schutz gegen künftige Wertverluste aufgebaut wird. Der Fonds kann Terminkontrakte auf Währungen auch kaufen, um auf kosteneffiziente Weise Positionen in Wertpapieren aufzubauen.

Der Fonds kann Devisentermingeschäfte zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung an einem künftigen Datum zu einem beim Abschluss des Geschäfts festgelegten Preis abschließen. Der Fonds kann diese Geschäfte zum Schutz gegen Wechselkursschwankungen tätigen. Der Fonds kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen ungünstige Veränderungen des Wertes einer anderen Währung (oder eines Währungskorbes) einsetzen, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv miteinander korrelieren.

Sub-Underwriting

Zum Zweck des effizienten Portfoliomagements kann der Fonds gelegentlich mit Investmentbanken Sub-Underwriting-Vereinbarungen abschließen. Dabei verpflichtet er sich, die bei einer Aktienemission, welche die Investmentbank fest übernommen hat, nicht von Drittinvestoren gezeichneten Titel zum geltenden Angebotspreis oder mit einem Abschlag darauf zu erwerben. Werden alle Aktien der Emission von Anlegern übernommen, erhält der Fonds von der Investmentbank eine Sub-Underwriting-Gebühr. Mit dem Abschluss solcher Sub-Underwriting-Vereinbarungen beabsichtigt der Fonds, Wertpapiere zu erwerben, in die er gemäß obigen Ausführungen investieren darf, und/oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei klargestellt, dass der Fonds nur Sub-Underwriting-Vereinbarungen für Wertpapiere, in die er gemäß obigen Ausführungen zur Erreichung seines Anlageziels investieren darf, abschließt. Durch den Erwerb der einer Sub-Underwriting-Vereinbarung zugrunde liegenden Wertpapiere dürfen die der Gesellschaft auferlegten Anlagebeschränkungen, die im Anhang I des Prospekts „Anlage- und Kreditaufnahmeverbeschränkungen“ ausgeführt sind, nicht verletzt werden. Alle Verbindlichkeiten, die dem Fonds im Zusammenhang mit der Sub-Underwriting-Vereinbarung entstehen, müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte

Daneben kann der Fonds zum oben beschriebenen effizienten Portfoliomangement unter Berücksichtigung der OGAW-Verordnungen der Zentralbank auch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Bei einem solchen Geschäft handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der eine Partei der anderen ein Wertpapier zu einem bestimmten Preis verkauft mit der Verpflichtung, das Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem anderen festgelegten Preis zurückzukaufen. Der Fonds kann derartige Geschäfte abschließen a) wenn der Fonds über kurzfristige Mittel zur Anlage verfügt, wobei dann die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufpreis für das Wertpapier die Rendite für den Fonds darstellt, ähnlich dem Zins auf einen Kredit, oder b) wenn der Fonds ein bestimmtes Wertpapier kurzfristig nutzen möchte.

Die Gesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Derivatpositionen verbundene Risiko zu überwachen und zu messen; Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der irischen Zentralbank vorgelegt. Die Gesellschaft wird keine Derivate einsetzen, die nicht vom Risikomanagement-Verfahren erfasst sind, solange bis der irischen Zentralbank ein überarbeitetes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde. Die Gesellschaft wird Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von der Gesellschaft angewandten Verfahren zur Risikosteuerung zukommen lassen, einschließlich der Höhe der geltenden Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei der Risiko- und Ertragscharakteristik der wichtigsten Kategorien von Anlagen.

Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Wie oben ausgeführt, darf der Fonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum effizienten Portfoliomangement nur tätigen, wenn diese Geschäfte dazu dienen, Risiken abzusichern oder die vom Fonds zu tragenden Kosten zu reduzieren oder zusätzliches Kapital und zusätzliche Erträge zu generieren und mit dem Risikoprofil des Fonds und den Vorschriften der OGAW-Verordnungen zur Risikostreuung vereinbar sind.

Außerdem darf der Fonds zum selben Zweck Total Return Swaps im Sinne der SFT-Verordnung abschließen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen auf alle Arten von Vermögenswerten, die der Fonds gemäß seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen halten darf, abgeschlossen werden.

Der Fonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps für maximal 100 % seines Nettoinventarwerts abschließen.

Allerdings wird der Fonds voraussichtlich nur für 0 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abschließen. Der Anteil des Fondsvermögens, auf den zu irgendeinem Zeitpunkt jeweils Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abgeschlossen wurden, hängt von den vorherrschenden Marktbedingungen und vom Wert der betreffenden Anlagen ab. Angaben zum Anteil des Fondsvermögens, der für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps verwendet wird – als absoluter Betrag und als Prozentsatz –, werden zusammen mit weiteren wichtigen Informationen zum Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

Der Begriff Total Return Swap wird in den obigen Ausführungen im Sinne der SFT-Verordnung verwendet und bezeichnet ein OTC-Derivat, bei dem die eine Partei den gesamten wirtschaftlichen Ertrag aus einer Referenzobligation – einschließlich Zinserträge, eingenommene Gebühren, Kursgewinne und -verluste sowie Kreditverluste – an die andere Partei abtritt.

Nähere Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps finden Sie in den Abschnitten „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ und „Total Return Swaps“ im Prospekt.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Der Fonds unterliegt bestimmten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften, wie im Anhang I des Prospekts definiert.

Neben den von den Vorschriften auferlegten Anlagebeschränkungen sind Anlagen in Wertpapieren, die an anerkannten Börsen in bestimmten osteuropäischen Ländern gehandelt werden, folgenden Beschränkungen unterworfen:

- Nicht mehr als 30 Prozent des Nettovermögens des Fonds dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die an der Moskauer Börse gehandelt oder abgewickelt werden;
- Der Fonds übernimmt nicht die rechtliche oder geschäftsführende Beherrschung der Emittenten seiner zugrunde liegenden Anlagen. Der Fonds darf nur Kredite bis zu maximal 10 Prozent seines Nettoinventarwerts aufnehmen. Solche Kreditaufnahmen dürfen jedoch nur vorübergehend erfolgen. Der Fonds darf Fremdwährungen im Rahmen einer Vereinbarung über einen Parallelkredit („back-to-back“ loan) erwerben. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Fonds bei Fremdwährungskrediten, die den Wert einer Gegeneinlage übersteigen, den Überschussbetrag für die Zwecke von Regulation 103 der OGAW-Vorschriften als Kredit behandelt.

Ausgabe von Anteilen

Anleger werden auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Mindestanlage je Anteilsklasse in jedem Fonds“ verwiesen, in welchen die Beträge für die Mindesterstzeichnung, den Mindestbestand und die Folgeanlage für jede Anteilsklasse angegeben werden.

Erstausgabe von Anteilen der Klasse G und I

Während des Erstausgabezeitraums für Anteile der Klasse I der um 9:00 Uhr Ortszeit Dublin am 22. Februar 2011 begann und um 17:00 Uhr Ortszeit Dublin am 11. November 2017 endet, wird die Anteilsklasse I den Anlegern zum Erstausgabepreis von Euro 10 oder dem Gegenwert in AUD, CAD, GBP oder USD oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung angeboten.

Während des Erstausgabezeitraums der Anteile der Klasse G, der um 9:00 Ortszeit Dublin am 27. November 2013 begann und um 17:00 Ortszeit Dublin am 11. November 2017 endet, werden den Anlegern Anteile der Klasse G zu einem Erstausgabepreis von Euro 10 oder dem Gegenwert in AUD, CAD, GBP oder USD oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung angeboten.

Der oben angegebene Erstausgabezeitraum für die Anteilklassen I und G kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Vorschriften der irischen Zentralbank verkürzt oder verlängert werden.

Anträge auf Ausgabe von Anteilen und Zeichnungsgelder bezüglich dieser Anträge müssen am Schlussdatum der jeweiligen Anteilklassen bis spätestens 12:00 Uhr Ortszeit Dublin bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein.

Fortlaufende Ausgabe

Anteile des Fonds können an jedem Handelstag während der fortlaufenden Ausgabe zu einem Preis ausgegeben werden, der gleich dem Nettoinventarwert pro Anteilkasse ist. Mit Ausnahme der Anteile der Klasse G kann bei der Ausgabe solcher Anteile ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 Prozent des vom Anleger gezeichneten Betrages aufgeschlagen werden, der vom Anleger an die Anteilvertriebsgesellschaft zu zahlen ist.

Antragsverfahren

Anleger werden auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Antragsverfahren“ verwiesen, in welchem das einzuhaltende Antragsverfahren beschrieben wird.

Rücknahme von Anteilen

Anleger werden auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Rücknahmeverfahren“ verwiesen, in welchem das Rücknahmeverfahren beschrieben wird.

Gebühren und Aufwendungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Gebühren und Entgelten, die im Prospekt in Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind, sind die folgenden Gebühren und Aufwendungen vom Fonds zu zahlen:

Der Fonds trägt einen Teil der Betriebskosten der Gesellschaft.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine Rücknahmegebühr von maximal 1,5 Prozent des Nettoinventarwerts pro zurückzugebenden Anteil erheben. Diese Gebühr ist gegebenenfalls an die Anteilvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Anlagemanagementgesellschaft

Für Anteile der Klasse C erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,25 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C.

Für Anteile der Klasse G erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,00 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse G.

Für Anteile der Klasse I wird die Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft gemäß Übereinkunft zwischen den Anteilinhabern der Klasse I und der Anlagemanagementgesellschaft von den Inhabern der Anteile der Klasse I getragen.

Für Anteile der Klasse R erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,75 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.

Diese Gebühren laufen täglich auf und werden monatlich im Nachhinein gezahlt.

Anlageerfolgsprämie – Anteilklassen C, G und R

Auf die Anteile der Klassen C und R fällt keine Anlageerfolgsprämie an.

Allgemeines

Alle Managementgebühren werden vor der Zahlung von der Verwahrstelle überprüft, sobald die Verwahrstelle alle für diese Überprüfung notwendigen Informationen erhalten hat.

Die Anlagemanagementgesellschaft hat auch Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen durch den Fonds, die ihr ordnungsgemäß bei Erbringung ihrer Dienstleistungen im Rahmen des Anlagemanagementvertrags entstehen.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann jegliche ihrer Managementfunktionen mit vorheriger Zustimmung und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der irischen Zentralbank an jegliche natürliche Person, Firma oder juristische Person delegieren, wobei aber die Anlagemanagementgesellschaft für jede Handlung und Unterlassung seitens dieser natürlichen Person, Firma oder juristischen Person haftbar bleibt, als wenn die betreffende Handlung oder Unterlassung ihre eigene wäre. Charlemagne Capital (UK) Limited ist zur Anlageberatungsgesellschaft des Fonds bestellt worden und wird demgemäß Beratungsdienstleistungen erbringen, um es der Anlagemanagementgesellschaft zu ermöglichen, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Die Gebühren und jegliche Aufwendungen der Anlageberatungsgesellschaft werden von der Anlagemanagementgesellschaft getragen.

Die Anlagemanagementgesellschaft wird aus ihrer eigenen Gebühr die Gebühren und Provisionen für Unter-Vertriebsgesellschaften der betreffenden Klasse von Anteilen vergüten. Die vorstehend angegebene Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft für jede Klasse kann nur auf Beschluss der Anteilinhaber erhöht werden.

Dividenden und Ausschüttungen

Allfällige in Bezug auf die Anteilklassen C, G und R erklärte Dividenden werden aus dem Nettoertrag gezahlt, der dem Ertrag auf Anteile der Klassen C, G und R abzüglich der aufgelaufenen Kosten entspricht. Anleger werden für weitere Informationen auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Dividenden und Ausschüttungen“ verwiesen.

Besteuerung der Gesellschaft und der Anteilinhaber

Die Anleger werden auf die maßgeblichen Abschnitte in diesem Prospekt hingewiesen.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt verwiesen. **Eine Anlage in dem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Nettoinventarwert des Fonds aufgrund seiner Anlagepolitik möglicherweise sehr volatil sein kann.**

ERGÄNZUNG 2
zum Prospekt der Magna Umbrella Fund plc
Magna Emerging Markets Fund

Diese Ergänzung enthält Angaben über den Magna Emerging Markets Fund (der „Fonds“), einen Fonds der Magna Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“), einer von der irischen Zentralbank als OGAW nach den OGAW-Vorschriften genehmigten Umbrella-Investmentgesellschaft des offenen Typs mit getrennter Haftung zwischen den Fonds.

Diese Ergänzung vom 13. Juli 2017 bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 13. Juli 2017 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine detaillierte Übersicht der Auflegungsdaten, Zulassungsdaten und Währungsklassen dieses Fonds ist im Prospekt im Abschnitt „Wichtige Informationen – Börsennotierung“ zu finden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Zulassung der Anteile der Klasse B und der Klasse Z zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptmarkt an der irischen Wertpapierbörsen zu beantragen. Der Verwaltungsrat erwartet nicht, dass sich für die Anteile ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Anteile an einer anderen Börse gestellt.

Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“

Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken in Dublin, London und New York allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.

„Anteile der Klasse B“

Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse B des Fonds, die in EUR, AUD, CAD, CHF, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können, und die mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr und der Anlageerfolgsprämie in jeder Hinsicht gleichrangig sind und in Bezug auf ihre Ausschüttungspolitik als berichtender Fonds bescheinigt werden, wie im Abschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ des Prospekts näher beschrieben.

„Handelstag“

Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es nach Vorschrift der Zentralbank in jedem Monat mindestens zwei regelmäßig stattfindende Handelstage geben muss.

„Weltweite Schwellenländer“

Jedes in Anhang II(ii) des Prospekts aufgeführte Land und zusätzlich Hongkong sowie jedes andere Land, das im Morgan Stanley Capital International Emerging Markets Free Index („MSCI EMF“) enthalten ist. Für die Zwecke der Anlagepolitik dieses Fonds umfassen Bezugnahmen auf China auch Hongkong.

„Schuldtitel aus weltweiten Schwellenmärkten“

Die Schuldtitel und andere festverzinsliche Obligationen von Regierungen und Behörden in weltweiten Schwellenländern sowie die Schuldtitel und andere festverzinsliche Obligationen von Banken und anderen Unternehmen

mit Sitz in weltweiten Schwellenländern, die mehrheitlich wahrscheinlich über keine Bonitätseinstufung verfügen oder eine Einstufung von weniger als BB- durch Standard & Poor's besitzen. Diese Schuldtitel können auf jede frei handelbare Währung lauten.

„Beteiligungspapiere aus weltweiten Schwellenmärkten“

Beteiligungspapiere (einschließlich Hinterlegungsscheine, Optionsscheinen mit niedrigem Ausübungspreis und Optionen mit niedrigem Ausübungspreis und andere ähnliche Finanzinstrumente, deren Basiswert Beteiligungspapiere sind), die von oder in Bezug auf (i) Gesellschaften mit Sitz in weltweiten Schwellenländern, (ii) Gesellschaften und anderen Rechtspersonen mit Sitz außerhalb dieser Länder, die ihre Geschäfte vorwiegend in weltweiten Schwellenländern betreiben (wie z.B. Gesellschaften, deren Erträge hauptsächlich aus einzelnen oder allen diesen Ländern stammen), und (iii) Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich darin besteht, in Gesellschaften oder anderen Anlagevehikeln anzulegen, die in weltweiten Schwellenländern ansässig sind oder ihre Geschäfte vorwiegend in weltweiten Schwellenländern betreiben, ausgegeben sind.

„Anteile der Klasse I“

Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse I des Fonds, die von den Anlegern in EUR, AUD, CAD, GBP, CHF oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Zeichnungen für Anteile der Klasse I werden nur von Anlegern akzeptiert, die mit der Anlagemanagementgesellschaft oder ihrem Beauftragten eine separate Vereinbarung getroffen haben. Gemäß Vereinbarung zwischen den Inhabern von Anteilen der Klasse I und der Anlagemanagementgesellschaft wird die Anlageverwaltungsgebühr für Anteile der Klasse I von den Inhabern dieser Anteile getragen.

„Morgan Stanley Capital International Emerging Markets Free Index“/
„MSCI EMF“

Ein Index, der die folgenden Länder enthält: Argentinien, Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Ägypten, Ungarn, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Korea, Malaysia, Mexiko, Marokko, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Türkei und Venezuela.

„Anteile“

Die Anteile der Klassen I, B und Z oder einzelne von ihnen.

„Bewertungszeitpunkt“

Der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses an dem Markt oder den Märkten, der/die für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Fonds an dem Handelstag oder demjenigen anderen Tag oder denjenigen anderen Tagen, den/die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt, relevant ist bzw. sind.

„Anteile der Klasse Z“

Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse Z des Fonds, die in EUR, AUD, CAD, CHF, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können, und die mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr und der Anlageerfolgsprämie in jeder Hinsicht gleichrangig sind und in Bezug auf ihre Ausschüttungspolitik als berichtender Fonds bescheinigt werden, wie im Abschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ des Prospekts näher beschrieben.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten definierten Bezeichnungen haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklassen I, B und Z wird in Euro berechnet, und die Verwaltungsstelle übernimmt die Währungsumrechnung, um den Nettoinventarwert pro Anteil in Pfund Sterling, Australischen Dollar, Kanadischen Dollar und US-Dollar (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) zu ermitteln. Der Nettoinventarwert, der Handel und die Abrechnung für die Anteilklassen I, B und Z wird den Anteilsinhabern in der jeweiligen Währung zur Verfügung gestellt, zu den jeweils geltenden Wechselkursen, die von der Verwaltungsstelle nach eigenem Ermessen gewählt werden. Die Kosten und das Risiko der Währungsumwandlung werden vom Anleger getragen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für sehr risikofreudige Anleger mit einem hohen Maß an Toleranz gegenüber Kursschwankungen. Anleger in den Fonds sollten die Anlage als langfristige Investition betrachten.

Anlageziel

Das Anlageziel des Magna Emerging Markets Fund ist die Erzielung von Kapitalzuwachs durch Anlage in einem diversifizierten Portefeuille von Wertpapieren aus weltweiten Schwellenmärkten.

Anlagepolitik

Bei der Verfolgung seines Anlageziels wird der Fonds hauptsächlich in Beteiligungspapieren und Schuldtiteln anlegen, die von Gesellschaften in weltweiten Schwellenländern ausgegeben sind oder sich auf Wertpapiere solcher Gesellschaften beziehen, von denen alle an anerkannten Börsen, wie in Anhang II des Prospekts definiert bzw. angegeben, notiert sind oder gehandelt werden. Anlagen in Schuldtiteln dürfen 15% des Gesamtvermögens des Fonds nicht übersteigen. Der Fonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Zentralbank und der Vorschriften in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen.

Der Fonds kann außerdem in frei übertragbaren Optionsscheinen mit niedrigem Ausübungspreis, Optionen mit niedrigem Ausübungspreis, aktiengebundenen Nullkuponanleihen oder ähnlichen Instrumenten anlegen, mit denen der Fonds nach Ansicht der Anlagemanagementgesellschaft auf effiziente Weise Zugang zu Aktienwerten erzielen kann, die an einer anerkannten Börse in Osteuropa notiert oder gehandelt werden, und in die der Fonds ihrer Art nach unmittelbar anlegen kann. Mit diesen Produkten soll üblicherweise ein wirtschaftliches Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren erzielt werden, ohne dabei den damit verbundenen Steuern und administrativen Umständen einer Direktanlage an dem lokalen Markt ausgesetzt zu sein. Der Fonds erlangt dabei keinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Anspruch auf die zugrunde liegenden Wertpapiere. Diese Instrumente werden größtenteils an einer anerkannten Börse notiert sein, wie in Anhang II (i) zum Prospekt definiert und aufgelistet.

Der Fonds wird mindestens zwei Dritteln seines Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel) in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen. Anlagen in Schuldtiteln aus weltweiten Schwellenmärkten dürfen 15% des Gesamtvermögens des Fonds nicht übersteigen. Die Art der Schuldtitle, in denen der Fonds anlegen kann, umfasst Schuldtitle einschließlich Staatsanleihen und Schatzwechseln, frei übertragbaren Solawechseln, Bankschuldverschreibungen, Commercial Paper und wandelbaren Wertpapieren. Diese Anlagen in Schuldtiteln werden an einer anerkannten Börse, wie in Anhang II des Prospekts definiert bzw. angegeben, notiert sein oder zur Abwicklung entweder durch Clearstream oder Euroclear zugelassen sein.

Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel) in Beteiligungspapieren und Schuldtiteln anlegen, die von oder in Bezug auf Gesellschaften ausgegeben sind, die außerhalb weltweiter Schwellenmärkte ansässig sind und ihre Geschäfte in weltweiten Schwellenländern betreiben,

jedoch nicht vorwiegend, welche gemäß den Vorschriften an anerkannten Börsen, wie in Anhang II des Prospekts definiert bzw. angegeben, notiert sind oder gehandelt werden oder zur Abwicklung entweder durch Clearstream oder Euroclear zugelassen sind.

Die Art der Wertpapiere aus weltweiten Schwellenmärkten, in denen der Fonds anlegen kann, umfasst Beteiligungspapiere und Schuldtitel (einschließlich Wandelanleihen und bis zu 5% Optionsscheinen), die von Gesellschaften aus weltweiten Schwellenländern ausgegeben sind, oder Wertpapiere der Regierungen von weltweiten Schwellenländern oder von Behörden oder Institutionen einer solchen Regierung, die entweder in weltweiten Schwellenländern ausgegeben sind oder außerhalb, sofern deren Erträge zu einem wesentlichen Teil aus solchen Ländern stammen. Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebeschränkungen wird die Aufteilung des Fondsvermögens auf die einzelnen weltweiten Schwellenländer von der Anlagemanagementgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmt und kann je nach Marktlage unterschiedlich sein.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der Fonds Wertpapiere aus weltweiten Schwellenmärkten in Form von Hinterlegungsscheinen, wie ADRs und GDRs und Hinterlegungsscheinen ähnliche Instrumente halten, die übertragbare Wertpapiere oder Wertpapiere sind, die in Wertpapiere zulässiger Emittenten gewandelt werden können. Im Allgemeinen sind ADRs als Namenspapiere für die Verwendung an den US-Wertpapiermärkten gedacht, wohingegen GDRs für die Verwendung an Nicht-US-Wertpapiermärkten gedacht sind. Die vom Fonds erworbenen Hinterlegungsscheine werden an den anerkannten Börsen gemäß Anhang II des Prospekts notiert sein oder gehandelt werden.

ADRs lauten auf den US-Dollar und verbrieften eine Beteiligung an dem Anspruch auf Wertpapiere von Emittenten, die bei einer US-Bank oder Korrespondenzbank hinterlegt sind. GDRs lauten nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung wie die zugrundeliegenden Wertpapiere, die sie repräsentieren.

Anstelle von Direktanlagen in Wertpapieren aus weltweiten Schwellenmärkten können Anlagen von bis zu 10% des Gesamtvermögens des Fonds nach den OGAW-Vorschriften auch in Investmentgesellschaften und ähnlichen Anlageeinrichtungen, die errichtet sind, um in Wertpapieren aus weltweiten Schwellenmärkten anzulegen, vorgenommen werden. Der Fonds darf keine Anteile anderer offener kollektiver Kapitalanlagen erwerben (mit Ausnahme von börsengehandelten Fonds). Der Fonds darf insgesamt bis zu 10% seines Vermögens in börsengehandelten Fonds anlegen. Diese Anlagen werden auf transparente Weise getätigten, um zu gewährleisten, dass zwei Drittel des Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzend gehaltener liquider Mittel) in Wertpapiere aus weltweiten Schwellenländern investiert werden.

Gegebenenfalls wird der Fonds im Rahmen der von der irischen Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen möglicherweise in Derivaten anlegen und/oder Techniken und Instrumente für Anlagezwecke einsetzen. Zu diesen derivativen Finanzinstrumenten und Techniken und Instrumenten zählen im Allgemeinen unter anderem Terminkontrakte, Optionen, Swaps, Optionsscheine, Pensions- bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte und Devisentermingeschäfte. Insbesondere kann der Fonds Call und Put Optionen auf Wertpapiere (einschließlich Straddles), Wertpapierindizes und Währungen kaufen und verkaufen sowie Zinsterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Terminkontrakte auf Aktienindizes und Anleiheindizes abschließen und Optionen auf diese Terminkontrakte (einschließlich Straddles) einsetzen. Der Fonds kann ebenfalls Swap-Verträge abschließen, wozu unter anderem Swap-Verträge auf Wechselkurse, Wertpapierindizes und spezielle Wertpapiere gehören. Sofern ein Fonds in auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren anlegen kann, kann er ebenfalls in Wechselkurs-Swapverträgen anlegen. Der Fonds kann ebenfalls Optionen auf Swap-Verträge in Bezug auf Währungen, Zinssätze und Wertpapierindizes abschließen und Währungsterminkontrakte eingehen. Der Fonds wird diese Techniken typischerweise als Ersatz für die Einnahme einer Position in dem zugrundeliegenden Kapital und/oder zum Aufbau eines Engagements innerhalb der von der irischen Zentralbank festgesetzten Grenzen und/oder als Teil einer Strategie zur Verminderung von anderen Risiken, wie das Währungsrisiko, einsetzen. Der Fonds kann diese Techniken einsetzen bei der Verwaltung der (i) Währung oder Wechselkurse, (ii) Wertpapierkurse. Der Fonds wird nicht mit Fremdmitteln in Höhe von mehr als 100% seines Nettovermögens belastet.

Für die Zwecke der Bereitstellung von Sicherheiten für Transaktionen in Derivaten kann die Gesellschaft Vermögen oder Barmittel, die Teil des jeweiligen Fonds sind, übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder anderweitig belasten.

Effizientes Portfoliomangement

Wenn der Fonds dies für zweckmäßig hält, kann er zum effizienten Portfoliomangement und/oder zum Schutz vor Wechselkursrisiken im Rahmen der von der irischen Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Devisentermingeschäfte einsetzen. Transaktionen zum effizienten Portfoliomangement in Bezug auf das Vermögen des Fonds können von der Anlagemanagementgesellschaft mit einem der folgenden Ziele vorgenommen werden (a) Risikominderung (inklusive Währungsrisiko); (b) Kostensenkung ohne oder mit minimaler Risikoerhöhung und (c) Erzeugung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Fonds im Rahmen eines dem Risikoprofil des Fonds entsprechenden Risikos und mit einer Diversifikation, die den Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht und die in Anhang I des Prospekts näher erläutert ist. Bei Geschäften zum effizienten Portfoliomangement wird sich die Anlagemanagementgesellschaft bemühen sicherzustellen, dass die angewendeten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind, d.h. dass ihre Realisierung auf eine kosteneffektive Weise erfolgt. Das effiziente Portfoliomangement wird jedoch in erster Linie zur Währungsabsicherung betrieben; zu diesem Zweck können Devisentermingeschäfte getätigter werden. Der Fonds kann Devisentermingeschäfte auch dazu benutzen, die Währungsmerkmale vom Fonds gehaltener Wertpapiere zu ändern, wenn die Anlagemanagementgesellschaft es für richtig hält, die Kreditqualität eines bestimmten Wertpapiers aufrechtzuerhalten, aber ein Währungsobligo erreichen möchte, das mit dem Anlageziel und der Anlagentpolitik des Fonds im Einklang steht und von diesen gestattet ist. Da vom Fonds gehaltene Währungspositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Vermögenspositionen entsprechen, kann die Wertentwicklung durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden.

Eine Beschreibung der Haupttechniken und -instrumente, die zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden können, findet sich nachstehend.

Der Fonds kann Terminkontrakte auf Währungen verkaufen um auf effiziente, liquide und effektive Weise Risiken zu steuern, indem Gewinne gesichert werden und/oder ein Schutz gegen künftige Wertverluste aufgebaut wird. Der Fonds kann Terminkontrakte auf Währungen auch kaufen, um auf kosteneffiziente Weise Positionen in Wertpapieren aufzubauen.

Der Fonds kann Devisentermingeschäfte zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung an einem künftigen Datum zu einem beim Abschluss des Geschäfts festgelegten Preis abschließen. Der Fonds kann diese Geschäfte zum Schutz gegen Wechselkursschwankungen tätigen. Der Fonds kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen ungünstige Veränderungen des Wertes einer anderen Währung (oder eines Währungskorbes) einsetzen, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv miteinander korrelieren.

Sub-Underwriting

Zum Zweck des effizienten Portfoliomagements kann der Fonds gelegentlich mit Investmentbanken Sub-Underwriting-Vereinbarungen abschließen. Dabei verpflichtet er sich, die bei einer Aktienemission, welche die Investmentbank fest übernommen hat, nicht von Drittinvestoren gezeichneten Titel zum geltenden Angebotspreis oder mit einem Abschlag darauf zu erwerben. Werden alle Aktien der Emission von Anlegern übernommen, erhält der Fonds von der Investmentbank eine Sub-Underwriting-Gebühr. Mit dem Abschluss solcher Sub-Underwriting-Vereinbarungen beabsichtigt der Fonds, Wertpapiere zu erwerben, in die er gemäß obigen Ausführungen investieren darf, und/oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei klargestellt, dass der Fonds nur Sub-Underwriting-Vereinbarungen für Wertpapiere, in die er gemäß obigen Ausführungen zur Erreichung seines Anlageziels investieren darf, abschließt. Durch den Erwerb der einer Sub-Underwriting-Vereinbarung zugrunde liegenden Wertpapiere dürfen die der Gesellschaft auferlegten Anlagebeschränkungen, die im Anhang I des Prospekts „Anlage- und Kreditaufnahmeverbeschränkungen“ ausgeführt sind, nicht verletzt werden. Alle Verbindlichkeiten, die dem Fonds im Zusammenhang mit der Sub-Underwriting-Vereinbarung entstehen, müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte

Daneben kann der Fonds zur oben beschriebenen effizienten Vermögensverwaltung auch Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, die den Bedingungen und Beschränkungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank unterliegen. Bei einem solchen Geschäft handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der eine Partei der anderen ein Wertpapier zu einem bestimmten Preis verkauft mit der Verpflichtung, das Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem anderen festgelegten Preis zurückzukaufen. Der Fonds kann derartige Geschäfte abschließen a) wenn der Fonds über kurzfristige Mittel zur Anlage verfügt, wobei dann die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufpreis für das Wertpapier die Rendite für den Fonds darstellt, ähnlich dem Zins auf einen Kredit, oder b) wenn der Fonds ein bestimmtes Wertpapier kurzfristig nutzen möchte.

Die Gesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Derivatpositionen verbundene Risiko zu überwachen und zu messen; Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der irischen Zentralbank vorgelegt. Die Gesellschaft wird keine Derivate einsetzen, die nicht vom Risikomanagement-Verfahren erfasst werden, solange bis der irischen Zentralbank ein überarbeitetes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde. Die Gesellschaft wird Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von der Gesellschaft angewandten Verfahren zur Risikosteuerung zukommen lassen, einschließlich der Höhe der geltenden Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei der Risiko- und Ertragscharakteristik der wichtigsten Kategorien von Anlagen.

Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Wie oben ausgeführt, darf der Fonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum effizienten Portfoliomanagement nur tätigen, wenn diese Geschäfte dazu dienen, Risiken abzusichern oder die vom Fonds zu tragenden Kosten zu reduzieren oder zusätzliches Kapital und zusätzliche Erträge zu generieren und mit dem Risikoprofil des Fonds und den Vorschriften der OGAW-Verordnungen zur Risikostreuung vereinbar sind.

Außerdem darf der Fonds zum selben Zweck Total Return Swaps im Sinne der SFT-Verordnung abschließen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen auf alle Arten von Vermögenswerten, die der Fonds gemäß seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen halten darf, abgeschlossen werden.

Der Fonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps für maximal 100 % seines Nettoinventarwerts abschließen.

Allerdings wird der Fonds voraussichtlich nur für 0 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abschließen. Der Anteil des Fondsvermögens, auf den zu irgendeinem Zeitpunkt jeweils Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abgeschlossen wurden, hängt von den vorherrschenden Marktbedingungen und vom Wert der betreffenden Anlagen ab. Angaben zum Anteil des Fondsvermögens, der für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps verwendet wird – als absoluter Betrag und als Prozentsatz –, werden zusammen mit weiteren wichtigen Informationen zum Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

Der Begriff Total Return Swap wird in den obigen Ausführungen im Sinne der SFT-Verordnung verwendet und bezeichnet ein OTC-Derivat, bei dem die eine Partei den gesamten wirtschaftlichen Ertrag aus einer Referenzobligation – einschließlich Zinserträge, eingenommene Gebühren, Kursgewinne und -verluste sowie Kreditverluste – an die andere Partei abtritt.

Nähere Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps finden Sie in den Abschnitten „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ und „Total Return Swaps“ im Prospekt. **Anlage- und Kreditaufnahmeverbeschränkungen**

Der Fonds unterliegt bestimmten Anlage- und Kreditaufnahmeverbeschränkungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften, wie in Anhang I des Prospekts definiert. Der Fonds wird keine rechtliche oder geschäftliche Kontrolle über den Emittenten der zugrundeliegenden Anlagen übernehmen.

Höchstens 30 Prozent des Nettovermögens des Fonds dürfen in Aktien angelegt werden, die an der Moskauer Börse gehandelt werden.

Der Fonds wird in keinen russischen Schuldtiteln anlegen, die an der Moskauer Börse gehandelt werden.

Der Fonds darf Kredit nur bis zur Höhe eines Betrags aufnehmen, der insgesamt 10 Prozent seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Diese Kreditaufnahmen dürfen jedoch nur vorübergehend erfolgen.

Der Fonds darf Fremdwährungen im Rahmen einer Vereinbarung über einen Parallelkredit („back-to-back“ loan) erwerben. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Fonds bei Fremdwährungskrediten, die den Wert einer Gegeneinlage übersteigen, den Überschussbetrag für die Zwecke von Regulation 103 der OGAW-Vorschriften als Kredit behandelt.

Ausgabe von Anteilen

Anleger werden auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Mindestanlage je Anteilsklasse jedes Fonds“ verwiesen, in welchen die Beträge für die Mindeststzeichnung, den Mindestbestand und die minimale Folgezeichnung für Anteile der Klassen I und B und Z beschrieben werden.

Erstausgabe von Anteilen der Klassen B und Z

Der Erstausgabezeitraum für Anteile der Klassen B und Z ist beendet.

Erstausgabe von Anteilen der Klasse I

Während des Erstausgabezeitraums für Anteile der Klasse I, der um 9:00 Uhr am 22. Februar 2011 begann und um 17:00 Uhr Ortszeit Dublin am 2. November 2017 endet, wird die Anteilsklasse I den Anlegern zum Erstausgabepreis von Euro 10 oder dem Gegenwert in AUD, CAD, GBP, USD oder CHF oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung angeboten.

Der Erstausgabezeitraum der Anteilsklasse I kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Vorschriften der irischen Zentralbank verkürzt oder verlängert werden. Anträge auf Ausgabe von Anteilen und Zeichnungsgelder bezüglich dieser Anträge müssen am Schlussdatum der jeweiligen Anteilsklasse bis spätestens 12:00 Uhr Ortszeit Dublin bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein.

Fortlaufende Ausgabe

Anteile des Fonds können an jedem Handelstag während der fortlaufenden Ausgabe zu einem Preis ausgegeben werden, der dem Nettoinventarwert pro Anteilsklasse entspricht. Bei der Ausgabe solcher Anteile kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 Prozent des vom Anleger gezeichneten Betrages aufgeschlagen werden, der vom Anleger an die Anteilvertriebsgesellschaft zu zahlen ist.

Antragsverfahren

Anleger werden auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Antragsverfahren“ verwiesen, in welchem das einzuhaltende Antragsverfahren beschrieben wird.

Rücknahme von Anteilen

Anleger werden auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Rücknahmeverfahren“ verwiesen, in welchem das Rücknahmeverfahren beschrieben wird.

Gebühren und Aufwendungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Gebühren und Entgelte, die im Prospekt in Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind, sind die folgenden Gebühren und Aufwendungen vom Fonds zu zahlen:

Der Fonds trägt einen Teil der Betriebskosten der Gesellschaft.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine Rücknahmegebühr von maximal 1,5 Prozent des Nettoinventarwerts pro zurückzugebenden Anteil erheben. Diese Gebühr ist gegebenenfalls an die Anteilvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Anlagemanagementgesellschaft

Für Anteile der Klasse B erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,00 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse B.

Für Anteile der Klasse I wird die Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft gemäß Übereinkunft zwischen den Anteilinhabern der Klasse I und der Anlagemanagementgesellschaft von den Inhabern der Anteile der Klasse I getragen.

Für Anteile der Klasse Z erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,95 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

Diese Gebühren laufen täglich auf und werden monatlich im Nachhinein gezahlt.

Anlageerfolgsprämie – Anteilklassen B und Z

Auf die Anteile der Klassen B und Z fällt keine Anlageerfolgsprämie an.

Allgemeines

Alle Managementgebühren und Anlageerfolgsprämien werden vor der Zahlung von der Verwahrstelle überprüft, sobald die Verwahrstelle alle für diese Überprüfung notwendigen Informationen erhalten hat.

Die Anlagemanagementgesellschaft hat auch Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen durch den Fonds, die ihr ordnungsgemäß bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen im Rahmen des Anlagemanagementvertrags entstehen.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann jegliche ihrer Managementfunktionen mit vorheriger Zustimmung und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der irischen Zentralbank an jegliche natürliche Person, Firma oder juristische Person delegieren, wobei aber die Anlagemanagementgesellschaft für jede Handlung und Unterlassung seitens dieser natürlichen Person, Firma oder juristischen Person haftbar bleibt, als wenn die betreffende Handlung oder Unterlassung ihre eigene wäre. Die Charlemagne Capital (UK) Limited ist zur Anlageberatungsgesellschaft des Fonds bestellt worden und wird demgemäß Beratungsdienstleistungen erbringen, um es der Anlagemanagementgesellschaft zu ermöglichen, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Die Gebühren und jegliche Aufwendungen der Anlageberatungsgesellschaft werden von der Anlagemanagementgesellschaft getragen.

Die Anlagemanagementgesellschaft wird aus ihrer eigenen Gebühr die Gebühren und Provisionen für Unter-Vertriebsgesellschaften der betreffenden Klasse von Anteilen vergüten. Die vorstehend angegebene Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft für jede Klasse kann nur auf Beschluss der Anteilinhaber erhöht werden.

Dividenden und Ausschüttungen

Allfällige in Bezug auf die Anteilklassen B und Z erklärte Dividenden werden aus dem Nettoertrag gezahlt, der dem Ertrag auf Anteile der Klassen B und Z abzüglich der aufgelaufenen Kosten entspricht. Anleger werden für weitere Informationen auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Dividenden und Ausschüttungen“ verwiesen.

Besteuerung der Gesellschaft und der Anteilinhaber

Die Anleger werden auf die maßgeblichen Abschnitte in diesem Prospekt hingewiesen.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt verwiesen. **Eine Anlage in dem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestandes ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Nettoinventarwert des Fonds aufgrund seiner Anlagepolitik möglicherweise sehr volatil sein kann.**

ERGÄNZUNG 3
zum Prospekt der Magna Umbrella Fund plc
Magna Latin American Fund

Diese Ergänzung enthält Angaben über den Magna Latin American Fund (der „Fonds“), einen Fonds der Magna Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“), einer von der irischen Zentralbank als OGAW nach den OGAW-Vorschriften genehmigten Umbrella-Investmentgesellschaft des offenen Typs mit getrennter Haftung zwischen den Fonds.

Diese Ergänzung vom 13. Juli 2017 bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 13. Juli 2017 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die in Bezug auf bestimmte Anteile des Fonds zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr und sonstige Gebühren und Aufwendungen gemäß Artikel 2 der Satzung dem Fondskapital belastet werden können. Dadurch kann sich der Kapitalwert Ihrer Anlage verringern. Daher kann es vorkommen, dass die Anteilinhaber bei der Rücknahme bestimmter Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen. Gebühren und Aufwendungen werden dem Kapital belastet, um möglichst hohe Ausschüttungen zu erzielen.

Eine detaillierte Übersicht der Auflegungsdaten, Zulassungsdaten und Währungsklassen dieses Fonds ist im Prospekt im Abschnitt „Wichtige Informationen – Börsennotierung“ zu finden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Zulassung der Anteile der Klasse G und I zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptmarkt an der irischen Wertpapierbörse zu beantragen. Der Verwaltungsrat erwartet nicht, dass sich für die Anteile ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird. Eine Zulassung der Anteile an anderen Börsen wurde nicht beantragt.

Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

„Anteile der Klasse A“ (gegenwärtig für Neuzeichnungen geschlossen)	Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse A des Fonds, die mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und der Höhe der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig sind.
„Geschäftstag“	Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin, Mexiko-City, São Paulo, London und New York allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.
„Anteile der Klasse C“	Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse C des Fonds, die in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können, die mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und der Höhe der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr und der Anlageerfolgsprämie in jeder Hinsicht gleichrangig sind und in Bezug auf ihre Ausschüttungspolitik als berichtender Fonds bescheinigt werden, wie im Abschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ des Prospekts näher beschrieben.

„Anteile der Klasse D“ (gegenwärtig für Neuzeichnungen geschlossen)	Die auf US-Dollar lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse D des Fonds, die mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig sind.
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es nach Vorschrift der Zentralbank in jedem Monat mindestens zwei regelmäßig stattfindende Handelstage geben muss.
„Anteile der Klasse G“	Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse G des Fonds, die in Euro, AUD, CAD, GBP oder USD (oder nach vorgängiger Absprache mit der Verwaltungsstelle in einer anderen Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags, des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr und der Anlageerfolgsprämie in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilsklasse als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.
„Anteile der Klasse H (ausschüttend)“	Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse H (ausschüttend) des Fonds, die von den Anlegern in Euro, AUD, CAD, GBP oder USD (oder in einer anderen mit der Verwaltungsstelle vorgängig vereinbarten Währung) gezeichnet werden können, sind abgesehen vom Mindestzeichnungsbetrag und vom Prozentsatz der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig.
„Anteile der Klasse I“	Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse I des Fonds, die von den Anlegern in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Zeichnungen für Anteile der Klasse I werden nur von Anlegern akzeptiert, die mit der Anlagemanagementgesellschaft oder ihrem Beauftragten eine separate Vereinbarung getroffen haben. Gemäß Vereinbarung zwischen den Inhabern von Anteilen der Klasse I und der Anlagemanagementgesellschaft wird die Anlageverwaltungsgebühr für Anteile der Klasse I von den Inhabern dieser Anteile getragen.
„Lateinamerika“ und „lateinamerikanische Länder“	Umfasst unter anderem die Länder Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Mexiko, Peru und Venezuela.
„Lateinamerikanische Schuldtitle“	Die Schuldtitle und andere festverzinsliche Obligationen der lateinamerikanischen Ländern und ihren Behörden sowie die Schuldtitle und andere festverzinsliche Obligationen (einschließlich wandelbarer Schuldtitle) von Banken und Unternehmen mit Sitz in einem lateinamerikanischen Land, die mehrheitlich wahrscheinlich nicht über eine Bonitätseinstufung verfügen oder eine Einstufung von weniger als BB- durch Standard & Poor's besitzen. Diese Schuldtitle können auf jede frei handelbare Währung lauten.
„Lateinamerikanische Beteiligungspapiere“	Beteiligungspapiere (einschließlich Hinterlegungsscheine, Optionsscheine mit niedrigem Ausübungspreis und Optionen mit niedrigem Ausübungspreis und andere ähnliche Finanzinstrumente, deren Basiswert Beteiligungspapiere sind), die von oder in Bezug auf (i) Gesellschaften mit Sitz in Lateinamerika, (ii) Gesellschaften und anderen Rechtspersonen mit Sitz außerhalb Lateinamerikas, die ihre Geschäfte vorwiegend in Lateinamerika betreiben (wie z.B. Gesellschaften, deren Erträge hauptsächlich aus lateinamerikanischen Ländern stammen), und (iii) Gesellschaften, deren Ge-

	schaftstätigkeit hauptsächlich darin besteht, in Gesellschaften oder anderen Anlagevehikeln anzulegen, die in Lateinamerika ansässig sind oder ihre Geschäfte vorwiegend in Lateinamerika betreiben, ausgegeben sind.
„Lateinamerikanische Wertpapiere“	Lateinamerikanische Schuldtitle und/oder lateinamerikanische Beteiligungspapiere.
„Anteile der Klasse R“	Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse R des Fonds, die in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags, des Prozentsatzes der Jahresgebühr und der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Anlageerfolgsprämie in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird die Anteilkategorie als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.
„Anteile“	Die Anteile der Klassen A, C, D, G, H, I und R (ausschüttend) oder einzelne von ihnen.
„Bewertungszeitpunkt“	Der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses an dem Markt oder den Märkten, der/die für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Fonds an dem Handelstag oder demjenigen Tag oder denjenigen anderen Tagen, den/die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt, relevant ist bzw. sind.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, definierten Bezeichnungen haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklassen A, D und H (ausschüttend) wird, je nach Anteilkategorie, in Euro oder US-Dollar berechnet, und die Abrechnung und der Handel der Anteile erfolgen in der jeweils maßgeblichen Währung. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklassen C, G, I und R wird in Euro berechnet, und die Verwaltungsstelle übernimmt die Währungsumrechnung, um den Nettoinventarwert pro Anteil in Pfund Sterling, Australischen Dollar, Kanadischen Dollar und US-Dollar (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) zu ermitteln. Der Nettoinventarwert, der Handel und die Abrechnung für die Anteilklassen C, I und R wird den Anteilsinhabern in der jeweiligen Währung zur Verfügung gestellt, zu den jeweils geltenden Wechselkursen, die von der Verwaltungsstelle nach eigenem Ermessen gewählt werden. Die Kosten und das Risiko der Währungsumwandlung werden vom Anleger getragen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für sehr risikofreudige Anleger mit einem hohen Maß an Toleranz gegenüber Kursschwankungen. Anleger in den Fonds sollten die Anlage als langfristige Investition betrachten.

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung von Kapitalzuwachs durch Anlage in einem Portefeuille, das hauptsächlich aus lateinamerikanischen Wertpapieren besteht.

Anlagepolitik

Bei der Verfolgung seines Anlageziels wird der Fonds hauptsächlich in Beteiligungspapieren und Schuldtitlen anlegen, die von Unternehmen in Lateinamerika ausgegeben sind oder sich auf Wertpapiere solcher Unternehmen beziehen, die alle gemäß den Vorschriften an anerkannten Börsen, wie in Anhang II des Prospekts definiert bzw. angegeben, notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Zentralbank und der Vorschriften in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen.

Der Fonds kann außerdem in frei übertragbaren Optionsscheinen mit niedrigem Ausübungspreis, Optionen mit niedrigem Ausübungspreis, aktiengebundenen Nullkuponanleihen oder ähnlichen Instrumenten anlegen, mit denen der Fonds nach Ansicht der Anlagemanagementgesellschaft auf effiziente Weise Zugang zu Aktienwerten erzielen kann, die an einer anerkannten Börse in Lateinamerika notiert oder gehandelt werden, und in die der Fonds ihrer Art nach unmittelbar anlegen kann. Mit diesen Produkten soll üblicherweise ein wirtschaftliches Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren erzielt werden, ohne dabei den damit verbundenen Steuern und administrativen Umständen

einer Direktanlage an dem lokalen Markt ausgesetzt zu sein. Der Fonds erlangt dabei keinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Anspruch auf die zugrunde liegenden Wertpapiere. Diese Instrumente werden größtenteils an einer anerkannten Börse notiert sein, wie in Anhang II (i) zum Prospekt definiert und aufgelistet.

Der Fonds wird mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel) in lateinamerikanischen Wertpapieren anlegen. Anlagen in Schuldtiteln dürfen 15% des Gesamtvermögens des Fonds nicht übersteigen. Die Art der Schuldtitle, in denen der Fonds anlegen darf, umfasst Schuldtitle einschließlich Staatsanleihen und Schatzwechseln, frei übertragbaren Solawechseln, Bankschuldverschreibungen, Commercial Paper und wandelbaren Wertpapieren. Diese Anlagen in Schuldtitle werden an einer anerkannten Börse, wie in Anhang II des Prospekts definiert bzw. angegeben, notiert sein oder zur Abwicklung über Clearstream oder Euroclear zugelassen sein.

Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel) in Beteiligungspapieren und Schuldtitlen anlegen, die von oder in Bezug auf Gesellschaften ausgegeben sind, die außerhalb Lateinamerikas ansässig sind und ihre Geschäfte in Lateinamerika betreiben, jedoch nicht vorwiegend, welche gemäß den Vorschriften an anerkannten Börsen, wie in Anhang II des Prospekts definiert bzw. angegeben, notiert sind oder gehandelt werden oder zur Abwicklung entweder durch Clearstream oder Euroclear zugelassen sind.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der Fonds lateinamerikanische Wertpapiere indirekt in Form von Hinterlegungsscheinen wie ADRs und GDRs halten, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere oder andere Wertpapiere handelt, die in Wertpapiere zulässiger Emittenten gewandelt werden können und als Namensanteile ausgegeben werden. ADRs sind für die Verwendung an den US-Wertpapiermärkten gedacht, während GDRs und andere ähnliche globale Instrumente in Inhaberform für die Verwendung an Nicht-US-Wertpapiermärkten gedacht sind.

ADRs lauten auf US-Dollar und verbreiten eine Beteiligung an dem Anspruch auf Wertpapiere von Emittenten, die bei einer US-Bank oder Korrespondenzbank hinterlegt sind. GDRs lauten nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung wie die zugrundeliegenden Wertpapiere, die sie repräsentieren. Die von dem Fonds erworbenen Hinterlegungsscheine werden an den in Anhang II(i) des Prospekts definierten anerkannten Börsen notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann Hinterlegungsscheine von Banken erwerben, die mit dem Emittenten der dem Hinterlegungsschein zugrunde liegenden Wertpapiere nicht in einem vertraglichen Verhältnis zur Ausgabe und Besicherung dieser Hinterlegungsscheine stehen. Wenn der Fonds in solchen Hinterlegungsscheinen ohne Gewährträger anlegt, besteht die Möglichkeit, dass dem Fonds das zugrundeliegende Wertpapier und somit den Wert des darauf bezogenen Hinterlegungsscheins betreffende Ereignisse nicht zur Kenntnis gelangen. Außerdem kommen bestimmte Vergünstigungen (z.B. Bezugsrechtsangebote), die gegebenenfalls mit dem dem Hinterlegungsschein zugrunde liegenden Wertpapier verbunden sind, dem Inhaber dieses Hinterlegungsscheins möglicherweise nicht zugute.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen darf der Fonds bis zu 10 Prozent seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Die anerkannten Börsen sind in Anhang II des Prospekts aufgeführt.

Anstelle von Direktanlagen in lateinamerikanischen Wertpapieren können Anlagen von bis zu 10% des Gesamtvermögens des Fonds nach den Vorschriften auch in Investmentgesellschaften und ähnlichen Anlageeinrichtungen, die errichtet sind, um in Lateinamerika anzulegen, vorgenommen werden. Der Fonds darf keine Anteile anderer offener kollektiver Kapitalanlagen erwerben (mit Ausnahme von börsengehandelten Fonds). Der Fonds darf insgesamt bis zu 10% seines Vermögens in börsengehandelten Fonds anlegen. Diese Anlagen werden auf transparente Weise getätigt, um zu gewährleisten, dass zwei Drittel des Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzend gehaltener liquider Mittel) in lateinamerikanische Wertpapiere investiert werden.

Vorbehaltlich der vorgenannten und in den Vorschriften enthaltenen Anlagebeschränkungen erfolgt die Aufteilung der Vermögenswerte des Fonds in Lateinamerika durch die Anlagemanagementgesellschaft nach ihrem Ermessen und kann entsprechend den Marktbedingungen variieren.

Gegebenenfalls wird der Fonds im Rahmen der von der irischen Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen möglicherweise in Derivaten anlegen und/oder Techniken und Instrumente für Anlagezwecke einsetzen. Zu diesen derivativen Finanzinstrumenten und Techniken und Instrumenten zählen im Allgemeinen unter anderem Terminkontrakte, Optionen, Swaps, Optionsscheine, Pensions- bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte und Devisenter-

mingeschäfte. Insbesondere kann der Fonds Call und Put Optionen auf Wertpapiere (einschließlich Straddles), Wertpapierindizes und Währungen kaufen und verkaufen sowie Zinsterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Terminkontrakte auf Aktienindizes und Anleiheindizes abschließen und Optionen auf diese Terminkontrakte (einschließlich Straddles) einsetzen. Der Fonds kann ebenfalls Swap-Verträge abschließen, wozu unter anderem Swap-Verträge auf Wechselkurse, Wertpapierindizes und spezielle Wertpapiere gehören. Sofern ein Fonds in auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren anlegen kann, kann er ebenfalls in Wechselkurs-Swapverträgen anlegen. Der Fonds kann ebenfalls Optionen auf Swap-Verträge in Bezug auf Währungen, Zinssätze und Wertpapierindizes abschließen und Währungsterminkontrakte eingehen. Der Fonds wird diese Techniken typischerweise als Ersatz für die Einnahme einer Position in dem zugrundeliegenden Kapital und/oder zum Aufbau eines Engagements innerhalb der von der irischen Zentralbank festgesetzten Grenzen und/oder als Teil einer Strategie zur Verminderung von anderen Risiken, wie das Währungsrisiko, einsetzen. Der Fonds kann diese Techniken einsetzen bei der Verwaltung der (i) Währung oder Wechselkurse, (ii) Wertpaperkurse. Der Fonds wird nicht mit Fremdmitteln in Höhe von mehr als 100% seines Nettovermögens belastet.

Für die Zwecke der Bereitstellung von Sicherheiten für Transaktionen in Derivaten kann die Gesellschaft Vermögen oder Barmittel, die Teil des jeweiligen Fonds sind, übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder anderweitig belasten.

Effizientes Portfoliomanagement

Wenn der Fonds dies für zweckmäßig hält, kann er zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zum Schutz vor Wechselkursrisiken im Rahmen der von der irischen Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Devisentermingeschäfte einsetzen. Transaktionen zur effizienten Vermögensverwaltung in Bezug auf das Vermögen des Fonds können von der Anlagemanagementgesellschaft mit einem der folgenden Ziele vorgenommen werden (a) Risikominderung (inklusive Währungsrisiko); (b) Kostensenkung ohne oder mit minimaler Risikoerhöhung und (c) Erzeugung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Fonds im Rahmen eines dem Risikoprofil des Fonds entsprechenden Risikos und mit einer Diversifikation, die den Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht und die in Anhang I des Prospekts näher erläutert ist. Bei Geschäften zur effizienten Vermögensverwaltung wird sich die Anlagemanagementgesellschaft bemühen sicherzustellen, dass die angewendeten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind, d.h. dass ihre Realisierung auf eine kosteneffektive Weise erfolgt. Das effiziente Portfoliomanagement wird jedoch in erster Linie zur Währungsabsicherung betrieben; zu diesem Zweck können Devisentermingeschäfte getätigter werden. Der Fonds kann Devisentermingeschäfte auch dazu benutzen, die Währungsmerkmale vom Fonds gehaltener Wertpapiere zu ändern, wenn die Anlagemanagementgesellschaft es für richtig hält, die Kreditqualität eines bestimmten Wertpapiers aufrechtzuerhalten, aber ein Währungsobligo erreichen möchte, das mit dem Anlageziel und der Anlagenpolitik des Fonds im Einklang steht und von diesen gestattet ist. Da vom Fonds gehaltene Währungspositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Vermögenspositionen entsprechen, kann die Wertentwicklung durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden.

Eine Beschreibung der Haupttechniken und -instrumente, die zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden können, findet sich nachstehend.

Der Fonds kann Terminkontrakte auf Währungen verkaufen um auf effiziente, liquide und effektive Weise Risiken zu steuern, indem Gewinne gesichert werden und/oder ein Schutz gegen künftige Wertverluste aufgebaut wird. Der Fonds kann Terminkontrakte auf Währungen auch kaufen, um auf kosteneffiziente Weise Positionen in Wertpapieren aufzubauen.

Der Fonds kann Devisentermingeschäfte zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung an einem künftigen Datum zu einem beim Abschluss des Geschäfts festgelegten Preis abschließen. Der Fonds kann diese Geschäfte zum Schutz gegen Wechselkursschwankungen tätigen. Der Fonds kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen ungünstige Veränderungen des Wertes einer anderen Währung (oder eines Währungskorb) einsetzen, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv miteinander korrelieren.

Sub-Underwriting

Zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements kann der Fonds gelegentlich mit Investmentbanken Sub-Underwriting-Vereinbarungen abschließen. Dabei verpflichtet er sich, die bei einer Aktienemission, welche die Investmentbank fest übernommen hat, nicht von Drittinvestoren gezeichneten Titel zum geltenden Angebotspreis oder mit einem Abschlag darauf zu erwerben. Werden alle Aktien der Emission von Anlegern übernommen, erhält der Fonds von der Investmentbank eine Sub-Underwriting-Gebühr. Mit dem Abschluss solcher Sub-Underwriting-Vereinbarungen

beabsichtigt der Fonds, Wertpapiere zu erwerben, in die er gemäß obigen Ausführungen investieren darf, und/oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei klargestellt, dass der Fonds nur Sub-Underwriting-Vereinbarungen für Wertpapiere, in die er gemäß obigen Ausführungen zur Erreichung seines Anlageziels investieren darf, abschließt. Durch den Erwerb der einer Sub-Underwriting-Vereinbarung zugrunde liegenden Wertpapiere dürfen die der Gesellschaft auferlegten Anlagebeschränkungen, die im Anhang I des Prospekts „Anlage- und Kreditaufnahmeverbeschränkungen“ ausgeführt sind, nicht verletzt werden. Alle Verbindlichkeiten, die dem Fonds im Zusammenhang mit der Sub-Underwriting-Vereinbarung entstehen, müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte

Daneben kann der Fonds zur oben beschriebenen effizienten Vermögensverwaltung auch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, die den Bedingungen und Beschränkungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank unterliegen. Bei einem solchen Geschäft handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der eine Partei der anderen ein Wertpapier zu einem bestimmten Preis verkauft mit der Verpflichtung, das Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem anderen festgelegten Preis zurückzukaufen. Der Fonds kann derartige Geschäfte abschließen a) wenn der Fonds über kurzfristige Mittel zur Anlage verfügt, wobei dann die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufpreis für das Wertpapier die Rendite für den Fonds darstellt, ähnlich dem Zins auf einen Kredit, oder b) wenn der Fonds ein bestimmtes Wertpapier kurzfristig nutzen möchte.

Die Gesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Derivatpositionen verbundene Risiko zu überwachen und zu messen; Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der irischen Zentralbank vorgelegt. Die Gesellschaft wird keine Derivate einsetzen, die vom Risikomanagement-Verfahren erfasst werden, solange bis der irischen Zentralbank ein überarbeitetes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde. Die Gesellschaft wird Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von der Gesellschaft angewandten Verfahren zur Risikosteuerung zukommen lassen, einschließlich der Höhe der geltenden Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei der Risiko- und Ertragscharakteristik der wichtigsten Kategorien von Anlagen.

Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Wie oben ausgeführt, darf der Fonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum effizienten Portfoliomanagement nur tätigen, wenn diese Geschäfte dazu dienen, Risiken abzusichern oder die vom Fonds zu tragenden Kosten zu reduzieren oder zusätzliches Kapital und zusätzliche Erträge zu generieren und mit dem Risikoprofil des Fonds und den Vorschriften der OGAW-Verordnungen zur Risikostreuung vereinbar sind.

Außerdem darf der Fonds zum selben Zweck Total Return Swaps im Sinne der SFT-Verordnung abschließen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen auf alle Arten von Vermögenswerten, die der Fonds gemäß seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen halten darf, abgeschlossen werden.

Der Fonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps für maximal 100 % seines Nettoinventarwerts abschließen.

Allerdings wird der Fonds voraussichtlich nur für 0 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abschließen. Der Anteil des Fondsvermögens, auf den zu irgendeinem Zeitpunkt jeweils Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abgeschlossen wurden, hängt von den vorherrschenden Marktbedingungen und vom Wert der betreffenden Anlagen ab. Angaben zum Anteil des Fondsvermögens, der für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps verwendet wird – als absoluter Betrag und als Prozentsatz –, werden zusammen mit weiteren wichtigen Informationen zum Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

Der Begriff Total Return Swap wird in den obigen Ausführungen im Sinne der SFT-Verordnung verwendet und bezeichnet ein OTC-Derivat, bei dem die eine Partei den gesamten wirtschaftlichen Ertrag aus einer Referenzobligation – einschließlich Zinserträge, eingenommene Gebühren, Kursgewinne und -verluste sowie Kreditverluste – an die andere Partei abtritt.

Nähere Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps finden Sie in den Abschnitten „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ und „Total Return Swaps“ im Prospekt.**Anlage- und Kreditaufnahmeverbündete Beschränkungen**

Der Fonds unterliegt bestimmten, in Anhang I definierten Anlage- und Kreditaufnahmeverbündeten Beschränkungen gemäß den Vorschriften.

Der Fonds wird keine rechtliche oder geschäftliche Kontrolle über die Emittenten der zugrundeliegenden Anlagen übernehmen.

Der Fonds darf Kredit nur bis zur Höhe eines Betrags aufnehmen, der insgesamt 10 Prozent seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Diese Kreditaufnahmen dürfen jedoch nur vorübergehend erfolgen. Der Fonds darf nur Kredite bis zu maximal 10 Prozent seines Nettoinventarwerts aufnehmen. Solche Kreditaufnahmen dürfen jedoch nur vorübergehend erfolgen. Der Fonds darf Fremdwährungen im Rahmen einer Vereinbarung über einen Parallelkredit („back-to-back“ loan) erwerben. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Fonds bei Fremdwährungskrediten, die den Wert einer Gegeneinlage übersteigen, den Überschussbetrag für die Zwecke von Regulation 103 der OGAW-Vorschriften als Kredit behandelt.

Ausgabe von Anteilen

Anleger werden auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Mindestanlage je Anteilsklasse in jedem Fonds“ verwiesen, in welchen die Beträge für die Mindesterstzeichnung, den Mindestbestand und die Folgeanlage für jede Anteilsklasse beschrieben werden.

Erstausgabe der Anteilsklassen I und H (ausschüttend)

Während des Erstausgabezeitraums für Anteile der Klasse I, der um 9:00 Uhr Ortszeit Dublin am 22. Februar 2011 begann und um 17:00 Uhr Ortszeit Dublin am 11. November 2017 endet, werden die Anteile der Klasse I den Anlegern zum Erstausgabepreis von Euro 10 oder dem Gegenwert in der jeweiligen Währung angeboten.

Während des Erstausgabezeitraums für Anteile der Klasse H ausschüttend, der am 23. August 2016 um 9:00 Uhr Ortszeit Dublin beginnt und am 11. November 2017 um 17:00 Uhr Ortszeit Dublin endet, werden die Anteile der Klasse H ausschüttend den Anlegern zum Erstausgabepreis von EUR 10 angeboten.

Der oben angegebene Erstausgabezeitraum der Anteilsklassen I und H (ausschüttend) kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Vorschriften der irischen Zentralbank verlängert oder verkürzt werden. Anträge auf Ausgabe von Anteilen und Zeichnungsgelder bezüglich dieser Anträge müssen am Schlussdatum der betreffenden Anteilsklasse bis spätestens 12:00 Uhr Ortszeit Dublin bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein.

Fortlaufende Ausgabe

Anteile des Fonds können an jedem Handelstag während der fortlaufenden Ausgabe zu einem Preis ausgegeben werden, der dem Nettoinventarwert pro Anteilsklasse entspricht. Mit Ausnahme der Anteilsklasse G kann bei der Ausgabe von Anteilen dieser Klassen ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 Prozent des vom Anleger gezeichneten Betrages aufgeschlagen werden, der vom Anleger an die Anteilvertriebsgesellschaft zu zahlen ist.

Antragsverfahren

Anleger werden auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Antragsverfahren“ verwiesen, in welchem das einzuhaltende Antragsverfahren beschrieben wird.

Rücknahme von Anteilen

Anleger werden auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Rücknahmeverfahren“ verwiesen, in welchem das Rücknahmeverfahren beschrieben wird.

Gebühren und Aufwendungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Gebühren und Entgelte, die im Prospekt in Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind, sind die folgenden Gebühren und Aufwendungen vom Fonds zu zahlen:

Der Fonds trägt einen Teil der Betriebskosten der Gesellschaft.

Ein Teil oder die Gesamtheit der Anlageverwaltungsgebühr sowie der anderen Gebühren und Aufwendungen, die in Bezug auf die Anteile der Anteilsklasse H ausschüttend des Fonds anfallen, werden dem Kapital belastet, was zu einer Kapitalerosion führen kann und dazu, dass die Ausschüttung von Erträgen das Potenzial künftigen Kapitalwachstums schmälert.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine Rücknahmegebühr von maximal 1,5 Prozent des Nettoinventarwerts pro zurückzugebenden Anteil erheben. Diese Gebühr ist gegebenenfalls an die Anteilvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Anlagemanagementgesellschaft

Für Anteile der Klasse A erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,75 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Für Anteile der Klasse C erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,25 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C.

Für Anteile der Klasse D erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,75 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse D.

Für Anteile der Klasse G erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,00 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse G.

Für Anteile der Klasse H ausschüttend erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,95 Prozent pro Jahr des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse H ausschüttend.

Für Anteile der Klasse I wird die Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft gemäß Übereinkunft zwischen den Anteilinhabern der Klasse I und der Anlagemanagementgesellschaft von den Inhabern der Anteile der Klasse I getragen.

Für Anteile der Klasse R erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,95 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.

Diese Gebühren laufen täglich auf und werden monatlich im Nachhinein gezahlt.

Anlageerfolgsprämie – Anteilsklassen C, G und R

Auf die Anteile der Klassen C, G und R fällt keine Anlageerfolgsprämie an.

Anlageerfolgsprämie – Anteilsklassen A, D und H (ausschüttend)

Die Anlagemanagementgesellschaft hat außerdem Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie für die Anteilsklassen A, D und H (ausschüttend), die am Berechnungstag berechnet wird und zahlbar ist. Diese Gebühr läuft täglich auf und wird wie folgt berechnet:

„Berechnungstag“ bedeutet für die Zwecke der Berechnung der Anlageerfolgsprämie für die Anteilsklassen A, D und H (ausschüttend):

- a) den letzten Handelstag des Rechnungszeitraums,
- b) bei Anteilen, die zurückgenommen werden, den Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen werden,
- c) das Datum der Beendigung des Anlagemanagementvertrags oder
- d) denjenigen anderen Tag, an dem die Gesellschaft oder der Fonds liquidiert wird oder den Handel einstellt.

Die Anlageerfolgsprämie ist für jede Rechnungsperiode jährlich rückwirkend zu zahlen. Jede Rechnungsperiode endet am 31. Dezember des Jahres.

Die Anlageerfolgsprämie für die Anteilsklassen A, D und H (ausschüttend) beträgt 20 Prozent des Betrags, um den der jeweilige Nettoinventarwert pro Anteilsklasse 110 Prozent (mit entsprechender Anpassung für Zeiträume von mehr oder weniger als 12 Monaten) des Referenz-Nettoinventarwerts pro Anteilsklasse am letzten Handelstag in

dem betreffenden Rechnungszeitraum übersteigt, multipliziert mit dem gewogenen Durchschnitt der Anzahl der während des Rechnungszeitraums umlaufenden Anteile der jeweiligen Klasse am letzten Handelstag oder, im Falle des vorstehenden Buchstabens b), der Anzahl Anteile der jeweiligen Klasse, die während des Zeitraums, für den die Prämie zahlbar ist, zurückgenommen wurden. Der gewichtete Durchschnitt der Anzahl Anteile wird berechnet, indem die Anzahl der an jedem Tag während des Rechnungszeitraums ausstehenden Anteile durch die Gesamtzahl an Tagen in diesem Zeitraum geteilt wird. Wegen der Verwendung von Durchschnittswerten bei der Berechnung der Anlageerfolgsprämie kann der wirtschaftliche Effekt der Erfolgsprämie pro Anteil in Bezug auf die Anteile der Klassen A, D und H (ausschüttend) erheblich vom tatsächlichen Satz abweichen.

Die Berechnung der Anlageerfolgsprämie muss von der Verwahrstelle geprüft werden.

Referenz-Nettoinventarwerte - Anteilsklassen A und D

Der Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil für den letzten Handelstag in dem am 31. Dezember 2012 endenden Rechnungszeitraum ist für jede Anteilsklasse unten aufgeführt. Für spätere Rechnungszeiträume ist der Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil entweder der unten angegebene Betrag der jeweiligen Klasse oder der höchste Nettoinventarwert pro Anteil zum letzten Handelstag in irgendeinem vorhergehenden Rechnungszeitraum, je nachdem, welcher Wert höher ist.

Anteile der Klasse A: EUR 36,313

Anteile der Klasse D: EUR 22,093

Referenz-Nettoinventarwerte – Anteilsklasse H (ausschüttend)

Der „Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil“ ist der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abschluss der vorangegangenen Rechnungsperiode, in der eine Anlageerfolgsprämie zahlbar war, multipliziert mit dem Referenzsatz seit Abschluss der vorangegangenen Rechnungsperiode, in der eine Anlageerfolgsprämie zahlbar war. War in keiner der vorangegangenen Rechnungsperioden eine Anlageerfolgsprämie zahlbar, so gilt als Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil der Erstausgabepreis des betreffenden Anteils bei Auflegung angepasst um den Referenzsatz. Der Anfangspreis für die Berechnungen wird auf EUR 10 festgelegt.

Allgemeines

Zur Berechnung der Anlageerfolgsprämie wird der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der oben genannten Managementgebühren, jedoch ohne Berücksichtigung der zu dem Zeitpunkt jeweils zahlbaren Anlageerfolgsprämie berechnet. Alle Managementgebühren und Anlageerfolgsprämien werden vor der Zahlung von der Verwahrstelle überprüft, sobald die Verwahrstelle alle für diese Überprüfung notwendigen Informationen erhalten hat.

Die Anlagemanagementgesellschaft hat auch Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen durch den Fonds, die ihr ordnungsgemäß bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen im Rahmen des Anlagemanagementvertrags entstehen.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann jegliche ihrer Managementfunktionen mit vorheriger Zustimmung und gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank an jegliche natürliche oder juristische Person oder jegliches Unternehmen delegieren, wobei aber die Anlagemanagementgesellschaft für jede Handlung und Unterlassung seitens dieser natürlichen oder juristischen Person oder dieses Unternehmens haftet, als ob die betreffende Handlung oder Unterlassung ihre eigene wäre. Die Charlemagne Capital (UK) Limited ist zur Anlageberatungsgesellschaft des Fonds bestellt worden und wird demgemäß Beratungsdienstleistungen erbringen, um es der Anlagemanagementgesellschaft zu ermöglichen, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Die Gebühren und Aufwendungen der Anlageberatungsgesellschaft werden von der Anlagemanagementgesellschaft getragen.

Die Anlagemanagementgesellschaft wird aus ihrer eigenen Gebühr die Gebühren und Provisionen für Unter-Vertriebsgesellschaften der betreffenden Anteilsklasse zahlen. Die vorgenannte Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft für jede Klasse kann nur auf Beschluss der Anteilinhaber erhöht werden.

Dividenden und Ausschüttungen

Allfällige in Bezug auf die Anteilsklassen C, H und R (ausschüttend) erklärte Dividenden werden aus dem Nettoertrag gezahlt, der dem Ertrag auf Anteile der Klasse C, H und R (ausschüttend) abzüglich der aufgelaufenen Kosten entspricht. Anleger werden für weitere Informationen auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Dividenden und Ausschüttungen“ verwiesen.

Besteuerung der Gesellschaft und der Anteilinhaber

Die Anleger werden auf die maßgeblichen Abschnitte in diesem Prospekt hingewiesen.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt verwiesen. **Eine Anlage in dem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestandes ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Nettoinventarwert des Fonds aufgrund seiner Anlagepolitik möglicherweise sehr volatil sein kann.**

ERGÄNZUNG 4
zum Prospekt der Magna Umbrella Fund plc
Magna Africa Fund

Diese Ergänzung enthält Angaben über den Magna Africa Fund (vormals Magna EMEA Fund) (der „Fonds“), einen Fonds der Magna Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“), einer von der irischen Zentralbank als OGAW nach den OGAW-Vorschriften genehmigten Umbrella-Investmentgesellschaft des offenen Typs mit getrennter Haftung zwischen den Fonds.

Diese Ergänzung vom 13. Juli 2017 bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 13. Juli 2017 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder, (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen), stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine detaillierte Übersicht der Auflegungsdaten, Zulassungsdaten und Währungsklassen dieses Fonds ist im Prospekt im Abschnitt „Wichtige Informationen – Börsennotierung“ zu finden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Zulassung der Anteile der Klassen G und I zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptmarkt an der irischen Wertpapierbörsen zu beantragen. Der Verwaltungsrat erwartet nicht, dass sich für die Anteile ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird. Ein Antrag auf Zulassung der Anteile an einer anderen Börse ist nicht gestellt worden.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Zulassung der Anteile der Klassen B, D, M und P zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptmarkt an der irischen Wertpapierbörsen zu beantragen. Ein Antrag auf Zulassung der Anteile an einer anderen Börse ist nicht gestellt worden.

Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

„Anteile der Klasse A“	Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse A des Fonds, die mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig sind.
„Afrika“	Umfasst insbesondere irgendeins oder alle der folgenden Länder oder Territorien oder ihre Nachfolgestaaten: Südafrika, Ägypten, Marokko, Nigeria, Kenia, Mauritius, Tunesien, Botswana, Elfenbeinküste, Ghana, Namibia und Simbabwe.
„Afrikanische Schuldtitle“	Schuldtitle und andere festverzinsliche Obligationen von afrikanischen Ländern und deren Behörden (einschließlich fest- und variabel verzinslicher Staatsanleihen) sowie die Schuldtitle und andere festverzinsliche Obligationen von Banken und Unternehmen mit Sitz in afrikanischen Ländern (einschließlich wandelbarer Schuldtitle), die mehrheitlich wahrscheinlich über keine Bonitätseinstufung verfügen oder eine Einstufung von weniger als BB durch Standard & Poor's besitzen. Diese Schuldtitle können auf jede frei handelbare Währung lauten.
„Afrikanische Beteiligungspapiere“	Beteiligungspapiere (einschließlich unter anderem Hinterlegungsscheine, Optionsscheine mit niedrigem Ausübungspreis und Optionen mit niedrigem Ausübungspreis und andere ähnliche Finanzinstrumente, deren Basiswert Beteiligungspapiere sind), die von oder in Bezug auf (i) Gesellschaften mit Sitz in afrikanischen Ländern, (ii) Gesellschaften und anderen Rechtspersonen mit Sitz außerhalb der afrikanischen Länder, die ihre Geschäfte vorwie-

gend in den afrikanischen Ländern betreiben (wie z. B. Gesellschaften, deren Erträge hauptsächlich aus afrikanischen Ländern stammen), und (iii) Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich darin besteht, in Gesellschaften oder anderen Anlagevehikeln anzulegen, die in afrikanischen Ländern ansässig sind oder ihre Geschäfte vorwiegend in afrikanischen Ländern betreiben, ausgegeben sind.

„Afrikanische Wertpapiere“

Afrikanische Schuldtitle bzw. afrikanische Beteiligungspapiere

„Geschäftstag“

Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin und in Johannesburg allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.

„Anteile der Klasse C“

Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse C des Fonds, die in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können, die mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags, des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr und der Anlageerfolgsprämie in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird die Anteilkategorie als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.

„Handelstag“

Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es nach Vorschrift der Zentralbank in jedem Monat mindestens zwei regelmäßig stattfindende Handelstage geben muss.

„Anteile der Klasse G“

Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse G des Fonds, die in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können, die mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr und der Anlageerfolgsprämie in jeder Hinsicht gleichrangig sind und in Bezug auf ihre Ausschüttungspolitik als berichtender Fonds bescheinigt werden, wie im Abschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ des Prospekts näher beschrieben.

„Anteile der Klasse I“

Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse I des Fonds, die von den Anlegern in Euro, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Zeichnungen von Anteilen der Klasse I werden nur von Anlegern akzeptiert, die mit der Anlagemanagementgesellschaft oder ihrem Beauftragten eine separate Vereinbarung getroffen haben. Gemäß Vereinbarung zwischen den Inhabern von Anteilen der Klasse I und der Anlagemanagementgesellschaft wird die Anlageverwaltungsgebühr für Anteile der Klasse I von den Inhabern dieser Anteile getragen.

„Anteile der Klasse R“

Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse R des Fonds, die in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags, des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird die Anteilkategorie als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.

„Anteile“	Die Anteile der Klassen A, C, G, I, und R oder einzelne von ihnen.
„Bewertungszeitpunkt“	Der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses an dem Markt oder den Märkten, der/die für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Fonds an dem Handelstag oder demjenigen anderen Tag oder denjenigen anderen Tagen, den/die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt, relevant ist bzw. sind.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten Bezeichnungen haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert der Anteilkasse A wird in Euro berechnet, und die Abrechnung und der Handel der Anteile erfolgen in Euro. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklassen C, G, I und R wird in Euro berechnet, und die Verwaltungsstelle übernimmt die Währungsumrechnung, um den Nettoinventarwert pro Anteil in Pfund Sterling, Australischen Dollar, Kanadischen Dollar und US-Dollar (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) zu ermitteln. Der Nettoinventarwert, der Handel und die Abrechnung für die Anteilklassen C, G, I und R wird den Anteilsinhabern in der jeweiligen Währung zur Verfügung gestellt, zu den jeweils geltenden Wechselkursen, die von der Verwaltungsstelle nach eigenem Ermessen gewählt werden. Die Kosten und das Risiko der Währungsumwandlung werden vom Anleger getragen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für sehr risikofreudige Anleger mit einem hohen Maß an Toleranz gegenüber Kursschwankungen. Anleger in den Fonds sollten die Anlage als langfristige Investition betrachten.

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung von Kapitalzuwachs durch Anlage in einem Portefeuille, das vorwiegend aus afrikanischen Wertpapieren besteht.

Anlagepolitik

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der Fonds in afrikanischen Wertpapieren, die an anerkannten Börsen in Afrika, wie in Anhang II (ii) des Prospektes definiert bzw. angegeben und/oder an anerkannten Börsen in Afrika, wie in Anhang II (i) des Prospektes definiert bzw. angegeben, notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Fonds kann zudem vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Zentralbank und der OGAW-Vorschriften in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen.

Der Fonds wird außerdem in frei übertragbaren Optionsscheinen mit niedrigem Ausübungspreis, Optionen mit niedrigem Ausübungspreis, aktiengebundenen Nullkuponanleihen oder ähnlichen Instrumenten anlegen, mit denen der Fonds nach Ansicht der Anlagemanagementgesellschaft auf effiziente Weise Zugang zu Aktienwerten erzielen kann, die an einer anerkannten Börse in afrikanischen Ländern notiert oder gehandelt werden, und in die der Fonds ihrer Art nach unmittelbar anlegen kann. Mit diesen Produkten soll üblicherweise ein wirtschaftliches Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren erzielt werden, ohne dabei den damit verbundenen Steuern und administrativen Umständen einer Direktanlage an dem lokalen Markt ausgesetzt zu sein. Der Fonds erlangt dabei keinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Anspruch auf die zugrunde liegenden Wertpapiere. Vorbehaltlich jeglicher vom Fonds erlaubter Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren gemäß der Bestimmungen der irischen Zentralbank und der OGAW-Vorschriften werden diese Instrumente größtenteils an einer anerkannten Börse notiert sein, wie in Anhang II (i) zum Prospekt definiert und aufgelistet.

Der Fonds wird mindestens zwei Dritteln seines Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel) in afrikanischen Wertpapieren anlegen. Anlagen in afrikanischen Schuldtiteln werden 15% des Gesamtvermögens des Fonds nicht übersteigen. Zu den Schuldtiteln, in denen der Fonds anlegen kann, zählen Staatsanleihen und Schatzwechsel, frei übertragbare Solawechsel, Bankschuldverschreibungen, Commercial Paper und wandelbare Wertpapiere (einschließlich Wandelanleihen und bis zu 5% Optionsscheinen). Diese Schuldtitel werden an einer anerkannten Börse, wie in Anhang II zum Prospekt aufgelistet oder definiert, notiert sein oder zur Abwicklung durch Clearstream oder Euroclear zugelassen sein.

Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens in Beteiligungspapieren und Schuldtiteln anlegen, die von oder in Bezug auf Gesellschaften ausgegeben sind, die außerhalb der afrikanischen Länder ansässig sind und ihre Geschäfte in afrikanischen Ländern betreiben, jedoch nicht vorwiegend, welche gemäß den OGAW-Vorschriften an

anerkannten Börsen, wie in Anhang II des Prospekts definiert bzw. angegeben, notiert sind oder gehandelt werden – oder zur Abwicklung durch Clearstream oder Euroclear zugelassen sind.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der Fonds afrikanische Wertpapiere indirekt in Form von Hinterlegungsscheinen, wie z. B. ADRs und GDRs halten, die übertragbare Wertpapiere oder Wertpapiere sind, die in als Namens-titel emittierte Wertpapiere zulässiger Emittenten gewandelt werden können. Im Allgemeinen sind ADRs als Namens-titel für die Verwendung an den US-Wertpapiermärkten gedacht und sind GDRs (und sonstige ähnliche globale In-haberinstrumente) für die Verwendung an Nicht-US-Wertpapiermärkten gedacht. Die vom Fonds erworbenen Hin-terlegungsscheine werden an anerkannten Börsen, wie im Anhang II des Prospekts aufgeführt, notiert sein oder gehandelt werden.

ADRs lauten auf US-Dollar und verbrieften eine Beteiligung an dem Anspruch auf Wertpapiere von Emittenten, die bei einer US-Bank oder einer Korrespondenzbank hinterlegt sind. GDRs lauten nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung wie die zugrundeliegenden Wertpapiere, die sie repräsentieren.

Anstelle von Direktanlagen in afrikanischen Wertpapieren können Anlagen von bis zu 10% des Nettoinventarwerte des Fonds nach den OGAW-Vorschriften auch in Investmentgesellschaften und ähnlichen Anlageeinrichtungen, die errichtet sind, um hauptsächlich in afrikanischen Wertpapieren anzulegen, vorgenommen werden. Der Fonds darf keine Anteile anderer offener kollektiver Kapitalanlagen erwerben (mit Ausnahme von börsengehandelten Fonds). Der Fonds darf insgesamt bis zu 10% seines Vermögens in börsengehandelten Fonds anlegen. Diese Anlagen wer-den auf transparente Weise getätig, um zu gewährleisten, dass zwei Drittel des Gesamtvermögens (ohne Berück-sichtigung ergänzend gehaltener liquider Mittel) in afrikanische Wertpapiere investiert werden.

Vorbehaltlich der vorgenannten und in den OGAW-Vorschriften enthaltenen Anlagebeschränkungen erfolgt die Auf-teilung der Vermögenswerte des Fonds in Afrika durch die Anlagemanagementgesellschaft nach ihrem Ermessen und kann entsprechend den Marktbedingungen variieren.

Wenn der Fonds dies für zweckmäßig hält, wird der Fonds im Rahmen der von der irischen Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen möglicherweise in Derivaten anlegen und/oder Techniken und Instrumente für Anlagezwecke einsetzen. Zu diesen derivativen Finanzinstrumenten und Techniken und Instrumenten zählen im Allgemeinen unter anderem Terminkontrakte, Optionen, Swaps, Optionsscheine, Pensions- bzw. umgekehrte Pen-sionsgeschäfte und Devisentermingeschäfte. Insbesondere kann der Fonds Call und Put Optionen auf Wertpapiere (einschließlich Straddles), Wertpapierindizes und Währungen kaufen und verkaufen sowie Zinsterminkontrakte, De-visenterminkontrakte, Terminkontrakte auf Aktienindizes und Anleiheindizes abschließen und Optionen auf diese Terminkontrakte (einschließlich Straddles) einsetzen. Der Fonds kann ebenfalls Swap-Verträge abschließen, wozu unter anderem Swap-Verträge auf Wechselkurse, Wertpapierindizes und spezielle Wertpapiere gehören. Sofern ein Fonds in auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren anlegen kann, kann er ebenfalls in Wechselkurs-Swapverträgen anlegen. Der Fonds kann ebenfalls Optionen auf Swap-Verträge in Bezug auf Währungen, Zinssätze und Wertpapierindizes abschließen und Währungsterminkontrakte eingehen. Der Fonds wird diese Techniken typi-scherweise als Ersatz für die Einnahme einer Position in dem zugrundeliegenden Kapital und/oder zum Aufbau eines Engagements innerhalb der von der irischen Zentralbank festgesetzten Grenzen und/oder als Teil einer Strategie zur Verminderung von anderen Risiken, wie das Währungsrisiko, einsetzen. Der Fonds kann diese Techniken ein-setzen bei der Verwaltung der (i) Währung oder Wechselkurse, (ii) Wertpapierkurse. Der Fonds wird nicht mit Fremd-mitteln in Höhe von mehr als 100% seines Nettovermögens belastet.

Für die Zwecke der Bereitstellung von Margen oder Sicherheiten für Transaktionen in Derivaten kann die Gesellschaft im Namen des Fonds Vermögen oder Barmittel, die Teil des jeweiligen Fonds sind, übertragen, hypothekarisch be-lasten, verpfänden oder anderweitig belasten.

Effizientes Portfoliomanagement

Wenn der Fonds dies für zweckmäßig hält, kann er zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zum Schutz vor Wechselkursrisiken im Rahmen der von der irischen Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Devisentermingeschäfte einsetzen. Transaktionen zur effizienten Vermögensverwaltung in Bezug auf das Vermögen des Fonds können von der Anlagemanagementgesellschaft mit einem der folgenden Zielen vorgenommen werden (a) Risikominderung (inklusive Währungsrisiko); (b) Kostensen-kung ohne oder mit minimaler Risikoerhöhung und (c) Erzeugung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Fonds im Rahmen eines dem Risikoprofil des Fonds entsprechenden Risikos und mit einer Diversifikation, die den Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht und die in Anhang I des Prospekts näher er-

läutert ist. Bei Geschäften zur effizienten Vermögensverwaltung wird sich die Anlagemanagementgesellschaft bemühen sicherzustellen, dass die angewendeten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind, d.h. dass ihre Realisierung auf eine kosteneffektive Weise erfolgt. Das effiziente Portfoliomanagement wird jedoch in erster Linie zur Währungsabsicherung betrieben; zu diesem Zweck können Devisentermingeschäfte getätigt werden. Der Fonds kann Devisentermingeschäfte auch dazu benutzen, die Währungsmerkmale vom Fonds gehaltener begebbarer Wertpapiere zu ändern, wenn die Anlagemanagementgesellschaft es für richtig hält, die Kreditqualität eines bestimmten begebbaren Wertpapiers aufrechtzuerhalten, aber ein Währungsobligo erreichen möchte, das mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht und von diesen gestattet ist. Da vom Fonds gehaltene Währungspositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Vermögenspositionen entsprechen, kann die Wertentwicklung durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden.

Eine Beschreibung der Haupttechniken und -instrumente, die zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden können, findet sich nachstehend.

Der Fonds kann Terminkontrakte auf Währungen verkaufen, um auf effiziente, liquide und effektive Weise Risiken zu steuern, indem Gewinne „gesichert werden“ und/oder ein Schutz gegen künftige Wertverluste aufgebaut wird. Der Fonds kann Terminkontrakte auf Währungen auch kaufen, um auf kosteneffiziente Weise Positionen in Wertpapieren aufzubauen.

Der Fonds kann Devisentermingeschäfte zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung an einem künftigen Datum zu einem beim Abschluss des Geschäfts festgelegten Preis abschließen. Der Fonds kann diese Geschäfte zum Schutz gegen Wechselkursschwankungen tätigen. Der Fonds kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen ungünstige Veränderungen des Wertes einer anderen Währung (oder eines Währungskorbes) einsetzen, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv miteinander korrelieren.

Sub-Underwriting

Zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements kann der Fonds gelegentlich mit Investmentbanken Sub-Underwriting-Vereinbarungen abschließen. Dabei verpflichtet er sich, die bei einer Aktienemission, welche die Investmentbank fest übernommen hat, nicht von Drittinvestoren gezeichneten Titel zum geltenden Angebotspreis oder mit einem Abschlag darauf zu erwerben. Werden alle Aktien der Emission von Anlegern übernommen, erhält der Fonds von der Investmentbank eine Sub-Underwriting-Gebühr. Mit dem Abschluss solcher Sub-Underwriting-Vereinbarungen beabsichtigt der Fonds, Wertpapiere zu erwerben, in die er gemäß obigen Ausführungen investieren darf, und/oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei klargestellt, dass der Fonds nur Sub-Underwriting-Vereinbarungen für Wertpapiere, in die er gemäß obigen Ausführungen zur Erreichung seines Anlageziels investieren darf, abschließt. Durch den Erwerb der einer Sub-Underwriting-Vereinbarung zugrunde liegenden Wertpapiere dürfen die der Gesellschaft auferlegten Anlagebeschränkungen, die im Anhang I des Prospekts „Anlage- und Kreditaufnahmeverbeschränkungen“ ausgeführt sind, nicht verletzt werden. Alle Verbindlichkeiten, die dem Fonds im Zusammenhang mit der Sub-Underwriting-Vereinbarung entstehen, müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte

Daneben kann der Fonds zur oben beschriebenen effizienten Vermögensverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen auch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Bei einem solchen Geschäft handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der eine Partei der anderen ein Wertpapier zu einem bestimmten Preis verkauft mit der Verpflichtung, das Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem anderen festgelegten Preis zurückzukaufen. Der Fonds kann derartige Geschäfte abschließen, a) wenn der Fonds über kurzfristige Mittel zur Anlage verfügt, wobei dann die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufpreis für das Wertpapier die Rendite für den Fonds darstellt, ähnlich dem Zins auf einen Kredit, oder b) wenn der Fonds ein bestimmtes Wertpapier kurzfristig nutzen möchte.

Die Gesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Derivatpositionen verbundene Risiko zu überwachen und zu messen; Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der irischen Zentralbank vorgelegt. Die Gesellschaft wird keine Derivate einsetzen, die nicht vom Risikomanagement-Verfahren erfasst werden, solange bis der irischen Zentralbank ein überarbeitetes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde. Die Gesellschaft wird Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von der Gesellschaft angewandten Verfahren zur Risikosteuerung zukommen lassen, einschließlich der Höhe der geltenden Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei der Risiko- und Ertragscharakteristik der wichtigsten Kategorien von Anlagen.

Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Wie oben ausgeführt, darf der Fonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum effizienten Portfoliomanagement nur tätigen, wenn diese Geschäfte dazu dienen, Risiken abzusichern oder die vom Fonds zu tragenden Kosten zu reduzieren oder zusätzliches Kapital und zusätzliche Erträge zu generieren und mit dem Risikoprofil des Fonds und den Vorschriften der OGAW-Verordnungen zur Risikostreuung vereinbar sind.

Außerdem darf der Fonds zum selben Zweck Total Return Swaps im Sinne der SFT-Verordnung abschließen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen auf alle Arten von Vermögenswerten, die der Fonds gemäß seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen halten darf, abgeschlossen werden.

Der Fonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps für maximal 100 % seines Nettoinventarwerts abschließen.

Allerdings wird der Fonds voraussichtlich nur für 0 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abschließen. Der Anteil des Fondsvermögens, auf den zu irgendeinem Zeitpunkt jeweils Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abgeschlossen wurden, hängt von den vorherrschenden Marktbedingungen und vom Wert der betreffenden Anlagen ab. Angaben zum Anteil des Fondsvermögens, der für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps verwendet wird – als absoluter Betrag und als Prozentsatz –, werden zusammen mit weiteren wichtigen Informationen zum Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

Der Begriff Total Return Swap wird in den obigen Ausführungen im Sinne der SFT-Verordnung verwendet und bezeichnet ein OTC-Derivat, bei dem die eine Partei den gesamten wirtschaftlichen Ertrag aus einer Referenzobligation – einschließlich Zinserträge, eingenommene Gebühren, Kursgewinne und -verluste sowie Kreditverluste – an die andere Partei abtritt.

Nähere Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps finden Sie in den Abschnitten „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ und „Total Return Swaps“ im Prospekt.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Der Fonds unterliegt bestimmten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften, wie im Anhang I des Prospekts definiert. Der Fonds wird nicht die rechtliche oder geschäftsführende Beherrschung der Emittenten seiner zugrunde liegenden Anlagen übernehmen.

Der Fonds darf Kredit nur bis zur Höhe eines Betrags aufnehmen, der insgesamt 10 Prozent seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Diese Kreditaufnahmen dürfen jedoch nur vorübergehend erfolgen. Der Fonds darf Fremdwährungen im Rahmen einer Vereinbarung über einen Parallelkredit („back-to-back“ loan) erwerben. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Fonds bei Fremdwährungskrediten, die den Wert einer Gegeneinlage übersteigen, den Überschussbetrag für die Zwecke von Regulation 103 der OGAW-Vorschriften als Kredit behandelt.

Ausgabe von Anteilen

Anleger werden auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Mindestanlage je Anteilsklasse in jedem Fonds“ verwiesen, in welchen die Beträge für die Mindesterstzeichnung, den Mindestbestand und die Folgeanlage für jede Anteilsklasse beschrieben werden.

Erstausgabe von Anteilen der Klasse I

Während des Erstausgabezeitraums für Anteile der Klasse I, der um 9:00 Uhr Ortszeit Dublin am 22. Februar 2011 begann und um 17:00 Uhr Ortszeit Dublin am 11. November 2017 endet, wird die Anteilsklasse I den Anlegern zum Erstausgabepreis von Euro 10 oder dem Gegenwert in AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) angeboten.

Der oben angeführte Erstausgabezeitraum für die Anteile der Klasse I kann im Ermessen des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Vorschriften der irischen Zentralbank verlängert oder verkürzt werden.

Während des Erstausgabezeitraums müssen Anträge auf Ausgabe von Anteilen und Zeichnungsgelder bezüglich dieser Anträge am Schlussdatum der jeweiligen Anteilsklasse bis spätestens 12:00 Uhr Ortszeit Dublin bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein.

Fortlaufende Ausgabe

Anteile des Fonds können an jedem Handelstag während der fortlaufenden Ausgabe zu einem Preis ausgegeben werden, der gleich dem Nettoinventarwert pro Anteilsklasse ist. Mit Ausnahme der Anteilsklasse G kann bei der Ausgabe von Anteilen dieser Klassen ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 Prozent des Betrages aufgeschlagen werden, der vom Anleger an die Anteilvertriebsgesellschaft zu zahlen ist.

Antragsverfahren

Anleger werden auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Antragsverfahren“ verwiesen, in welchem das einzuhaltende Antragsverfahren beschrieben wird.

Rücknahme von Anteilen

Anleger werden auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Rücknahmeverfahren“ verwiesen, in welchem das Rücknahmeverfahren beschrieben wird.

Gebühren und Aufwendungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Gebühren und Entgelten, die im Prospekt in Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind, sind die folgenden Gebühren und Aufwendungen vom Fonds zu zahlen:

Der Fonds trägt einen Teil der Betriebskosten der Gesellschaft.

Rücknahmegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse G kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Rücknahmegebühr von maximal 1,5 Prozent des Nettoinventarwerts pro zurückzugebenden Anteil erheben. Diese Gebühr ist gegebenenfalls an die Anteilvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Anlagemanagementgesellschaft

Für Anteile der Klasse A erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,75 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Für Anteile der Klasse C erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,25 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C.

Für Anteile der Klasse G erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,00 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse G.

Für Anteile der Klasse I wird die Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft gemäß Übereinkunft zwischen den Anteilinhabern der Klasse I und der Anlagemanagementgesellschaft von den Inhabern der Anteile der Klasse I getragen.

Für Anteile der Klasse R erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,75 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.

Diese Gebühren laufen täglich auf und werden monatlich im Nachhinein gezahlt.

Anlageerfolgsprämie – Anteilsklassen A, C, G und R

Die Anlagemanagementgesellschaft hat außerdem Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie für jede der Anteilsklassen A, C, G und R, die am Berechnungstag berechnet wird und zahlbar ist. Diese Prämie läuft täglich auf und wird wie folgt berechnet:

„Berechnungstag“ für die Zwecke der Berechnung der Anlageerfolgsprämie für jede der Anteilsklassen A, C, G und R bedeutet:

- (a) den letzten Handelstag des Rechnungszeitraums;
- (b) für Anteile, die zurückgenommen werden, den Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen werden;
- (c) das Datum der Beendigung des Anlagemanagementvertrags; oder
- (d) dasjenige andere Datum, an dem die Gesellschaft oder der Fonds gegebenenfalls liquidiert wird oder den Betrieb einstellt.

Die Anlageerfolgsprämie ist für jede Rechnungsperiode jährlich rückwirkend zu zahlen. Jede Rechnungsperiode endet am 31. Dezember des Jahres.

Anlageerfolgsprämie – Anteilsklassen A und C

Die Anlageerfolgsprämie für die Anteilsklassen A, und C beträgt 20 Prozent des Betrags, um den der jeweilige Nettoinventarwert pro Anteilsklasse 110 Prozent (mit entsprechender Anpassung für einen etwaigen Zeitraum von mehr oder weniger als 12 Monaten) des jeweiligen Referenz-Nettoinventarwerts pro Anteilsklasse zum letzten Handelstag im betreffenden Rechnungszeitraum übersteigt, multipliziert mit dem gewichteten Durchschnitt der Anzahl der während des Rechnungszeitraums im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Klasse zum letzten Handelstag oder, im Falle des vorstehenden Buchstabens (b), der Anzahl Anteile der Klasse, die während des Zeitraums, für den die Prämie zahlbar ist, zurückgenommen worden sind. Der gewichtete Durchschnitt der Anzahl der Anteile wird berechnet, indem die Anzahl der an jedem Tag während des Rechnungszeitraums ausstehenden Anteile durch die Gesamtzahl der Tage in diesem Rechnungszeitraum geteilt wird. Wegen der Verwendung von Durchschnittswerten bei der Berechnung der Anlageerfolgsprämie kann der wirtschaftliche Effekt der Anlageerfolgsprämie pro Anteil in Bezug auf die Anteile der Klassen A und C erheblich vom tatsächlichen Satz abweichen.

Anlageerfolgsprämie – Anteilsklassen G und R

Die Anlageerfolgsprämie für die Anteilsklassen G und R beträgt 20 Prozent des Betrags, um den der Ertrag dieser Anteilsklassen den prozentualen Ertrag des MSCI EFM Afrika mit Südafrika max. 50% der Gesamtindexrendite (den „Referenzsatz“) übersteigt, vorausgesetzt, dass der relevante Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Handelstag der betreffenden Rechnungsperiode erreicht oder übertroffen wird, multipliziert mit dem gewichteten Durchschnitt der Anzahl der während des Rechnungszeitraums im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Klasse zum letzten Handelstag oder, im Falle des vorstehenden Buchstabens (b), der Anzahl der Anteile der jeweiligen Klasse, die während des Zeitraums, für den die Prämie zahlbar ist, zurückgenommen worden sind. Der gewichtete Durchschnitt der Anzahl der Anteile wird berechnet, indem die Anzahl der an jedem Tag während des Rechnungszeitraums ausstehenden Anteile durch die Gesamtzahl der Tage in diesem Rechnungszeitraum geteilt wird. Wegen der Verwendung von Durchschnittswerten bei der Berechnung der Anlageerfolgsprämie für die Anteilsklassen G und R kann der wirtschaftliche Effekt der Anlageerfolgsprämie pro Anteil erheblich vom tatsächlichen Satz abweichen.

Die Anlageerfolgsprämie wird auf die während der Rechnungsperiode erzielte Performance der Anteilsklassen G und R gezahlt.

Lag die Performance der Anteilsklassen G und R in den vorherigen Rechnungsperioden unter den marktkapitalisierungsgewichteten MSCI Indizes von Südafrika, Ägypten und Marokko, wird die Underperformance aufgeholt, ehe eine Anlageerfolgsprämie für die betreffende Rechnungsperiode fällig wird.

Referenz-Nettoinventarwerte – Anteilsklassen A, und C

Der Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil für den letzten Handelstag in dem am 31. Dezember 2012 endenden Rechnungszeitraum ist für die jeweilige Klasse unten aufgeführt. Für spätere Rechnungszeiträume ist der Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil entweder der für die jeweilige Klasse unten angegebenen Betrag oder der höchste Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Handelstag in irgendeinem vorhergehenden Rechnungszeitraum, je nachdem, welcher Wert höher ist.

Anteile Klasse A: EUR 11,954 / Anteile Klasse C: EUR 13,476

Referenz-Nettoinventarwert – Anteilklassen G und R

Der „Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil“ ist der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abschluss der vorangegangenen Rechnungsperiode in dem eine Anlageerfolgsprämie zahlbar war, multipliziert mit dem Referenzsatz seit Abschluss der vorangegangenen Rechnungsperiode, in der eine Anlageerfolgsprämie zahlbar war. Wenn in vorangegangenen Rechnungsperioden keine Anlageerfolgsprämie zahlbar war, ist der Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil der Erstausgabepreis dieses Anteils bei der Auflegung, angepasst um den Referenzsatz. Der Startpreis für die Berechnungen ist Euro 10.

Allgemeines

Zur Berechnung der Anlageerfolgsprämie wird der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der oben genannten Managementgebühren, jedoch ohne Berücksichtigung der zu dem Zeitpunkt jeweils zahlbaren Anlageerfolgsprämie berechnet. Alle Managementgebühren und Anlageerfolgsprämien werden vor der Zahlung von der Verwahrstelle überprüft, sobald die Verwahrstelle alle für diese Überprüfung notwendigen Informationen erhalten hat.

Die Anlagemanagementgesellschaft hat auch Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen durch den Fonds, die ihr ordnungsgemäß bei Erbringung ihrer Dienstleistungen im Rahmen des Anlagemanagementvertrags entstehen.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann jegliche ihrer Managementfunktionen mit vorheriger Zustimmung und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der irischen Zentralbank an jegliche natürliche Person, Firma oder juristische Person delegieren, wobei aber die Anlagemanagementgesellschaft für jede Handlung und Unterlassung seitens dieser natürlichen Person, Firma oder juristischen Person haftbar bleibt, als wenn die betreffende Handlung oder Unterlassung ihre eigene wäre. Charlemagne Capital (UK) Limited ist zur Anlageberatungsgesellschaft des Fonds bestellt worden und wird demgemäß Beratungsdienstleistungen erbringen, um es der Anlagemanagementgesellschaft zu ermöglichen, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Die Gebühren und jegliche Aufwendungen der Anlageberatungsgesellschaft werden von der Anlagemanagementgesellschaft getragen.

Die Anlagemanagementgesellschaft wird aus ihrer eigenen Gebühr die Gebühren und Provisionen für Unter-Vertriebsgesellschaften der betreffenden Klasse von Anteilen vergüten. Die vorstehend angegebene Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft für jede Klasse kann nur auf Beschluss der Anteilinhaber erhöht werden.

Dividenden und Ausschüttungen

Allfällige in Bezug auf die Anteilklassen C, G und R erklärte Dividenden werden aus dem Nettoertrag gezahlt, der dem Ertrag auf Anteile der Klassen C, G und R abzüglich der aufgelaufenen Kosten entspricht. Anleger werden für weitere Informationen auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Dividenden und Ausschüttungen“ verwiesen.

Besteuerung der Gesellschaft und der Anteilinhaber

Die Anleger werden auf die maßgeblichen Abschnitte in diesem Prospekt hingewiesen.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt verwiesen. **Eine Anlage in dem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Nettoinventarwert des Fonds aufgrund seiner Anlagepolitik möglicherweise sehr volatil sein kann.**

ERGÄNZUNG 5
zum Prospekt der Magna Umbrella Fund plc
Magna MENA Fund

Diese Ergänzung enthält Angaben über den Magna MENA Fund (der „Fonds“), einen Fonds der Magna Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“), einer von der irischen Zentralbank als OGAW nach den OGAW-Vorschriften genehmigten Umbrella-Investmentgesellschaft des offenen Typs mit getrennter Haftung zwischen den Fonds.

Diese Ergänzung vom 13. Juli 2017 bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 13. Juli 2017 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die in Bezug auf bestimmte Anteile des Fonds zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr und sonstige Gebühren und Aufwendungen gemäß Artikel 2 der Satzung dem Fondskapital belastet werden können. Dadurch kann sich der Kapitalwert Ihrer Anlage verringern. Daher kann es vorkommen, dass die Anteilinhaber bei der Rücknahme bestimmter Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen. Gebühren und Aufwendungen werden dem Kapital belastet, um möglichst hohe Ausschüttungen zu erzielen.

Eine detaillierte Übersicht der Auflegungsdaten, Zulassungsdaten und Währungsklassen dieses Fonds ist im Prospekt im Abschnitt „Wichtige Informationen – Börsennotierung“ zu finden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Zulassung der Anteile der Klassen G und I zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptmarkt an der irischen Wertpapierbörsen zu beantragen. Der Verwaltungsrat erwartet nicht, dass sich für die Anteile ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird. Es ist kein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Notierung an einer anderen Börse gestellt worden.

Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	Jeder Tag (außer Freitag, Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Dublin, London, Dubai, Kairo und Riad allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es nach Vorschrift der Zentralbank in jedem Monat mindestens zwei regelmäßig stattfindende Handelstage geben muss.
„Anteile der Klasse G“	Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse G des Fonds, die in Euro, AUD, CAD, GBP oder USD (oder nach vorgängiger Absprache mit der Verwaltungsstelle in einer anderen Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags, des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr und der Anlageerfolgsprämie in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilkategorie als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.
„Anteile der Klasse H (ausschüttend)“	Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse H (ausschüttend) des Fonds, die von den Anlegern in Euro, AUD, CAD, GBP oder

USD (oder in einer anderen mit der Verwaltungsstelle vorgängig vereinbarten Währung) gezeichnet werden können, sind abgesehen vom Mindestzeichnungsbetrag und vom Prozentsatz der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig.

„Anteile der Klasse I“

Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse I des Fonds, die von den Anlegern in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Zeichnungen für Anteile der Klasse I werden nur von Anlegern akzeptiert, die mit der Anlagemanagementgesellschaft oder ihrem Beauftragten eine separate Vereinbarung getroffen haben. Gemäß Vereinbarung zwischen den Inhabern von Anteilen der Klasse I und der Anlagemanagementgesellschaft wird die Anlageverwaltungsgebühr für Anteile der Klasse I von den Inhabern dieser Anteile getragen.

„MENA“

Bezeichnet die Region Nahost und Nordafrika (nach dem Engl. **Middle East & North Africa**)

„MENA-Länder“

Sind unter anderem Bahrain, Ägypten, Jordanien, Kuwait, Libanon, Marokko, Oman, Katar, Saudi Arabien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate.

„MENA-Schuldtitel“

Die Schuldtitel und andere festverzinsliche Obligationen der MENA-Länder und ihren Behörden sowie die Schuldtitel und andere festverzinsliche Obligationen (einschließlich festverzinsliche und variabel verzinsliche Industrieobligationen und wandelbare Schuldtitel) von Banken und anderen Unternehmen mit Sitz in den MENA-Ländern, die mehrheitlich wahrscheinlich nicht über eine Bonitätseinstufung verfügen oder eine Einstufung von weniger als BB- durch Standard & Poor's besitzen. Diese Schuldtitel können auf jede frei handelbare Währung lauten.

„MENA-Beteiligungspapiere“

Beteiligungspapiere (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Hinterlegungsscheine, Optionsscheine mit niedrigem Ausübungspreis und Optionen mit niedrigem Ausübungspreis und andere ähnliche Finanzinstrumente, deren Basiswert Beteiligungspapiere sind), die von oder in Bezug auf (i) Gesellschaften mit Sitz in den MENA-Ländern, (ii) Gesellschaften und anderen Rechtspersonen mit Sitz außerhalb der MENA-Länder, die ihre Geschäfte vorwiegend in den MENA-Ländern betreiben (wie z.B. Gesellschaften, deren Erträge hauptsächlich aus MENA-Ländern stammen), und (iii) Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich darin besteht, in Gesellschaften oder anderen Anlagevehikeln anzulegen, die in den MENA-Ländern ansässig sind oder ihre Geschäfte vorwiegend in den MENA-Ländern betreiben, ausgegeben sind.

„MENA-Wertpapiere“

MENA-Schuldtitel und/oder MENA-Beteiligungspapiere.

„Anteile der Klasse N“

Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse N des Fonds, die in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags, des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr und Anlageerfolgsprämie in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird die Anteilkategorie als „berichtender Fonds“ bezeichnet, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.

„Anteile der Klasse R“

Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse R des Fonds, die in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden

können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags, des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr und Anlageerfolgsprämie in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird die Anteilsklasse als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.

„Anteile“

Die Anteile der Klassen G, H, I, N und R (ausschüttend) oder einzelne dieser Anteile.

„Bewertungszeitpunkt“

22.00 Uhr (irische Ortszeit) jedes Geschäftstages oder demjenigen anderen Tag oder denjenigen anderen Tagen, den/die der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus schriftlich mitgeteilt wird/werden.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, definierten Bezeichnungen haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklassen G, H (ausschüttend), I, N und R (ausschüttend) wird in Euro berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklassen N und R wird in Euro berechnet, und die Verwaltungsstelle übernimmt die Währungsumrechnung, um den Nettoinventarwert pro Anteil in Pfund Sterling, Australischen Dollar, Kanadischen Dollar und US-Dollar (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) zu ermitteln. Der Nettoinventarwert, der Handel und die Abrechnung für die Anteilsklassen G, H (ausschüttend), I, N und R wird den Anteilsinhabern in der jeweiligen Währung zur Verfügung gestellt, zu den jeweils geltenden Wechselkursen, die von der Verwaltungsstelle nach eigenem Ermessen gewählt werden. Die Kosten und das Risiko der Währungsumwandlung werden vom Anleger getragen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für sehr risikofreudige Anleger mit einem hohen Maß an Toleranz gegenüber Kursschwankungen. Anleger in den Fonds sollten die Anlage als langfristige Investition betrachten.

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung von Kapitalzuwachs durch Anlage in einem Portefeuille, das hauptsächlich aus MENA-Wertpapieren besteht.

Anlagepolitik

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der Fonds in MENA-Wertpapieren anlegen, die an anerkannten Börsen mit Sitz in den MENA-Ländern, wie in Anhang II (ii) des Prospekts definiert bzw. angegeben, notiert sind oder gehandelt werden und/oder an anerkannten Börsen, wie in Anhang II (i) des Prospektes definiert bzw. angegeben. Darüber hinaus kann der Fonds vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen, die im Prospekt und in dieser Ergänzung festgelegt sind, in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen.

Der Fonds kann außerdem in frei übertragbaren Optionsscheinen mit niedrigem Ausübungspreis, Optionen mit niedrigem Ausübungspreis, aktiengebundenen Nullkuponanleihen oder ähnlichen Instrumenten anlegen, mit denen der Fonds nach Ansicht der Anlagemanagementgesellschaft auf effiziente Weise Zugang zu Aktienwerten erzielen kann, die an einer anerkannten Börse in den MENA-Ländern notiert oder gehandelt werden, und in die der Fonds ihrer Art nach unmittelbar anlegen kann. Mit diesen Produkten soll üblicherweise ein wirtschaftliches Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren erzielt werden, ohne dabei den damit verbundenen Steuern und administrativen Umständen einer Direktanlage an dem lokalen Markt ausgesetzt zu sein. Der Fonds erlangt dabei keinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Anspruch auf die zugrunde liegenden Wertpapiere. Vorbehaltlich jeglicher gestatteter Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren gemäß dem Prospekt oder dem Inhalt dieser Ergänzung, werden diese Instrumente größtenteils an einer anerkannten Börse notiert sein, wie in Anhang II (i) zum Prospekt definiert und aufgelistet.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der Fonds MENA-Wertpapiere in Form von Hinterlegungsscheinen, wie ADRs und GDRs, halten, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere oder andere Wertpapiere handelt, die in Wertpapiere zulässiger Emittenten gewandelt werden können und als Namensanteile ausgegeben werden.

ADRs sind für die Verwendung an den US-Wertpapiermärkten gedacht, während GDRs und andere ähnliche globale Instrumente in Inhaberform für die Verwendung an Nicht-US-Wertpapiermärkten gedacht sind.

ADRs lauten auf US-Dollar und verbrieften eine Beteiligung an dem Anspruch auf Wertpapiere von Emittenten, die bei einer US-Bank oder Korrespondenzbank hinterlegt sind. GDRs lauten nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung wie die zugrundeliegenden Wertpapiere, die sie repräsentieren. Die von dem Fonds erworbenen Hinterlegungsscheine werden an den in Anhang II des Prospekts definierten bzw. angegebenen anerkannten Börsen notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann Hinterlegungsscheine von Banken erwerben, die mit dem Emittenten der dem Hinterlegungsschein zugrunde liegenden Wertpapiere nicht in einem vertraglichen Verhältnis zur Ausgabe und Besicherung dieser Hinterlegungsscheine stehen. Wenn der Fonds in solche Hinterlegungsscheinen ohne Gewährträger anlegt, besteht die Möglichkeit, dass dem Fonds betreffende Ereignisse, die das zugrundeliegende Wertpapier und somit den Wert des darauf bezogenen Hinterlegungsscheins beeinflussen, nicht zur Kenntnis gelangen. Außerdem kommen bestimmte Vergünstigungen (z.B. Bezugsrechtsangebote), die gegebenenfalls mit dem dem Hinterlegungsschein zugrunde liegenden Wertpapier verbunden sind, dem Inhaber dieses Hinterlegungsscheins möglicherweise nicht zugute.

Der Fonds kann mindestens zwei Dritteln seines Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel) in MENA-Wertpapieren anlegen. Anlagen in MENA-Schuldtiteln dürfen 15% des Gesamtvermögens des Fonds nicht übersteigen. Die Schuldtitel, in denen der Fonds anlegen kann, umfassen Gläubigerpapiere einschließlich Staatsanleihen und Schatzwechsel, frei übertragbare Solawechsel, Bankschuldverschreibungen, Commercial Paper und wandelbare Wertpapiere. Diese Anlagen in Schuldtiteln werden an einer anerkannten Börse, wie im Anhang II des Prospekts definiert bzw. angegeben, notiert sein oder zur Abwicklung entweder durch Clearstream oder Euroclear zugelassen sein.

Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel) in Beteiligungspapieren und Schuldtiteln anlegen, die von oder in Bezug auf Gesellschaften ausgegeben sind, die in Nachbarländern von MENA ansässig sind, die in MENA-Ländern Geschäfte betreiben, ohne dass diese Geschäfte eine dominierende Stellung innerhalb des Unternehmens haben, oder Unternehmen, die in den Nachbarländern von MENA ihren Sitz haben und gemäß den OGAW-Richtlinien an anerkannten Börsen, wie in Anhang II des Prospekts definiert bzw. angegeben, notiert sind oder gehandelt werden.

Anstelle von Direktanlagen in MENA-Wertpapieren können Anlagen von bis zu 10% des Nettoinventarwertes nach den OGAW-Vorschriften auch in Investmentgesellschaften und ähnlichen Anlageeinrichtungen, die errichtet sind, um in MENA-Ländern anzulegen, vorgenommen werden. Der Fonds darf keine Anteile anderer offener kollektiver Kapitalanlagen erwerben (mit Ausnahme von börsengehandelten Fonds). Der Fonds darf insgesamt bis zu 10% seines Vermögens in börsengehandelten Fonds anlegen. Diese Anlagen werden auf transparente Weise getätigt, um zu gewährleisten, dass zwei Dritteln des Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzend gehaltener liquider Mittel) in MENA-Wertpapiere investiert werden.

Vorbehaltlich der vorstehend angegebenen und der von den OGAW-Vorschriften auferlegten Anlagebeschränkungen wird die Aufteilung des Vermögens des Fonds auf die MENA-Länder durch die Anlagemanagementgesellschaft nach deren alleinigem Ermessen bestimmt und kann je nach Marktlage unterschiedlich sein.

Gegebenenfalls wird der Fonds im Rahmen der von der irischen Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen möglicherweise in Derivaten anlegen und/oder Techniken und Instrumente für Anlagezwecke einsetzen. Zu diesen Finanzderivaten und Techniken und Instrumenten zählen im Allgemeinen unter anderem Terminkontrakte, Optionen, Swaps, Optionsscheine und Devisentermingeschäfte. Insbesondere kann der Fonds Call und Put Optionen auf Wertpapiere (einschließlich Straddles), Wertpapierindizes und Währungen kaufen und verkaufen sowie Zinsterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Terminkontrakte auf Aktienindizes und Anleiheindizes abschließen und Optionen auf diese Terminkontrakte (einschließlich Straddles) einsetzen. Der Fonds kann ebenfalls Swap-Verträge abschließen, wozu unter anderem Swap-Verträge auf Wechselkurse, Wertpapierindizes und spezielle Wertpapiere gehören. Sofern ein Fonds in auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren anlegen kann, kann er ebenfalls in Wechselkurs-Swapverträgen anlegen. Der Fonds kann ebenfalls Optionen auf Swap-Verträge in Bezug auf Währungen, Zinssätze und Wertpapierindizes abschließen und Währungsterminkontrakte eingehen. Der Fonds wird diese Techniken typischerweise als Ersatz für die Einnahme einer Position in dem zugrundeliegenden Kapital und/oder zum Aufbau eines Engagements innerhalb der von der irischen Zentralbank

festgesetzten Grenzen und/oder als Teil einer Strategie zur Verminderung von anderen Risiken, wie das Währungsrisiko, einsetzen. Der Fonds kann diese Techniken einsetzen bei der Verwaltung der (i) Währung oder Wechselkurse, (ii) Wertpapierkurse. Der Fonds wird nicht mit Fremdmitteln in Höhe von mehr als 100% seines Nettovermögens belastet.

Für die Zwecke der Bereitstellung von Sicherheiten für Transaktionen in Derivaten kann die Gesellschaft Vermögen oder Barmittel, die Teil des jeweiligen Fonds sind, übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder anderweitig belasten.

Effizientes Portfoliomanagement

Wenn der Fonds dies für zweckmäßig hält, kann er zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zum Schutz vor Wechselkursrisiken im Rahmen der von der irischen Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Devisentermingeschäfte einsetzen. Transaktionen zur effizienten Vermögensverwaltung in Bezug auf das Vermögen des Fonds können von der Anlagemanagementgesellschaft mit einem der folgenden Ziele vorgenommen werden (a) Risikominderung (inklusive Währungsrisiko); (b) Kostensenkung ohne oder mit minimaler Risikoerhöhung und (c) Erzeugung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Fonds im Rahmen eines dem Risikoprofil des Fonds entsprechenden Risikos und mit einer Diversifikation, die den Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht und die in Anhang I des Prospekts näher erläutert ist. Bei Geschäften zur effizienten Vermögensverwaltung wird sich die Anlagemanagementgesellschaft bemühen, sicherzustellen, dass die angewendeten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind, d.h. dass ihre Realisierung auf eine kosteneffektive Weise erfolgt. Das effiziente Portfoliomanagement wird jedoch in erster Linie zur Währungsabsicherung betrieben; zu diesem Zweck können Devisentermingeschäfte getätigt werden. Der Fonds kann Devisentermingeschäfte auch dazu benutzen, die Währungsmerkmale vom Fonds gehaltener Wertpapiere zu ändern, wenn die Anlagemanagementgesellschaft es für richtig hält, die Kreditqualität eines bestimmten Wertpapiers aufrechtzuerhalten, aber ein Währungsobligo erreichen möchte, das mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht und von diesen gestattet ist. Da vom Fonds gehaltene Währungspositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Vermögenspositionen entsprechen, kann die Wertentwicklung durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden.

Eine Beschreibung der Haupttechniken und -instrumente, die zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden können, findet sich nachstehend.

Der Fonds kann Terminkontrakte auf Währungen verkaufen um auf effiziente, liquide und effektive Weise Risiken zu steuern, indem Gewinne gesichert werden und/oder ein Schutz gegen künftige Wertverluste aufgebaut wird. Der Fonds kann Terminkontrakte auf Währungen auch kaufen, um auf kosteneffiziente Weise Positionen in Wertpapieren aufzubauen.

Der Fonds kann Devisentermingeschäfte zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung an einem künftigen Datum zu einem beim Abschluss des Geschäfts festgelegten Preis abschließen. Der Fonds kann diese Geschäfte zum Schutz gegen Wechselkursschwankungen tätigen. Der Fonds kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen ungünstige Veränderungen des Wertes einer anderen Währung (oder eines Währungskorbes) einsetzen, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv miteinander korrelieren.

Sub-Underwriting

Zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements kann der Fonds gelegentlich mit Investmentbanken Sub-Underwriting-Vereinbarungen abschließen. Dabei verpflichtet er sich, die bei einer Aktienemission, welche die Investmentbank fest übernommen hat, nicht von Drittinvestoren gezeichneten Titel zum geltenden Angebotspreis oder mit einem Abschlag darauf zu erwerben. Werden alle Aktien der Emission von Anlegern übernommen, erhält der Fonds von der Investmentbank eine Sub-Underwriting-Gebühr. Mit dem Abschluss solcher Sub-Underwriting-Vereinbarungen beabsichtigt der Fonds, Wertpapiere zu erwerben, in die er gemäß obigen Ausführungen investieren darf, und/oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei klargestellt, dass der Fonds nur Sub-Underwriting-Vereinbarungen für Wertpapiere, in die er gemäß obigen Ausführungen zur Erreichung seines Anlageziels investieren darf, abschließt. Durch den Erwerb der einer Sub-Underwriting-Vereinbarung zugrunde liegenden Wertpapiere dürfen die der Gesellschaft auferlegten Anlagebeschränkungen, die im Anhang I des Prospekts „Anlage- und Kreditaufnahmeverbeschränkungen“ ausgeführt sind, nicht verletzt werden. Alle

Verbindlichkeiten, die dem Fonds im Zusammenhang mit der Sub-Underwriting-Vereinbarung entstehen, müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte

Daneben kann der Fonds zur oben beschriebenen effizienten Vermögensverwaltung unter Berücksichtigung der OGAW-Vorschriften auch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, die den Bedingungen und Beschränkungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank unterliegen. Bei einem solchen Geschäft handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der eine Partei der anderen ein Wertpapier zu einem bestimmten Preis verkauft mit der Verpflichtung, das Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem anderen festgelegten Preis zurückzukaufen. Der Fonds kann derartige Geschäfte abschließen a) wenn der Fonds über kurzfristige Mittel zur Anlage verfügt, wobei dann die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufpreis für das Wertpapier die Rendite für den Fonds darstellt, ähnlich dem Zins auf einen Kredit, oder b) wenn der Fonds ein bestimmtes Wertpapier kurzfristig nutzen möchte.

Die Gesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Derivatpositionen verbundene Risiko zu überwachen und zu messen; Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der irischen Zentralbank vorgelegt. Die Gesellschaft wird keine Derivate einsetzen, die nicht vom Risikomanagement-Verfahren erfasst werden, solange bis der irischen Zentralbank ein überarbeitetes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde. Die Gesellschaft wird Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von der Gesellschaft angewandten Verfahren zur Risikosteuerung zukommen lassen, einschließlich der Höhe der geltenden Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei der Risiko- und Ertragscharakteristik der wichtigsten Kategorien von Anlagen.

Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Wie oben ausgeführt, darf der Fonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum effizienten Portfoliomanagement nur tätigen, wenn diese Geschäfte dazu dienen, Risiken abzusichern oder die vom Fonds zu tragenden Kosten zu reduzieren oder zusätzliches Kapital und zusätzliche Erträge zu generieren und mit dem Risikoprofil des Fonds und den Vorschriften der OGAW-Verordnungen zur Risikostreuung vereinbar sind.

Außerdem darf der Fonds zum selben Zweck Total Return Swaps im Sinne der SFT-Verordnung abschließen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen auf alle Arten von Vermögenswerten, die der Fonds gemäß seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen halten darf, abgeschlossen werden.

Der Fonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps für maximal 100 % seines Nettoinventarwerts abschließen.

Allerdings wird der Fonds voraussichtlich nur für 0 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abschließen. Der Anteil des Fondsvermögens, auf den zu irgendeinem Zeitpunkt jeweils Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abgeschlossen wurden, hängt von den vorherrschenden Marktbedingungen und vom Wert der betreffenden Anlagen ab. Angaben zum Anteil des Fondsvermögens, der für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps verwendet wird – als absoluter Betrag und als Prozentsatz –, werden zusammen mit weiteren wichtigen Informationen zum Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

Der Begriff Total Return Swap wird in den obigen Ausführungen im Sinne der SFT-Verordnung verwendet und bezeichnet ein OTC-Derivat, bei dem die eine Partei den gesamten wirtschaftlichen Ertrag aus einer Referenzobligation – einschließlich Zinserträge, eingenommene Gebühren, Kursgewinne und -verluste sowie Kreditverluste – an die andere Partei abtritt.

Nähere Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps finden Sie in den Abschnitten „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ und „Total Return Swaps“ im Prospekt.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Der Fonds unterliegt bestimmten, in Anhang I definierten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gemäß den OGAW-Vorschriften. Die Vorschriften verlangen unter anderem, dass der Fonds höchstens 10 Prozent seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegt, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Die anerkannten Börsen sind in Anhang II des Prospekts aufgeführt.

Der Fonds wird keine rechtliche oder geschäftliche Kontrolle über die Emittenten der zugrundeliegenden Anlagen übernehmen.

Der Fonds darf Kredit nur bis zur Höhe eines Betrags aufnehmen, der insgesamt 10 Prozent seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Diese Kreditaufnahmen dürfen jedoch nur vorübergehend erfolgen. Der Fonds darf Fremdwährungen im Rahmen einer Vereinbarung über einen Parallelkredit („back-to-back“ loan) erwerben. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Fonds bei Fremdwährungskrediten, die den Wert einer Gegeneinlage übersteigen, den Überschussbetrag für die Zwecke von Regulation 103 der OGAW-Vorschriften als Kredit behandelt.

Ausgabe von Anteilen

Die Anleger werden auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Mindestanlage je Anteilsklasse in jedem Fonds“ verwiesen, in welchen die Beträge für die Mindesterteilung, den Mindestbestand und die Folgeanlage für jede Anteilsklasse beschrieben werden.

Erstausgabe von Anteilen der Klassen I und H (ausschüttend)

Während des Erstausgabezeitraums der Anteile der Klasse I, der um 9:00 Ortszeit Dublin am 22. Februar 2011 begann und um 17:00 Ortszeit Dublin am 11. November 2017 endet, werden den Anlegern Anteile der Klasse I zu einem Erstausgabepreis von Euro 10 oder dem Gegenwert in der entsprechenden Währung angeboten.

Während des Erstausgabezeitraums für Anteile der Klasse H ausschüttend, der am 23. August 2016 um 9:00 Uhr Ortszeit Dublin beginnt und am 11. November 2017 um 17:00 Uhr Ortszeit Dublin endet, werden die Anteile der Klasse H ausschüttend den Anlegern zum Erstausgabepreis von EUR 10 angeboten.

Der oben angegebene Erstausgabezeitraum der Anteilklassen I und H (ausschüttend) kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Vorschriften der irischen Zentralbank verkürzt oder verlängert werden.

Fortlaufende Ausgabe

Anteile des Fonds können an jedem Handelstag während der fortlaufenden Ausgabe zu einem Preis ausgegeben werden, der dem Nettoinventarwert pro Anteilsklasse entspricht. Mit Ausnahme der Anteilsklasse G kann bei der Ausgabe solcher Anteile ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 Prozent des vom Anleger gezeichneten Betrages aufgeschlagen werden, der vom Anleger an die Anteilvertriebsgesellschaft zu zahlen ist.

Antragsverfahren

Anleger werden auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Antragsverfahren“ verwiesen, in welchem das einzuhaltende Antragsverfahren beschrieben wird.

Rücknahme von Anteilen

Anleger werden auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Rücknahmeverfahren“ verwiesen, in welchem das Rücknahmeverfahren beschrieben wird.

Gebühren und Aufwendungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Gebühren und Entgelten, die im Prospekt in Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind, sind die folgenden Gebühren und Aufwendungen vom Fonds zu zahlen:

Der Fonds trägt einen Teil der Betriebskosten der Gesellschaft.

Ein Teil oder die Gesamtheit der Anlageverwaltungsgebühr sowie der anderen Gebühren und Aufwendungen, die in Bezug auf die Anteile der Anteilsklasse H ausschüttend des Fonds anfallen, werden dem Kapital belastet, was zu einer Kapitalerosion führen kann und dazu, dass die Ausschüttung von Erträgen das Potenzial künftigen Kapitalwachstums schmälert.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine Rücknahmegebühr von maximal 1,5 Prozent des Nettoinventarwerts pro zurückzugebenden Anteil erheben. Diese Gebühr ist gegebenenfalls an die Anteilvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Anlagemanagementgesellschaft

Für Anteile der Klasse G erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,00 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse G.

Für Anteile der Klasse H ausschüttend erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,95 Prozent pro Jahr des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse H ausschüttend.

Für Anteile der Klasse I wird die Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft gemäß Übereinkunft zwischen den Anteilinhabern der Klasse I und der Anlagemanagementgesellschaft von den Inhabern der Anteile der Klasse I getragen.

Für Anteile der Klasse N erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,25 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse N.

Für Anteile der Klasse R erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,95 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.

Diese Gebühren laufen täglich auf und werden monatlich im Nachhinein gezahlt.

Anlageerfolgsprämie – Anteilklassen G, H (ausschüttend), N und R

Die Anlagemanagementgesellschaft hat außerdem Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie für jede der Anteilklassen G, H (ausschüttend), N und R, die am Berechnungstag berechnet wird und zahlbar ist. Diese Gebühr läuft täglich auf und wird wie folgt berechnet:

„Berechnungstag“ bedeutet für die Zwecke der Berechnung der Anlageerfolgsprämie für die Anteilklassen G, N und R:

- a) den letzten Handelstag des Rechnungszeitraums,
- b) bei Anteilen, die zurückgenommen werden, den Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen werden,
- c) das Datum der Beendigung des Anlagemanagementvertrags oder
- d) denjenigen anderen Tag, an dem die Gesellschaft oder der Fonds liquidiert wird oder den Handel einstellt.

Die Anlageerfolgsprämie für die Anteilklassen G, H (ausschüttend), N und R beträgt 20 Prozent des Betrags, um den der Ertrag dieser Anteilklassen den prozentualen Ertrag des als Netto gesamtrendite-Index berechneten S&P Pan Arab Composite (den „Referenzsatz“) übersteigt, vorausgesetzt, dass der relevante Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Handelstag der betreffenden Rechnungsperiode erreicht oder übertroffen wird, multipliziert mit dem gewichteten Durchschnitt der Anzahl der während des Rechnungszeitraums im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Klasse zum letzten Handelstag oder, im Falle des vorstehenden Buchstabens (b), der Anzahl der Anteile der jeweiligen Klasse, die während des Zeitraums, für den die Prämie zahlbar ist, zurückgenommen worden sind. Der gewichtete Durchschnitt der Anzahl der Anteile wird berechnet, indem die Anzahl der an jedem Tag während des Rechnungszeitraums ausstehenden Anteile durch die Gesamtzahl der Tage in diesem Rechnungszeitraum geteilt wird. Wegen der Verwendung von Durchschnittswerten bei der Berechnung der Anlageerfolgsprämie für die Anteilklassen G, H (ausschüttend), N und R kann der wirtschaftliche Effekt der Anlageerfolgsprämie pro Anteil erheblich vom tatsächlichen Satz abweichen.

Die Anlageerfolgsprämie wird auf die während einer Rechnungsperiode erzielte Performance der Anteilklassen G, H (ausschüttend), N und R gezahlt. Lag die Performance der Anteilklassen G, H (ausschüttend), N und R in den vorherigen Rechnungsperioden unter dem S&P Pan Arab Composite Index, wird die Underperformance aufgeholt, ehe eine Anlageerfolgsprämie für die betreffende Rechnungsperiode fällig wird.

Die Anlageerfolgsprämie ist für jede Rechnungsperiode jährlich rückwirkend zu zahlen. Jede Rechnungsperiode endet am 31. Dezember des Jahres.

Referenz-Nettoinventarwert – Anteilsklassen G, H (ausschüttend), N und R

Der „Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil“ ist der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abschluss der vorangegangenen Rechnungsperiode, in der eine Anlageerfolgsprämie zahlbar war, multipliziert mit dem Referenzsatz seit Abschluss der vorangegangenen Rechnungsperiode, in der eine Anlageerfolgsprämie zahlbar war. Wenn in vorangegangenen Rechnungsperioden keine Anlageerfolgsprämie zahlbar war, ist der Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil der Erstausgabepreis dieses Anteils bei der Auflegung angepasst um den Referenzsatz. Der Startpreis für die Berechnungen ist Euro 10.

Allgemeines

Zur Berechnung der Anlageerfolgsprämie wird der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der oben genannten Managementgebühren, jedoch ohne Berücksichtigung der zu dem Zeitpunkt jeweils zahlbaren Anlageerfolgsprämie berechnet. Alle Managementgebühren und Anlageerfolgsprämien werden vor der Zahlung von der Verwahrstelle überprüft, sobald die Verwahrstelle alle für diese Überprüfung notwendigen Informationen erhalten hat.

Die Anlagemanagementgesellschaft hat auch Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen durch den Fonds, die ihr ordnungsgemäß bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen im Rahmen des Anlagemanagementvertrags entstehen.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann jegliche ihrer Managementfunktionen mit vorheriger Zustimmung und gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank an jegliche natürliche oder juristische Person oder jegliches Unternehmen delegieren, wobei aber die Anlagemanagementgesellschaft für jede Handlung und Unterlassung seitens dieser natürlichen oder juristischen Person oder dieses Unternehmens haftet, als ob die betreffende Handlung oder Unterlassung ihre eigene wäre. Die Charlemagne Capital (UK) Limited ist zur Anlageberatungsgesellschaft des Fonds bestellt worden und wird demgemäß Beratungsdienstleistungen erbringen, um es der Anlagemanagementgesellschaft zu ermöglichen, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Die Gebühren und Aufwendungen der Anlageberatungsgesellschaft werden von der Anlagemanagementgesellschaft getragen.

Die Anlagemanagementgesellschaft wird aus ihrer eigenen Gebühr die Gebühren und Provisionen für Unter-Vertriebsgesellschaften der betreffenden Anteilsklasse zahlen. Die vorgenannte Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft für jede Klasse kann nur auf Beschluss der Anteilinhaber erhöht werden.

Dividenden und Ausschüttungen

Allfällige in Bezug auf die Anteilsklassen G, H (ausschüttend), N und R erklärte Dividenden werden aus dem Nettoertrag gezahlt, der dem Ertrag auf Anteile der Klassen G, H (ausschüttend), N und R abzüglich der aufgelaufenen Kosten entspricht. Anleger werden für weitere Informationen auf das Kapitel des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Dividenden und Ausschüttungen“ verwiesen.

Besteuerung der Gesellschaft und der Anteilinhaber

Die Anleger werden auf die maßgeblichen Abschnitte in diesem Prospekt hingewiesen.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt verwiesen. **Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestandes ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Nettoinventarwert des Fonds aufgrund seiner Anlagepolitik möglicherweise sehr volatil sein kann.**

ERGÄNZUNG 6

zum Prospekt der Magna Umbrella Fund plc
Magna Emerging Markets Dividend Fund

Diese Ergänzung enthält Angaben über den Magna Emerging Markets Dividend Fund (der „Fonds“), einen Fonds der Magna Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“), einer von der irischen Zentralbank als OGAW nach den OGAW-Vorschriften genehmigten Umbrella-Investmentgesellschaft des offenen Typs mit getrennter Haftung zwischen den Fonds.

Diese Ergänzung vom 13. Juli 2017 bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 13. Juli 2017 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage in dem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die in Bezug auf bestimmte Anteile des Fonds zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr und sonstige Gebühren und Aufwendungen gemäß Artikel 2 der Satzung dem Fondskapital belastet werden kann. Dadurch kann sich der Kapitalwert Ihrer Anlage verringern. Daher kann es vorkommen, dass die Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen. Gebühren und Aufwendungen werden dem Kapital belastet, um möglichst hohe Ausschüttungen zu erzielen.

Die verschiedenen Auflegungsdaten, Zulassungsdaten und Anteilklassen des Fonds mit ihrer jeweiligen Referenzwährung sind in der Liste im Abschnitt „Wichtige Informationen – Börsennotierung“ in diesem Prospekt aufgeführt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Zulassung der Anteile der Klasse I und S zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptmarkt an der irischen Wertpapierbörsen zu beantragen. Der Verwaltungsrat erwartet nicht, dass sich für die Anteile ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird. Eine Zulassung der Anteile an anderen Börsen wurde nicht beantragt.

Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken in Dublin, London und New York allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es nach Vorschrift der Zentralbank in jedem Monat mindestens zwei regelmäßig stattfindende Handelstage geben muss.
„Weltweite Schwellenländer“	Jedes in Anhang II (ii) des Prospekts aufgeführte Land und zusätzlich Hongkong sowie jedes andere Land, das im Morgan Stanley Capital International Emerging Markets Free Index („MSCI EMF“) enthalten ist. Für die Zwecke der Anlagepolitik dieses Fonds umfassen Bezugnahmen auf China auch Hongkong.

„Schuldtitel aus weltweiten Schwellenmärkten“	Die Schuldtitel und anderen festverzinslichen Obligationen von Regierungen und Behörden in weltweiten Schwellenländern sowie die Schuldtitel und anderen festverzinsliche Obligationen von Banken und anderen Unternehmen mit Sitz in weltweiten Schwellenländern, die mehrheitlich wahrscheinlich über keine Bonitätseinstufung verfügen von Standard & Poor's mit weniger als BB- bewertet werden. Diese Schuldtitel können auf jede frei handelbare Währung lauten.
„Beteiligungspapiere aus weltweiten Schwellenmärkten“	Beteiligungspapiere (einschließlich Hinterlegungsscheine, Optionsscheinen mit niedrigem Ausübungspreis und Optionen mit niedrigem Ausübungspreis, deren Basiswert Beteiligungspapiere sind), die von oder in Bezug auf (i) Gesellschaften mit Sitz in weltweiten Schwellenländern, (ii) Gesellschaften mit Sitz außerhalb dieser Länder, die ihre Geschäfte vorwiegend in weltweiten Schwellenländern betreiben (wie z.B. Gesellschaften, deren Erträge hauptsächlich aus einzelnen oder allen diesen Ländern stammen), und (iii) Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich darin besteht, in Gesellschaften oder anderen Anlagevehikeln anzulegen, die in weltweiten Schwellenländern ansässig sind oder ihre Geschäfte vorwiegend in weltweiten Schwellenländern betreiben, ausgegeben sind.
„Wertpapiere aus weltweiten Schwellenmärkten“	Schuldtitel aus weltweiten Schwellenmärkten und/oder Beteiligungspapiere aus weltweiten Schwellenmärkten.
„Morgan Stanley Capital International Emerging Markets Free Index“ / „MSCI EMF“	Ein Index, der die folgenden Länder enthält: Argentinien, Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Ägypten, Ungarn, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Korea, Malaysia, Mexiko, Marokko, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Türkei und Venezuela.
„Anteile der Klasse B (thesaurierend)“	Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse B (thesaurierend) des Fonds, die in Euro, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können, sind mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilsklasse als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.
„Anteile der Klasse B (ausschüttend)“	Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse B (ausschüttend) des Fonds, die in Euro, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können, sind mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilsklasse als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.
„Anteile der Klasse I“	Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse I des Fonds, die von den Anlegern in Euro, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Zeichnungen von Anteilen der Klasse I werden nur von Anlegern akzeptiert, die mit der Anlagemanagementgesellschaft oder ihrem Beauftragten eine separate Vereinbarung getroffen haben. Gemäß Vereinbarung zwischen den Inhabern von Anteilen der Klasse I und der Anlagemanagementgesellschaft wird die Anlageverwaltungsgebühr für Anteile der Klasse I von den Inhabern dieser Anteile getragen.

„Anteile der Klasse N (thesaurierend)“	Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse N (thesaurierend) des Fonds, die von den Anlegern in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und der Höhe der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig sind.
„Anteile der Klasse N (ausschüttend)“	Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse N (ausschüttend) des Fonds, die von den Anlegern in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilsklasse als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.
„Anteile der Klasse R (thesaurierend)“	Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse R (thesaurierend) des Fonds, die von den Anlegern in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und der Höhe der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig sind.
„Anteile der Klasse R (ausschüttend)“	Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse R (ausschüttend) des Fonds, die von den Anlegern in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilsklasse als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.
„Anteile der Klasse S“	Die auf CHF lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse S des Fonds, die von den Anlegern in CHF gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilsklasse als „berichtender Fond“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.
„Anteile“	Die Anteile der Anteilsklassen B (thesaurierend), B (ausschüttend), N (thesaurierend), N (ausschüttend), R (thesaurierend), R (ausschüttend) und S oder einzelne von ihnen.
„Bewertungszeitpunkt“	22.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Geschäftstag oder jeder andere Zeitpunkt an einem oder mehreren anderen Tagen, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus schriftlich mitteilt.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, definierten Bezeichnungen haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklassen B (thesaurierend), B (ausschüttend), N (thesaurierend), N (ausschüttend), R (thesaurierend), R (ausschüttend), I und S wird je nach Währung der betreffenden Anteilsklasse in der jeweiligen Währung berechnet. Die Verwaltungsstelle übernimmt die Währungsumrechnung, um den Nettoinventarwert, den Handel und die Abrechnung pro Anteil der Anteilsklassen B (thesaurierend), B (ausschüttend), N (thesaurierend), N (ausschüttend), R (thesaurierend), R (ausschüttend) und I auch in AUD, CAD, GBP und USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten

Währung) zur Verfügung zu stellen, zu den jeweils geltenden Wechselkursen, die von der Verwaltungsstelle nach eigenem Ermessen gewählt werden. Die Kosten und das Risiko der Währungsumwandlung werden vom Anleger getragen.

Thesaurierende Anteile – Anteile der Klassen B (thesaurierend), N (thesaurierend), R (thesaurierend) und I

Die Anteilklassen B (thesaurierend), N (thesaurierend), R (thesaurierend) und I sind thesaurierende Klassen, die weder für den jährlichen noch für den halbjährlichen Rechnungszeitraum Erträge ausschütten.

Ausschüttende Anteile – Anteile der Klassen B (ausschüttend), N (ausschüttend), R (ausschüttend) und S

Es wird beabsichtigt, für die Anteilklassen B (ausschüttend), N (ausschüttend), R (ausschüttend) und S für jeden jährlichen und halbjährlichen Rechnungszeitraum eine Dividende zu beschließen. Nicht ausgezahlte Beträge werden thesauriert und widerspiegeln sich im Nettoinventarwert der Anteilklassen B (ausschüttend), N (ausschüttend), R (ausschüttend) und S.

Anteilkasse mit Absicherung – Anteilkasse S

Die Anteilkasse S wird gegen das Zinsrisiko und/oder das Währungsrisiko zwischen CHF und Euro (der Basiswährung des Fonds) abgesichert. Die Anlagemanagementgesellschaft ist bestrebt, das Risiko von Werteinbußen durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie Optionen und Devisenterminkontrakte zu mindern. Diese Instrumente dürfen keinesfalls mehr als 105 Prozent des der Anteilkasse S zuzuordnenden Nettoinventarwerts ausmachen und die Anteilkasse S muss mindestens einmal pro Monat neu gewichtet werden. Höher abgesicherte Positionen werden nicht vorgetragen. Währungsengagements der Anteilkasse S dürfen nicht mit Währungsengagements einer anderen Anteilkasse des Fonds zusammengelegt oder dagegen aufgerechnet werden. Der Anlageverwalter darf die Währungsengagements verschiedener Anteilklassen nicht miteinander kombinieren oder gegeneinander aufrechnen und das Währungsengagement in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds nicht einzelnen Anteilklassen zuordnen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für sehr risikofreudige Anleger mit einem hohen Maß an Toleranz gegenüber Kursschwankungen. Anleger in den Fonds sollten die Anlage als langfristige Investition betrachten.

Anlageziel

Der Magna Emerging Markets Dividend Fund strebt die Erzielung von Kapitalwachstum mittels Investitionen in Gesellschaften mit hoher Dividendenrendite und Kapitalwachstum an. Ziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Kombination von Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu bieten.

Anlagepolitik

Der Fonds ist bestrebt, eine Kombination von Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erzielen, indem er in Beteiligungspapiere und Schuldtitle investiert, die von Gesellschaften in weltweiten Schwellenländern ausgegeben sind oder sich auf Wertpapiere solcher Gesellschaften beziehen, die alle an anerkannten Börsen gemäß Definition und Liste im Anhang II des Prospekts notiert sind oder gehandelt werden. Anlagen in Schuldtitlen dürfen 15 Prozent des Gesamtvermögens des Fonds nicht übersteigen. Der Fonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Zentralbank und der OGAW-Vorschriften in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen.

Der Fonds kann in frei übertragbaren Optionsscheinen mit niedrigem Ausübungspreis, Optionen mit niedrigem Ausübungspreis, aktiengebundenen Nullkuponanleihen, Aktien- und Indexfutures, Call-Optionen, Differenzkontrakten und Swapkontrakten anlegen, mit denen der Fonds nach Ansicht der Anlagemanagementgesellschaft auf effiziente Weise ein Engagement in Beteiligungspapieren erzielen kann, die an einer anerkannten Börse in einem weltweiten Schwellenland notiert sind oder gehandelt werden, und in die der Fonds direkt investieren darf. Mit diesen Produkten soll üblicherweise ein wirtschaftliches Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren erzielt werden, ohne dabei den damit verbundenen Steuern und administrativen Umständen einer Direktanlage am lokalen Markt ausgesetzt zu sein. Der Fonds erlangt dabei keinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Anspruch auf die zugrunde liegenden Wertpapiere. Diese Instrumente werden größtenteils an einer anerkannten Börse notiert sein, wie in Anhang II (i) zum Prospekt definiert und aufgelistet.

Der Fonds wird mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel) in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen. Anlagen in Schuldtitlen aus weltweiten Schwellenmärkten dürfen 15 Prozent des Gesamtvermögens des Fonds nicht übersteigen. Der Fonds darf in Schuldtitle wie fest- und

variabel verzinsliche Staatsanleihen und Schatzwechsel, frei übertragbare Schuldscheine, Bankschuldverschreibungen, Commercial Paper und wandelbare Wertpapiere. Diese Schuldtitel müssen an einer anerkannten Börse gemäß Definition und Liste im Anhang II zum Prospekt notiert oder zur Abwicklung durch Clearstream oder Euroclear zugelassen sein.

Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel) in Beteiligungspapieren und Schuldtiteln anlegen, die von oder in Bezug auf Gesellschaften ausgegeben sind, die außerhalb weltweiter Schwellenmärkte ansässig sind und ihre Geschäfte zum Teil aber nicht vorwiegend in weltweiten Schwellenländern betreiben, wenn diese Wertpapiere nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften an anerkannten Börsen gemäß Definition und Liste im Anhang II des Prospekts notiert sind oder gehandelt werden oder zur Abwicklung durch Clearstream oder Euroclear zugelassen sind.

Die Art der Wertpapiere aus weltweiten Schwellenmärkten, in denen der Fonds anlegen darf, umfasst Beteiligungspapiere und Schuldtitel (einschließlich Wandelanleihen und bis zu 5 Prozent Optionsscheinen), die von Gesellschaften aus weltweiten Schwellenländern ausgegeben sind, oder Wertpapiere der Regierungen von weltweiten Schwellenländern oder von Behörden oder Institutionen einer solchen Regierung, die entweder in weltweiten Schwellenländern ausgegeben sind oder außerhalb, sofern deren Erträge zu einem wesentlichen Teil aus solchen Ländern stammen. Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebeschränkungen wird die Aufteilung des Fondsvermögens auf die einzelnen weltweiten Schwellenländer von der Anlagemanagementgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmt und kann je nach Marktlage unterschiedlich sein.

Zur Verfolgung seines Anlageziels darf der Fonds Wertpapiere indirekt in Form von Hinterlegungsscheinen, wie ADR und GDR halten, die übertragbare Wertpapiere sind, die in Wertpapiere zulässiger Emittenten umgewandelt werden können. ADR sind im Allgemeinen Namenspapiere zur Verwendung an den US-Wertpapiermärkten, während GDR für die Verwendung an Nicht-US-Wertpapiermärkten gedacht sind. Die vom Fonds erworbenen Hinterlegungsscheine werden an anerkannten Börsen, wie im Anhang II des Prospekts aufgeführt, notiert sein oder gehandelt werden.

ADR lauten auf US-Dollar und verbrieften eine Beteiligung am Anspruch auf die Wertpapiere eines Emittenten, die bei einer US-Bank oder Korrespondenzbank hinterlegt sind. GDR lauten nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, die sie repräsentieren.

Anstelle von Direktanlagen in Wertpapieren aus weltweiten Schwellenmärkten kann der Fonds bis zu 10 % seines Gesamtvermögens auch in Investmentgesellschaften und ähnlichen Anlagevehikel investieren, die nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften errichtet wurden, um in Wertpapieren aus weltweiten Schwellenmärkten anzulegen. Der Fonds darf keine Anteile anderer offener kollektiver Kapitalanlagen erwerben (mit Ausnahme von börsengehandelten Fonds). Der Fonds darf insgesamt bis zu 10% seines Vermögens in börsengehandelten Fonds anlegen. Solche Anlagen werden auf transparente Weise getätigt, um zu gewährleisten, dass zwei Drittel des Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel) in Wertpapiere aus weltweiten Schwellenländern investiert werden.

Derivative Finanzinstrumente

(i) Einsatz derivativer Finanzinstrumente für Anlagezwecke

Der Fonds darf außerdem in Aktien- und Indexfutures, Optionen, Differenzkontrakte, Swapkontrakte (auf Wechselkurse, Marktindizes sowie spezifische Wertpapiere und Optionen auf solche Swaps), Optionsscheine mit niedrigem Ausübungspreis, Optionen mit niedrigem Ausübungspreis, aktiengebundenen Nullkuponanleihen (die als Kombination einer Nullkuponanleihe und einer Option strukturiert sind) investieren, mit denen der Fonds nach Ansicht der Anlagemanagementgesellschaft auf effiziente Weise ein Engagement an einer anerkannten Börse eingehen kann oder ein Engagement in Beteiligungswerten, die an einer anerkannten Börse in einem weltweiten Schwellenland notiert sind oder gehandelt werden, in die der Fonds direkt investieren darf.

Mit diesen Finanzinstrumenten soll üblicherweise ein wirtschaftliches Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren erzielt werden, ohne dabei den damit verbundenen Steuern und administrativen Umständen einer Anlage am lokalen Markt ausgesetzt zu sein. Der Fonds erwirbt keine rechtliche oder wirtschaftliche Beteiligung am zugrundeliegenden Wertpapier. Die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente werden größtenteils an einer anerkannten Börse notiert sein, wie in Anhang II (i) zum Prospekt definiert und aufgelistet.

(ii) Einsatz derivativer Finanzinstrumente zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements

Wenn der Fonds dies für zweckmäßig hält, kann er zum effizienten Portfoliomanagement Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Devisentermingeschäfte einsetzen. Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement in Bezug auf das Vermögen des Fonds können von der Anlagemanagementgesellschaft mit einem der folgenden Ziele vorgenommen werden (a) Risikominderung (inklusive Währungsrisiko), (b) Kostensenkung (ohne oder mit minimaler Risikoerhöhung) und (c) Erzeugung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Fonds im Rahmen eines dem Risikoprofil des Fonds entsprechenden Risikos und mit einer Diversifikation, die den Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht und die in Anhang I des Prospekts näher erläutert ist. Bei Geschäften zum effizienten Portfoliomanagement ist die Anlagemanagementgesellschaft bestrebt sicherzustellen, dass die angewendeten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind, d.h. dass ihre Realisierung auf eine kosteneffektive Weise erfolgt.

Der Fonds kann Devisentermingeschäfte zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung an einem künftigen Datum zu einem beim Abschluss des Geschäfts festgelegten Preis abschließen. Der Fonds kann solche Geschäfte zum Schutz gegen Wechselkursschwankungen tätigen. Der Fonds kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen ungünstige Veränderungen des Wertes einer anderen Währung (oder eines Währungskorbes) einsetzen, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv miteinander korrelieren. Der Fonds kann Devisentermingeschäfte auch dazu benutzen, die Währungsmerkmale vom Fonds gehaltener Wertpapiere zu verändern, wenn die Anlagemanagementgesellschaft es für richtig hält, ein bestimmtes Wertpapier angesichts seiner Bonität beizubehalten, aber ein Währungsobligo erreichen möchte, das mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht und von diesen gestattet ist. Da vom Fonds gehaltene Währungspositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Vermögenspositionen entsprechen, kann die Wertentwicklung durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden.

Der Fonds darf Optionen zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen und die Anlagemanagementgesellschaft kann Put-Optionen und gedeckte Call-Optionen verkaufen, um zusätzliche Erträge für den Fonds zu erwirtschaften. Die Anlagemanagementgesellschaft darf keine ungedeckten Call-Optionen verkaufen.

Ferner darf die Anlagemanagementgesellschaft Aktien- und Indexfutures einsetzen, um die Volatilität des Fondspportfolios zu steuern, oder um das Portfolio auf bestimmte Wertpapiere oder Märkte innerhalb des Anlagenuniversums des Fonds auszurichten. Somit kann die Anlagemanagementgesellschaft je nachdem das Engagement an bestimmten Märkten, in bestimmten Wertpapieren oder in Bezug auf bestimmte Marktfaktoren verringern, um seiner Einschätzung der Marktbewertungen, Volatilität und Marktpreisentwicklung der Anlagen des Fonds Rechnung zu tragen.

Ungeachtet dieser Ausführungen wird das effiziente Portfoliomanagement in erster Linie zur Währungsabsicherung betrieben.

Zur Bereitstellung von Margen und Sicherheiten für Transaktionen in Derivaten kann die Gesellschaft im Namen des Fonds Vermögen oder Barmittel, die Teil des Fonds sind, übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder anderweitig belasten. Der Fonds wird nicht mit Fremdmitteln in Höhe von mehr als 100 Prozent seines Nettovermögens belastet.

Sub-Underwriting

Zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements kann der Fonds gelegentlich mit Investmentbanken Sub-Underwriting-Vereinbarungen abschließen. Dabei verpflichtet er sich, die bei einer Aktienemission, welche die Investmentbank fest übernommen hat, nicht von Drittinvestoren gezeichneten Titel zum geltenden Angebotspreis oder mit einem Abschlag darauf zu erwerben. Werden alle Aktien der Emission von Anlegern übernommen, erhält der Fonds von der Investmentbank eine Sub-Underwriting-Gebühr. Mit dem Abschluss solcher Sub-Underwriting-Vereinbarungen beabsichtigt der Fonds, Wertpapiere zu erwerben, in die er gemäß obigen Ausführungen investieren darf, und/oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei klargestellt, dass der Fonds nur Sub-Underwriting-Vereinbarungen für Wertpapiere, in die er gemäß obigen Ausführungen zur Erreichung seines Anlageziels investieren darf, abschließt. Durch den Erwerb der einer Sub-Underwriting-Vereinbarung zugrunde liegenden Wertpapiere dürfen die der Gesellschaft auferlegten Anlagebeschränkungen, die im Anhang I des Prospekts „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ ausgeführt sind, nicht verletzt werden. Alle Verbindlichkeiten, die dem Fonds im Zusammenhang mit der Sub-Underwriting-Vereinbarung entstehen, müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte

Ferner kann der Fonds zum oben beschriebenen effizienten Portfoliomanagement unter Berücksichtigung der OGAW-Verordnungen der Zentralbank auch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Bei einem solchen Geschäft handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der eine Partei der anderen ein Wertpapier zu einem bestimmten Preis verkauft mit der Verpflichtung, das Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem anderen festgelegten Preis zurückzukaufen. Der Fonds kann derartige Geschäfte abschließen, wenn (a) der Fonds über kurzfristige Mittel zur Anlage verfügt, wobei dann die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis für das Wertpapier die Rendite für den Fonds darstellt, ähnlich dem Zins auf einen Kredit, oder (b) der Fonds ein bestimmtes Wertpapier kurzfristig nutzen möchte.

Die Gesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Derivatpositionen verbundene Risiko zu überwachen, zu messen und zu verwalten; Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der irischen Zentralbank vorgelegt. Die Gesellschaft wird keine Derivate einsetzen, die nicht vom Risikomanagement-Verfahren erfasst werden, solange bis der irischen Zentralbank ein überarbeitetes Risikomanagement-Verfahren vorgelegt wurde. Die Gesellschaft wird Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von der Gesellschaft angewandten Verfahren zur Risikosteuerung zukommen lassen, einschließlich der Höhe der geltenden Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei der Risiko- und Ertragscharakteristik der wichtigsten Kategorien von Anlagen.

Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Wie oben ausgeführt, darf der Fonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum effizienten Portfoliomanagement nur tätigen, wenn diese Geschäfte dazu dienen, Risiken abzusichern oder die vom Fonds zu tragenden Kosten zu reduzieren oder zusätzliches Kapital und zusätzliche Erträge zu generieren und mit dem Risikoprofil des Fonds und den Vorschriften der OGAW-Verordnungen zur Risikostreuung vereinbar sind.

Außerdem darf der Fonds zum selben Zweck Total Return Swaps im Sinne der SFT-Verordnung abschließen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen auf alle Arten von Vermögenswerten, die der Fonds gemäß seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen halten darf, abgeschlossen werden.

Der Fonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps für maximal 100 % seines Nettoinventarwerts abschließen.

Allerdings wird der Fonds voraussichtlich nur für 0 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abschließen. Der Anteil des Fondsvermögens, auf den zu irgendeinem Zeitpunkt jeweils Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abgeschlossen wurden, hängt von den vorherrschenden Marktbedingungen und vom Wert der betreffenden Anlagen ab. Angaben zum Anteil des Fondsvermögens, der für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps verwendet wird – als absoluter Betrag und als Prozentsatz –, werden zusammen mit weiteren wichtigen Informationen zum Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft offen gelegt.

Der Begriff Total Return Swap wird in den obigen Ausführungen im Sinne der SFT-Verordnung verwendet und bezeichnet ein OTC-Derivat, bei dem die eine Partei den gesamten wirtschaftlichen Ertrag aus einer Referenzobligation – einschließlich Zinserträge, eingenommene Gebühren, Kursgewinne und -verluste sowie Kreditverluste – an die andere Partei abtritt.

Nähere Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps finden Sie in den Abschnitten „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ und „Total Return Swaps“ im Prospekt.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Der Fonds unterliegt den in Anhang I ausgeführten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften. Der Fonds wird keine rechtliche oder geschäftliche Kontrolle über die Emittenten der zugrundeliegenden Anlagen übernehmen.

Der Fonds darf höchstens 30 Prozent seines Nettovermögens in Beteiligungspapieren anlegen, die an der Moskauer Börse gehandelt werden.

Der Fonds wird nicht in russischen Schuldtiteln anlegen, die an der Moskauer Börse gehandelt werden.

Die Kreditaufnahmefugnis des Fonds ist insgesamt auf maximal 10 Prozent seines Nettoinventarwerts begrenzt. Solche Kreditaufnahmen dürfen jedoch nur vorübergehend erfolgen. Der Fonds darf Fremdwährungen im Rahmen

einer Vereinbarung über einen Parallelkredit („back-to-back“ loan) erwerben. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Fonds bei Fremdwährungskrediten, die den Wert einer Gegeneinlage übersteigen, den Überschussbetrag für die Zwecke von Regulation 103 der OGAW-Vorschriften als Kredit behandelt.

Ausgabe von Anteilen

Die Anleger werden auf das Kapitel 5 des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Mindestanlage je Anteilsklasse in jedem Fonds“ verwiesen, in welchem die Beträge für die Mindesterstzeichnung, den Mindestbestand und die Folgeanlage für jede Anteilsklasse aufgeführt sind.

Erstausgabe von Anteilen der Klasse S

Während des Erstausgabezitraums für Anteile der Klasse S, der um 9:00 Uhr Ortszeit Dublin am 1. Juni 2010 begann und um 17:00 Uhr Ortszeit Dublin am 11. November 2017 endet, werden die Anteile der Klasse S den Anlegern zum Erstausgabepreis von CHF 10 angeboten. Ein Ausgabeaufschlag von maximal CHF 0,50 pro Anteil kann auf den Zeichnungspreis der Anteile aufgeschlagen werden und muss vom Anleger an die Anteilsvertriebsgesellschaft gezahlt werden.

Der oben angeführte Erstausgabezitraum für die Anteile der Klasse S kann im Ermessen des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Vorschriften der irischen Zentralbank verlängert oder verkürzt werden.

Anträge auf Ausgabe von Anteilen und Zeichnungsgeldern bezüglich dieser Anträge müssen am Schlussdatum bis spätestens 12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein.

Fortlaufende Ausgabe

Anteile des Fonds können an jedem Handelstag während der fortlaufenden Ausgabe zu einem Preis ausgegeben werden, der dem Nettoinventarwert pro Anteilsklasse entspricht. Nach Abschluss des Erstausgabezitraums kann ein Ausgabeaufschlag von maximal 5 Prozent des Zeichnungsbetrages erhoben werden. Dieser Ausgabeaufschlag ist vom Anleger an die Anteilsvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Antragsverfahren

Die Anleger werden auf Kapitel 5 des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Antragsverfahren“ verwiesen, in welchem das einzuhaltende Antragsverfahren beschrieben wird.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger werden auf Kapitel 5 des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Rücknahmeverfahren“ verwiesen, in welchem das einzuhaltende Rücknahmeverfahren beschrieben wird.

Gebühren und Aufwendungen

Neben den allgemeinen Gebühren und Auslagen, die im Prospekt im Kapitel 4 „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind, hat der Fonds die folgenden Gebühren und Aufwendungen zu zahlen:

Der Fonds trägt einen Teil der Betriebskosten der Gesellschaft.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3 Prozent des Nettoinventarwerts pro zurückgenommenen Anteil berechnen, und diese Gebühr ist falls anwendbar an die Anteilsvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Anlagemanagementgesellschaft

Für Anteile der Klassen B (thesaurierend) und B (ausschüttend) erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine jährliche Gebühr in Höhe von 1,00 Prozent des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klassen B (thesaurierend) und B (ausschüttend).

Für Anteile der Klassen N (thesaurierend) und N (ausschüttend) erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine jährliche Gebühr in Höhe von 1,25 Prozent des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klassen N (thesaurierend) und N (ausschüttend).

Für Anteile der Klassen R (thesaurierend) und R (ausschüttend) erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine jährliche Gebühr in Höhe von 1,75 Prozent des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klassen R (thesaurierend) und R (ausschüttend).

Für Anteile der Klasse S erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine jährliche Gebühr in Höhe von 1,25 Prozent des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse S.

Diese Gebühren werden täglich abgegrenzt und monatlich im Nachhinein gezahlt. Die oben genannten Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft werden aus dem Kapital des Fonds gezahlt.

Gemäß Vereinbarung zwischen den Inhabern von Anteilen der Klasse I und der Anlagemanagementgesellschaft wird die Anlageverwaltungsgebühr für Anteile der Klasse I von den Inhabern dieser Anteile getragen.

Allgemeines

Die Anlagemanagementgesellschaft hat auch Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen durch den Fonds, die ihr ordnungsgemäß bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen im Rahmen des Anlagemanagementvertrags entstehen.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann jegliche ihrer Managementfunktionen mit vorheriger Zustimmung und gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank an jegliche natürliche oder juristische Person oder jegliches Unternehmen delegieren, wobei aber die Anlagemanagementgesellschaft für jede Handlung und Unterlassung seitens dieser natürlichen oder juristischen Person oder dieses Unternehmens haftet, als ob die betreffende Handlung oder Unterlassung ihre eigene wäre. Die Charlemagne Capital (UK) Limited ist zur Anlageberatungsgesellschaft des Fonds bestellt worden und wird demgemäß Beratungsdienstleistungen erbringen, um es der Anlagemanagementgesellschaft zu ermöglichen, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Die Gebühren und Aufwendungen der Anlageberatungsgesellschaft werden von der Anlagemanagementgesellschaft getragen.

Die Anlagemanagementgesellschaft wird aus ihrer eigenen Gebühr die Gebühren und Provisionen für Unter-Vertriebsgesellschaften der betreffenden Anteilsklasse zahlen. Die vorgenannte Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft für jede Anteilsklasse kann nur auf Beschluss der Anteilinhaber erhöht werden.

Der Fonds trägt einen Teil der Betriebskosten der Gesellschaft.

Dividenden und Ausschüttungen

Die für Anteile der Anteilsklassen B (ausschüttend), N (ausschüttend), R (ausschüttend) und S beschlossenen Dividenden sind aus dem Reinertrag zu zahlen, der dem Ertrag der Anteilsklassen B (ausschüttend), N (ausschüttend), R (ausschüttend) und S abzüglich der aufgelaufenen Aufwendungen besteht. Ein Teil oder die Gesamtheit der Anlageverwaltungsgebühr und sonstige Gebühren und Aufwendungen, welche in Bezug auf die Anteile der Anteilsklassen B (ausschüttend), N (ausschüttend), R (ausschüttend) und S an die Anlageverwaltungsgesellschaft zu entrichten ist, können dem Kapital belastet werden, was zu einer Kapitalerosion führen kann und dazu, dass die Ausschüttung von Erträgen das Potenzial zukünftigen Kapitalwachstums schmälert. Weitere Informationen hierüber sind im Kapitel 5 dieses Prospekts „Die Anteile“ im Unterkapitel „Dividenden und Ausschüttungen“ zu finden.

Besteuerung der Gesellschaft und der Anteilinhaber

Die Anleger werden auf die maßgeblichen Abschnitte in diesem Prospekt hingewiesen.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt verwiesen. **Eine Anlage in dem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Nettoinventarwert des Fonds aufgrund seiner Anlagepolitik möglicherweise sehr volatil sein kann.**

ERGÄNZUNG 7
zum Prospekt der Magna Umbrella Fund plc
Magna New Frontiers Fund

Diese Ergänzung enthält Angaben über den Magna New Frontiers Fund (der „Fonds“), einen Fonds der Magna Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“), eine von der irischen Zentralbank als OGAW nach den OGAW-Vorschriften genehmigte Umbrella-Investmentgesellschaft des offenen Typs mit getrennter Haftung zwischen den Fonds.

Diese Ergänzung vom 7. September 2017 bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 13. Juli 2017 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die in Bezug auf bestimmte Anteile des Fonds zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr und sonstige Gebühren und Aufwendungen gemäß Artikel 2 der Satzung dem Fondskapital belastet werden können. Dadurch kann sich der Kapitalwert Ihrer Anlage verringern. Daher kann es vorkommen, dass die Anteilinhaber bei der Rücknahme bestimmter Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen. Gebühren und Aufwendungen werden dem Kapital belastet, um möglichst hohe Ausschüttungen zu erzielen.

Eine detaillierte Übersicht der Auflegungsdaten, Zulassungsdaten und Währungsklassen dieses Fonds ist im Abschnitt „Wichtige Informationen – Börsennotierung“ dieses Prospekts zu finden. Für die ausgegebenen und zur Ausgabe verfügbaren Anteilklassen D ausschüttend (Euro), S ausschüttend (Euro), S ausschüttend (GBP), S ausschüttend (USD), T ausschüttend (Euro), T ausschüttend (GBP) und T ausschüttend (USD) (die „Anteile“) des Fonds, wurde die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptsegment der irischen Wertpapierbörse beantragt.

Die Anteilklassen G, I, J und B ausschüttend des Fonds sind bereits zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptsegment der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Der Verwaltungsrat erwartet nicht, dass sich für die Anteile ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird. Es wurde keine Zulassung der Anteile an anderen Börsen beantragt.

Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

„Anteile der Klasse B (ausschüttend)“	Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse B (ausschüttend) des Fonds, die in Euro, GBP oder USD (oder nach vorgängiger Absprache mit der Verwaltungsstelle in einer anderen Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilkategorie als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.
„Geschäftstag“	Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin, London und New York in der Regel für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.

„Anteile der Klasse D (ausschüttend)“	Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse D (ausschüttend) des Fonds, die in Euro, GBP oder USD (oder nach vorgängiger Absprache mit der Verwaltungsstelle in einer anderen Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilsklasse als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es nach Vorschrift der Zentralbank in jedem Monat mindestens zwei regelmäßig stattfindende Handelstage geben muss.
„Anteile der Klasse G“	Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse G des Fonds, die in Euro, AUD, CAD, GBP oder USD (oder nach vorgängiger Absprache mit der Verwaltungsstelle in einer anderen Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilsklasse als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.
„Weltweite Frontier-Länder“	Jedes Land oder Gebiet mit Ausnahme der Mitglieder des MSCI Emerging Markets Index („MSCI EM Index“), die am 1. Januar eines der letzten fünf Jahre ein Gewicht von mehr als 5% im Index hatten, und der Mitglieder des MSCI Developed Market Index („MSCI DM Index“). Der MSCI EM Index ist ein Freefloat-adjustierter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Aktienkursperformance der aufstrebenden Märkte misst. Im Januar 2014 bestand der MSCI EM Index aus 21 Indizes der Schwellenländer. Der MSCI DM Index ist ein Freefloat-adjustierter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Aktienkursperformance der entwickelten Märkte misst. Im Januar 2014 umfasste der MSCI DM Index 23 Länderindizes, von entwickelten Ländern. Die Zusammensetzung der Indizes der entwickelten Länder innerhalb des MSCI DM Index kann sich von Zeit zu Zeit ändern.
„Schuldtitel aus weltweiten Frontier-Märkten“	Die Schuldtitel und anderen festverzinslichen Obligationen von Regierungen und Behörden in weltweiten Frontier-Ländern sowie die Schuldtitel und anderen festverzinsliche Obligationen von Banken und anderen Unternehmen mit Sitz in einem weltweiten Frontier-Land, wie fest- und variabel verzinsliche Staats- und Regierungsanleihen, frei übertragbare Schuldscheine, Bankschuldverschreibungen, Commercial Paper und wandelbare Wertpapiere, die mehrheitlich wahrscheinlich über keine Bonitätseinstufung verfügen oder von Standard & Poor's mit weniger als BB- bewertet werden. Diese Schuldtitel können auf jede frei handelbare Währung lauten.
„Beteiligungspapiere aus weltweiten Frontier-Märkten“	Beteiligungspapiere (einschließlich Hinterlegungsscheine, Optionen und Optionsscheine mit niedrigem Ausübungspreis sowie Participation Notes, die auf Beteiligungspapiere lauten), welche von oder in Bezug auf (i) Gesellschaften mit Sitz in weltweiten Frontier-Ländern, (ii) Gesellschaften mit Sitz außerhalb dieser Länder, die ihre Geschäfte vorwiegend in weltweiten Frontier-Ländern betreiben (wie z.B. Gesellschaften, deren Erträge hauptsächlich aus einzelnen oder allen dieser Länder stammen), und (iii) Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich darin besteht, in Gesellschaften oder anderen Anlagevehikeln anzulegen, die in weltweiten Frontier-Ländern ansässig sind oder ihre Geschäfte vorwiegend in weltweiten Frontier-Ländern betreiben, begeben wurden.
„Wertpapiere aus weltweiten Frontier-Märkten“	Schuldtitel oder Beteiligungspapiere aus weltweiten Frontier-Märkten und/oder Wertpapiere aus MSCI Emerging Markets.

„Anteile der Klasse I“

Die auf Euro lautenden, nennwertlosen Stammanteile der Klasse I des Fonds, die von den Anlegern in EUR, AUD, CAD, GBP oder USD gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Zeichnungen für Anteile der Klasse I werden nur von Anlegern akzeptiert, die mit der Anlagemanagementgesellschaft oder ihrem Beauftragten eine separate Vereinbarung getroffen haben. Gemäß Vereinbarung zwischen den Inhabern von Anteilen der Klasse I und der Anlagemanagementgesellschaft wird die Anlageverwaltungsgebühr für Anteile der Klasse I von den Inhabern dieser Anteile getragen.

„Anteile der Klasse J“

Die auf EUR lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse J des Fonds, die von den Anlegern in EUR, AUD, CAD, GBP und USD gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilkategorie als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ genauer ersichtlich ist.

„MSCI Emerging Markets“

Jedes Land, das im MSCI Barra Index als Emerging Market eingestuft wird, in jedem Fall jedoch China, Indien, Indonesien, Südkorea, Malaysia, die Philippinen, Taiwan, Thailand, Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko, Peru, Tschechische Republik, Ungarn, Israel, Polen, Russland, Türkei, Ägypten, Marokko und Südafrika.

„Wertpapiere der MSCI Emerging Markets“

Schuldtitel und Beteiligungspapiere von Emittenten, die in einem MSCI Emerging Market ansässig sind, oder Schuldtitel und Beteiligungspapiere von Emittenten außerhalb der MSCI Emerging Markets, die aber in den MSCI Emerging Markets wesentlich engagiert sind.

„Anteile der Klasse N“

Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse N des Fonds, die in Euro, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilkategorie als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.

„P-Note“

Jegliches als Participation Note oder P-Note bezeichnetes Wertpapier, das mit Bezug auf eine bestimmte Aktie, ein Schuld papier, eine Währung oder einen Markt ausgegeben wird und dem Inhaber einen Anspruch auf den Ertrag aus dem Basiswert verleiht, bei dem jedoch keine Lieferung des Basiswerts an den Inhaber zu einem vorgängig festgelegten Ausübungspreis vorgesehen ist.

„Anteile der Klasse R“

Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse R des Fonds, die in Euro, AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) gezeichnet werden können und mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrags und des Prozentsatzes der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig sind. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilkategorie als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie detailliert aus dem Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ ersichtlich ist.

„Anteile der Klasse S (ausschüttend)“

Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse S des Fonds, die von den Anlegern in GBP oder USD (oder nach vorgängiger Absprache mit der Verwaltungsstelle in einer anderen Währung) gezeichnet werden können sind abgesehen vom Mindestzeichnungsbetrag und vom Prozentsatz der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilkategorie als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie im Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ näher beschrieben.

„Anteile der Klasse T (ausschüttend)“

Die auf Euro lautenden nennwertlosen Stammanteile der Klasse T des Fonds, die von den Anlegern in USD oder GBP (oder in einer anderen mit der Verwaltungsstelle vorgängig vereinbarten Währung) gezeichnet werden können sind abgesehen vom Mindestzeichnungsbetrag und vom Prozentsatz der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleich-

rangig. Mit Bezug auf die Ausschüttungspolitik wird diese Anteilsklasse als „berichtender Fonds“ bescheinigt, wie im Prospektabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ näher beschrieben.

„Anteile“	Alle Anteile der Klassen G, I, J, N, R, B (ausschüttend), D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T (ausschüttend).
„Bewertungszeitpunkt“	22.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Geschäftstag oder jeder andere Zeitpunkt an einem oder mehreren anderen Tagen, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus schriftlich mitteilt.
„Optionsschein“	Ein Wertpapier, das den Inhaber während eines bestimmten oder unbestimmten Zeitraums berechtigt, eine bestimmte Anzahl Wertpapiere zu einem festgelegten Preis zu erwerben. Für die Zwecke dieser Ergänzung und des Prospekts gelten nur jene Wertpapiere als Optionsscheine, welche von ihren Emittenten als Optionsscheine eingestuft werden und welche die obigen Merkmale aufweisen.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklassen G, I, J, N, R, B (ausschüttend), D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T (ausschüttend) wird in Euro berechnet. Die Verwaltungsstelle übernimmt die Währungsumrechnung, um den Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklassen G, I, J, N, R, B (ausschüttend), D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T ausschüttend auch in AUD, CAD, GBP und USD (oder nach vorgängiger Absprache mit der Verwaltungsstelle in einer anderen Währung) zu ermitteln, und die Anteile dieser Klassen können in der entsprechenden Währung gehandelt werden, zu den jeweils geltenden Wechselkursen, die von der Verwaltungsstelle nach eigenem Ermessen gewählt werden. Die Kosten und das Risiko der Währungsumwandlung werden vom Anleger getragen.

Dividenden und Ausschüttungen

Thesaurierungsanteile – Klassen G, I, J, N und R

Die Anteile der Klassen G, I, J, N und R sind thesaurierend und es werden für den jährlichen oder den halbjährlichen Rechnungszeitraum keine Erträge für diese Anteile ausgeschüttet.

Ausschüttungsanteile – S (ausschüttend), T (ausschüttend), Klasse B (ausschüttend) und Klasse D (ausschüttend)

Es wird beabsichtigt, für die Anteilsklassen B (ausschüttend), D (ausschüttend), S (ausschüttend), und T (ausschüttend) jeden jährlichen und halbjährlichen Rechnungszeitraum eine Dividende zu beschließen. Nicht ausgeschüttete Beträge werden thesauriert und widerspiegeln sich im Nettoinventarwert der Anteile der Klassen B ausschüttend, D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T ausschüttend. Die für Anteile der Klassen B (ausschüttend), D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T (ausschüttend) beschlossenen Dividenden sind aus dem Rein ertrag zu zahlen, der aus dem Ertrag der Anteilsklassen B (ausschüttend) und D (ausschüttend) abzüglich der aufgelaufenen Aufwendungen besteht. Ein Teil oder die Gesamtheit der Anlageverwaltungsgebühr, der Anlageerfolgsprämie sowie der anderen Gebühren und Aufwendungen, die in Bezug auf die Anteile der Anteilsklassen B (ausschüttend), D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T (ausschüttend) anfallen, werden dem Kapital belastet, was zu einer Erosion des Kapitals führen kann. Außerdem kann der Ertrag auf Kosten des Potenzials für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden. Weitere Informationen hierüber sind in den Abschnitten dieses Prospekts mit dem Titel „Die Anteile“ und dem hierunter fallenden Unterabschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ zu finden.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für sehr risikofreudige Anleger mit einem hohen Maß an Toleranz gegenüber Kursschwankungen. Anleger in den Fonds sollten die Anlage als langfristige Investition betrachten.

Anlageziel

Der Fonds strebt mittels Anlagen in Wertpapieren der weltweiten Frontier-Märkte ein Kapitalwachstum an. Er beabsichtigt, hauptsächlich Investitionen an den sich schnell entwickelnden Frontier-Märkten der Welt zu tätigen und erwartet, dass sich Anlagegelegenheiten in den Frontier-Märkten in Europa, Afrika, dem Mittleren Osten, Zentral- und Südamerika und Asien ergeben werden, denn die Anlagemanagementgesellschaft geht davon aus, dass diese Märkte trotz der bereits errungenen wirtschaftlichen Fortschritte weiteres Wachstums- und Anlagepotenzial bieten.

Anlagepolitik

Der Fonds ist bestrebt, mittels Investitionen in Beteiligungspapiere und Schuldtitle, die von Unternehmen, Regierungen und Regierungsbehörden in weltweiten Frontier-Ländern oder im Zusammenhang mit deren Wertpapieren begeben werden, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Außerdem darf der Fonds bis zu 30 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren der MSCI Emerging Markets anlegen, die nicht von Emittenten der weltweiten Frontier-Länder stammen. Die Anlagen in Schuldtitlen der weltweiten Frontier-Länder und/oder Schuldtitlen von Emittenten in MSCI Emerging Markets dürfen höchstens 15 Prozent des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

Der Fonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen der Zentralbank und der OGAW-Vorschriften in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken in aktienbasierte Wertpapiere wie frei übertragbare Optionen und Optionsscheine mit niedrigem Ausübungspreis, Participation Notes, aktiengebundene Nullkuponanleihen, Aktien-Futures oder Index-Futures, Kaufoptionen, Differenzkontrakte und Swaps anlegen, mit denen der Fonds nach Ansicht der Anlagemanagementgesellschaft auf effiziente Weise ein Engagement in Aktienwerten erzielen kann, die an einer anerkannten Börse in einem weltweiten Frontier-Land notiert sind oder gehandelt werden, und in die der Fonds auch direkt investieren darf. Mit diesen Produkten soll üblicherweise ein wirtschaftliches Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren erzielt werden, ohne dabei den damit verbundenen Steuern und administrativen Umständen einer Direktanlage am lokalen Markt ausgesetzt zu sein. Der Fonds erlangt dabei keinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Anspruch auf die zugrunde liegenden Wertpapiere. Diese Instrumente werden größtenteils an einer anerkannten Börse notiert sein, die im Anhang II zum Prospekt definiert und aufgelistet sind.

Der Fonds darf in Schuldtitle wie fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen und Schatzwechsel, frei übertragbare Schuldscheine, Bankschuldverschreibungen, Commercial Paper und wandelbare Wertpapiere investieren. Diese Schuldtitle müssen an einer anerkannten Börse gemäß Definition und Liste im Anhang II zum Prospekt notiert oder zur Abwicklung durch Clearstream oder Euroclear zugelassen sein.

Zu den Wertpapieren der weltweiten Frontier-Märkte, in die der Fonds investieren darf, zählen an Aktien und Schuldtitle gebundene Wertpapiere (einschließlich Wandelanleihen und bis zu 5% Optionsscheine), die je nachdem von Unternehmen, Regierungen und Regierungsstellen bzw. -behörden begeben werden. Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebeschränkungen wird die Aufteilung des Fondsvermögens auf die einzelnen weltweiten Frontier-Länder von der Anlagemanagementgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmt und kann je nach Marktlage unterschiedlich sein.

Der Fonds darf in an Aktien und Schuldtitle gebundene Wertpapiere (einschließlich Wandelanleihen und bis zu 5% Optionsscheine) investieren, die von Gesellschaften außerhalb der weltweiten Frontier-Länder ausgegeben wurden, welche jedoch einen wesentlichen Teil ihrer Erträge in weltweiten Frontier-Ländern erzielen.

Außerdem darf der Fonds bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere und Schuldtitle (einschließlich Wandelanleihen und bis zu 5% Optionsscheine) von Gesellschaften investieren, die in irgendeinem anderen Land als den weltweiten Frontier-Ländern ansässig sind, jedoch in einem weltweiten Frontier-Land geschäftstätig sind, auch wenn diese Geschäftstätigkeit keinen wesentlichen Teil der Geschäfte oder der Geschäftsstrategie der Gesellschaft darstellt und ihre Beteiligungspapiere und Schuldtitle nicht an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden oder durch Clearstream oder Euroclear abgewickelt werden können.

Der Fonds darf zur Erreichung seines Anlageziels Wertpapiere der weltweiten Frontier-Märkte indirekt in Form von Hinterlegungsscheinen, wie ADR und GDR halten, die übertragbare Wertpapiere sind, die in Wertpapiere zulässiger Emittenten umgewandelt werden können. ADR sind im Allgemeinen Namenspapiere zur Verwendung an den US-Wertpapiermärkten, während GDR für die Verwendung an Nicht-US-Wertpapiermärkten gedacht sind. Die vom Fonds erworbenen Hinterlegungsscheine werden an anerkannten Börsen, wie im Anhang II des Prospekts aufgeführt, notiert sein oder gehandelt werden.

ADR lauten auf US-Dollar und verbrieften eine Beteiligung am Anspruch auf die Wertpapiere eines Emittenten, die bei einer US-Bank oder Korrespondenzbank hinterlegt sind. GDR lauten nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, die sie repräsentieren.

Anstelle von Direktanlagen in Wertpapieren aus weltweiten Frontier-Märkten kann der Fonds bis zu 10 % seines gesamten Nettovermögens auch in Investmentgesellschaften und ähnliche Anlagevehikel investieren, die nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften errichtet wurden, um in Wertpapieren aus weltweiten Frontier-Märkten anzulegen. Der Fonds darf keine Anteile anderer offener kollektiver Kapitalanlagen erwerben (mit Ausnahme von börsengehandelten Fonds). Der Fonds darf insgesamt bis zu 10% seines Vermögens in börsengehandelten Fonds anlegen. Solche Anlagen werden auf transparente Weise getätig, um zu gewährleisten, dass zwei Drittel des Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel) in Wertpapiere aus weltweiten Frontier-Märkten investiert werden.

Finanzderivate

(i) Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken

Der Fonds darf in Aktien- und Indexfutures, Optionen, Differenzkontrakte, Swapkontrakte (auf Wechselkurse, Marktindizes sowie Swaptions), Optionsscheine mit niedrigem Ausübungspreis, Optionen mit niedrigem Ausübungspreis, aktiengebundene Nullkuponanleihen (die als Kombination einer Nullkuponanleihe und einer Option strukturiert sind) investieren, mit denen der Fonds nach Ansicht der Anlagemanagementgesellschaft auf effiziente Weise ein Engagement an einer anerkannten Börse eingehen kann oder ein Engagement in Beteiligungswerten, die an einer anerkannten Börse in einem weltweiten Frontier-Land notiert sind oder gehandelt werden, in die der Fonds direkt investieren darf.

Mit diesen Produkten soll in der Regel ein wirtschaftliches Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren erzielt werden, ohne dabei den damit verbundenen Steuern und administrativen Umständen einer Direktanlage am lokalen Markt ausgesetzt zu sein. Der Fonds erwirbt keine rechtliche oder wirtschaftliche Beteiligung am zugrunde liegenden Wertpapier. Die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente werden größtenteils an einer anerkannten Börse notiert sein, wie in Anhang II (i) zum Prospekt definiert und aufgelistet.

(ii) Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements

Wenn der Fonds dies für zweckmäßig hält, kann er zur effizienten Portfolioverwaltung Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Devisentermingeschäfte einsetzen. Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement des Fondsvermögens können von der Anlagemanagementgesellschaft mit einem der folgenden Ziele vorgenommen werden (a) Risikominderung (inklusive Währungsrisiko), (b) Kostensenkung ohne oder mit minimaler Risikoerhöhung und (c) Erzeugung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Fonds im Rahmen eines dem Risikoprofil des Fonds entsprechenden Risikos und mit einer Diversifikation, die den Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht und die in Anhang I des Prospekts näher erläutert ist. Bei Geschäften zur effizienten Portfolioverwaltung wird sich die Anlagemanagementgesellschaft bemühen sicherzustellen, dass die angewendeten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind, d.h. dass ihre Realisierung auf eine kosteneffektive Weise erfolgt, und dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten das Anlageziel des Fonds nicht verändert oder ein erhebliches Zusatzrisiko für die Verwirklichung der Anlagestrategie des Fonds darstellt.

Der Fonds kann Devisentermingeschäfte zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung an einem künftigen Datum zu einem beim Abschluss des Geschäfts festgelegten Preis abschließen. Der Fonds kann solche Geschäfte zum Schutz gegen Wechselkursschwankungen tätigen. Der Fonds kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen ungünstige Veränderungen des Wertes einer anderen Währung (oder eines Währungskorbes) einsetzen, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv miteinander korrelieren. Der Fonds kann Devisentermingeschäfte auch dazu benutzen, die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere zu verändern, wenn die Anlagemanagementgesellschaft es für richtig hält, ein bestimmtes Wertpapier angesichts seiner Bonität beizubehalten, aber ein Währungsobligo erreichen möchte, das mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht und von diesen gestattet ist. Da vom Fonds gehaltene Währungspositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Vermögenspositionen entsprechen, kann die Wertentwicklung durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden.

Der Fonds darf Optionen zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen und die Anlagemanagementgesellschaft kann Put-Optionen und gedeckte Call-Optionen verkaufen, um zusätzliche Erträge für den Fonds zu erwirtschaften. Die Anlagemanagementgesellschaft darf keine ungedeckten Calls verkaufen.

Ferner darf die Anlagemanagementgesellschaft Aktien- und Indexfutures einsetzen, um die Volatilität des Fondsportfolios zu steuern, oder um das Portfolio auf bestimmte Wertpapiere oder Märkte innerhalb des Anlageuniversums des Fonds auszurichten. Somit kann die Anlagemanagementgesellschaft je nachdem das Engagement an bestimmten Märkten, in bestimmten Wertpapieren oder in Bezug auf bestimmte Marktfaktoren verringern, um ihrer Einschätzung der Marktbewertungen, Volatilität und Marktpreisentwicklung der Anlagen des Fonds Rechnung zu tragen.

Zur Bereitstellung von Margen und Sicherheiten für Transaktionen in Derivaten kann die Gesellschaft im Namen des Fonds Vermögen oder Barmittel, die Teil des Fonds sind, übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder anderweitig belasten. Der Fonds wird nicht mit Fremdmitteln in Höhe von mehr als 100 Prozent seines Nettovermögens belastet.

Sub-Underwriting

Zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements kann der Fonds gelegentlich mit Investmentbanken Sub-Underwriting-Vereinbarungen abschließen. Dabei verpflichtet er sich, die bei einer Aktienemission, welche die Investmentbank fest übernommen hat, nicht von Drittinvestoren gezeichneten Titel zum geltenden Angebotspreis oder

mit einem Abschlag darauf zu erwerben. Werden alle Aktien der Emission von Anlegern übernommen, erhält der Fonds von der Investmentbank eine Sub-Underwriting-Gebühr. Mit dem Abschluss solcher Sub-Underwriting-Vereinbarungen beabsichtigt der Fonds, Wertpapiere zu erwerben, in die er gemäß obigen Ausführungen investieren darf, und/oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei klargestellt, dass der Fonds nur Sub-Underwriting-Vereinbarungen für Wertpapiere, in die er gemäß obigen Ausführungen zur Erreichung seines Anlageziels investieren darf, abschließt. Durch den Erwerb der einer Sub-Underwriting-Vereinbarung zugrunde liegenden Wertpapiere dürfen die der Gesellschaft auferlegten Anlagebeschränkungen, die im Anhang I des Prospekts „Anlage- und Kreditaufnahmeverbeschränkungen“ ausgeführt sind, nicht verletzt werden. Alle Verbindlichkeiten, die dem Fonds im Zusammenhang mit der Sub-Underwriting-Vereinbarung entstehen, müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements

Außerdem kann der Fonds zum oben beschriebenen effizienten Portfoliomanagement unter Berücksichtigung der OGAW-Verordnungen der Zentralbank auch Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Bei einem solchen Geschäft handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der eine Partei der anderen ein Wertpapier zu einem bestimmten Preis verkauft mit der Verpflichtung, das Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem anderen festgelegten Preis zurückzukaufen. Der Fonds kann derartige Geschäfte abschließen, wenn (a) der Fonds über kurzfristige Mittel zur Anlage verfügt, wobei dann die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis für das Wertpapier die Rendite für den Fonds darstellt, ähnlich dem Zins auf einen Kredit, oder (b) der Fonds ein bestimmtes Wertpapier kurzfristig nutzen möchte.

Die Gesellschaft wendet ein Risikomanagement-Verfahren an, das es ihr ermöglicht, jederzeit das Risiko von Finanzderivaten zu überwachen und zu messen. Die Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der irischen Zentralbank mitgeteilt. Die Gesellschaft wird keine derivativen Finanzinstrumente einsetzen, die nicht vom Risikomanagementverfahren erfasst werden, bis der irischen Zentralbank ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren vorgelegt wurde. Die Gesellschaft wird Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von der Gesellschaft angewandten Verfahren zur Risikosteuerung zukommen lassen, einschließlich der Höhe der geltenden Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei der Risiko- und Ertragscharakteristik der wichtigsten Kategorien von Anlagen.

Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Wie oben ausgeführt, darf der Fonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum effizienten Portfoliomanagement nur tätigen, wenn diese Geschäfte dazu dienen, Risiken abzusichern oder die vom Fonds zu tragenden Kosten zu reduzieren oder zusätzliches Kapital und zusätzliche Erträge zu generieren und mit dem Risikoprofil des Fonds und den Vorschriften der OGAW-Verordnungen zur Risikostreuung vereinbar sind.

Außerdem darf der Fonds zum selben Zweck Total Return Swaps im Sinne der SFT-Verordnung abschließen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen auf alle Arten von Vermögenswerten, die der Fonds gemäß seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen halten darf, abgeschlossen werden.

Der Fonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps für maximal 100 % seines Nettoinventarwerts abschließen.

Allerdings wird der Fonds voraussichtlich nur für 0 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abschließen. Der Anteil des Fondsvermögens, auf den zu irgendeinem Zeitpunkt jeweils Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abgeschlossen wurden, hängt von den vorherrschenden Marktbedingungen und vom Wert der betreffenden Anlagen ab. Angaben zum Anteil des Fondsvermögens, der für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps verwendet wird – als absoluter Betrag und als Prozentsatz –, werden zusammen mit weiteren wichtigen Informationen zum Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

Der Begriff Total Return Swap wird in den obigen Ausführungen im Sinne der SFT-Verordnung verwendet und bezeichnet ein OTC-Derivat, bei dem die eine Partei den gesamten wirtschaftlichen Ertrag aus einer Referenzobligation – einschließlich Zinserträge, eingenommene Gebühren, Kursgewinne und -verluste sowie Kreditverluste – an die andere Partei abtritt.

Nähere Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps finden Sie in den Abschnitten „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ und „Total Return Swaps“ im Prospekt.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Prospekts ausgeführten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften. Der Fonds wird keine rechtliche oder geschäftsführende Kontrolle über die Emittenten seiner Anlagen ausüben und wird nicht mehr als 10 Prozent seines Nettovermögens in Schuldtiteln eines einzelnen Emittenten anlegen.

Der Fonds darf nicht mehr als 30 Prozent seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere oder Schuldtitel investieren, die an der Moskauer Börse gehandelt werden.

Die Kreditaufnahmefugnis des Fonds ist insgesamt auf maximal 10 Prozent seines Nettoinventarwerts begrenzt. Solche Kreditaufnahmen dürfen jedoch nur vorübergehend erfolgen. Der Fonds darf Fremdwährungen im Rahmen einer Vereinbarung über einen Parallelkredit („back-to-back“ loan) erwerben. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Fonds bei Fremdwährungskrediten, die den Wert einer Gegeneinlage übersteigen, den Überschussbetrag für die Zwecke von Regulation 103 der OGAW-Vorschriften als Kredit behandelt.

Ausgabe von Anteilen

Die Anleger werden auf das Kapitel 5 des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Mindestanlage je Anteilsklasse in jedem Fonds“ verwiesen, in welchem die Beträge für die Mindesterstzeichnung, den Mindestbestand und die Folgeanlage für jede Anteilsklasse aufgeführt sind.

Erstausgabe von Anteilen der Klassen G, N, R, S (ausschüttend) und D (ausschüttend)

Der Erstausgabezitraum für die Anteilsklassen G, N, R, S ausschüttend und D ausschüttend ist beendet.

Erstausgabe von Anteilen der Klasse I

Während des Erstausgabezitraums für Anteile der Klasse I, der um 9:00 Uhr Ortszeit Dublin am 22. Februar 2011 begann und um 17:00 Uhr Ortszeit Dublin am 6. März 2018 endet, werden die Anteile der Klasse I den Anlegern zum Erstausgabepreis von Euro 10 bzw. dem Gegenwert in AUD, CAD, GBP oder USD (oder einer anderen mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Währung) angeboten.

Erstausgabe von Anteilen der Klasse J

Während des Erstausgabezitraums der Anteile der Klasse J, der um 9:00 Dubliner Zeit am 30. Juni 2014 begann und um 17:00 Dubliner Zeit am 6. März 2018 endet, werden den Anlegern Anteile der Klasse J zu einem Erstausgabepreis von Euro 10 oder dem Gegenwert in AUD, CAD, GBP oder USD, oder nach vorgängiger Absprache mit der Verwaltungsstelle in einer anderen Währung, angeboten. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu EUR 0,50 pro Anteil, d.h. 5% des Erstausgabepreises bzw. der Gegenwert in der betreffenden Währung, kann bei Ausgabe der Anteile aufgeschlagen werden und ist vom Anleger an die Anteilsvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Erstausgabe von Anteilen der Klasse B (ausschüttend)

Während des Erstausgabezitraums der Anteile der Klasse B (ausschüttend), der um 9:00 Dubliner Zeit am 30. Juni 2014 begann und um 17:00 Dubliner Zeit am 6. März 2018 endet, werden den Anlegern Anteile der Klasse B (ausschüttend) zu einem Erstausgabepreis von Euro 10 oder dem Gegenwert in GBP oder USD, oder nach vorgängiger Absprache mit der Verwaltungsstelle in einer anderen Währung, angeboten. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu EUR 0,50 pro Anteil, d.h. 5% des Erstausgabepreises bzw. der Gegenwert in der betreffenden Währung kann bei Ausgabe der Anteile aufgeschlagen werden und ist vom Anleger an die Anteilsvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Erstausgabe von Anteilen der Klasse T (ausschüttend)

Während des Erstausgabezitraums der Anteile der Klasse T (ausschüttend), der um 9:00 Dubliner Zeit am 30. Juni 2014 begann und um 17:00 Dubliner Zeit am 6. März 2018 endet, werden den Anlegern Anteile der Klasse T (ausschüttend) zu einem Erstausgabepreis von Euro 10 oder dem Gegenwert in GBP oder USD, oder nach vorgängiger Absprache mit der Verwaltungsstelle in einer anderen Währung, angeboten. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu EUR 0,50 pro Anteil, d.h. 5% des Erstausgabepreises bzw. der Gegenwert in der betreffenden Währung kann bei Ausgabe der Anteile aufgeschlagen werden und ist vom Anleger an die Anteilsvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Der oben angeführte Erstausgabezitraum für die Anteile der Klassen I, J, B (ausschüttend) und T (ausschüttend) kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Vorschriften der irischen Zentralbank verlängert oder verkürzt werden.

Anträge auf Ausgabe von Anteilen und Zeichnungsgelder bezüglich dieser Anträge müssen am Schlussdatum der jeweiligen Anteilsklasse bis spätestens 12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen für Zeichnungen von Neuanlegern bei einzelnen oder allen Anteilsklassen des Fonds einen Ausgabeaufschlag erheben, wenn es seines Erachtens notwendig ist, Anlagen in den Fonds zu beschränken, um zu verhindern, dass die Vermögensmasse den in Absprache mit der Anlagementgesellschaft festgelegten Betrag überschreitet, weil es nicht im Interesse der Anteilinhaber wäre, weitere Zeichnungen anzunehmen, so beispielsweise, wenn die Anlagementgesellschaft aufgrund des Fondsvolumens nicht mehr in der Lage wäre, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Informationen zur Erhebung eines Ausgabeaufschlags und die dabei berücksichtigten, einheitlich angewandten Kriterien erteilt die Verwaltungsstelle auf Anfrage.

Fortlaufende Ausgabe

Anteile des Fonds können an jedem Handelstag während der fortlaufenden Ausgabefrist zu einem Preis ausgegeben werden, der dem Nettoinventarwert pro Anteilsklasse entspricht. Nach Abschluss der Erstausgabefrist kann bei der Ausgabe von Anteilen der Klassen G, I, J, N, B (ausschüttend), R, D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T (ausschüttend) ein Ausgabeaufschlag von maximal 5 Prozent des Zeichnungsbetrages erhoben werden. Dieser Ausgabeaufschlag ist vom Anleger an die Anteilsvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen für Zeichnungen von bestehenden Anlegern bei einzelnen oder allen Anteilsklassen des Fonds einen Ausgabeaufschlag erheben, wenn es seines Erachtens notwendig ist, Anlagen in den Fonds zu beschränken, um zu verhindern, dass die Vermögensmasse den in Absprache mit der Anlagementgesellschaft festgelegten Betrag überschreitet, weil es nicht im Interesse der Anteilinhaber wäre, weitere Zeichnungen anzunehmen, so beispielsweise, wenn die Anlagementgesellschaft aufgrund des Fondsvolumens nicht mehr in der Lage wäre, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Informationen zur Erhebung einer Zeichnungsgebühr und die dabei berücksichtigten, einheitlich angewandten Kriterien erteilt die Verwaltungsstelle auf Anfrage.

Antragsverfahren

Die Anleger werden auf Kapitel 5 des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Antragsverfahren“ verwiesen, in welchem das einzuhaltende Antragsverfahren beschrieben wird.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger werden auf Kapitel 5 des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Rücknahmeverfahren“ verwiesen, in welchem das einzuhaltende Rücknahmeverfahren beschrieben wird.

Gebühren und Aufwendungen

Neben den allgemeinen Gebühren und Auslagen, die im Prospekt im Kapitel 4 „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind, hat der Fonds die folgenden Gebühren und Aufwendungen zu zahlen:

Der Fonds trägt einen Teil der Betriebskosten der Gesellschaft.

Rücknahmegerühr

Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen eine Rücknahmegerühr von maximal 3 Prozent des Nettoinventarwerts pro zurückgenommenen Anteil berechnen, und diese Gebühr ist falls anwendbar an die Anteilsvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Anlagementgesellschaft

Für Anteile der Klassen G, J, B (ausschüttend) und S (ausschüttend) erhält die Anlagementgesellschaft eine jährliche Gebühr in Höhe von 1,00 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klassen G, J, B (ausschüttend) bzw. S (ausschüttend).

Für Anteile der Klasse I wird die Gebühr der Anlagementgesellschaft gemäß Übereinkunft zwischen den Anteilinhabern der Klasse I und der Anlagementgesellschaft von den Inhabern der Anteile der Klasse I getragen.

Für Anteile der Klassen N und T (ausschüttend) erhält die Anlagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,25 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klassen N bzw. D.

Für Anteile der Klasse R erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,95 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.

Für Anteile der Klasse D (ausschüttend) erhält die Anlagemanagementgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1,75 Prozent per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse D (ausschüttend).

Diese Gebühren laufen täglich auf und werden monatlich im Nachhinein gezahlt.

Anlageerfolgsprämie – Anteilklassen G, N, R, B (ausschüttend), D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T (ausschüttend)

Die Anlagemanagementgesellschaft hat außerdem Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie für die Anteilklassen G, N, R, B (ausschüttend), D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T (ausschüttend), die am Berechnungstag berechnet wird und zahlbar ist. Diese Gebühr wird monatlich abgegrenzt und wie folgt berechnet:

Zum Zweck der Berechnung der Anlageerfolgsprämie bedeutet „Berechnungstag“:

- (a) den letzten Handelstag des Rechnungszeitraums;
- (b) bei Anteilen, die zurückgenommen werden, den Rücknahmetag, an dem diese Anteile zurückgenommen werden,
- (c) das Datum der Beendigung des Anlagemanagementvertrags oder
- (d) denjenigen anderen Tag, an dem die Gesellschaft oder der Fonds liquidiert wird oder den Handel einstellt.

Die Anlageerfolgsprämie wird für jeden Rechnungszeitraum jährlich nachträglich gezahlt. Der Rechnungszeitraum endet jeweils am 31. Dezember des Kalenderjahres. Für den ersten Berechnungszeitraum beginnt die Ermittlung der Anlageerfolgsprämie mit Abschluss des Erstausgabezeitraums für die Anteile der Klassen B (ausschüttend), D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T (ausschüttend) und endet am folgenden Berechnungstag.

Die Anlageerfolgsprämie für die Anteilklassen G, N, R, B (ausschüttend), D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T (ausschüttend) beträgt 20 Prozent des Betrages, um den der Ertrag dieser Anteilklassen (inklusive etwaige für die Klassen B (ausschüttend), D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T (ausschüttend) erklärten Dividenden) den prozentualen Ertrag des Morgan Stanley Capital International Frontier Markets Free Net Total Return Index in Euro (der „Referenzsatz“) übersteigt, vorausgesetzt, dass der relevante Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil am Berechnungstag des betreffenden Rechnungszeitraumes erreicht oder übertroffen wird, multipliziert mit dem gewichteten Durchschnitt der Anzahl der während des Rechnungszeitraums im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilkategorie am letzten Handelstag oder, im Falle des vorstehenden Buchstabens (b), der Anzahl der Anteile der jeweiligen Klasse, die während des Zeitraums, für den die Prämie zahlbar ist, zurückgenommen worden sind. Die gewichtete durchschnittliche Anzahl Anteile wird berechnet, indem die Anzahl der an jedem Tag während des Rechnungszeitraums ausstehenden Anteile durch die Gesamtzahl an Tagen in diesem Zeitraum geteilt wird. Wegen der Verwendung von Durchschnittswerten bei der Berechnung der Anlageerfolgsprämie für die Anteilklassen G, N, R, B (ausschüttend), D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T (ausschüttend) kann der wirtschaftliche Effekt der Anlageerfolgsprämie pro Anteil erheblich vom tatsächlichen Satz abweichen.

Die Anlageerfolgsprämie wird auf die während einer Rechnungsperiode erzielte Performance der Anteilklassen G, N, R, B (ausschüttend), D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T (ausschüttend) gezahlt. Lag die Performance der Anteilklassen G, N, R, B (ausschüttend), D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T (ausschüttend) in den vorherigen Rechnungsperioden unter dem Morgan Stanley Capital International Frontier Markets Free Net Total Return Index in Euro, wird die Underperformance aufgeholt, ehe eine Anlageerfolgsprämie für die betreffende Rechnungsperiode fällig wird. Für die Berechnung der Wertentwicklung der Anteilklassen B (ausschüttend) und D (ausschüttend) wird die Wertentwicklung so angepasst, dass allen zuvor erklärten Ausschüttungen Rechnung getragen wird.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann nach ihrem Ermessen auf die ihr für eine oder mehrere Anteilklassen zustehende Anlageerfolgsprämie verzichten.

Referenz-Nettoinventarwert – Anteilklassen G, N, R, B (ausschüttend), D (ausschüttend), S (ausschüttend) und T (ausschüttend)

Der „Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil“ ist der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abschluss der vorangegangenen Rechnungsperiode, in der eine Anlageerfolgsprämie zahlbar war, multipliziert mit dem Referenzsatz seit Abschluss der vorangegangenen Rechnungsperiode, in der eine Anlageerfolgsprämie zahlbar war. War in keinem der vorangegangenen Rechnungszeiträume eine Anlageerfolgsprämie zahlbar, so gilt als Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil der Erstausgabepreis des betreffenden Anteils bei der Auflegung angepasst um den Referenzsatz. Der Startpreis für die Berechnungen ist EUR 10.

Die Berechnung der Anlageerfolgsprämie muss von der Verwahrstelle geprüft werden.

Allgemeines

Zur Berechnung der Anlageerfolgsprämie für die Anteilklassen G, N, B (ausschüttend), R und D (ausschüttend) wird der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der oben genannten Managementgebühren, jedoch ohne Berücksichtigung der zu dem Zeitpunkt jeweils zahlbaren Anlageerfolgsprämie berechnet. Alle Managementgebühren und Anlageerfolgsprämien werden vor der Zahlung von der Verwahrstelle überprüft, sobald die Verwahrstelle alle für diese Überprüfung notwendigen Informationen erhalten hat.

Die Anlagemanagementgesellschaft hat auch Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen durch den Fonds, die ihr ordnungsgemäß bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen im Rahmen des Anlagemanagementvertrags entstehen.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann jegliche ihrer Managementfunktionen mit vorheriger Zustimmung und gemäß den Vorschriften der Zentralbank an jegliche natürliche oder juristische Person oder jegliches Unternehmen delegieren, wobei aber die Anlagemanagementgesellschaft für jede Handlung und Unterlassung seitens dieser natürlichen oder juristischen Person oder dieses Unternehmens haftet, als ob die betreffende Handlung oder Unterlassung ihre eigene wäre. Die Charlemagne Capital (UK) Limited ist zur Anlageberatungsgesellschaft des Fonds bestellt worden und wird demgemäß Beratungsdienstleistungen erbringen, um es der Anlagemanagementgesellschaft zu ermöglichen, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Die Gebühren und Aufwendungen der Anlageberatungsgesellschaft werden von der Anlagemanagementgesellschaft getragen.

Die Anlagemanagementgesellschaft wird aus ihrer eigenen Gebühr die Gebühren und Provisionen für Unter-Vertriebsgesellschaften der betreffenden Anteilkasse zahlen. Die vorgenannte Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft für jede Anteilkasse kann nur auf Beschluss der Anteilinhaber erhöht werden.

Der Fonds trägt einen Teil der Betriebskosten der Gesellschaft.

Besteuerung der Gesellschaft und der Anteilinhaber

Die Anleger werden auf die maßgeblichen Abschnitte in diesem Prospekt hingewiesen.

Risikofaktoren

Unterentwickelte Märkte der weltweiten Frontier-Länder

Die Wertpapiermärkte einzelner Frontier-Länder sind im Vergleich zu den Wertpapiermärkten Europas und der USA kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und allgemein volatiler. Ein erheblicher Teil der Aktien von Unternehmen, in die der Fonds investieren kann, wird unter Umständen von einer kleinen Gruppe von Personen, Gesellschaften oder Institutionen gehalten, die möglicherweise miteinander verbunden sind. Außerdem können gesetzliche Vorschriften in weltweiten Frontier-Ländern den für Ausländer verfügbaren Prozentsatz der Aktien einer Gesellschaft einschränken; dies beeinflusst die Anzahl der dem Publikum zur Verfügung stehenden Aktien und somit den Preis, zu dem der Fonds seine Beteiligung an einer solchen Gesellschaft veräußern kann. Die an den Wertpapiermärkten der Frontier-Länder geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und ihre Durchsetzung weichen unter Umständen von jenen in Westeuropa, den USA und anderen höher entwickelten Ländern ab.

Risiken in Bezug auf Participation Notes

Participation Notes sind so strukturiert, dass sie den Ertrag eines bestimmten zugrunde liegenden Beteiligungspapiers oder Schuldtitels, einer Währung oder eines Marktes nachbilden. Die mit Participation Notes verbundenen Risiken sind gleich jenen einer Direktanlage im zugrundeliegenden Wertpapier, Markt bzw. in der zugrunde liegenden Währung. Außerdem unterliegen Participation Notes dem Kontrahentenrisiko, denn der Fonds kann gegenüber dem Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere keine Rechte geltend machen und muss sich auf die Kreditwürdigkeit des Emittenten der Participation Note verlassen.

Für weitere Informationen werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts verwiesen. **Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Nettoinventarwert des Fonds aufgrund seiner Anlagepolitik möglicherweise sehr volatil sein kann.**

ZUSATZINFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Diese länderspezifische Ergänzung enthält Informationen für Anleger in der Schweiz in Bezug auf die Magna Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“). Sie ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 13. Juli 2017 und muss zusammen mit dem Prospekt und dessen Ergänzungen zu den Fonds, in seiner jeweils gültigen, geänderten oder ergänzten Fassung, gelesen werden. Alle in dieser länderspezifischen Ergänzung genannten Fachbegriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, es sei denn, es ist etwas anderes angegeben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser länderspezifischen Ergänzung enthaltenen Informationen. Die Angaben in diesem Dokument entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die alle angemessene Sorgfalt angewandt haben, um dies sicherzustellen) den Tatsachen und es wurde nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

1. VERTRETER

Vertreter in der Schweiz ist CARNEGIE FUND SERVICES S.A., 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Schweiz. Tel.: +41 (0)22 705 11 77, Fax: + 41 (0)22 705 11 79.

2. ZAHLSTELLE

Zahlstelle in der Schweiz ist die BANQUE CANTONALE DE GENÈVE (Genfer Kantonalbank), 17, quai de l'Ile, 1204 Genf. Tel.: +41 (0)22 317 27 27, Fax: + 41 (0)22 317 27 37.

3. BEZUGSORT DER MASSGEBLICHEN DOKUMENTE

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID), die Statuten der Gesellschaft sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Oaks Emerging Umbrella Fund PLC können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. PUBLIKATIONEN

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Website www.fundinfo.com.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der Plattform der Website www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5. ZAHLUNG VON RETROZESIONEN UND RABATTEN

1. Retrozessionen

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz können die Gesellschaft sowie deren Beauftragte einen Teil ihrer Kommissionen zur Zahlung von Retrozessionen an Anleger verwenden. Bei Retrozessionen handelt es sich um Zahlungen und andere geldwerte Vorteile (Soft Commissions), die von der Gesellschaft und ihren Beauftragten an berechtigte Dritte für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen von Fondsanteilen in der Schweiz und von der Schweiz aus gezahlt werden. Mit diesen Zahlungen vergütet die Gesellschaft die betreffenden Dritten für alle Dienstleistungen, welche direkt oder indirekt den Erwerb von Anteilen durch einen Anleger bezoeken, wie beispielsweise, aber nicht abschließend:

- Verkaufsförderung und Vermittlung potenzieller Kunden
- Organisation von Road Shows und/oder Fondsmessen
- Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen
- Weiterleiten von Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträgen
- Abgabe von Dokumenten der Gesellschaft an Investoren
- Überprüfung von Identifikationsausweisen, Durchführen von Sorgfalsprüfungen, Führung von schriftlichen Aufzeichnungen, usw.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Empfänger von Retrozessionen müssen eine transparente Offenlegung gewährleisten. Sie müssen Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Vergütung, die sie für Vertriebsdienstleistungen erhalten können, informieren. Auf Anfrage müssen die Empfänger die Höhe der Vergütungen, die sie tatsächlich für den Vertrieb der von dem betreffenden Anleger gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen erhalten, offenlegen.

Das Recht in der Republik Irland sieht in Bezug auf die Gewährung von Retrozessionen (wie vorstehend definiert) in der Schweiz und von der Schweiz aus keine strengeren Vorschriften vor als das schweizerische Recht.

2. Rabatte

Die Gesellschaft und ihre Beauftragten zahlen keine Rabatte im Sinne direkter Zahlungen der Gesellschaft und ihrer Beauftragten an die Anleger in der Schweiz aus der Gesellschaft belasteten Gebühren oder Kosten, wodurch die besagten Gebühren oder Kosten auf einen vereinbarten Betrag reduziert werden. Es ist daher unerheblich, ob das Recht der Republik Irland in Bezug auf die Gewährung von Rabatten in der Schweiz strengere Vorschriften als das schweizerische Recht vorsieht.

6. ERFÜLLUNGSPORT UND GERICHTSSTAND

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile sind am Sitz des Vertreters der Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

7. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Den Anlegern wird empfohlen, auch das Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt zu lesen. Die Gebühren und Aufwendungen der Zahlstelle und des Vertreters werden zu handelsüblichen Tarifen berechnet und von der Gesellschaft getragen.

Datum: 4. August 2017